Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1858.

Drei und vierzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1858. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 14. Febr. 1858.	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz und an die Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt, sämmtlich in Berlin	7	43
d. 19. =	52	Betr. die Einrichtung einer utraquistischen Bildungs-Anstalt zu Chronstau, Kreis Oppeln	9	53
dto.	53	Betr. desgl. zu Lublinitz	9	53
dto.	53a.	Uebersicht des Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1857.	9	54
d. 20. =	54	Wochen-Markt-Ordnung der Stadt Ottmachau	9	54
d. 21. =	50	Dem Zimmermeister Wilhelm Weyrauch in Groß-Strehlitz, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt Agentur-Geschäfte zu besorgen	8	50
dto.	—	Als Agenten für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft sind landespolizeilich genehmiget worden: der Kaufmann Oskar Kaulbach in Ujest, der Kaufmann Heinrich Schiller, Firma Ludwig Schiller in Pleß, der Kaufmann Ignatz Oberski in Hultschin, der Kaufmann Robert Bartsch in Ottmachau und der Kaufmann Abraham Proskauer in Creutzburg, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt hat, und der Commissionair August Wosch in Neustadt, für die neue Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	8	50
dto.	—	Patent-Verleihung an den W. Jordon und E. Räter in Magdeburg, wogegen das dem Zögling des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony in Berlin unter dem 8. Juni 1857. ertheilte Patent erloschen ist.	8	51
d. 27. =	55	Dem Hütten-Factor Kube in Gleiwitz ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" ertheilt worden	9	56
dto.	—	Der Privat-Secretair Faul in Ratibor ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins landespolizeilich bestätiget worden	9	56

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. Febr 1858.	—	Patent-Aufhebungen und zwar: des Chemikers D. A. Rose zu Schöningen im Herzogthum Braunschweig und des Hütten-Directors Kayser in Gleiwitz	9	56
d. 27. =	61	Der Lehrer Franz Seifert in Deutsch-Neukirch, Kreis Leobschütz, ist zum Präparanden-Bildner bestellt worden	10	59
d. 1. März	76	Der Kaufmann Franz Kurka in Tost hat die demselben ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen behufs der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika ꝛc. innerhalb des Kreises Tost-Gleiwitz für das Handlungshaus F. W. Bödeker junior ꝛc.	12	71
d. 7. =	—	Patent-Verlängerung für den Mechanikus Gerl. Uhlhorn zu Grevenbroch bei Cöln	10	59
d. 8. =	88	Betr. die Nichtannahme ausländischer Banknoten	11	65
d. 8. =	—	Belobung des berittenen Steuer-Aufsehers Bräuer hierselbst, für Rettung zweier Kinder aus Feuers-Gefahr	11	66
d. 10. =	77	Betr. die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege ꝛc.	12	72
d. 17. =	78	Das vom Rechnungs-Rath Schimmelpfennig in Berlin herausgegebene Werk „über directe Steuern" wird empfohlen.	12	72
d. 20. =	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin und an den Fabrikanten S. Elster ebendaselbst	12	74
d. 22. =	79	Der Kaufmann Franz Adam in Neisse ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" landespolizeilich bestätiget worden	12	73
d. 22. =	—	Als Agenten sind neuerdings landespolizeilich bestätiget worden: der Abraham Fränkel zu Birawa, Kreis Cosel, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld; der Stadt-Secretair Tarnogrotzki in Sohrau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann Adolph Epstein in Guttentag, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft; der Kaufmann Paul Chrometzka in Carlsruh für dieselbe Gesellschaft; der Kaufmann F. Hertzog in Creutzburg, für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank; der Kaufmann		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 24. Decbr. 1857.	9	Betr. Besetzung einer Kreis-Thierarztstelle im Regierungs-Bezirk Arnsberg	2	13
d. 31. =	10	Schwur-Gerichts-Sitzungen bei den Kreis-Gerichten Neisse, Gleiwitz und Oppeln	2	14
d. 31. =	11			
d. 31. =	12			
d. 31. =	20	Aufruf an die evangelischen Kirchen-Gemeinden und deren Herren Patrone wegen der bedeutenden Ausfälle der Geistlichen an den gesetzlichen Stol-Gebühren	3	19
d. 1. Jan. 58.	5	Betr. Martini-Marktpreise bei Ablösung von Reallasten	1	4
dito	6	Betr. desgl. in Gelde abzuführender Roggen-Rente	1	5
d. 2. =	13	Schwur-Gerichts-Sitzungen beim Kreis-Gericht in Ratibor.	2	14
d. 2. =	14	Betr. Rectorats- und Commissions-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau.	2	14
d. 2. =	37	Betr. mortificirte Staats-Papiere im Jahre 1857.	5	37
d. 4. =	21	Betr. die Präparanden- rc. Prüfung im evangelischen Seminar zu Münsterberg.	3	22
d. 6. =	22	Betr. die Lehrerinnen-Prüfung ebendaselbst	3	24
d. 7. =	15	Betr. die hannoversche Hebe- und Abfertigungs-Stelle zu Barbis.	2	15
d. 7. =	16	Betr. den Transport von gefetteter Wolle und Garnen auf den Eisenbahnen	2	15
d. 13. =	25	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in See, Kreis Rothenburg.	4	30
d. 15. =	26	Betr. Aufbringung der Beiträge zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fond	4	30
d. 18. =	27	Betr. den Döbern-Riebniger Deich-Verband	4	31
d. 23. =	45	Die dem Schiffs-Makler Friedrich, Wilhelm Bödecker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, ist durch den erfolgten Tod desselben erloschen	7	44
d. 26. =	40	Betr. die Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-		

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1858. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1858. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
25. Mai 1858.	165	Betr. den vom 1sten Januar d. J. ab herabgesetzten Preis für die Gesetzsammlung	26	186
14/17 Juni	174	Betr. die von den Kreis-Physikern, den Apotheker-Lehrlingen und Gehilfen stempelpflichtig auszustellenden Atteste	27	195
15. Juni	164	Betr. die erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	26	185
19/7 =	184	Betr. Ausgabe der Zins-Coupons für die Zeit vom 1sten October d. J. bis dahin 1862. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen für 1850. und 1854.	30	209
21. =	200	Betr. die Verwendung des Stempels zu fiscalischen Licitations-Protocollen	32	219
13. August	227	Betr. die Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen bei der Cavallerie	35	249
14. =	228	Betr. den Uebergang von Branntwein aus Preußen nach dem Großherzogthum Luxemburg	35	250
15. Septbr.	238	Betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	38	269
17. =	246	Betr. die Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852. und 1854.	39	279
18. =	247	Betr. die bessere Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Elb-Schiffen durch Dienstbücher	39	280
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
18. Juni	—	Neues Hütten-Etablissement „Hoffnungshütte" bei Ratiborer-hammer	27	196

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Kaufmann und Spediteur Carl Blaskuba in Gleiwitz, zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha	31	214
d. 2. August 1858.	—	Landespolizeilich sind als Agenten bestätiget worden: der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin und für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Gastwirth Leubuscher, jetzt in Kattowitz, die Agentur-Geschäfte für die „Germania" niedergelegt hat; der Kreis-Gerichts-Secretair Breitkopf in Groß-Strehlitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin, und hat derselbe die Geschäfte für die Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Ferner haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt: der Kaufmann Ludwig Rochefort in Creutzburg für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt und der Bürgermeister Gruchel in Rybnick, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.	31	214
d. 2. =	—	Patent-Verleihung an den Kammer-Gerichts-Referendarius Stahlschmidt in Berlin	31	215
d. 2. =	202	Die dem Kaufmann Julius, Heinrich Schüler in Oppeln ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen Behufs Beförderung von Auswanderern nach Amerika rc. ist von demselben zurückgegeben worden	32	220
d. 2. =	210	Betr. die dem Erbrichter Spiller zu Leisnitz, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen rc.	33	233
d. 3. =	203	Betr. die Eröffnung der diesjährigen kleinen Jagd am 15. August	32	221
d. 3. =	—	Markt-Verlegung im Marktflecken Kranowitz, Kr. Ratibor...	33	233
d. 7. =	204	Dem Kaufmann Heinrich Schiller in Pleß, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilt worden	32	221
d. 7. =	—	Landespolizeilich sind als Agenten ferner bestätiget: der Kaufmann Theodor Jütter in Gleiwitz, für die Potsdamer		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann B. Reisser in Ratibor, für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel	32	221
d. 7. August 1858.	—	Patent-Verleihung an den Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rehme	32	221
d. 7. =	217	Betr. die Bestätigung des Statuts für die Spaar-Casse des Kreises Rybnick	34	237
d. 7. =	218	Betr, die Ernennung des Schullehrers und Organisten Joseph Kraus in Chechlau, Kreis Tost-Gleiwitz, zum Präparanden-Bildner	34	238
d. 11. =	219	Betr. die neu gebildete evangelische Parochie zu Ober-Glogau	34	238
d. 14. =	211	Landespolizeiliche Genehmigung für die Kaufleute August Preißner in Neisse und Gumpel Hahn in Rybnick, zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha und Elberfeld, wogegen der Zimmermeister Idzikowsky in Rybnik die Agentur-Geschäfte für die letztgenannte Gesellschaft niedergelegt hat	33	233
d. 15. =	229	Betr. die Fourage-Lieferung für die Gendarmerie für das Jahr 1859	35	251
d. 17. =	240	Betr. das in der Stadt Rybnick errichtete Eichungs-Amt . . .	38	271
d. 21. =	—	Dem Kaufmann Wilhelm Rosenbaum in Gleiwitz, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Pensions- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ertheilt worden, wogegen der Gruben-Besitzer Moritz John daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat	34	238
d. 21. =	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Tost	35	259
d. 31. =	231	Betr. die nach Pfund-Gewicht zu verdingende Fourage für die Gendarmerie-Pferde	36	262
d. 5. Septbr.	—	Der Kaufmann C. M. Wandrey in Constadt, ist als Agent für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle landespolizeilich bestätiget worden	36	262
d. 5. =	—	Patent-Verleihungen an den Zucker-Fabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg, den Fabricanten Uhlhorn		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		reich eingehenden leinenen und leinen-baumwollenen Waaren ertheilt worden	29	207
d. 13. Juli 1858.	183	In dem Tarif für die Zweigbahnen in dem Oberschlesischen und Hütten-Revier ist der Frachtzuschlag von 2 Pf. pro Centner Erze, Galmei ꝛc., mit Ausnahme von Kohlen und Coaks, vom 20sten Juli d. J. ab, wieder in Wegfall gekommen	29	207
d. 17. =	192	Betr. Nach- und Commissions-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham	30	212
d. 19. =	191	Betr. die Vertheilung der Geschäfte der Königlichen Berg-Geschworenen im Kattowitzer und Königshütter Revier	30	212
d. 20. =	196	Betr. die anberaumte General-Versammlung in Angelegenheiten der Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen ꝛc.	31	215
d. 24. =	197	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau	31	215
d. 27. =	198	Betr. die anderweite Feststellung der Orts-Entfernungen und Abänderung der Brief-Taxen für die Correspondenz nach und aus den Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins	31	216
d. 27. =	212	Betr. die Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	33	234
d. 27. =	207	Betr. die Graf Schlabrendorfsche Waisenhaus-Stiftung zu Steinau a. O.	32	227
d. 29. =	208	Der Königliche Consistorial-Rath Dr. Göbel in Posen ist Mitglied des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien	32	229
d. 30. =	199	Betr. die diesjährige Sammlung für die Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen	31	216
d. 31. =	206	Instruction über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes	32	223
d. 1. August	209	Betr. die Anstellung von Landbriefträgern ꝛc.	32	229
d. 3. =	213	Betr. die Rectorats-Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	33	234
d. 3. =	214	Betr. die Commissions-Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	33	235

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. August 1858.	220	Betr. die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.	34	238
d. 12. =	221	Betr. die Ernennung des Pastors Biehler zu Canth zum Superintendenten der Diöcese Neumarkt	34	239
d. 12. =	222	Der concessionirte Markscheider Young hat seinen Wohnsitz nach Kattowitz verlegt	34	239
d. 12. =	230	Betr. das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1857	35	253
d. 13. =	223	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Schönborn bei Liegnitz	34	239
d. 16. =	224	Betr. den Lections-Plan der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau für das Winter-Semester 1858./59.	34	240
im August	215	Betr. den Lehr-Cursus im Winterhalbjahr 1858./59. bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn	33	235
dito	226	Betr. die Vorlesungen auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1858./59.	34	241
dito	225	Betr. den Lections-Plan der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Eldena für das Winter-Semester 1858/59.	34	240
d. 23. =	232	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Malapane	36	263
d. 31. =	254	Betr. die Entwässerung des Kalichteiches und der Malino-Niederung	39	284
d. 1. Septbr.	233	Schwur-Gerichts-Sitzung in Neisse	36	263
d. 2. =	234	Desgl. Gleiwitz	36	263
d. 2. =	235	Desgl. Ratibor	36	263
d. 2. =	237	Desgl. Oppeln	37	268
d. 11. =	245	Betr. das bei der Post-Station in Tost vom 1sten October d. J. ab aufgehobene Post-Fuhrwerk	38	277

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 7. Januar 1858.

Bekanntmachung, № 1.
betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851. und 7ten Mai 1855. präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine vom 15ten April 1848. bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Special-Cassen Behufs der Ersatz-Leistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfang-Scheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfang-Scheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der End-Frist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 64. enthält:

(№ 4810.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857., betreffend die Genehmigung der Tax-Principien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Tax-Grundsätze dieses Credit-Vereins zu treten haben.

№ 66. enthält:

(№ 4812.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857., betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau, im Regierungs-Bezirk Breslau.

(№ 4813.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreis-Grenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

(№ 4814.) Die Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landes-Gewicht, vom 17ten Mai 1856. und über das Münzwesen und Münz-Gewicht vom 4ten und 5ten Mai 1857. in den Jade-Gebieten betreffend. Vom 2ten November 1857.

(№ 4815.) Die Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrages vom 27sten April 1857. zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11ten December 1812., 29sten September 1827. und 21sten December 1842. Vom 27sten November 1857.; und

(№ 4816.) Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten December 1857.

№ 65. u. 67. enthalten:

(№ 4811.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26ten October 1857., betreffend die Bestätigung des Reglements der pommerschen Landschaft von 1781., revidirt von den in den Jahren 1847., 1850. und 1857. gehaltenen General-Landtagen.

(№ 4817.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1857., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Procent für die nach dem Privilegium vom 1sten Juni 1854. auszufertigenden Kreis-Chaussee-Bau-Obligationen.

(№ 4818.)

(№ 4818.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1857., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts zur Durchführung der Retablissements-Pläne für die Stadt Memel und Vorstadt Vitte.

(№ 4819.) Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 21sten December 1857., und

(№ 4820.) Die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungs-Leistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28sten December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die zu den evangelischen Parochien Königshütte und Anhalt gehörig gewesenen evangelischen Glaubensgenossen in und um Kattowitz, so wie in und um Myslowitz, sind zu zwei selbstständigen Kirchen-Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer constituirt, und die diesfälligen Statuten vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 2.

Oppeln, den 18. December 1857.

Dem Königlichen Kreis-Gerichts-Actuarius Schwingel in Cosel, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die „Thuringia" in Erfurt, bezüglich von Feuerschäden, verliehen worden. Oppeln, den 4. Januar 1858. № 3.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften hat der Gemeinde-Schreiber Mende in Falkenau, Kreis Grottkau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, die landespolizeiliche Genehmigung erhalten.

Der Buchhändler Clar hierselbst, hat die Agentur-Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Halle wieder niedergelegt.

Oppeln, den 4. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni d. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad II. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Rogau, Fischerei, Comorno, Poborschau, Mechnitz und Kamionka bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 29. des Coseler Kreises, die Ortschaften Comorno, Poborschau, Mechnitz und Kamienka abgetrennt № 4.

getrennt worden sind und daß dieselben nunmehr einen neuen Bezirk unter № 38. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der jetzige Bezirk № 29. und der Stadt-Bezirk Cosel (№ 36.) einander gegenseitig vertreten und daß ferner der Bezirk № 38. und der Bezirk № 21. — Wiegschütz und Nesselwitz — einander gegenseitig substituirt sind. Ratibor, den 24. December 1857.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 5. In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1834. bis 1857., nach Weglassung der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
1	Beuthen	2	7	4	1	20	11	1	9	5	—	27	7
2	Cosel	2	—	10	1	16	11	1	4	7	—	23	9
3	Creutzburg	2	2	5	1	14	2	1	5	11	—	23	4
4	Gleiwitz	2	3	5	1	17	11	1	6	11	—	24	7
5	Leobschütz	2	2	1	1	16	2	1	3	8	—	22	9
6	Lublinitz	2	6	6	1	18	7	1	7	10	—	27	4
7	Neisse	2	3	7	1	18	2	1	5	1	—	23	6
8	Neustadt	2	1	11	1	17	6	1	3	8	—	23	2
9	Oppeln	2	4	—	1	17	4	1	6	5	—	23	7
10	Patschkau	2	1	4	1	16	10	1	4	3	—	24	—
11	Ratibor	2	—	2	1	16	—	1	4	3	—	23	1
12	Groß-Strehlitz	2	2	11	1	16	5	1	6	—	—	26	5

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1858.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für das Jahr 1857., wie folgt: № 6.

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer.			Weizen gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel														
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	15	—	2	12	6	1	12	6	1	12	6	1	2	6
2	Cosel	—	—	—	2	2	6	1	9	—	1	7	1	—	29	3
3	Creutzburg	—	—	—	2	9	—	1	8	7	1	6	3	—	28	7
4	Gleiwitz	—	—	—	2	8	9	1	11	1	1	8	11	—	29	7
5	Leobschütz	2	5	6	2	3	—	1	6	4	1	5	9	—	28	9
6	Lublinitz	—	—	—	2	17	6	1	11	10	1	9	6	1	2	6
7	Neisse	—	—	—	2	7	6	1	13	6	1	8	6	1	1	9
8	Neustadt	—	—	—	2	8	6	1	11	6	1	5	7	1	1	9
9	Oppeln	—	—	—	2	4	—	1	11	3	1	8	5	1	1	3
10	Patschkau	—	—	—	2	6	7	1	10	10	1	5	10	1	1	6
11	Ratibor	2	5	3	2	4	9	1	8	9	1	8	4	—	29	—
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	11	4	1	13	2	1	10	4	1	4	4

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1858.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Winkler von Berlin nach Breslau;

2) die Intendantur-Assessoren Engelhard und Dalgas resp. nach Berlin und Magdeburg.

3) der

3) der Intendantur-Secretariats-Assistent Hay von Königsberg nach Breslau;
4) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Major a. D. von Siegroth zu Schweidnitz, als Garnison-Verwaltungs-Director nach Cöln;
5) der Hülfs-Arbeiter bei der Garnison-Verwaltung zu Cosel, Ober-Feuerwerker Jaenicke, als Kasernen-Inspector nach Potsdam;
6) der Proviant-Amts-Assistent v. Kessel zu Breslau, als Depot-Magazin-Verwalter nach Schneidemühl;
7) die Proviant-Amts-Assistenten Ehrhardt von Silberberg nach Paderborn, Greßler von Erfurt nach Silberberg und Jäger von Magdeburg nach Breslau.

Befördert: 1) der überzählige Secretair Duhr zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair;
2) der Proviant-Amts-Applicant Pattloch zu Breslau zum Assistenten.

Angestellt: 1) der bisherige Stations-Vorsteher an der Ostbahn, Premier-Lieutenant a. D. von Oppen zu Schneidemühl, als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspector zu Schweidnitz;
2) der Ober-Aufseher an der Filial-Straf-Anstalt zu Breslau, Feldwebel a. D. Kammler, als Hülfs-Arbeiter bei der Garnison-Verwaltung zu Cosel.

Pensionirt: der Garnison-Verwaltungs-Director, Premier-Lieutenant a. D. v. Barchmin zu Breslau, auf sein Ansuchen, wobei demselben der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 14. Januar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. u. 2. enthalten:

(№ 4821.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Januar 1858., betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

(№ 4822.) Den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7ten Januar 1858., die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

(№ 4823.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 30sten November 1857., und

(№ 4824.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Instruction für das Berg-Eichungs-Amt zu Tarnowitz.

№ 7.

In Tarnowitz wird ein Berg-Eichungs-Amt für die Eichung der, auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben des oberschlesischen Berg-Amts-Bezirks, desgleichen auf den Steinkohlen-Gruben der freien Standesherrschaft Pleß, bei der Förderung und bei dem Verkauf der Stein- und Braunkohlen angewendeten Gemäße errichtet, wel-

welchem mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. nachstehende Anweisung über die von demselben zu übernehmende Geschäfts-Führung ertheilt wird:

§. 1.

Das Berg-Eichungs-Amt ist der unter der Königlichen Regierung zu Oppeln stehenden Departements-Eichungs-Commission, untergeordnet, welcher es als vorgesetzter Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig ist.

Es erhält von derselben Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb der Geschäfte. Die Eichungs-Commission ist befugt, den Geschäfts-Betrieb des Berg-Eichungs-Amts in dessen Locale, wie auf den Gruben zu revidiren.

§. 2.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts wohnt den Sitzungen der Eichungs-Commission bei, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, in welchem Falle die Einladung von dem Director der Eichungs-Commission ausgeht.

§. 3.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht seine Normal-Maaße von der Eichungs-Commission, und ist verpflichtet, ihr solche mindestens alle drei Jahre zur Prüfung der fortdauernden Uebereinstimmung mit den Probe-Maaßen vorzulegen. Die Vorlegung geschieht außerdem, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Normale entstehen.

§. 4.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Stempel, mit denen die geprüften Maaße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel dahin zurück.

§. 5.

Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und den Sachverständigen; die Stelle des ersteren übernimmt der Director des Berg-Amts, die Stelle des Beisitzers ein Mitglied des Berg-Amts. Als Sachkundige fungiren für die Königlichen Bergwerke die diesen vorgesetzten Königl. Berg-Inspectoren, für die gewerkschaftlichen und Privat-Bergwerke die Königlichen Revier-Beamten, welche zur Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gemäße der Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben ihres Reviers so befugt, wie verpflichtet sind. Die Rendantur der Berg-Eichungs-Amts-Casse besorgt der Rendant der Berg-Amts-Casse.

Die Ernennung der zu dem Berg-Eichungs-Amt gehörenden Beamten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden desselben, von der Königl. Regierung zu Oppeln.

§. 6.

Das Dienst-Siegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt in Tarnowitz zu seinen Correspondenzen bedient, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Berg-Eichungs-Amt in Tarnowitz."

§. 7.

§. 7.

Der Geschäfts-Bezirk des Berg-Eichungs-Amts erstreckt sich auf die im Tarnowitzer Berg-Amts-Bezirk belegenen Königl. und gewerkschaftlichen Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und die Steinkohlen-Gruben der freien Standesherrschaft Pleß.

§. 8.

Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, auf den vorbenannten Gruben sämmtliche zur Förderung und zum Verkauf der Stein- und Braunkohlen dienenden Gefäße zu justiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 9.

Die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße erfolgt durch die als Sachkundige des Berg-Eichungs-Amts fungirenden Berg-Inspectoren, resp. Revier-Beamten auf den betreffenden Gruben an Ort und Stelle.

§. 10.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Berg-Amts-Gebäude aufzubewahren sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Er hat ferner allmonatlich eine Revision der Berg-Eichungs-Amts-Casse vorzunehmen, und theilt jährlich einen Abschluß derselben der Eichungs-Commission in Oppeln mit.

§. 11.

Der Beisitzer verschafft sich die Ueberzeugung, daß der Betrieb des Berg-Eichungs-Amts überall den gegebenen Vorschriften entsprechend verrichtet wird, insonderheit daß die Prüfungen genau und in gehöriger Uebereinstimmung mit den Normalen bewirkt, auch die Taxen nicht überschritten werden.

§. 12.

Die Sachkundigen besorgen die Ausgleichungen der Maaße mit den Normalen; sie besorgen ferner die Eichungen und Stempelungen der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letzteren zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben (cf. §. 74.). Ueber die erfolgten Stempelungen werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgegeben, welche von den Sachkundigen ausgefüllt werden und mit der Unterschrift des Dirigenten, der laufenden Nummer des Journals, dem Stempel des Rendanten versehen sein müssen, auch von letzterem gebucht werden. Die Sachkundigen erhalten

Behufs der Stempelungen auf den Gruben Formulare dieser Beglaubigungs-Scheine, welche sie nach erfolgter Ausfüllung quartaliter an das Berg-Eichungs-Amt abzuliefern und hiervon die betreffenden Gruben-Verwaltungen in Kenntniß zu setzen haben.

§. 13.

Der Rendant führt die Casse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§. 12.) quartaliter von den betreffenden Gruben den Erlös an Eichungs-Gebühren, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarien-Buch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

§. 14.

Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen in parallelepipedischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

1) Eine ganze Tonne:
24 Zoll lang,
24 „ breit,
$21\frac{1}{3}$ „ tief oder hoch.

2) Eine halbe Tonne:
24 Zoll lang,
20 „ breit,
$12\frac{4}{5}$ „ tief oder hoch.

3) Eine viertel Tonne:
18 Zoll lang,
16 „ breit,
$10\frac{2}{3}$ „ tief oder hoch.

4) Ein Meßkarren von einer halben Tonne Inhalt:
$25\frac{2}{5}$ Zoll lang,
18 „ breit,
14 „ tief oder hoch.

5) Ein Kübel in Cylinderform von einer halben Tonne Inhalt:
20 Zoll im Durchmesser,
$19\frac{1}{5}$ „ tief oder hoch.

6) Cy-

6) Cylindrische Gemäße von einer viertel Tonne Inhalt:
15¾ Zoll im Durchmesser,
15¾ „ tief oder hoch.

7) Für Gemäße von ⅛ Tonne kommt das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes, und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß sich jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben, viertel und achtel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit diesen Brüchen, ausdrücken lassen. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet oder nicht, stehet in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Eichungs-Amtes zu.

§. 15.

Die geeichten Maaße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seiten-Wänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ort-Namen des Berg-Eichungs-Amtes versehen, und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 16.

Die hölzernen Meß-Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung ist darauf zu sehen, daß das Holz der Gefäße gehörig ausgetrocknet ist.

§. 17.

Für die Eichung und Stempelung jeden Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße — etwa in Folge vorgenommener Reparaturen, — besorgt werden muß, und deren Stempel noch sichtbar ist, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 18.

Aus den erhobenen Stempel-Gebühren wird die Unterhaltung des Berg-Eichungs-Amts (incl. der Reisekosten der Mitglieder) bestritten. Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts unter die Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer Mühwaltung als Vergütung vertheilt.

Die Eichungs-Geschäfte in den Eisen-Erzgruben, welche nicht unter Aufsicht der Berg-Behörden stehen, werden von den ordentlichen Eichungs-Aemtern besorgt.

Vorstehende Instruction wird hiermit von uns genehmigt.

Oppeln, den 19. December 1857.

Schema.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende, von dem Berg-Eichungs-Amte zu Tarnowitz geprüfte und geeichte Gegenstände.

№.	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren.		
				Rthlr.	sgr.	pf.

Tarnowitz, den ten 18

Das Berg-Eichungs-Amt.

№ 8. Se. Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9ten Juni 1833. den Provinzial-Regierungen vorbehaltene Befugniß zur Ausstellung von Pässen zur Translocirung von Leichen nach einem andern Orte Behufs ihrer Beerdigung wegen schleunigerer Erledigung der hierauf gerichteten Anträge, den Landräthen delegirt werde, welche sich hierzu der von uns vollzogenen Blanquetts zu bedienen haben.

Das Publikum setzen wir hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks mit der entsprechenden Ermächtigung versehen worden sind, und daß die Ertheilung von Leichen-Pässen von der Befolgung der nachstehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften abhängig ist.

1) Einem jeden stempelpflichtigen Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen-Transporte muß ein Todten-Schein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages, auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Physicus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber alsdann einzuholen, wenn der Transport der Leiche **in das Ausland** erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1.) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus, Pocken, Masern, Scharlach, bösartige Ruhr) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht gestattet. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis-Physicus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichts-Maßregeln, in Ermangelung besonderer Bedenken, gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche muß darauf geachtet werden, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverläßiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterweges von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen, womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungs-Orte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichen-Transports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18ten Juli 1853. Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußern Kasten gestellt werden muß.

Oppeln, den 4. Januar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des Curriculum vitae binnen vier Monaten portofrei №. 9.

an

an uns einzureichen. Arnsberg, den 24. December 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 10. Bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Neisse, beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 1sten Februar 1858. Neisse, den 31. December 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 11. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858., beginnt am 1sten Februar 1858.

Gleiwitz, den 31. December 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 12. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858. beginnt am 1sten Februar 1858.

Oppeln, den 31. December 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 13. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 1sten Februar d. J. beginnen. Ratibor, den 2. Januar 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 14. In dem unterzeichneten Seminar soll die diesjährige Rectorats- und Commissions-Prüfung am 3ten, 4ten und 5ten Februar abgehalten werden. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen und zwar von den Rectorats-Candidaten auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen, unter Beischluß des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und resp. Führungs-Zeugnisses, so wie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge ihrem stempelfreien Gesuche das Tauf-Zeugniß, ein ärztliches Attest über ihren Gesundheits-Zustand, den selbst gefertigten Lebenslauf so wie die nöthigen Nachweise über genossene Vorbildung und eines unbescholtenen Lebenswandels, beizufügen haben.

Die Lehrerinnen-Prüfung findet am 9ten und 10ten Februar statt, und ist dem an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichenden Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, ein selbstverfertigter Lebenslauf, ein Zeugniß über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, so wie ein Sitten-Zeugniß von Seite des betreffenden Seelsorgers beizulegen.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schul-Präparanden trifft in herkömmlicher Weise am 29sten und 30sten März, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palm-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungs-Saale der An-

Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 18ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an den Unterzeichneten eingereicht haben:

das Tauf-Zeugniß, den Communion-Schein, ein vom Königlichen Kreis-Physikus ausgestelltes ärztliches Attest, den Wieder-Impfungs-Schein, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungs-Kosten während der Seminar-Zeit und den selbstverfertigten Lebenslauf.

Dagegen ist für die Wiederholungs-Prüfung, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche im Jahre 1856. und resp. 1855. die Abiturienten- oder Commissions-Prüfung bestanden haben, der 28ste und 29ste Juli als Termin anberaumt worden. Dem rechtzeitigen Anmeldungs-Schreiben ist ein Zeugniß über bisherige practische Thätigkeit beizufügen, während das Abgangs-Zeugniß oder resp. erste Prüfungs-Zeugniß bei der persönlichen Meldung an den Unterzeichneten zu übergeben ist. Breslau, den 2. Januar 1858.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Baucke.

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 31sten December 1853. und deren Beilage, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an der Uebergangs-Straße von Nordhausen nach Göttingen belegene hannoversche Hebe- und Abfertigungs-Stelle vom 1sten d. Mts. an, von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist. № 15.

Breslau, den 7. Januar 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maaßen.

Gemäß höherer Anordnung bringen wir zur Kenntniß des Publicums, daß gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle, und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle fortan unter nachstehenden Beschränkungen zum Transport auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zugelassen werden: № 16.

1) Die Beförderung darf nur mit Güterzügen Statt finden.
2) Es sind zum Transport nur offene Wagen zu verwenden.
3) Die, keine volle Wagenladung ausmachenden kleinern Sendungen dieser der Selbstentzündung unterworfenen Gegenstände werden nur an den zum Versandt von Chemikalien in kleinen Quantitäten gemäß §. 48. des Betriebs-Regle-

 ments

ments für die einzelnen Stationen bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Tagen zur Beförderung angenommen. Breslau, den 6. Januar 1858.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche, haben in Folge bestandener Prüfung pro ministerio, nachbenannte Candidaten des Predigt-Amts erhalten;

1) Friedrich, Georg, Julius Bahr aus Brieg, 34 Jahr alt;
2) Theodor John aus Poln. Hammer bei Trebnitz, 24¾ Jahr alt;
3) Joachim, Friedrich Froböß aus Giesmannsdorf bei Bunzlau, 29 Jahr alt;
4) Theodor Postler aus Militsch, 27½ Jahr alt;
5) Theodor, Martin Schulze aus Krischa bei Görlitz, 25 Jahr alt;

von welchen der sub 2. genannte Candidat John erst nach Erreichung des kanonischen Alters am 25sten April 1858. Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Imgleichen ist folgenden Candidaten der Theologie nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1) Albert, Eduard, Friedrich Anderson aus Lossen bei Brieg;
2) Paul, Benno Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz;
3) Wilhelm Ferdinand Prusse aus Paschkerwitz bei Trebnitz;
4) Friedrich, Wilhelm, Eduard Stein aus Jöllenbeck, in Westphalen;
5) Carl Christian, Bruno Richter aus Straupitz bei Heinau.

Breslau, den 28. December 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Dem Gasthof-Besitzer Herrn Rathsherrn Schmidt ist bei seinem Ausscheiden als Mitglied des Magistrats der Titel „Stadtältester" verliehen worden.

Oppeln, den 4. Januar 1858.

Der Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 21. Januar 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, № 17.
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Orts-Polizei-Behörden werden unter Hinweisung auf §. 18. des Hausir-Regle- № 18.
ments

ments vom 28sten April 1824. und §. 47. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. darauf aufmerksam gemacht, daß Künstlern und anderen Personen, welche nicht als Schauspiel-Unternehmer concessionirt, im Uebrigen aber zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen legitimirt sind, wenn sie bei der Orts-Polizei-Behörde die Erlaubniß nachsuchen, declamatorisch-musikalische Vorstellungen geben zu dürfen, diese Erlaubniß ausdrücklich nur unter der Bedingung zu ertheilen ist, daß derartige Vorstellungen nicht mit Scenerie oder in Costüm erfolgen dürfen.

Oppeln, den 5. Januar 1858.

Polizei-Verordnung.

№ 19. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende, die Bereitung und den Debit künstlicher Mineral-Wässer betreffende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

§. 1. Die Anlegung und der Betrieb einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineral-Wässer setzt eine unsererseits zu ertheilende Concession voraus, welcher das gesetzliche Publications-Verfahren vorangehen muß.

§. 2. Die Concession wird nur Apothekern oder solchen Personen ertheilt, welche in einer besonderen Prüfung die dafür erforderlichen physikalischen und chemischen Kenntnisse nachgewiesen haben.

§. 3. Vor Ertheilung derselben wird durch eine von uns zu bestellende, aus dem Regierungs-Medizinal-Rathe und einem geeigneten Apotheker bestehende Commission untersucht, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei.

§. 4. Auch unterliegt eine solche Anstalt regelmäßigen Revisionen durch dieselbe Commission.

§. 5. Verkäufer von künstlichen Mineral-Wässern, dürfen ihre Vorräthe nur von solchen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zoll-Verbandes beziehen, welche in ähnlicher Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, oder sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Regierung erworben haben und sich hierüber durch glaubhafte Atteste auszuweisen vermögen.

§. 6. Es ist nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineral-Wässern gestattet, welche mit Etiquetten versehen sind, auf welchen der Name des Mineral-Wassers und der seines Verfertigers, sowie des Wohnortes desselben angegeben ist.

§. 7. Wer ohne Concession künstliche Mineral-Wässer gewerbsmäßig bereitet, wird nach §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Andere Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung aber werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. und

im

im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft und haben nach Befinden gemäß des §. 71. seq. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. die Entziehung der Concession zur Folge.

Oppeln, den 7. Januar 1858.

Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen, ist unter dem 6ten Januar 1858. ein Patent,

auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. Januar 1858.

Der Kaufmann H. A. Zadig in Falkenberg, hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist

dem Kaufmann Siegmund Schück hierselbst die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ertheilt worden.

Oppeln, den 19. Januar 1858.

Bekanntmachung.

Der Förster Schmidt zu Borowian, Groß-Strehlitzer Kreises, hat am 19ten August v. J. die Magd Margaretha Gawlik aus einer neun Fuß tiefen Stelle der Malapane mit persönlicher Gefahr und großer Anstrengung herausgezogen, worauf dieselbe durch zweckmäßige Mittel wieder belebt wurde.

Diesen rühmlichen Beweis aufopfernder Menschenliebe bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 4. Januar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufruf
an die evangelischen Kirchen-Gemeinden und deren Herren Patrone.

Schon von den verschiedensten Seiten her ist die Klage bei uns eingelaufen, daß viele Geistliche der Provinz nicht allein die bedeutendsten Ausfälle an den gesetzlichen Stol-Gebühren erleiden müssen, sondern daß auch die freiwilligen Liebesgaben, welche № 20.

von den Gemeinden theils bei Opfergängen an hohen Festtagen, theils bei besonderen kirchlichen Handlungen, als Trauungen, Taufen, Begräbnissen, dargebracht zu werden pflegen, sich allmählig immer mehr verringern, indem nach uns vorliegenden Berichten die Zahl derjenigen wächst, welche namentlich den Opfergängen sich ganz entziehen, obgleich die Geistlichen auf Einnahmen dieser Art in ihren Vocations-Urkunden ausdrücklich angewiesen sind. Mit Schmerz haben wir wahrgenommen, daß insonderheit die Jahre 1848. und 1849. für einen sehr großen Theil der Geistlichkeit unserer Provinz schwere häusliche Trübsale zur Folge gehabt haben. Nicht blos neue Lasten, von welchen in früherer Zeit die Diener des göttlichen Wortes frei waren, sind ihnen seitdem aufgebürdet worden, sondern obendrein sind auch ihre Pfarr-Einkünfte seit den bezeichneten Jahren in sehr vielen, wenn nicht den meisten Gegenden unserer vaterländischen Provinz stark herabgesunken, wodurch jene neue Lasten nur desto fühlbarer und drückender geworden sind. In der That befindet sich die Zahl der geistlichen Stellen, welche ihren Inhabern, wenn auch nur deren dringendste Bedürfnisse hierbei in Anschlag kommen, eine bei weitem nicht mehr ausreichende Dotation gewähren, in bedrohlichem Wachsthum, und wir können uns die Gefahr nicht verhehlen, daß schon in nächster Zukunft manche Pfarr-Aemter bei eintretenden Vacanzen kaum noch zu besetzen sein dürften, wofern nicht Mittel gefunden werden, dieselben wenigstens insoweit zu verbessern, daß die Männer, die zu deren Verwaltung berufen sind, oder künftig berufen werden sollen, nicht den allerdrückendsten Nahrungssorgen unterliegen müssen und unter beständigem Kummer um das tägliche Brot für ihre Familien die ihnen so nöthige Amtsfreudigkeit und Geistesfrische verlieren. Ein Geistlicher soll in jeder Hinsicht sich als ein Vorbild der Heerde darstellen und in seiner Gemeinde als ein echter Diener Christi auch darin sich erweisen, daß er eine immer offene Hand hat, dem Hungrigen sein Brot zu brechen, daß er keinem Elenden seine Thür verschließt, sondern von Herzen bereit ist, in allerlei Weise wohlzuthun und mitzutheilen, dieweil solche Opfer Gott wohlgefallen. Aber auch in dieser Beziehung hat seit den oben genannten Jahren seine Lage sich wesentlich verschlimmert. Die Ansprüche an seine Wohlthätigkeit haben nicht abgenommen, sondern zugenommen; besonders in den Gegenden, wo die evangelischen Pfarreien dem Mangel am meisten ausgesetzt sind, belagern wenigstens einmal in der Woche Schaaren Bedürftiger das Haus ihres Seelsorgers und wir haben schon von manchen Orten her mit blutendem Herzen die Klage vernommen, wie rechtschaffene Geistliche, die sich selbst ihrer Armuth nicht zu erwehren wissen, doch nicht umhin können, das letzte Brot mit den Armen zu theilen, während sie in schweren Glaubenskämpfen mit der Frage ringen müssen: Was werden wir essen? womit werden wir uns kleiden?

Wir können nicht umhin, hierbei an die Aussprüche unseres Herrn und Heilandes und seiner heiligen Apostel, dasjenige betreffend, was christliche Gemeinden ihren geistlichen

lichen Hirten leisten sollen, nachdrücklich zu erinnern. „So wir euch — schreibt Paulus den Corinthern — das Geistliche säen, ist es ein großes Ding, ob wir euer Leibliches ernten? Wisset ihr nicht, daß, die da opfern, essen vom Opfer? Und die des Altars pflegen, genießen des Altars? Also hat auch der Herr befohlen, daß, die das Evangelinm verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren." (1. Corinth. 9, 11. 13. 14.) Gleicherweise legt er den Galatern ans Herz (Cap. 6, V. 6.), daß, wer mit dem Worte unterrichtet wird, allerlei Gutes mittheile dem, der ihn unterrichtet; denn also spricht der Herr: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth" (Luc. 10, 7). Diese Aussprüche des Herrn und der Apostel richten sich vorzüglich an die freiwillige Liebe, in welcher der Glaube thätig ist und die unmöglich diejenigen kann darben lassen wollen, die das köstliche Amt empfangen haben, in die Herzen der ihrer geistlichen Pflege Befohlenen einen Saamen des ewigen Lebens auszustreuen, dessen Früchte am großen Tage der Offenbarung Jesu Christi geerndtet werden sollen. Es war eine Zeit, wo die Pfarr-Wohnungen niemals ganz leer wurden von freiwilligen Liebesgaben, welche herzliche Anhänglichkeit von Seiten der Gemeindeglieder der Person desjenigen darbrachte, der ihre aufwachsende Jugend im Evangelio unterwies und die von Gott eingegebene heilige Schrift insgemein wie insbesondere zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung und zur Züchtigung in der Gerechtigkeit treulich handhabte, und wir erkennen es mit Dank gegen Gott, daß allerdings auch heute noch in vielen Gemeinden jene Bereitwilligkeit, dem Pfarrer Liebe und Vertrauen auf die angedeutete Art zu bethätigen, nicht ausgestorben ist. Im Ganzen jedoch hat in den Verhältnissen des kirchlichen Lebens gegenwärtig sich Vieles verändert und wir können uns nicht verschweigen, daß namentlich in dem Maaße, als die Köpfe heißer, auch die Herzen kälter geworden sind, kälter gegen die Kirche und ihre Heilsanstalten, kälter und gleichgültiger gegen ihre Diener. Vielleicht wird man hiergegen einwerfen, daß die Stol-Gebühren, die für geistliche Amts-Handlungen gesetzlich zu entrichten sind, die Gaben der freiwilligen Liebe überflüssig machen, aber die Zahlung dieser Gebühren hat ja selbst nur ihren Werth darin, daß sie aus gutwilligen Herzen, nicht aber aus gesetzlichem Zwang geleistet wird, und wer sieht sich wohl mehr genöthiget, auf seine rechtlichen Forderungen zu verzichten, wenn man sie ihm verweigert, als der Geistliche, und zu wie erschreckender Höhe steigern sich doch in sehr vielen Pfarreien die jährlichen Ausfälle, die er an den ihm zustehenden Gebühren erleiden muß und auf die er in den meisten Fällen stillschweigend verzichtet. Ja, schon jener Einwurf selbst würde den klaren Beweis führen, daß jene so wohlthuende, freiwillige Liebe diejenigen, die ihn entgegen zu setzen vermögen, nicht beseele, daß vielmehr schon eine bedauerliche Abgeneigtheit, dem Seelsorger etwas zu geben, in ihrem Herzen Raum gefunden habe. Doch wir lassen die Hoffnung nicht sinken, daß unser geliebtes evangelisches Volk noch wahre

Gottes-

Gottesfurcht, aufrichtige Liebe zum göttlichen Wort, warme Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Diener genugsam in sich bewahrt habe, um ein wohlgemeintes Wort herzlicher Ermahnung eine gute Statt bei sich finden zu lassen, und dies verleiht uns die Zuversicht zu der nachstehenden Bitte, womit wir heute vor Euch, werthe Gemeinden Christi und deren geehrte Herren Patrone, vertrauensvoll hintreten und die wir in dem Einen zusammenfassen: Lasset Eure Hirten und Lehrer, die Euch das Wort Gottes verkündigen, nicht darben! Versagt ihnen insonderheit die freiwilligen Scherflein der Liebe nicht, die vor Gott hochgeachtet sind, sofern ein Jeglicher sie darbringt, nicht, nach dem er nicht hat, sondern nach dem er hat. Wir sagen das nicht der Meinung, daß unsere Geistlichen Ueberfluß haben sollen, Ihr aber Mangel: das sei ferne! Wir wissen aber, daß deren leider nicht wenige sind, die nur aus Hartherzigkeit, gleichwie den Armen, also auch dem Pfarrer, ihre Hand verschließen und selbst jene Opfer, auf welche Ihr ihn doch bei seiner Berufung selbst verwiesen habt, zurückhalten. Mögen solche eingedenk sein, daß ein Tag kommt, an dem wir Rechnung ablegen müssen von unserem Haushalten und strenge Verantwortung haben werden, wenn in unserer Rechnung die Ausgaben der thätigen Liebe fehlen sollten. Lasset die traurigen Nachwirkungen der oben erwähnten bösen Jahre, in denen der finstere Geist einer falschen Freiheit durch unser Vaterland zog und deren schlimme Früchte die gesegnete Kirche des Evangeliums noch heutigen Tages erndtet, lasset sie nicht fernerhin fortwuchern in Eurem kirchlichen Leben; sammelt Euch wieder wie einst Eure bekenntnißtreuen Väter, heilsbegierig und gnadenhungrig um die Altäre Eures Gottes und Heilandes und werdet fröhlichen Muthes, auch wieder in seinen Dienern Gotte zu geben, was Gottes ist. Die Herren Patrone aber wollen sich je länger je mehr der Macht bewußt werden, die in einem zur Nachfolge reizenden, vorbildlichen Wandel liegt und die Noth, von welcher diese Zeilen geredet haben und die wahrlich keine eingebildete, sondern eine wirkliche Noth ist, zu Herzen nehmen.

Breslau, den 21. December 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
(gez.) Dr. Hahn. v. Röder.

№ 21. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1858. wird hiermit auf Mittwoch den 10ten bis Freitag den 12ten März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch den 10ten März, früh um 8 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 1sten März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;

2) ein

2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben von dem Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung, sofern überhaupt eine solche stattgefunden hat;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminare zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1858.

Der Seminar-Director.
gez. Bock.

№ 22. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, wird Dienstag den 23sten und Mittwoch den 24sten März stattfinden. Zugleich wird bemerkt, daß auch künftig die Lehrerinnen-Prüfung in dem dortigen Seminare, Ostern abgehalten werden soll; die Rectorats-Prüfung dagegen, welche früher um diese Zeit stattfand, ist auf die zweite Hälfte des October verlegt und wird gleichzeitig mit den Commissions- und Nachprüfungen anberaumt werden, welche bisher im Juni stattfanden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an der Lehrerinnen-Prüfung, sind spätestens bis zum 13ten März c. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Tauf-Zeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titel-Blatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) Stand und Wohnort des Vaters, 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Bock erfolgt Montag den 22sten März, des Morgens um 6 Uhr.

Breslau, den 6. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer und Organisten Berger zu Belk, Rybniker Kreises, bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Es

Es sind bestätigt worden:

die Wahl des Ritterguts-Besitzers Treutler auf Chmiellowitz, Oppelner Kreises, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission — sowie des Ritterguts-Besitzers Menz auf Halbendorf, als Stellvertreter des Erstgenannten für die Periode $18^{58}/_{60}$. —

Die bisherigen Rathmänner Hensel zu Beuthen, Kaufmann Teichmann zu Constadt, Creutzburger Kreises, und der Kaufmann Berg in Bauerwitz, Leobschützer Kreises,

als Beigeordnete;

der seitherige Beigeordnete, Gerbermeister Franz Engel zu Leobschütz, und der bisherige Rathsherr, Postmeister Gießmann daselbst,

in gleicher Eigenschaft;

der Gastwirth Carl Fuchs zu Leobschütz,

als unbesoldeter Rathsherr;

der Mühlenbesitzer Joh. Zupitza und Schankwirth Joh. Botzian in Bauerwitz, Leobschützer Kreises, der Gasthof-Besitzer Jackisch und der Seifensieder-Meister Müller zu Constadt, Creutzburger Kreises,

als unbesoldete Rathmänner.

} auf die gesetzliche Amtsdauer.

Der Pfarrer Ilgner in Falkenberg, ist zum Schulen-Inspector des Falkenberger Kreises ernannt — der seitherige Lehrer in Nieder-Rydultau, Otto Wustmann, ist als zweiter Lehrer und Organist an der Stadtschule zu Woischnick, Lublinitzer Kreises, angestellt — und der seitherige Studirende der Medizin v. Groddeck, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Verstorben sind:

der Hofprediger Fichtner und der Lehrer Weber zu Carlsruhe, Oppelner Kr.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau pro 2tes Semester 1857., so weit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Regierungs-Bezirks Oppeln berühren.

---

a. Bei dem Königl. Berg-Amte zu Tarnowitz.

1) Der Berg-Amts-Cassen-Buchhalter Lukaschik in Privatdienste getreten, dagegen

2) der Hütten-Amts-Assistent Wilum zu Gleiwitz, zum Berg-Amts-Cassen-Buchhalter ernannt.

3) der Civil-Anwärter und Actuarius Wieczorek, zum Berg-Amts-Assistenten befördert.
4) Der Berg-Geschworne Schnackenberg in Privatdienste getreten, an dessen Stelle:
5) der Berg-Eleve von Schwerin zum Berg-Geschwornen ernannt.

b. Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Königshütte.

1) Der Obermeister Dilla zum Hüttenmeister ernannt;
2) der Civil-Anwärter Banz zum Hütten-Amts-Assistenten.

Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Renner zu Oppeln, zum Ober-Grenz-Controleur in Hultschin;

der Haupt-Amts-Assistent Schmidt in Ratibor, zum Ober-Grenz-Controleur in Koslau;

der berittene Grenz-Aufseher Irgahn zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor;

der berittene Grenz-Aufseher Hoppe in Hultschin, zum Haupt-Amts-Assistenten in Oppeln;

der berittene Steuer-Aufseher Marsch in Gleiwitz, zum Steuer-Einnehmer in Krappitz;

der Sergeant Linke zum Grenz-Aufseher in Kosemitz, der Sergeant Schmidt zum Grenz-Aufseher in Siemianowitz, der Sergeant Nawrath zum Grenz-Aufseher in Gollassowitz, der Bataillons-Tambour May zum Grenz-Aufseher in Trenkau, der Sergeant Finger zum Grenz-Aufseher in Myslowitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1857.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Theophil Schön und Victor Warsitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden: der Referendarius Paul Trentin, Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der interimistische Gefangenwärter Valentin Pluwatsch als solcher definitiv.

II. Beim Kreis-Gericht Lublinitz:

Ver-

Versetzt: der Kreis-Richter König an das Kreis-Gericht zu Landeshut vom 1sten Januar 1858. ab.

III. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ausgeschieden: der Bote und Executor Schwarz, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1857.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Franz Plaschke zu Dürr-Arnsdorff	Neisse	Dürr-Arnsdorff.
Kaufmann Alexander Teichelmann zu Neisse	dto.	Neisse, Friedrichsstadt-Bezirk.
Schullehrer Arnold Henner zu Mittel-Lazisk	Pleß	Ober-, Mittel- und Nieder-Lazisk.
Schullehrer Pyka zu Bobrek.	Beuthen	Miechowitz, Rokittnitz und Bobrek.
Thierarzt Frank zu Nassiedel	Leobschütz	Nassiedel, Krastillau, Klemstein und Auchwitz.
Polizei-Verwalter Wicher zu Kraschcow	Oppeln	Chobie, Creutzthal, Schodnia und Münchhausen.
Derselbe	dto.	Kraschcow und Carmerau.
Rector Sakranski zu Friedrichsgrätz	dto.	Friedrichsgrätz.
Uhrmacher Wilhelm Ahner zu Gleiwitz	Gleiwitz	Stadt Gleiwitz, Rathhaus-Bezirk.
Kaufmann Albert Schödon zu Gleiwitz	dto.	Stadt Gleiwitz, Pfarr-Bezirk.
Buchbindermeister Repetzki zu Gleiwitz	dto.	Stadt Gleiwitz, Ratiborer Vorstadt.
Syndikus Koschützki zu Gleiwitz	dto.	Stadt Gleiwitz, Beuthener Vorstadt-Bezirk.
Spediteur Melzer zu Gleiwitz	dto.	Stadt Gleiwitz, Sandvorstadt-Bezirk.

Bezeich-

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Fleischer Ignatz Just zu Groß-Strehlitz	Gr.-Strehlitz	Stadt Groß-Strehlitz.
Schullehrer Swientek zu Skrzischow	Rybnik	Skrzischow, Moschczennitz, Friedrichsthal und Kroslosschowitz.
Bürger Joseph Kohlsdorff zu Steinau	Neustädt	Städtel Steinau.
Ackerbürger Franz Kühnel zu Kl.-Strehlitz	dto.	Kl.-Strehlitz, Dracz, Carlshof mit Scherrswald, Schiegau, Kopaline.
Scholze Lorenz Hoheisel zu Wackenau	dto.	Wackenau.
Erbscholze Johann Rehmet zu Langenbrück	dto.	Langenbrück.
Freigärtner Carl Heisig zu Wiese	dto.	Wiese, gräflich.
Schloßbesitzer Johann Hanke zu Dorf Steinau	dto.	Dorf Steinau.
Schullehrer Julius Kluger zu Chrzelitz	dto.	Chrzelitz und Lonczník.
Schullehrer Anton Rack zu Stiebendorff	dto.	Stiebendorf mit Borek, Pietna und Jarzowitz.
Schullehrer Carl Weiß zu Dobrau	dto.	Dobrau mit Neubude und Stöblau.
Schullehrer Alois Kossubek zu Broschütz	dto.	Broschütz, Grocholub, Kramelau.
Gemeindeschreiber Gabriel Hennek zu Kommornik	dto.	Kommornik und Lobkowitz, 2 Antheile.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 28. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 23.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 16. Januar 1858.

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19tego Kwietnia 1824. wyraźnie rozporządzono, że młodzieńce, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj się osiedlają albo ożeniają, tém samém od obowiązku do służby wojskowéj się nie uwolniają.

To rozporządzenie królewskie urzędy lantrackie w tygodnikach powiatowych, jako i innym stósownym sposobem z nowu podadzą do pomszechnéj wiadomości.

Opole, dnia 16. Stycznia 1858.

№ 24.

Wegen des fortdauernden gelinden Wetters finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. für dieses Jahr auf den 1sten Februar festzusetzen, und haben die Polizei-Behörden etwaige nach diesem Termin begangene Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen.

Oppeln, den 21. Januar 1858.

Dem Administrator Seabell zu Nienhagen bei Halberstadt, ist unter dem 16ten Januar 1858. ein Patent,

auf eine Vorrichtung an Säe-Maschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden; dagegen sind nachstehende Patente erloschen:

das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau unter dem 13ten August 1856. ertheilte Patent,

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichartige Macération der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und

das dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann in Berlin, unter dem 23sten Januar 1857. ertheilte Patent,

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachs-Fasern und dergleichen Materialien.

Oppeln, den 22. Januar 1858.

Bekanntmachung.

Das Herausschaffen der Leichen der in einem Brunnen des von Wyschetzkischen Kalkofen-Etablissements zu Ottmuth, Groß-Strehlitzer Kreises, am 28sten August v. J. verunglückten Personen des Steigers Friedrich Donnerstag, des Arbeiters Franz Pycka und des Kalkmeisters David Lehmberg, haben der Arbeiter Bartek Hennig aus Gogolin, der Häusler Franz Ludwig aus Weiche-Ottmuth und der Zimmer-Polier August Hahn aus Krappitz bewirkt, ohne die damit für sie selbst verbundene Gefahr zu scheuen.

Wegen der von ihnen hierbei bewiesenen Aufopferung wird ihnen das verdiente Lob ertheilt. Oppeln, den 13. Januar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 25. Durch das Ableben des Pastors Horter in See, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Patronats-Recht der Graf zur Lippe auf See, aus.

Breslau, den 13. Januar 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 26. Im verflossenen zweiten Semester sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 111 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden vorgekommen sind, mit einer Gesammt-Entschädigungs-Summe von 77,158 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Diesem Aufwande müssen noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die Feststellung der

der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Bureau-Unkosten für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, so wie an Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der Provinz, so weit solche nicht durch die Zinsen des Reserve-Fonds gedeckt sind, zugeschlagen werden. Zur Befriedigung dieser Ansprüche ist die jetzt nothwendige Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge auf Höhe eines

zwei und einhalbfachen Beitrags-Simplums

festzusetzen, nach welchem von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . .	1	Sgr.	8 Pf.;
in der zweiten Klasse . .	3	=	4 =
in der dritten Klasse . .	6	=	8 =
in der vierten Klasse . .	10	=	— =

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten ist.

Gemäß der Vorschrift im §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. wird hiermit der äußerste Termin, bis zu welchem die Einzahlung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren Abführung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt geschehen muß, auf den 31sten März 1858. mit dem Beifügen festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden wird. Diese Restanten haben die Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses innerhalb drei Tagen nach Ablauf der bestimmten äußersten Zahlungsfrist nachzuweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge werden in Anspruch genommen werden. Breslau, den 15. Januar 1858.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6. bis 8. des Statuts des Döbern-Riebniger Deich-Verbandes vom 7ten Mai 1855. (Gesetz-Sammlung, Seite 461.) das allgemeine Deich-Kataster und das Special-Kataster für den gedachten Verband aufgestellt worden, habe ich eine vollständige Abschrift von jedem Kataster dem Deich-Hauptmann, Oberförster Kaboth zu Poppelau, und Extracte aus denselben, die deichpflichtigen Grundstücke und die Beiträge des Domainen- und Forst-Fiscus, des Ritterguts Schwanowitz und der Gemeinden Groß-Döbern, Chroscziitz, Alt-Schalkowitz, Alt-Poppelau, Colonie Poppelau (Klink), Riebnig, Stoberau, Alt-Köln und Koppen betreffend, der Domainen- und Forst-Verwaltung, dem Besitzer des Ritterguts Schwanowitz und den Dorf-Gerichten, bei welchen letzteren sie von den betheiligten Gemeinde-Mitgliedern eingesehen werden können, zugefertigt. № 27.

Dies

Dies wird den Betheiligten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vollständigen Kataster bei dem Herrn Deich-Hauptmann Kaboth und in meinem Bureau, Neue Taschenstraße Nr. 2. hierselbst, eingesehen werden können, und daß etwanige Erinnerungen und Beschwerden gegen die Kataster binnen vier Wochen nach dem Empfange der Extracte (von den Gemeinde-Mitgliedern am Besten durch die Dorf-Gerichte) bei mir anzubringen sind, widrigenfalls auf solche keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Breslau, am 18. Januar 1858.

Der Königl. Deich-Regulirungs-Commissarius.
Regierungs-Rath Haacke.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 4. Februar 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind auf diejenigen 1,700 Schuld-Verschreibungen, welche zu den am 15ten September 1857. gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. № 28.

Die Besitzer dieser Schuld-Verschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 3 bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1857. ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen, können die Schuld-Verschreibungen zu diesem Behufe vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse lautende Quittung, den Betrag am 1sten April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29. 607. 924. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. und 1,496.
(1ste Verloosung 1856.)

und Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 863. 1,209. und 1,403. (2te Verloosung 1857.),

sind viele Schuld-Verschreibungen (von Ser. 924. sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar und 15ten September 1856. zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 29.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienst-Kenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzu-

abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putz-Material anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
a. Taufschein,
b. Führungs-Attest seiner Orts-Obrigkeit,
c. Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodtherrn,
d. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Orts-Behörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando ersetzt werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844. vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen. Berlin, den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bestimmungen, welche an die Stelle der von uns am 20sten Januar 1852. bekannt gemachten Vorschriften treten, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 30. In Folge der Creirung einer neuen Kreis-Baumeister-Stelle in Pleß, deren interimi-

stische

stlische Verwaltung dem Königlichen Baumeister **Brunner** übertragen worden ist, gehen die bisher im Plesser Kreise von dem Bau-Rathe **Linke** zu Ratibor, dem Kreis-Baumeister **Aßmann** zu Gleiwitz und dem Bau-Inspector **Gabriel** daselbst bearbeiteten Land-, Wege- und Wasser-Bausachen nunmehr, mit Ausnahme der auf die nördliche Spitze des Plesser Kreises incl. Nicolai bezüglichen Bau-Geschäfte, an das Kreis-Baumeister-Amt zu Pleß über, während die südliche Spitze des Kreises Leobschütz mit dem Flecken Katscher und Deutsch-Neukirch dem Kreis-Baumeister **Zickler** zu Cosel abgenommen und dem Bau-Rathe **Linke** zur baulichen Verwaltung übergeben worden ist. Ferner ist der östliche Theil des Beuthener Kreises mit den Städten Beuthen und Myslowitz so wie mit der Ortschaft Kattowitz, von der Verwaltung des Kreis-Baumeisters **Aßmann** zu Gleiwitz getrennt worden und in den Bau-Bezirk des Kreis-Baumeisters **Hannig** zu Beuthen übergegangen.

Die speciellen Grenzen der neuen Geschäfts-Bezirke werden durch die Königlichen Landraths-Aemter zu Pleß, Rybnik, Leobschütz und Beuthen in den Kreis-Blättern öffentlich bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 15. Januar 1858.

№ 31. Die dem Kaufmann **Schüler** hieselbst, unterm 22sten März 1855. ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen für das Handlungshaus **Pokrantz** und Comp. zu Bremen, Behufs der Auswanderung nach Amerika, ist von uns auch für das Jahr 1858. als gültig erklärt worden. Oppeln, den 19. Januar 1858.

№ 32. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des III. Quartals 1857. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Oppeln, den 20. Januar 1858.

№ 33. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. verordnen wir für den Umfang des Regierungs-Bezirkes polizeilich was folgt:

1) Der Hausirhandel an Sonn- und Festtagen ist untersagt.
2) Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf das hausirmäßige Austragen von Milch und sonstigen zum Genuß bestimmten nothwendigen Lebens-Bedürfnissen in die städtischen Wohnungen.
3) Wer der Bestimmung zu Nr. 1. zuwiderhandelt, erleidet eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thaler, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Oppeln, den 26. Januar 1858.

№ 34. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oppeln-Tarnowitzer Eisen-

Eisenbahn in ihrer ganzen Länge von Oppeln bis Tarnowitz, vom 24sten d. M. ab, dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Oppeln, den 28. Januar 1858.

Der für die Stadt Peiskretscham auf den 7ten und 8ten März d. J. angesetzte Vieh- und Kram-Markt, ist auf den 3ten und 4ten März d. J. verlegt worden. Am ersteren Tage findet der Vieh-Markt, am letzteren der Kram-Markt statt.
Oppeln, den 26. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach erfolgter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, die Ortschaften Annaberg und Poremba, welche bisher zum engern Bezirke des Kreis-Gerichts zu Groß-Strehlitz gehörten, dem Gerichtstags-Bezirke von Leschnitz zugeschlagen worden sind. № 35.
Ratibor, den 21. Januar 1858.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Schloß Kieferstädtel, Chorinskowitz, Kozlow I und II., Kozlow III. und Pohlsdorf bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 12. des Gleiwitzer Kreises, mit dem Schiedsmanns-Bezirk № 17. — Lona und Lahuy — vereinigt worden ist. № 36.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 17. und der Schiedsmanns-Bezirk № 37., Stadt Kieferstädtel, sich gegenseitig vertreten.
Ratibor, den 25. Januar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1857. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere. № 37.

I. **Staatsschuld-Scheine.**
Lit. B. à 500 Rthlr.:
Nr. 15,371.
Lit. D. à 300 Rthlr.:
Nr. 3,544.

Lit. E.

Lit. E. à 200 Rthlr.:

Nr. 14,487.

Lit. F. à 100 Rthlr.:

Nr. 23,566. 44,316. 44,318. 44,320. 44,322. 44,323. 44,362. 57,719. 80,239. 81,021. 81,345. 84,407. 123,446. 133,468. 138,841. 154,419. 154,420. 154,512. 161,907. 165,606. 171,350. 173,796. 173,798. 180,629. 184,533. 191,127. 214,895. 215,063.

Lit. G. à 50 Rthlr.:

Nr. 1,538. 13,806. 15,206. 18,681. 20,635. 20,936. 22,018. 24,260. 28,362. 34,175. 36,765. 41,028. 48,860. 49,690.

Lit. H. à 25 Rthlr.:

Nr. 11,233. 12,624. 16,160. 20,438. 21,540. 21,545. 21,546. 23,049. 33,388. 39,798. 39,799. 62,177.

II. **Kurmärkische Schuld-Verschreibungen.**

Lit. A. à 1000 Rthlr.:

Nr. 1,777.

Lit. B. à 500 Rthlr.:

Nr. 204. 781. 1,036.

Lit. G. à 50 Rthlr.:

Nr. 1,819. 1,820. 2,717.

III. **Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848.**

Lit. A. à 1000 Rthlr.:

Nr. 574.

Lit. C. à 100 Rthlr.:

Nr. 2,245. 18,481. 18,482. 35,263.

Lit. D. à 50 Rthlr.:

Nr. 4,518. 16,223. 16,224.

Lit. E. à 20 Rthlr.:

Nr. 10,186.

IV. **Stamm-Actien der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn à 100 Rthlr.**

Nr. 12,017. 17,621. 17,623. 43,793. 43,876.

V. **Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn** Ser. II. à **50 Rthlr.**

Nr. 20,999.

Berlin, den 2. Januar 1858.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 11. Februar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 4825.) Das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen. Vom 14ten September 1857.

(№ 4826.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten December 1857.; betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungs-Bezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

(№ 4827.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1857., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt, des Regierungs-Bezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreis-Grenze in der Richtung auf Friedland.

(№ 4828.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28sten December 1857.

(№ 4829.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1857., betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8ten Februar 1853. bis zum 1sten Januar 1863.

(№ 830) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Januar 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Neustadt, Regierungs-Bezirks Cöln;

(№ 4831.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen

gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungs-Sachen. Vom 6ten Januar 1858.; und

(№ 4832.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 38. Im Verfolg der in unserm Amtsblatt Stück 5. Pag. 33. Nr. 28. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 16ten Januar c., betreffend die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855., setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königl. Kreis-Steuer-Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magisträten, sowie endlich in den Dienst-Bureaus der Königl. Landraths-Aemter, diesseitigen Departements, ausgelegt ist und dort eingesehen werden kann.

Sollte die rechtzeitige Einlösung des betreffenden Capital-Betrages unterlassen werden, so entsteht für die Betheiligten der Nachtheil des Zins-Verlustes.

Oppeln, den 4. Februar 1858.

№ 39. Nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837. sind nachstehende Agenturen landespolizeilich bestätiget worden, und zwar

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt: der Kaufmann Adolph Fuchs in Lublinitz, der Apotheker Gustav Kraft in Neustadt, und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg: der Kaufmann J. Gutsmann in Gleiwitz, wogegen der Kämmerei-Cassen-Controlleur Ernst Dietzel diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 8. Februar 1858.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) der ehemalige Apotheker H. Meridies in Grottkau, für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Lieutenant a. D. v. Tluck in Rybnick, und
3) der Buchdruckerei-Besitzer A. C. Beck in Grottkau,
beide für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", und
4) der Gastwirth Wilhelm Raschdorf in Ober-Glogau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 8. Februar 1858.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau, haben wir einen Termin auf den 18ten und 19ten März dieses Jahres anberaumt. № 40.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 8ten März c. bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbst angefertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualification zum Schul-Amte.

Die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Wöpcke in Bunzlau Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten wie zu den abzuhaltenden Probe-Lectionen erfolgt am 17ten März c., Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 26. Januar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statuts vom 24sten Mai 1853. baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen zur Verzinsung mit Vier Procent pro anno an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten. № 41.

Breslau, am 27. Januar 1858.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 42.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. Februar 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ec. Angelegenheiten auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Hoffmann in Alt-Oels, zum Superintendenten der ersten Bunzlauer Diöcese ernannt und demselben unter dem 8ten d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt. Breslau, den 22. Januar 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Sergeant Klose ist zum Grenz-Aufseher in Schwammelwitz, und der Sergeant Sellnow zum Grenz-Aufseher in Ruptau ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 18. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 43. Der evangelische Schullehrer und Organist Großer in Rosenberg, ist unter die Präparanden-Bildner aufgenommen worden, und können sich junge Leute, die sich dem Schulfach widmen wollen, an denselben wenden, um die Bedingungen zu erfahren.

Oppeln, den 13. Februar 1858.

Es sind verliehen worden:

unter dem 28sten Januar 1858. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent

auf eine Preß-Vorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

unter dem 7ten Februar 1858. den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichlung an Jacquard-Maschinen zu deren Bewegung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 14. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 44. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Bei-

 lage

lage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XVI. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Schloß Ujest, Alt-Ujest, Kopanina, Ferdinandshof, Niesdrowitz, Goy et Lalok, Kaltwasser und Klutschau bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 8. des Groß-Strehlitzer Kreises, die Ortschaften Alt-Ujest, Kopanina und Ferdinandshof abgetrennt worden sind, und daß dieselben nunmehr einen besonderen Bezirk unter № 37. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirke № 37. der verkleinerte Bezirk № 8. substituirt wird.

Ratibor, den 6. Februar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 45. Die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen ertheilt gewesene Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, ist durch den erfolgten Tod desselben erloschen, und in Folge dessen auch die Concession des Haupt-Agenten des rc. Bödeker, Commerzien-Rath Delius in Versmold.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6ten September 1853., betreffend die Geschäfts-Führung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Bödeker abgeschlossenen, und aus den von dem rc. Delius vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von dem Unternehmer Bödeker bestellte Caution von 5000 Rthlr., und an die von dem Haupt-Agenten Delius bestellte Caution von 1000 Rthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum 1sten Februar 1859. bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden, und solche innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Cautionen.

Minden, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 46. Um das Spaar-Cassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zins-Gewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) den im §. 21. des Hilfs-Cassen-Statuts vom 24sten Mai 1853. und in der

der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. bezeichneten Standes-Kategorieen angehören, — welche ferner

2) ihr Spaar-Cassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich

3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre $18^{55}/_{56}$. zur Vertheilung gekommen; es sind 2,063 Spaarer, darunter 434 Handwerker, 128 Fabrik- rc. Arbeiter, 161 Tagearbeiter und 1294 Dienstboten, welche bei 46 verschiedenen Spaar-Cassen mit einem Einlage-Capital von überhaupt 213,340 Rthlr. concurrirten, mit 4 Procent dieses ihres Einlage-Capitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 8,533 Rthlr. 18 Sgr. ist den betreffenden Spaar-Cassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 4 Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur vierten, nämlich zu der Vertheilung des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre $18^{56}/_{57}$. geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaar-Cassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22sten October 1854. §. 3. 4., und der ebenso veröffenlichten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1sten April d. J. bei derjenigen Spaar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 6. Februar 1858.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Collaborator Kleiber ist als ordentlicher Lehrer und der Candidat des höhern Schulamts Meywald als Collaborator an dem katholischen Gymnasium in Leobschütz angestellt worden.

Im

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Pfarr-Vicar Suchlich in Gnichwitz, zum Archidiaconus der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Lüben;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Puschmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kunzendorff am kahlen Berge, Löwenberger Kreises;

für den seitherigen Predigt-Amts-Candidaten Hugo Postler, zum Mittags-Prediger und Rector an der Stadtschule zu Friedland, Waldenburger Kreises;

für den bisherigen Diaconus an der evangelischen Stadt-Pfarrkirche zu Haynau, Herrmann Krebs, zum Pastor primarius daselbst;

für den bisherigen Diaconus in Zibelle, Gotthardt Hirche, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Daubitz, Kreis Rothenburg, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Friedrich Schenk, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Welkersdorf, Kreis Löwenberg.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kreis-Secretair Wagner zu Ratibor den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen — der Regierungs-Rath Ackermann ist von Posen an das diesseitige Regierungs-Collegium versetzt — der bei dem Königlichen Landraths-Amt zu Beuthen O. S. als Hülfs-Arbeiter beschäftigte Regierungs-Referendarius Solger ist zum Regierungs-Assessor ernannt — dem Förster Hopusch zu Dziedzietz, Oberf. Chrzelitz, ist der Character „Hegemeister" verliehen — der Candidat des höheren Lehr-Amtes, August Pohl, ist als Collaborator an der Realschule zu Neisse angestellt — der Feldmesser Emil Hielscher zu Beuthen O. S. ist als solcher vereidet — und der katholische Schullehrer Dohn zu Liebenau ist in gleicher Eigenschaft nach Dammratsch, Oppelner Kreises, versetzt worden — der seitherige Forst-Aufseher Pissula ist als Königlicher Förster zu Eurowine, Oberförsterei Kupp, angestellt — der Unter-Offizier Greulich, der Feldwebel Müller, der bisherige Aufseher an der Straf-Anstalt zu Brieg, Schubert, und der seitherige Aufseher an der aufgelösten Typhus-Waisen-Anstalt zu Rybnick, ꝛc. Burghammer, sind als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt worden.

Es sind bestätigt worden:

der Kaufmann Carl Fröhlich zu Falkenberg, als Beigeordneter;

die seitherigen Beigeordneten, Rechts-Anwalt Lange zu Creutzburg, Rechts-Anwalt Proske zu Grottkau, Dr. med. Heymann zu Peiskretscham, Maurermeister Joseph Heintze zu Ujest — und Kaufmann Eduard Diebitsch zu Neustadt —

} für die gesetzliche Amts-Dauer.

die

die bisherigen Rathsherren: Färbermeister Benjamin Habel, Buchhändler Franz Heinisch und Tuch-Fabrikant August Bischoff zu Neustadt —
die seitherigen Rathmänner: Kaufmann Friedrich Hertzog zu Creutzburg, Brauerei-Besitzer Kowarsch und Kaufmann Adolph Aufrecht zu Ujest und Julius Peterschütz zu Pitschen,
in gleicher Eigenschaft;
der Partikulier Theobald Stephan zu Neustadt — der Apotheker Emil Starcke — und der vormalige Rentmeister Carl Baatz zu Grottkau —
als unbesoldete Rathsherren;
der Sattlermeister Carl, Friedrich Hoffmann zu Pitschen, der Maurermeister Anton Kühnel und der Schlossermeister Julius Foraita zu Falkenberg, der Apotheker Ferdinand Lehmann und der Kaufmann Carl Pelikan zu Creutzburg, der Tuchhändler Joseph Sladeczek und der Kaufmann Robert Sotznowsky zu Peiskretscham, sowie der Kaufmann und Conditor Franz Rother zu Krappitz,
als unbesoldete Rathmänner.

für die gesetzliche Amts-Dauer.

Als Polizei-Districts-Commissarien sind bestätigt worden:

a. im Creutzburger Kreise:

der Ritterguts-Bes. Rittmeister a. D. v. Burski zu Sohrau für den 1.
= = Graf v. Schlabrendorf zu Matzdorff = = 2. u.
= = Landes-Aelteste v. Wissel zu Gr.-Deutschen = = 3.
Bezirk;

b. im Falkenberger Kreise:

der Ritterguts-Besitzer Lorenz zu Schaderwitz für den 4.
= Wirthschafts-Inspector Fiebig zu Schedlau = = 5.
= Gutspächter Dr. Blomeyer zu Czeppelwitz = = 6.
und = Wirthschafts-Inspector Sternagel zu Friedland = = 8.
Bezirk.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:
Robert Dirhel zu Psaar-Babinitz, Lublinitzer Kreises;
Paul Bumbke zu städtisch Dombrowa, Beuthener Kreises;
Anton Krautwurst an der Elementarschule zu Leobschütz, und
Eduard Bautzke zu Studzienitz, Plesser Kreises.

Verstorben sind:
der evangelische Lehrer und Organist Jentsch zu Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises —

die

die Kreis-Wundärzte Droß zu Neisse und Perl zu Creutzburg, — und der katholische Schullehrer Wilde zu Prockendorf, Neisser Kreises.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Director Schultz zu Pleschen, Departement Posen, zum Appellations-Gerichts-Rathe.

Versetzt: der Auscultator Gustav Sengelin aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Franz Grun, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

Entlassen: der Auscultator Heinrich Albrecht auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Creutzburg:

Entlassen: der interimistische Gefangenwärter Wilhelm Metzler.

II. Beim Kreis-Gericht Lublinitz:

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Sckeyde und Jensch zu Kreis-Richtern.

Versetzt: der Kreis-Richter Lengsfedl vom 1sten Februar 1858. ab, an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

III. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Nixdorff als Rath an das Appellations-Gericht zu Posen.

IV. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Versetzt: der Kreis-Richter Polko an das Kreis-Gericht Schlochau, Departement Marienwerder, der Kreis-Richter Swidom an das Kreis-Gericht Neisse und der Kreis-Richter Lubowsky von Schlochau an das Kreis-Gericht zu Rybnik.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 25. Februar 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine. № 47.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Kreis-Chaussee von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg und Friedland bis zur Neustadter Kreis-Grenze in der Richtung auf Zülz, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll № 48.

 Breite

Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839. für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 2. Februar 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 49. Der Herr Finanz-Minister, Excellenz, hat mittelst Reskripts vom 24sten December 1857. II. 17,143. angeordnet:

daß ein Inhaber des Forst-Versorgungs-Scheines vom Stande der Corps-Jäger, welcher eine ihm angetragene Königliche Förster- oder Forst-Aufseher-Stelle ablehnt und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forst-Aufseher-Stelle beharrt, dies seine Absetzung von der Forst-Versorgungs-Liste unbedingt zur Folge haben werde.

Auf die Inhaber des Forst-Versorgungs-Scheines vom Stande der Feldwebel und Oberjäger, findet dies nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung, Anwendung.

Hiernach haben sich die Besitzer des Forst-Versorgungs-Scheines für die Folge zu achten. Oppeln, den 6. Februar 1858.

№ 50. Dem Zimmermeister Wilhelm Weyrauch in Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1857. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 21. Februar 1858.

Zur Betreibung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Genehmigung erhalten, und zwar

für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft:

1) der Kaufmann Oscar Kaulbach in Ujest;
2) der Kaufmann Heinrich Schiller — Firma Ludwig Schiller — in Pleß;
3) der Kaufmann Ignatz Oderski in Hultschin;
4) der Kaufmann Robert Bartsch in Ottmachau, und
5) der Kaufmann Abraham Proskauer in Creutzburg, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt hat;

für

für die neue Berliner Hagelschäden Versicherungs-Gesellschaft:

6) der Commissionair August Wosch in Neustadt O. S.

Oppeln, den 21. Februar 1858.

Unter dem 9ten Februar 1858. ist dem W. Jordon und dem E. Näter in Magdeburg ein Patent,

auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden:

dagegen ist das dem Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, G. Simony in Berlin, unter dem 8ten Juni 1857. ertheilte Patent,

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

erloschen. Oppeln, den 21. Februar 1858.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Woischnik auf den 22sten März d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 15ten März d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 13. Februar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn. № 51.

Im Sommer-Halbjahr 1858. werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungs-Lehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindvieh-Zucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forst-Wissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forst-Wirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik;

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschafts-Lehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12ten April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Diesjähriges Amtsblatt Stück 7. Pag. 47.

Der Ritterguts-Besitzer, Rittmeister a. D. v. Burski wohnt nicht zu Sohrau, sondern zu Sarnau, im Creutzburger Kreise.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 4. März 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 4833.) Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und funfzigtausend Thalern. Vom 21sten December 1857.;

(№ 4834.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Haus-Nienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben, und

(№ 4835.) Das Statut für den Caymen-Lablacker Deich-Verband. Vom 1sten Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851. (A. d. J. X. 1491 b/u), betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen (Amtsblatt Nr. 38. Seite 280 des Jahres 1851.), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Lehrer Turobin zu Chronstau, hiesigen Kreises, zum Präparanden-Bildner ernannt haben. Oppeln, den 19. Februar 1858. № 52.

Mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 25sten April 1853. (Amtsblatt pro 1853. S. 124. Nr. 115.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch den Lehrer Ruske in Lublinitz zum Präparanden-Bildner für Seminar-Aspiranten bestellt haben. Oppeln, den 19. Februar 1858. № 53.

№ 54.

Ueber-
von dem Schullehrer-Pensions-

Jahr.	Einnahme: Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			currente: Capitals-Zinsen			beitragspflichtige Schullehrer befanden sich:	zahlten zu dem reglements-mäßigen Satze			zahlten erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 19/4. 1857.			An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheine, Prämien 2c.			Total-Summe.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf.
1857.	1428	10	—	—	—	—	153	3	9	1155	1126	20	—	563	17	6	—	—	—	—	—	—	6271	21	3

Oppeln, den 19. Februar 1858.

№ 55.

Wochen-Markt-Ordnung
für
die Stadt Ottmachau.

Auf Grund des §. 84. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird für die Stadt Ottmachau, sowie für die Feldmarken der angrenzenden ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Ottmachau führenden öffentlichen Wegen die letzten von der Stadt sind, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

In der Stadt Ottmachau findet wöchentlich am Mittwoch ein Wochen-Markt statt. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so wird der Wochen-Markt den Tag vorher abgehalten.

§. 2.

sicht
Fonds pro 1857.

Reste aus dem Vorjahre.	Ausgabe: currente: pensionirte Schullehrer: waren vorhanden	Ausgabe: currente: pensionirte Schullehrer: empfingen an reglementsmäßiger Pension.	Ausgabe: currente: Pensions-Anwärter: waren notirt	Ausgabe: currente: Pensions-Anwärter: empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen	Ausgabe: Zum Ankaufe von Capitalien und diverse	Ausgabe: Total-Summe.	Bestand am Jahresschlusse: in Staats-Papieren.	Bestand am Jahresschlusse: baar.
Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.
16 — —	42	1603 — —	19	273 — —	— — —	1892 — —	4375	4 21 3

§. 2.

Der Wochen-Markt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr, und endigt um 2 Uhr des Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Wagen, Karren und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen auf dem Wochen-Markte ihren Bedarf an Lebensmitteln, sei es zum Handel, oder zur eigenen Hauswirthschaft, erst von 10 Uhr des Vormittags ab einkaufen.

§. 4.

Gegenstände, welche an sich zum Wochen-Markt-Verkehr gehören, und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochen-Markt-Tagen an keinem anderen Orte, als auf dem für den Markt-Verkehr bestimmten Platze (§. 6.), und eben

eben so wenig vor, als auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaften verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 5.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 4. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in den Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen:

Milch, Butter, Käse, Eier, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst.

Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

Des Sonntags, desgleichen an Festtagen, findet kein Wochen-Markt statt. Diejenigen einheimischen Handwerker, welche bisher observanzmäßig auf dem Ringe Buden und Zelte an Sonntagen und Festtagen mit Genehmigung der Polizei-Behörde aufstellten, sind verpflichtet, den Verkauf bei Beginn des Früh-Gottesdienstes einzustellen.

§. 6.

Für den Wochen-Markt und den im §. 5. gedachten sonntäglichen Verkehr ist lediglich der Ring bestimmt. Die Eintheilung der Verkaufs-Plätze in besondere Bezirke für die verschiedenen Markt-Gegenstände, bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Ottmachau überlassen.

§. 7.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Oppeln, den 20. Februar 1858.

№ 56. Dem Hütten-Factor Kube in Gleiwitz, ist auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-Spaar-Cassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**“ in Erfurt, ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Februar 1858.

Der Privat-Secretair Faul in Ratibor, ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, landespolizeilich bestätiget worden.

Oppeln, den 27. Februar 1858.

Die dem Chemiker D. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unter dem 11ten Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Chlorbaritium darzustellen; und

auf

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gyps-Gebilde zu härten;

und das dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz unter dem 11ten Februar 1857. ertheilte Patent,

auf einen Bewege-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampf-Maschinen,

sind aufgehoben. Oppeln, den 27. Februar 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Christian, Friedrich Liebe zu Ludwigsdorf, Kreis Görlitz, ist das evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von ca. 1000 Rthlr. jährlich und üben das Patronats-Recht die Dominien Ober- und Nieder-Ludwigsdorf aus. Breslau, den 11. Februar 1858. № 57.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastors prim. Schmidt in Giehren, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von jährlich 450 Rthlr. und übt die Collatur-Rechte der freie Standesherr, Reichsgraf von Schaffgotsch auf Warmbrunn aus. № 58.

Breslau, den 12. Februar 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Lections-Plan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, pro Sommer-Semester 1858. № 59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 12ten April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschafts-Lehre; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Guts-Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; Garten-Inspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre nebst Excursionen; academischer Forstmeister Wiese.

11) All-

11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haus-Säugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 17) Bodenkunde; Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzen-Geographie; 20) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschafts-Recht; Professor Dr. Häberlin. 23) Bauconstructions-Lehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau; academischer Baumeister Mükler.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt werden.

Eldena, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 11. März 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 4836.) Das Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwerder Deich-Verband. Vom 1. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Seit einer Reihe von Jahren wird von dem Statistischen Bureau zu Berlin in monatlichen Heften eine Zeitschrift unter dem Titel: № 60.

„Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin"

herausgegeben, deren fortdauernder interessanter Inhalt und deren Bedeutung für die Anregung und Erweiterung einer ersprießlichen Betheiligung an den öffentlichen Verwaltungs-Zuständen eine weitere Verbreitung dieses nützlichen Werkes wünschenswerth macht. Wir sehen uns veranlaßt, diese Zeitschrift hierdurch zu empfehlen.

Oppeln, den 10. Februar 1858.

Der Lehrer und Organist Franz Seifert in Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, ist von uns zum Präparanden-Bildner für junge Leute, deren Muttersprache die mährische ist, bestellt worden. Oppeln, den 27. Februar 1858. № 61.

Das dem Mechaniker Gerl. Uhlhorn zu Grevenbroch bei Cöln unter dem 17ten September 1854. auf die Dauer von fünf Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent,

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren, in der durch Modell-Zeichnung und

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17ten September 1862. verlängert worden.
Oppeln, den 7. März 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 62.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1858. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheim. Regr.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau 3) Schafzucht Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschafts-Betrieb	Administrator Wagener.
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter 5) Ueber Trockenlegung der Felder 6) Geschichte der Landwirthschaft Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthe-Cabinet	Lehrer Stengel.
7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen 8) Krankheiten der Pflanzen Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	Prof. Dr. Heinzel.
9) Organische Chemie 10) Technologie Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	Prof. Dr. Krocker.
11) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
12) Landwirthschaftliche Baukunde Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	Architekt Engel.
13) Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
14) Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere 15) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besondrer Berücksichtigung auf acute und ansteckende	Depart.-Thierarzt Lüthens.

16) Obst-

16) Obstbaumzucht mit Demonstrationen .... Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landw. Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 25. Februar 1858.

Der Director der Königl. Höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, soll die evangelisch-polnische Präparanden-Anstalt zu Constadt, von Ostern d. J. ab, nach Creutzburg verlegt, und vom Jahre 1859. ab zu einem vollständigen Seminar, verbunden mit einer Präparanden-Anstalt, erweitert werden. № 63.

In dieser Anstalt beginnt von Ostern ab, wie bisher, auch in Creutzburg ein neuer Cursus.

Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, die 15 bis 16 Jahre alt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird bis zum Osterfeste schriftlich oder mündlich noch bei dem bisherigen Vorsteher dieser Anstalt, Pastor prim. Prusse in Constadt angenommen; die Aufnahme-Prüfung wird durch eben denselben in Creutzburg am 6ten April c., Vormittag um 10 Uhr, in dem für die Anstalt eingerichteten Kornschen Hause abgehalten werden.

Breslau, den 27. Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1857. № 64.

I. Activa.

A. Cassen-Bestand:

a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine	190,911 Rthlr.	14 Sgr.	6 Pf.,
b. Provinzial-Obligationen und andere zinstragende Effecten	357,000	= —	= — =
c. der Darlehns-Casse als einstweiliger Betriebs-Fonds vorgeschossene Effecten	25,875	= —	= — =

B. Forderungen.

1) Darlehne:

a. an

a. an Private	636,778 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.,
b. an Kreis-Corporationen und Gemeinden ...	225,525 =	— =	— =
c. an Deich-Verbände	891,000 =	— =	— =

Für die Darlehne ad a. sind als Sicherheit deponirt:

1) Hypotheken ..... 543,048 Rtlr. 9 sgr. 3 pf.,
2) courshabende Papiere nach dem Nennwerthe .... 72,192 = 6 = — =
3) Bürgschafts-Urkunden .... 58,014 = — = — =
4) Wechsel als suppletorische Sicherheit 170,505 = — = — =

2) rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	9,046 =	17 =	2 =
3) Vorschüsse	99,523 =	10 =	9 =

Hierfür haften 133,250 Rthlr. Effecten und besitzt die Darlehns-Casse eine Stelle im Taxwerthe von 400 Rthlr.

4) Rest-Beitrag der Provinz zum Betriebs- und Deckungs-Fonds	10,466 =	19 =	9 =

II. Passiva.

A. Ausgefertigte Provinzial-Obligationen	1,330,000 =	— =	— =
B. Darlehns-Cassenscheine im Umlauf	500,000 =	— =	— =
C. Erhaltene Vorschüsse			
in Courant	71,497 =	29 =	9 =
in Effecten	25,875 =	— =	— =
D. Ausgabe-Reste:			
1) Zinsen von Obligationen und Darlehns-Cassen-Scheinen	36,577 =	10 =	2 =
2) verschiedene	52 =	15 =	— =

Breslau, den 28. Februar 1858.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

№ 65. Bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse, beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 12ten April dieses Jahres.

Neisse, den 4. März 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Auf

Auf Grund der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 6ten Februar 1858. und des am 1sten März 1858. in Kraft getretenen Post-Regulativs vom 3ten Januar 1858. (Staats-Anzeiger pro 1858. Nr. 29., Seite 302.—304.) wird in Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten August 1853. (Amtsblatt pro 1853. Seite 222.) Folgendes bestimmt: 66.

1) alle amtliche Post-Sendungen müssen mit einem öffentlichen amtlichen Siegel verschlossen sein;
2) alle portofreie amtliche Post-Sendungen der Polizei-Anwälte sind,
   a. sofern sie einzelne Strafsachen betreffen, mit dem Portofreiheits-Vermerke: „Portofreie Justiz-Sache",
   b. sofern sie Dienst-Einrichtungs- und Aufsichts-Sachen betreffen, mit dem Vermerke: „Königliche Dienst-Sache"

   auf der Außen-Adresse zu versehen, und dieser Vermerk durch Namens-Unterschrift und Beifügung des Wortes: „Polizei-Anwalt" zu beglaubigen;
3) Post-Sendungen dagegen, welche ein Privat-Interesse berühren, und an Privat-Personen gerichtet sind, z. B. zurückweisende Verfügungen auf unbegründete Denunciationen, sind durch die Polizei-Anwälte portopflichtig zu befördern;
4) bei eingehenden Sendungen, welche mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind, ist zu prüfen: ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht? und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt, unter Beifügung des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, sowie unter Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, Nachricht zu geben.

Die Herren Polizei-Anwälte werden angewiesen, diese Anordnungen genau zu befolgen, da Uebertretungen derselben strengen Rügen unterworfen bleiben.

Ratibor, den 5. März 1858.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Hantelmann.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer neuen ordentlichen Lehrstelle und eine zweite Collaboratur am katholischen Gymnasium zu Neisse Allerhöchst genehmigt, und ist die neue Lehrstelle dem Collaborator Muttke und dessen Collaboratur dem Lehr-Amts-Candidaten Kleineidam; die zweite Collaboratur aber dem Lehr-Amts-Candidaten Wuttke verliehen, dem Letzteren auch zugleich der Turn-Unterricht definitiv übertragen worden — die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen

Schule

Schule zu Carlsruhe, Oppelner Kreises, hat der bisherige dritte Lehrer Adolph Golch erhalten.

Verstorben sind:

der katholische Pfarrer Franz Botzian zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises, und
der Straf-Anstalts-Aufseher Adam Branick zu Ratibor.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1858.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Referendarius Eduard Maiß zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Gustav, Adolph, Emil Giller aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Wilhelm Hohlfeld auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ausgeschieden: der Bote und Executor Joseph Fay zu Tost, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

II. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Versetzt: der Gefangenwärter Ludwig Holzenbecher an das Kreis-Gericht zu Creutzburg.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Versetzt: der Kreis-Richter Swidom an das Kreis-Gericht zu Neisse, vom 1sten April c. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Secretair Gottlieb Seidel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 18. März 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 67.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. Februar 1858.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf höhere Veranlassung machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach dem, mit dem 1sten Januar c. in Kraft getretenen Gesetze vom 25sten Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 440.) ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuld-Verschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden dürfen. Das Ausgeben oder Anbieten solcher ausländischer Werth-Papiere zur Leistung von Zahlungen, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft, während jedoch der Umtausch gedachter Werthzeichen gegen Preußisches, oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld, dem erwähnten Verbot nicht unterliegt. Oppeln, den 8. März 1858. № 68.

Der berittene Steuer-Aufseher Bräuer hierselbst, hat am 24sten October v. J. zwei Kinder des Dienstknechts Joseph Gabrisch aus Sowade, im Alter von 2 und 4 Jahren, mit Entschlossenheit und persönlicher Aufopferung aus einem im Brande stehenden Hause gerettet, auch zur baldigen Dämpfung des Feuers beigetragen. Diese rühmliche Handlung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 8. März 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 69. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1858. sind drei Termine und zwar auf

den 16ten April,
" 16ten Juli,
" 5ten November,

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) das Tauf-, resp. Geburts-Zeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums sich befindet und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder, sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Körper-Beschaffenheit des Gesuchstellers, womöglich von einem Kreis-Physikus, Ober-Stabs-Arzte, Stabs-Arzte oder vom Haus-Arzte ausgefertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, sofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staats-Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungs-Termine schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 22sten März 1826. (Amtsblatt pro 1826. Extraordinaire Beilage zum 11ten Stück), sowie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 8. März 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

№ 70.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 16. März 1857. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1857. Seite 235.) müssen Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an Stellen Behufs der Eigenthums-Verleihung nach Maaßgabe des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2ten März 1850., oder Entschädigungs-Ansprüche wegen Entziehung solcher Stellen, sofern sie nicht bereits nach §. 78. a. a. O. ausgeschlossen sind, spätestens bis zum 31sten December 1858. bei der unterzeichneten Behörde angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präcludirt sind und mithin ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 10. März 1858.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Podług ustawy z dnia 16go Marca 1857. r. (w zbiórze praw z roku 1857. na stronnicy 235) pretensye o uregulowanie stosunków dominialnych i chłopskich w posadach celem osiągnienia własności wedle odelziału trzeciego ustawy z dnia 2go Marca 1850. r., również pretensye o wynagrodzenie za odebranie posad takich, o ile takowe przez §. 78. tejże ustawy nie są już wyłączone, najpóźniej dnia 31go Grudnia 1858. r. u podpisanéj władzy separacyinej muszą być zameldowane, albowiem w przeciwnym razię rzeczone pretensye prekludowane będą i bez dalszéj indagacyi oddalone zostaną.

w Wrocławiu dnia 10go Marca 1858. r.

Krolewska Kommissya Jeneralna Sląska.

№ 71.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 12ten April d. J. Oppeln, den 11. März 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 72. Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 12ten April c. beginnen. Ratibor, den 11. März 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 73. Durch das Ableben des Pastors Ulbrich in Neukirch, Kreis Schönau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und übt das Patronats-Recht der Königliche Major Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Neukirch aus.

Breslau, den 25. Februar 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1858.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Antonia	Oppeln	Polizei-Verwalter Wicher zu Kraschcow.
Lonkau	Pleß	Schullehrer Cajetan Jarosch zu Lonkau.
Ogen	Grottkau	Gärtner Franz Meyer zu Ogen.
Koppitz	desgleichen	Kretschmer Anton Köllner zu Koppitz.
Altewalde	Neisse	Freischoltisei-Besitzer August Alder zu Altewalde.
Rogau und Fischerei	Cosel	Schullehrer Franz Kagon zu Rogau.
Comorno, Proboschau, Mechnitz und Kamionka	Cosel	Schullehrer August Waschke zu Comorno.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 25. März 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine. № 74.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung.

11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. № 75.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Schuld-

Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere, auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab, bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April c. ab, laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 4. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 4. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuld-Verschreibungen der Anleihen von 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat März 1857. ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert. In Betreff der am 15ten September 1857. ausgeloosten und gekündigten Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1848. wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

All-

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 4837.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858., betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, so wie wegen Präclusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

(№ 4838.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858., betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25sten Juni 1851. Allerhöchst bestätigten westpreußischen Landschafts-Reglement.

(№ 4839.) Die Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen. Vom 15ten Februar 1858.

(№ 4840.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1858., betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Naumburg verlorenen Grund-Acten.

№ 7. enthält:

(№ 4841.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg, zum Betrage von 600,000 Rthlr. Vom 1sten Februar 1858.

(№ 4842.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Actien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

(№ 4843.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Februar 1858., betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten; und

(№ 4844.) Das Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die dem Kaufmann Franz Kurka zu Tost unter dem 17ten August 1855. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen behufs der Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Amerika und Australien innerhalb des Kreises Tost-Gleiwitz für das Handlungshaus F. W. Bödeker jun., H. August Heineken Nachfolger in Bremen, ist von demselben zurückgereicht worden. № 76.

Unter

Unter Bezugnahme auf §. 11. seq. des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt pro 1853. Pag. 262.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen den genannten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus der von ihm bestellten Caution beantragt wird, solche längstens binnen zwölf Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, bei uns anzumelden haben.

Oppeln, den 1. März 1858.

№ 77. Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau zu controlliren und nach Umständen executivische Maaßregeln mit aller Strenge anzuwenden, sofern die verpflichteten Grund-Besitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht gehörig genügen sollten. Oppeln, den 10. März 1858.

№ 78. Der Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin, hat unter Benutzung der Acten des Königlichen Finanz-Ministeriums, eine nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung und Verwaltung bearbeitete neue Auflage von dem zuletzt im Jahre 1842. herausgegebenen Werk:

„die preußischen directen Steuern. 2 Theile.“

vorbereitet und beabsichtigt auf dieselbe eine Subscription zu eröffnen. Auf den Wunsch des Verfassers ist der Vorsteher unserer Steuer-Registratur, Regierungs-Bureau-Assistent Bergmann hierselbst, mit der Entgegennahme der Subscriptionen für unseren Verwaltungs-Bezirk von uns beauftragt worden, und sind daher etwaige Subscriptions-Anmeldungen portofrei direct an denselben einzusenden.

Das noch dem Druck zu übergebende Werk wird nach der Angabe des Verfassers den Subscribenten zu dem Selbstkosten-Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen abgelassen werden, und wird der Gesammtpreis desselben daher vermuthlich 8 bis 9 Rthlr. betragen. Nach dem am 3ten Mai c. erfolgenden Abschluß der Subscription tritt ein höherer Preis ein.

Die bisherigen Auflagen sind zur Gewinnung einer speciellen Einsicht in die Gesetzgebung über die directen Steuern und die Grundsätze ihrer Veranlagung von anerkanntem Werth, und durch kein anderweitiges Hilfsmittel zu ersetzen. Es liegt kein

Grund

Grund zu der Annahme vor, daß die neue Auflage an practischer Brauchbarkeit hinter den früheren zurückbleiben werde, und wird dieselbe daher allen Steuer-Veranlagungs-Behörden, sowie solchen Privat-Personen und anderen Behörden, welche sich über die directe Steuer-Gesetzgebung und deren Anwendung belehren wollen, bestens empfohlen werden können. Oppeln, den 17. März 1858.

Dem Kaufmann Franz Adam in Neisse, ist nach dem Gesetze vom 8ten Mai 1837., die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" ertheilt worden. № 79

Oppeln, den 22. März 1858.

Als Agenten sind neuerdings landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Abraham Fränkel zu Birawa, Kreis Cosel, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;
2) der Stadt-Secretair Tarnogrotzki in Sohrau, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kaufmann Adolph Epstein in Guttentag, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft;
4) der Kaufmann Paul Chrometzka in Carlsruhe, für dieselbe Gesellschaft;
5) desgleichen F. Hertzog in Creutzburg, für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank;
6) der Kaufmann A. Proskauer in Creutzburg, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen derselbe und der dortige Buchhändler W. Möbius, der erstere für die Cölnische und der andere für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft die Agentur-Geschäfte niedergelegt haben;
7) der Krämer Carl Kuschike zu Alt-Grottkau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt hat;
8) der Kaufmann Isaak Friedländer in Guttentag, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt hat;
9) der Kaufmann Adolph May in Ujest, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" niedergelegt hat, und
10) der Spediteur E. Maron in Tarnowitz, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-

curanz-Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt hat.
Oppeln, den 22. März 1858.

Patente sind ertheilt worden:
unter dem 4ten März 1858.: 1) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,
auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) dem Fabrikanten S. Elster in Berlin,
auf einen Gas-Regulator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
und zwar beide auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats. Oppeln, den 20. März 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 80. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, für das Jahr 1858., beginnt am 12ten April 1858. Gleiwitz, den 11. März 1858.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben dem Gendarmen Polewka zu Ziegenhals, Neisser Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Die Lehrer Heinrich Küntzel und Leopold Altmann zu Ziegenhals, sind in gleicher Eigenschaft in Neustadt angestellt — dem bisherigen Waisen-Anstalts-Vorsteher Lipinski, ist die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Nicolai, Plesser Kreises — und dem Waisen-Anstalts-Vorsteher Mruseck die Lehrerstelle zu Ignatzdorf resp. Hohenlohehütte, Beuthener Kreises, verliehen worden — der seitherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Carlsruhe, Oppelner Kreises, ist zum ersten Lehrer und Organisten daselbst, befördert — der bisherige Waisenpfleger Joseph Bönisch, ist als Kreisbote zu Beuthen — der ehemalige Sergeant Franz Wielky, als Aufseher bei dem Königlichen Armenhause zu Creutzburg angestellt — und dem pensionirten Gendarm Körner, ist der Posten als Schleusenmeister bei der Klodnitz-Canal-Schleuse Nummer 1. verliehen worden.

Verstorben ist: der Kreis-Secretair Frost hierselbst.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 1. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 4845.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde Kaiserswerth, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

(№ 4846.) Das Statut für den Verband der Wiesen-Besitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Kuttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8ten März 1858.

(№ 4847.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8ten März 1858. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30sten November 1857. und der Verlegung des Domicils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14ten März 1858.; und

(№ 4848.) Die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27sten November 1857., betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16ten März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Aufruf zur Wohlthätigkeit für die Verunglückten und Beschädigten durch die furchtbare Pulver-Explosion in Mainz, welchen das hier Orts zusammengetretene Comitée unterm 4ten December v. J. an die Herren Landräthe der 16 Kreise, und an № 82.

die Herren Bürgermeister der 7 größern Städte gerichtet hat, ist nicht ohne den im Voraus gehofften Erfolg geblieben; denn stets haben Noth und Unglück auch unter uns mitfühlende Herzen und offne Hände gefunden. Nachdem die Sammlungen nunmehr als geschlossen anzusehen, da von überall die Erfolge einberichtet worden sind, erachte ich mich berufen, das Gesammt-Ergebniß hiermit zu veröffentlichen.

Es gingen ein:

aus dem Land-Kreise Beuthen...	196 Rtlr.	7 sgr.	11 pf.			
= der Stadt Beuthen........	43 =	— =	— =			
				239 Rtlr.	7 sgr.	11 pf.
= dem Kreise Cosel........................				36 =	17 =	10 =
= = = Creutzburg........................				36 =	24 =	3 =
= = = Falkenberg				— =	— =	— =
= = = Grottkau........................				24 =	— =	— =
= = = Land-Kreise Neisse				113 =	10 =	5 =
(die Stadt Neisse hatte sich bereits bei der von der Militair-Behörde veranstalteten Sammlung betheiligt.)						
aus dem Land-Kreise Neustadt..	76 Rtlr.	11 sgr.	1 pf.			
= der Stadt Neustadt.......	5 =	19 =	1 =			
				82 =	— =	2 =
= dem Kreise Lublinitz........................				137 =	23 =	9 =
= = Land-Kreise Leobschütz .	67 Rtlr.	28 sgr.	8 pf.			
= der Stadt Leobschütz	4 =	24 =	— =			
				72 =	22 =	8 =
= dem Land-Kreise Oppeln..	113 Rtlr.	20 sgr.	5 pf.			
= der Stadt Oppeln	93 =	21 =	6 =			
				207 =	11 =	11 =
= dem Kreise Pleß........................				18 =	— =	— =
= dem Landkreise Ratibor....	9 Rtlr.	26 sgr.	8 pf.			
= der Stadt Ratibor	32 =	15 =	— =			
				42 =	11 =	8 =
= dem Kreise Rosenberg........................				108 =	19 =	1 =
= = = Rybnick........................				108 =	14 =	3 =
= = = Groß-Strehlitz................				4 =	12 =	5 =
= = Landkreise Tost-Gleiwitz	43 Rtlr.	27 sgr.	7 pf.			
= der Stadt Gleiwitz......	118 =	20 =	— =			
				162 =	17 =	7 =
				1394 Rtlr.	13 sgr.	11 pf.

An

An den Vice-Gouverneur der Bundes-Festung Mainz, Königlichen General-Lieutenant Herrn von Bonin, sind abgesendet worden:

am 4ten Januar d. J.	205 Rthlr.	21 Sgr.	6 Pf.,
= 29sten Januar d. J.	400 =	— =	— =
= 24sten Februar d. J.	444 =	13 =	5 =
= 24sten März d. J.	344 =	9 =	— =
	1,394 Rthlr.	13 sgr.	11 pf.

Die Empfangs-Bescheinigungen sind vom wärmsten Dankes-Ausdruck Namens der Verunglückten begleitet. Oppeln, den 24. März 1858.

Der Regierungs-Präsident.
Pückler.

Wir haben den Lehrer und Organisten Sdralek in Woszczytz, Kreis Pleß, zum utraquistischen Präparanden-Bildner bestellt. Der Bildungs-Cursus beginnt termino Johannis. Oppeln, den 20. März 1858. № 83.

Im Verfolg der in unserm Amtsblatt Stück 12. vom heutigen Tage Pag. 69. Nr. 75. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 9ten d. Mts., betreffend die 11te Verloosung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848., setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königl. Kreis-Steuer-, Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magisträten, so wie endlich in den Dienst-Bureaus der Königl. Landraths-Aemter diesseitigen Departements ausgelegt ist und dort eingesehen werden kann. № 84.

Sollte die rechtzeitige Einlösung des betreffenden Capital-Betrages unterlassen werden, so entsteht für die Betheiligten der Nachtheil des Zins-Verlustes.

Oppeln, den 25. März 1858.

Bekanntmachung.

Dem auf Rudaer Terrain, Beuthener Kreises, neu erbauten Hohofen-Etablissement, ist mit unserer Genehmigung der Name: „Bertha-Hütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 16. März 1858.

Patente sind für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, auf die Dauer von fünf Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, verliehen worden, und zwar:

unter dem 10ten März 1858: dem Techniker Julius Böddinghauß zu Elberfeld,

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen, zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung ange-

angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, und

unter dem 11ten März 1858.:

1) dem Ingenieur H. J. Bätzen in Aachen:
auf einen Dampf-Vertheilungs-Hahn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

2) dem Mechanikus Posch zu Barmen:
auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampf-Expansions-Schieber, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken.

Dagegen sind nachstehende Patente erloschen:

das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin, unter dem 28sten Februar 1857. ertheilte Patent,
auf eine mechanische Vorrichtung im Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge, und

das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, unter dem 8ten März 1857. ertheilte Patent,
auf ein Geschütz, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung. Oppeln, den 27. März 1858.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) die Intendantur-Secretariats-Assistenten Steffen von Königsberg nach Breslau und Hartmann von Breslau nach Coblenz;
2) der Proviant-Amts-Controleur Henke von Cosel nach Trier;
3) der Depot-Magazin-Verwalter Seefisch zu Merseburg, als Proviant-Amts-Controleur nach Cosel;
4) der Depot-Magazin-Verwalter Scharff zu Grottkau, als Proviant-Amts-Controleur nach Graudenz;
5) der Proviant-Amts-Assistent Lerch zu Posen, als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau;
6) die Proviant-Amts-Assistenten Müller von Neisse nach Colberg und Volkmann von Breslau nach Neisse;
7) der Kasernen-Inspector Modrach von Berlin nach Breslau.

Verstorben: der Kasernen-Inspector Werth zu Breslau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 8. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 4849.) Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich sachsen-altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23sten November 1857.; und

(№ 4850.) Das Gesetz, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichts-Kosten. Vom 15ten März 1858.

№ 10. enthält:

(№ 4851.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten März 1858., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Verleihung bepfandbriefungsfähiger Güter, mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22sten d. M., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden. № 85.

Oppeln, den 27. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,012,897 Seelen gehören, sind im Jahre 1857. von 729 Schiedsmännern 34,113 Streitsachen verhandelt, und davon beendigt worden: № 86.

a. durch Vergleich 22,075.,
b. durch Zurücknahme der Klage 2,736.,
c. durch Ueberweisung an den Richter . 9,169.,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig 133.,

zusammen wie oben .... 34,113.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen...	durch	40	Schiedsmänner	2,810	Sachen,
" "	Cosel	"	36	"	862	"
" "	Creutzburg .	"	30	"	1,161	"
" "	Falkenberg .	"	33	"	921	"
" "	Gleiwitz ...	"	40	"	1,248	"
" "	Grottkau ..	"	53	"	735	"
" "	Leobschütz ..	"	61	"	1,867	"
" "	Lublinitz ...	"	36	"	1,275	"
" "	Neisse	"	76	"	1,314	"
" "	Neustadt ...	"	55	"	1,576	"
" "	Oppeln....	"	71	"	1,899	"
" "	Pleß	"	53	"	1,226	"
" "	Ratibor ...	"	48	"	1,603	"
" "	Rosenberg ..	"	31	"	1,021	"
" "	Rybnik....	"	34	"	1,518	"
" "	Gr.-Strehlitz	"	32	"	1,039	"

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) Koschützki in Gleiwitz 395.,
2) Rieger in Leobschütz 381.,
3) Welz in Neisse.......................... 349.,
4) Künzel in Leobschütz..................... 318.,
5) Reichert in Rosenberg 304.,
6) Wicke in Leobschütz 276.,
7) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen 229.,
8) Renner in Creutzburg..................... 201.,
9) Heintze in Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen...... 200.,
10) Schütz in Zabrze, Kreis Beuthen............. 184.,
11) Bottländer in Pschow, Kreis Rybnik......... 164.,
12) Ulrichs in Pitschen...................... 159.,
13) Besuch in Rudy-Piekar, Kreis Beuthen........ 146.,
14) Ring in Kotschanowitz, Kreis Rosenberg 145.,
15) Woschnik in Slawikau, Kreis Ratibor 141.,
16) Wagner in Ratibor....................... 140.,

17) Bö-

17) Bönisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt 136.,
18) Kotschi in Orzupowitz, Kreis Rybnik........... 135.,
19) Creuzmann in Siemianowitz, Kreis Beuthen.... 134.,
20) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln............ 134.,
21) Mrugalla in Nieder-Kunzendorf, Kreis Creutzburg 132.,
22) Silvester in Odersch, Kreis Ratibor........... 131.,
23) Lippka zu Colonowska, Kreis Groß-Strehlitz... 125.,
24) Julius Mitschein in Schillersdorf, Kreis Ratibor. 124.,
25) Schwingel in Ober-Glogau, Kreis Neustadt.... 122.,
26) Küas in Nieder-Rydultau, Kreis Rybnik........ 120.,
27) Matuschczik in Loslau.................. 120.,
28) Schiwy in Wieschowa, Kreis Beuthen.......... 120.,
29) Strietzel in Creutzburg.................. 120.,
30) Wittke in Grottkau..................... 118.,
31) Reichelt zu Schloß Falkenberg............... 115.,
32) Zipra zu Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz......... 115.,
33) Feicke in Friedland.................... 113.,
34) Mehl in Groß-Döbern, Kreis Oppeln......... 111.,
35) Glatzel in Neustadt.................... 110.,
36) Pierschalla zu Czissek, Kreis Cosel........... 108.,
37) Häusler in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen.... 107.,
38) Meyer in Kattowitz, Kreis Beuthen........... 107.,
39) Wicher in Kraschcow, Kreis Oppeln........... 107.,
40) Wiedorn in Ober-Glogau.................. 107.,
41) Artl in Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen........ 106.,
42) Koronowsky in Tarnowitz................ 106.,
43) Scheer in Koschmieder, Kreis Lubliniz.......... 106.,
44) Slany in Roschowitz, Kreis Cosel............ 105.,
45) Wyschkowsky zu Mischline, Kreis Groß-Strehlitz 104.,
46) Rendschmidt in Rosenberg................ 103.,
47) Grossek in Bielschowitz, Kreis Beuthen........ 102.,
48) Lary in Poppelau, Kreis Oppeln............ 102.,
49) Siebler in Cosel...................... 102.,
50) Nowak in Altendorf, Kreis Ratibor........... 101.

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1. bis 20., 22. bis 27. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 38. 40. 42. 43. 44. 46. 48. 49. 50. schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 26. März 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 87. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. April 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 88.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1858. vom 12ten April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

*Das Ganze der christlichen Theologie in encyclopädischer Form, Herr Prof. Dr. **Böhmer**. Theologische Encyclopädie, Herr Prof. Dr. **Räbiger**. Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. Dr. **Räbiger**. Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Lic. **Schultz**. Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. **Räbiger**. Erklärung des Buchs Hiob, Herr Prof. Dr. **Middeldorpf**. Erklärung des Buchs Hiob, Herr Prof. Lic. **Schultz**. Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments, Herr Prof. Lic. **Hahn**. Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. **Hahn**. Erklärung der Briefe Pauli an die Thessalonicher, Epheser, Colosser, Philipper und Philemon, Herr Prof. Dr. **Gaupp**. *Erklärung der

beiden

beiden Briefe Petri, Herr Prof. Lic. Schultz. Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Semisch. Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch. *Geschichte des Protestantismus als Schluß der neueren Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch. Theologische Patristik, Herr Prof. Dr. Böhmer. Prolegomena zur theologischen Ethik und die theologische Ethik als solche, Derselbe. Christliche Symbolik, Herr Prof. Lic. Meuß. Theologische Ethik, Herr Prof. Lic. Meuß. Der practischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Ekklesiastik oder Lehre vom Kirchen-Regiment), Herr Prof. Dr. Gaupp. Kirchenhistorische Uebungen, Herr Prof. Lic. Hahn.

*Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen für das Alte Testament, Herr Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben für das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Hahn; dogmen-historische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch. *Practisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp; homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß.

B. Katholische Facultät.

*Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Biblische Archäologie, 1ster Theil, Herr Prof. Lic. Stern. Erklärung der Sprüchwörter Salomo's, Derselbe. Erklärung des Buches Job, Herr Lic. Scholz. Erklärung der Korintherbriefe, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Einleitung in die gesammte Theologie, 2ter Theil, Herr Prof. Dr. Baltzer. Kirchengeschichte, 1ster Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe. *Erklärung der Augustinischen Bücher von der Stadt Gottes, Herr Prof. Dr. Baltzer. Dogmatik, 2ter Theil, Herr Lic. Soffner. Die Sacramenten-Lehre und letzten Dinge, Herr Prof. Dr. Baltzer. Generelle Moral-Theologie und Einleitung in die katholische Moral-Theologie, Herr Prof. Dr. Bittner. *Repetitorium über die gesammte katholische Moral-Theologie, Derselbe. *Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl. Fortsetzung der Pastoral-Theologie, Derselbe. *Repetitorium über die gesammte Pastoral-Theologie, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden von den Herren Directoren Prof. Dr. Baltzer, Prof. Dr. Friedlieb, Prof. Lic. Stern, Prof. Dr. Reinkens geleitet.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Herr Dr. Schirmer. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Dr. Eberty. *Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Dr. Schirmer. Pandecten, mit Ausnahme des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.

Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Personenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Gaupp. *Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe. Gemeines Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. Lehnrecht, Derselbe. *Ueber Recht und Form des Deutschen Bundes, Derselbe. Kanonisches Recht, nebst katholischem und evangelischem Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gaupp. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechts-Theorien, Derselbe. *Allgemeine Geschichte des Criminalrechts, Herr Dr. Eberty. Gemeiner und Preußischer Civil-Prozeß, Herr Prof. Dr. Abegg. Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Encyclopädie und Hodegetik des ärztlichen Studiums, Herr Prof. Dr. Reichert. *Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Dr. Grosser. Angiologie, Derselbe. Die mikroskopische Textur und Structur des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Reichert. *Normale und pathologische Gewebelehre, Herr Dr. Aubert. Mikroskopische Uebungen, Derselbe. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Zootomisch-practische Uebungen, Derselbe. Allgemeine Physiologie und der erste Theil der speciellen Physiologie, nebst Demonstrationen und Experimenten, Herr Prof. Dr. Reichert. *Auserlesene Capitel aus der Entwickelungs-Geschichte des menschlichen Körpers, nebst Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Reichert. Selbstständige physiologische, physikalisch-chemische und mikroskopische Uebungen, Derselbe. Physiologisch-experimenteller Cursus, Herr Dr. Aubert. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Pathologische Anatomie mit Ausschluß der Morphologie, Herr Prof. Dr. Rühle. *Auserlesene Capitel der speciellen Pathologie, Herr Prof. Dr. Frerichs. Diagnostik innerer Krankheiten mit praktischen Demonstrationen, allgemeiner Theil, Herr Dr. Cohn. *Diagnostik der Nervenkrankheiten, Derselbe. Auscultation und Percussion, Herr Prof. Dr. Rühle. *Diätetik, Derselbe. Heilmittel-Lehre, Herr Dr. Lewald. *Arzneimittel aus dem Thierreich, Herr Dr. Seidel. Ueber neuere Arzneimittel, Derselbe. Die Heilquellen Deutschlands, Derselbe. *Recept-Schreibekunst, Herr Dr. Lewald. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Frerichs. *Herzkrankheiten, Herr Dr. Reymann. *Hautkrankheiten, Herr Dr. Paul. *Ueber Seelenstörungen, Herr Dr. Neumann. Therapeutische Uebungen, Herr Dr. Cohn. Allgemeine Chirurgie und erster Theil der speciellen Chirurgie, verbunden mit der Operations-Lehre, Herr Prof. Dr. Benedict. Allgemeine Chirurgie, verbunden mit Operations-Uebungen an Leichen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict. *Ueber den Gebrauch des Augenspiegels, Herr Dr. Förster. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Augen-

genheilkunde, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Augenheilkunde, Herr Dr. Förster. *Ueber Ohren-Krankheiten, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard. *Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler. *Geburtshülfliche Untersuchungs-Lehre, Hr. Dr. Burchard. Ueber Geburtshülfe, Herr Prof. Dr. Betschler. Frauen-Krankheiten, Derselbe. *Kinder-Krankheiten, verbunden mit Impf-Uebungen, Herr Dr. Burchard. *Kinder-Krankheiten nebst Impf-Uebungen, Herr Dr. Paul. Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinder-Krankheiten, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Paul. Kinder-Krankheiten, verbunden mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Lewald. Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose. Dieselbe, Herr Dr. Paul. Gerichtlich-medicinische Uebungen, Herr Dr. Klose. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Frerichs. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe, Frauen- und Kinder-Krankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.

Ueber die officinellen Pflanzen und ihre officinellen Producte, erläutert durch dahin zielende Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Die Kunstlehre des Verstehens (Hermeneutik), Derselbe. Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich. Psychologie, Herr Prof. Dr. Kahlert. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Aesthetik, Herr Prof. Dr. Braniß. Darstellung der Philosophie von Cartesius, Spinoza und Leibnitz, Herr Dr. Gröger. *Kantische Philosophie, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Geschichte der Philosophie seit Kant, Herr Prof. Dr. Braniß. Geschichte der Philosophie von Hegel bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

*Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle. Die Integration der Differential-Gleichungen, Herr Dr. Schröter. Ueber die Fourierschen Reihen, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. Analytische Geometrie, Derselbe. *Ausgewählte Capitel der analytischen Mechanik, Herr Dr. Schröter. *Mathematische Uebungen, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. Sphärische Astronomie zweiter (praktischer) Theil, Herr Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

I. Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Herr Dr. Marbach. *Optik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Theoretische Optik, Herr Dr. Marbach. *Physische Optik, durch Experimente erläutert, Derselbe. Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Frankenheim.

Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, nach seinem 1857. erschienenen Handbuche, Herr Prof. Dr. Duflos. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Erkennung und Ermittelung der chemischen Gifte, Derselbe. *Examinatorium über unorganische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos. Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Herr Prof. Dr. Löwig.

2. Naturgeschichte.

*Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer. *Geognostische Excursionen, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Mineralogie, Derselbe. *Flora der Urwelt, Herr Prof. Dr. Göppert. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen, mit mikroskopischen Uebungen, Herr Dr. Cohn. Allgemeine und specielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Producte, nach natürlichen Familien, Derselbe. *Lichenologie, Herr Dr. Körber. Botanisches Repetitorium und Examinatorium, Derselbe. *Botanische Excursionen in den Umgebungen Breslaus, Herr Prof. Dr. Göppert. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Herr Dr. Cohn. Uebungen im Gebrauche des Mikroskops zu diagnostischen und analytischen Zwecken, Derselbe. Zoologie, Herr Prof. Dr. Grube. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe. Uebungen im Zergliedern wirbelloser Thiere, Derselbe. *Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, Herr Dr. Cohn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

National-Oeconomie, Herr Prof. Dr. Tellkampf. Politik oder Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Lehre, Derselbe. *Ueber Geld- und Bankwesen, Derselbe. *Lehre von den Steuern, Herr Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Geschichte der Kreuzzüge, Derselbe. Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell. *Disputatorium über die Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Historische Uebungen (für Orientirung über die bedeutendsten mittelalterlichen Geschichtschreiber) privatissime und gratis, Herr Dr. Grünhagen. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit practischen Uebungen zum Uebersetzen, Herr Lector Dr. Neumann. *Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des alten Testaments, Derselbe. *Grammatik der chaldäischen Sprache, verbunden mit

gram-

grammatischer Erklärung der chaldäischen Stücke des Buches Daniel, Herr Dr. Magnus. *Erklärung seiner Ausgabe der syrischen Chrestomathie von Kirsch, Fortsetzung, Herr Prof. Dr. Bernstein. *Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung leichter arabischer Schriftsteller, Herr Dr. Magnus. *Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung einer der sieben arabischen Moallakat, und Fortsetzung und Erklärung des arabischen More Nebochim von Maimonides, Herr Dr. Magnus. *Erklärung des Hamâsa, Herr Prof. Dr. Bernstein. *Persische Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Lectüre persischer Dichter, Fortsetzung, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Uebungen, Derselbe.

2. Classische.

Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Westphal. Aeschylus Prometheus, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Erklärung der Wespen des Aristophanes, Herr Prof. Dr. Westphal. Römische Litteratur-Geschichte, Herr Prof. Dr. Haase. Römische Sacral- und Privat-Alterthümer, Herr Prof. Dr. Roßbach. Auserwählte Elegien des Tibull mit Einleitung über des Dichters Leben und Eigenthümlichkeiten, Herr Prof. Dr. Haase. Cicero's Briefe an Atticus, Herr Dr. Bernays. Erklärung der Kunst-Denkmäler im Königl. Museum, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3. Neuere.

Deutsche Grammatik, Herr Dr. Pfeiffer. Deutsche Grammatik, zweiter Theil (die niederdeutschen und nordischen Sprachen), Herr Dr. Rumpelt. Gothische Grammatik und Erklärung des Ulfilas, Herr Dr. Pfeiffer. Gothischlesen, privatissime, Herr Prof. Dr. Rückert. *Erklärung des Otfried's Evangelienbuch, Derselbe. Deutsche Mythologie, Derselbe. *Deutsche Mythologie, Herr Dr. Rumpelt. Ueber das deutsche Volkslied, Herr Dr. Pfeiffer. *Ueber Lessing's Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Kahlert. *Deutsche Uebungen, Herr Dr. Pfeiffer. Anfangsgründe der englischen Sprache, Herr Lect. Dr. Behnsch. *Shakespeare's Hamlet, Derselbe. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen, Herr Dr. Karow. Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen und Sprech-Uebungen, Herr Lector Freymond. *Erklärung von Voltaire's: Tod Cäsar's, nebst Geschichte der französischen Litteratur des 18ten Jahrhunderts, Derselbe. Italienische Grammatik, Herr Lector Marochetti. *Dante's göttliche Comödie, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften des Dichters, Herr Dr. Karow. *Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didaktischen Dichtungen der Italiener des 16ten Jahrhunderts (Fortsetzung), Herr Lect. Marochetti. Ueber Geist und Character des Historikers

Cesare Cantù, privatissime, Derselbe. *Rhätoromanische oder Churwälsche Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern, Herr Dr. Karow. *Neugriechische Grammatik, Herr Lect. Dr. Peucker. Erklärung der Aspasia des Rhizo Nerulos, Derselbe. *Polnische Grammatik nebst Uebungen, nach seinem Elementarwerke (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz. *Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke: **Wzory Prozy polskiej**, von J. Rymarkiewicz, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lect. Dr. Kraiński. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Kanzel-Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonie-Lehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart. *Der evangelische Kirchengesang, theoretisch und practisch, Herr Musik-Director Dr. Mosewius. *Stimmbildungs-Uebungen, Derselbe. *Vierstimmige Gesangs-Uebungen, Derselbe. *Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Herr Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Herr Löbeling. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitäts-Bibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studenten-Bibliothek** ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münz-Kabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemälde-Sammlung** werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr, geöffnet; ebenso die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der Inspector des Gartens darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 15. April 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 4852.) Die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

(№ 4853.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten März 1858., betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn; und

(№ 4854.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domicilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Schulzen Matheus Schymura zu Sczeikowitz, Rybniker Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Sczeikowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 30. März 1858. № 89.

Im Jahre 1857. haben 19 Lehrer-Stellen bei Elementar-Schulen im hiesigen Regierungs-Bezirk Verbesserungen durch Gehalts-Zuschüsse erfahren, welche zusammen den Betrag von 490 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. ausmachen und von den zu den betreffenden Schul-Verbänden gehörigen Dominien und Gemeinden aufgebracht werden. № 90.

Oppeln, den 31. März 1858.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1858.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Carl Fuchs und der Auscultator Friedrich Rixdorf aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: die Auscultatoren Ferdinand Schmidt und Dr. Ferdinand Landau, nach ihrem Antrage.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Gestorben: der Bote und Executor Nagel.

II. Bei dem Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt: der Kreis-Richter Härtel zum Kreis-Gerichts-Rath; dem Kreis-Gerichts-Secretair Knispel ist der Titel: „Canzlei-Director" beigelegt worden.

III. Bei dem Kreis-Gericht Neisse:

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Gabriel der Character als „Justiz-Rath".

Gestorben: der Staats-Anwalt Hilse.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt: die Kreis-Richter Dagner, Foitzik und Albin Jonas zu Oppeln, und der Kreis-Richter Hofrichter bei der Gerichts-Commission zu Kupp, zu Kreis-Gerichts-Räthen.

Versetzt: der Bote und Executor August Häckel von der Gerichts-Commission Kupp, an die Gerichts-Commission Carlsruh, vom 1sten Juli 1858. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der Kreis-Richter Werner zum Kreis-Gerichts-Rathe.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Ferdinand Samberger zum Kreis-Richter, mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Sohrau.

Versetzt: der Kreis-Richter Wolff von der Gerichts-Commission Sohrau an das Kreis-Gericht Rybnik.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 22. April 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine. № 93.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. u. 13. enthalten:

(№ 4855.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1858., betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

 (№ 4856.)

(№ 4856.) Den Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10ten April 1858., die fernere Stellvertretung Seiner Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

(№ 4857.) Die Verordnung zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. Vom 1sten März 1858.

(№ 4858.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten März 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitzka im Beuthener Kreise.

(№ 4859.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 3ten April 1858.; und

(№ 4860.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 6ten April 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 94. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6. Mai in Ratibor;
= 8. = = Creutzburg;
= 10. = = Namslau;
= 12. = = Brieg;
= 14. = = Nimptsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes, excl. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene

hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Unter Bezugnahme auf die im Stück 23. des Amtsblattes pro 1857. enthaltene Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die seither dem Maschinen-Meister Henning zu Idahütte gemäß des Regulativs vom 23sten August 1856. übertragene Beaufsichtigung der Dampfkessel auf den Hüttenwerken, Gruben und anderen gewerblichen Anlagen des Herrn Fürsten von Pleß, nach dem Ausscheiden des ersteren aus seiner bisherigen Stellung, an den mit der interimistischen Verwaltung der neu creirten Kreis-Baumeisterstelle in Pleß beauftragten Baumeister Brunner übergegangen ist. Oppeln, den 7. April 1858. № 95.

Dem Kaufmann M. Laske in Ratibor, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ ertheilt worden. № 96.

Oppeln, den 20. April 1858.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann August Bannerth in Tarnowitz, für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Landraths-Amts-Canzlist Bernard zu Leobschütz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, wogegen der Kaufmann Eduard Sterz daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
3) der Kaufmann Gustav Schmelz in Oppeln, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann E. Muhr hierselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, und
4) der Maurermeister Carl Ratscheck in Grottkau, für die Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, jedoch mit Ausschluß der Versicherungen für Feuersgefahr, wogegen der Conditor August Scholz daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. Oppeln, den 20. April 1858.

Dem Kaufmann C. Langer in Grottkau, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden, wogegen der Zimmermeister Anton Olbricht daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. № 97.

In gleicher Art haben die landespolizeiliche Genehmigung zu eben solchen Geschäften erhalten:

der Rendant W. Wecker in Falkenberg, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und

der Buchhändler Louis Roth in Lublinitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.

Oppeln, den 20. April 1858.

Es haben ferner die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften erhalten:

1) der Kaufmann und Stadt-Aelteste Johann Gabriel in Patschkau, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft;
2) der Kaufmann A. Chrometzka hierselbst, für die Preußische See-Assecuranz-Compagnie in Stettin;
3) 4) die Kaufleute M. Laske in Ratibor und Julius Mildner in Tarnowitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, und
5) der Kaufmann E. E. Hallamick zu Pawlowitzke, Kreis Cosel, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

der pensionirte Bürgermeister Langosch hierselbst, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin;

der Kreis-Thierarzt Walter in Grottkau, für die Magdeburger Vieh- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres", und

der Kreis-Gerichts-Secretair a. D. Chrobog in Groß-Strehlitz:

a. für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft,
b. für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft "Germania" in Stettin, und
c. für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Oppeln, den 20. April 1858.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, sofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf die Dauer von fünf Jahre, von den Ausfertigungs-Tagen an gerechnet, stattgefunden, als:

unter dem 31sten März d. J. für den Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben, auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite;

unter dem 3ten April d. J. für den A. Facilides und Wiede in Plauen, auf eine mechanische Vorrichtung an Spinn-Maschinen, um zerrissene Garnfäden wieder zu vereinigen;

un-

unter demselben Datum für den Louis Merian zu Höllstein, im Großherzogthum Baden,
auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der sogenannten Treiber und des Zeugbaumes; und
unter dem 19ten April d. J. für den Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt,
auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei.

Oppeln, den 20. April 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre № 98.

am 31sten Mai und 1sten und 2ten Juni

stattfindet. Königsberg, den 24. März 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Juni 1856., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Young, bisher in Königshütte wohnhaft, seinem Wunsche gemäß vom 1sten Mai c. a. ab, nicht weiter als concessionirter Markscheider fungiren wird. № 99.

Breslau, den 7. April 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut geschlossen worden und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, ist den nachstehend genannten Candidatinnen die Approbation als Hebammen von uns ertheilt worden:

1) für den Kreis Cosel:

der verehelichten Catharina Mynarek zu Medar;

2) für den Kreis Falkenberg:

der verehelichten Anna, Rosina Hoffmann zu Hilbersdorf;

3) für den Kreis Grottkau:

a. der unverehelichten Theresia Winkler zu Groß-Briesen,
b. der verehelichten Julie Mahn zu Grottkau,
c. der verehelichten Magdalena Senger zu Woitz,
d. der unverehelichten Ernestine Heinrich zu Alt-Grottkau,

e. der

e. der Wittwe Josepha Moche zu Ottmachau;

4) für den Kreis Leobschütz:

a. der unverehelichten Maria Hofferek zu Neu-Hradschein,
b. der unverehelichten Helene Kaske zu Mocker,
c. der unverehelichten Theresia Richard zu Leobschütz,
d. der unverehelichten Theresia Heinrich zu Soppau;

5) für den Kreis Neisse:

a. der verehelichten Maria Müller zu Steinsdorf,
b. der verehelichten Auguste Langer zu Neisse;

6) für den Kreis Neustadt:

a. der verehelichten Albertine Bialek zu Kerpen,
b. der verehelichten Johanna Höflich zu Zeiselwitz;

7) für den Kreis Oppeln:

der verehelichten Maria Malik zu Proskau;

8) für den Kreis Ratibor:

der verehelichten Johanna Hruschka zu Zauditz;

9) für den Kreis Rosenberg:

der verehelichten Helene Schönfeld zu Rosenberg;

10) für den Kreis Rybnik:

der Maria Wilhelm zu Birtultau;

11) für den Kreis Tost-Gleiwitz:

a. der verehelichten Maria Imsal zu Gleiwitz,
b. der verehelichten Josepha Waczlawczick zu Gleiwitz,
c. der verehelichten Louise Zajok zu Lubie;

Oppeln, den 3. April 1858.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten, Conrector Kristin zu Wohlau, als Prediger an der Armenhaus-Kirche zu Breslau, und

für den bisherigen Pastor secund. Mathias Heimann in Waldenburg, zum Pastor primar. daselbst.

Es sind bestätiget worden:

die Wahl des Gutsbesitzers Dyhrenfurth zu Waltdorf, Neisser Kr., zum Kreis-Deputirten,

des Guts-Pächters Riedel zu Thiergarten, zum Polizei-Districts-Commissarius für den VII. Bezirk des Neisser Kreises;

des Wirthschafts-Inspectors Gebel in Tillowitz, zum Polizei-Districts-Commissarius

missarius für den II. Bezirk des Falkenberger Kreises;
des Curatorii der Spaar-Casse für den Creutzburger Kreis, in den Personen:
des Ritterguts-Besitzers Grafen v. Reichenbach zu Poln.-Würbitz, als Director;
= Ritterguts-Besitzers Grafen v. Eisenschmidt zu Jacobsdorff, als Stellvertreter;
= Bürgermeisters Bierwagen in Constadt, } als Beisitzer;
= Erbschulzen Freytag in Sarnau, }
= Kaufmann Teichmann in Constadt, und } als Stellvertreter;
= Erbschulzen Pietruski in Constadt-Ellguth, }
des bisherigen Rathmannes Kaufmann H. Kaps in Ziegenhals, Neisser Kr., zum Beigeordneten,
und die Wahl des Königl. Justiz-Rathes Walter zu Beuthen, und des Grund-Besitzers H. Beyer in Leobschütz, zu unbesoldeten Rathsherren.

Dem Pfarrer Fischer in Carlowitz sind auf seinen Antrag die Functionen eines Schulen-Inspectors abgenommen und ist der Pfarrer Titz in Laßwitz, zum Schulen-Inspector des Grottkauer Kr., ernannt worden — dem seitherigen Lehrer zu Groß-Neundorff, Heisig, ist eine Lehrerstelle an der kathol. Stadtschule zu Rosenberg verliehen — der bisherige interimistische Förster Hagen zu Podewils, Oberförsterei Jelowa — die bisherigen interimistischen Forst-Aufseher Sontag zu Massow, Oberförsterei Kupp, und Zimmer zu Schwammelwitz, Oberförsterei Ottmachau — der Lehrer an der kathol. Stadtschule zu Peiskretscham, Heinrich Wosnitzka — der Lehrer Czech zu Lohna, Lublinitzer Kr. — der Lehrer Dirbach zu Skronskau, Rosenberger Kr. — und der seitherige interimistische Aufseher auf der Gleiwitz-Königshütter Staats-Chaussee, Albert Imsall, sind definitiv angestellt worden.

An der neu errichteten kath. Knappschafts-Schule zu Gleiwitz wurden angestellt:
der bisherige zweite Lehrer an der Gleiwitzer Knappschafts-Schule, Theophil Halama als erster — der bisherige Vorsteher der Typhus-Waisen-Anstalt zu Chwallowitz, Stanislaus Pelka als zweiter und der bisherige Vorsteher der Typhus-Waisen-Anstalt zu Rybnick, Carl Pawlick als dritter Lehrer.

Nachbenannte kathol. Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:
Carl Wicisk zu Chudow, Beuthener — Emanuel Zielonkowski zu Liebenau, Oppelner, und Bernhard Mende zu Knispel, Leobschützer Kreises.

Der Regier.-Supernum. v. Grodbeck, und der Straf-Anstalts-Aufseher Greulich zu Ratibor, sind ausgeschieden — der Schullehrer Gowin zu Centawa, Gr.-Strehlitzer Kreises, ist verstorben.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und verpflichteten Schiedsmänner pro Monat März 1858.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Schloß Kieferstädtel, Chorinskowitz, Kożlow I., II. und III. Antheils und Pohlsdorff	Gleiwitz	Schullehrer Frank zu Lohna.
Alt-Ujest, Kopanina und Ferdinandshof	Groß-Strehlitz	Lehrer Peter Thomanek zu Alt-Ujest.
Grudschütz und Malino	Oppeln	Lehrer Franz Schubert zu Malino.
Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Fröbel und Probstberg	Neustadt	Schullehrer Joseph Schittko zu Friedersdorf.
Arnoldsdorf	Neisse	Gerichts-Schulze Anton Herrmann zu Arnoldsdorf.
Kauldaun	Leobschütz	Schullehrer Schneider zu Osterwitz.
Steinsdorf	Neisse	Schullehrer Carl Scholz zu Steinsdorf.
Schloß und Dorf Schurgast und Weißdorf	Falkenberg	Privat-Secretair Franz Heist zu Schurgast.
Stadt Nicolai, zweiter Bezirk	Pleß	Schullehrer Braun zu Nicolai.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 29. April 1858.

Cabinets-Befehl.

Auf Ihren Bericht vom 16ten März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden, unter den in der Order vom 14ten October 1838. festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. № 100.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(ggez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 4861.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Bahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft. Vom 22sten März 1858. und

(№ 4862.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858., betreffend die Ertheilung des Expropriations-Rechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen № 101.

 für

für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6. Mai in Ratibor;
= 8. = = Creutzburg;
= 10. = = Namslau;
= 12. = = Brieg;
= 14. = = Nimptsch.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes, excl. Quittungsstempels und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1858.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 102. Die von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 22sten December v. J. erlassene Instruction für das Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg, zu dessen Bezirk auch die diesseitigen Kreise Neisse, Neustadt, Grottkau und Falkenberg gehören, bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß namentlich die Besitzer der Braunkohlen-Gruben, vitriolhaltigen Torf-Gräbereien und Vitriol-Werke des Kreises Neisse sich darnach zu richten haben.

Oppeln, den 9. April 1858.

Instruction
für
das Berg-Eichungs-Amt zu Waldenburg.

In Waldenburg wird ein Berg-Eichungs-Amt für die Eichung der, auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben des niederschlesischen Berg-Amts-Bezirks bei

der

der Förderung und bei dem Verkauf der Stein- und Braunkohlen angewendeten Gemäße errichtet, welchem mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. nachstehende Anweisung über die von demselben zu übernehmende Geschäftsführung ertheilt wird.

§. 1.

Das Berg-Eichungs-Amt ist der unter der Königlichen Regierung zu Breslau stehenden Departements-Eichungs-Commission untergeordnet, der es als vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig ist. Es erhält von derselben Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb der Geschäfte. Die Departements-Eichungs-Commission ist befugt, den Geschäfts-Betrieb des Berg-Eichungs-Amts in dessen Locale, wie auf den Gruben, zu revidiren.

§. 2.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts wohnt den Sitzungen der Eichungs-Commission bei, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, in welchem Falle die Einladung von dem Director der Eichungs-Commission ausgeht.

§. 3.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht seine Normal-Maaße von der Eichungs-Commission und ist verpflichtet, ihr solche mindestens alle drei Jahre zur Prüfung der fortdauernden Uebereinstimmung mit den Probemaaßen vorzulegen. Die Vorlegung geschieht außerdem, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Normale entstehen.

§. 4.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Stempel, mit denen die geprüften Maaße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dahin zurück.

§. 5.

Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und den Sachverständigen; die Stelle des ersteren übernimmt der Director des Berg-Amts, die Stelle des Beisitzers ein Mitglied des Berg-Amts. Als Sachkundige fungiren die Königlichen Revier-Beamten, welche zur Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gemäße der Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben ihres Reviers so befugt, wie verpflichtet sind.

Die Rendantur der Berg-Eichungs-Amts-Casse besorgt der Rendant der Berg-Amts-Casse.

Die Ernennung der zu dem Berg-Eichungs-Amt gehörenden Beamten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden, von der Königlichen Regierung zu Breslau.

§. 6.

Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg zu seinen Correspondenzen bedient, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg."

 §. 7.

§. 7.

Der Geschäfts-Bezirk des Berg-Eichungs-Amts erstreckt sich auf die im Waldenburger Berg-Amts-Bezirk belegenen gewerkschaftlichen Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben.

§. 8.

Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, auf den vorbenannten Gruben sämmtliche zur Förderung und zum Verkauf der Stein- und Braunkohlen dienenden Gefäße zu justiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 9.

Die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße erfolgt durch die als Sachkundige des Berg-Eichungs-Amts fungirenden Revier-Beamten auf den betreffenden Gruben an Ort und Stelle.

§. 10.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts leitet das Geschäfts-Wesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Berg-Amts-Gebäude aufzubewahren sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Er hat ferner allmonatlich eine Revision der Berg-Eichungs-Amts-Casse vorzunehmen, und theilt jährlich einen Abschluß derselben der Eichungs-Commission in Breslau mit.

§. 11.

Der Beisitzer verschafft sich die Ueberzeugung, daß der Betrieb des Berg-Eichungs-Amts überall den gegebenen Vorschriften entsprechend verrichtet wird, insonderheit daß die Prüfungen genau und in gehöriger Uebereinstimmung mit den Normalen bewirkt, auch die Taxen nicht überschritten werden.

§. 12.

Die Sachkundigen besorgen die Ausgleichungen der Maaße mit den Normalen; sie besorgen ferner die Eichungen und Stempelungen der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben (conf. §. 14.).

Ueber die erfolgten Stempelungen werden Beglaubigungs-Scheine nach anliegendem Schema ausgegeben, welche von den Sachkundigen ausgefüllt werden und mit der Unterschrift des Dirigenten, der laufenden Nummer des Journals, dem Stempel des Rendanten versehen sein müssen, auch von letzterem gebucht werden.

Die Sachkundigen erhalten Behufs der Stempelungen auf den Gruben Formulare dieser Beglaubigungs-Scheine, welche sie nach erfolgter Ausfüllung quartaliter an das Berg-

Berg-Eichungs-Amt abzuliefern und hiervon die betreffenden Gruben-Verwaltungen in Kenntniß zu setzen haben.

§. 13.

Der Rendant führt die Casse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§. 12.) quartaliter von den betreffenden Gruben den Erlös an Eichungs-Gebühren, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheines, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden.

Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährlich Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang, enthält.

§. 13.

Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen in parallelepipedischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

1) eine ganze Tonne:
24 Zoll lang,
24 " breit,
$21\frac{1}{3}$ " tief oder hoch;

2) eine halbe Tonne:
24 Zoll lang,
20 " breit,
$12\frac{4}{5}$ " tief oder hoch;

3) eine viertel Tonne:
18 Zoll lang,
16 " breit,
$10\frac{2}{3}$ " tief oder hoch;

4) eine Meßkanne von einer halben Tonne Inhalt:
$25\frac{2}{5}$ Zoll lang,
18 " breit,
14 " tief oder hoch;

5) ein Kübel in Cylinderform von einer halben Tonne Inhalt:
20 Zoll im Durchmesser,
$19\frac{3}{5}$ " tief oder hoch;

6) Cylin-

6) Cylinderische Gemäße von einer viertel Tonne Inhalt:
$15^3/_4$ Zoll Durchmesser,
$15^3/_4$ „ tief oder hoch;

7) für Gemäße von $^1/_8$ Tonne kommt das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, in sofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt.

Der Inhalt muß sich jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben, viertel und achtel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit diesen Brüchen, ausdrücken lassen. Die Beurtheilung darüber, ob ein halbes Gefäß zur Eichung geeignet oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich den Vorsitzenden des Eichungs-Amts zu.

§. 15.

Die geeichten Maaße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auch auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 16.

Die hölzernen Meßgefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung ist darauf zu sehen, daß das Holz der Gefäße gehörig ausgetrocknet ist.

§. 17.

Für die Eichung und Stempelung jeden Gefäßes werden an Gebühren $7^1/_2$ Sgr. erhoben. Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße — etwa in Folge vorgenommener Reparaturen — besorgt werden muß und deren Stempel noch sichtbar ist, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 18.

Aus den erhobenen Stempel-Gebühren wird die Unterhaltung des Berg-Eichungs-Amts (incl. der Reisekosten der Mitglieder) bestritten.

Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts unter die Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer Mühwaltung als Vergütigung vertheilt.

Vorstehende Instruction wird hiermit von uns genehmigt.

Breslau, den 22. December 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. von Götz.

Nach-

№ 103.

Nachweisung
der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1858.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Beuthen	Privatbaumeister	Heinrich Hertzog	Tarnowitz
2	=	Maurermeister	Franz Mrowietz	dito
3	=	=	Wilhelm Ritter	Beuthen
4	=	=	Carl Heintze	dito
5	=	=	Ferdinand Steinmetz	dito
6	=	=	Joseph Rappoldt	dito
7	=	=	Ferdinand Hermann	dito
8	=	=	Goldstein	dito
9	=	=	Traugott Silber	dito
10	=	=	Alexander Berger	Myslowitz
11	=	=	Ernst Knaut	dito
12	=	=	Albert Müller	dito
13	=	=	Reinhold Sonczek	dito
14	=	=	Haase	Kattowitz
15	=	=	Carl Häusler	dito
16	=	=	Stephan Emil Clar	dito
17	=	=	Leopold Schweitzer	dito
18	=	=	Ignatz Grünfeld	dito
19	=	=	Julius Harnisch	Königshütte
20	=	=	Hermann Schmidt	Mittel=Lagiewnik
21	=	=	Otto Spalding	dito
22	=	=	Valentin Kuschnia	Miechowitz
23	=	=	Wilhelm Silber	Zabrze
24	=	=	Otto Ferdinand Kloß	dito
25	=	=	Theodor Carliczek	Ruda
26	Cosel	=	Johann Kierstein	Cosel
27	=	=	Carl Mode	dito
28	Creutzburg	=	Carl Zechelius	Creutzburg
29	=	=	Wilhelm Debitius	Constadt

№

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
30	Creutzburg	Maurermeister	Richard Prieser	Pitschen
31	Falkenberg	=	Anton Kühnel	Falkenberg
32	=	=	Franz Hunder	dito
33	=	=	Gottlieb Kutzer	Schurgast
34	=	=	Friedrich Herrmann	Dorf Friedland
35	Grottkau	=	Carl Ratschek	Grottkau
36	=	=	Carl Schrödel	dito
37	=	=	Eugen Mertin	Ottmachau
38	=	=	Alexander Winkler	dito
39	=	=	Joseph Nehlert	Winzenberg
40	=	=	Benjamin Scholz	Hennersdorf
41	Leobschütz	=	Carl Biefel	Leobschütz
42	=	=	Ferdinand Pietsch	dito
43	=	=	Robert Schnurpfeil	dito
44	=	=	Knobel	dito
45	=	=	Carl Latzel	Löwitz
46	=	=	Mathes Nowak	Fürstlich Langenau
47	=	=	Carl Ullrich	Bauerwitz
48	Lublinitz	=	Adolph Ossig	Lublinitz
49	=	=	Siegismund Hadra	dito
50	=	=	Lorenz Gonska	Guttentag
51	=	=	Bartholomäus Nowinski	dito
52	Neisse	=	August Hettwer	Neisse
53	=	=	Carl Feilhauer	dito
54	=	=	Theodor Goldammer	dito
55	=	=	Julius Müller	dito
56	=	=	Franz Ronge	dito
57	=	=	Franz Sembtner	Patschkau
58	=	=	Wilhelm Kunze	dito
59	=	=	Franz Hartenberg	Köppernig
60	Neustadt	=	Joseph Wolff	Neustadt
61	=	=	Athanasius Franke	dito

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
62	Neustadt	Maurermeister	Carl, Gottlieb Glück	Ober-Glogau
63	=	=	Franz Janetzko	dito
64	=	=	Simon Löwe	dito
65	=	=	Rudolph Raschdorf	dito
66	=	=	Johann Gabriel	Zülz
67	=	=	Johann Mehr	Deutsch-Rasselwitz
68	=	=	Anton Heinisch	Klein-Strehlitz
69	=	=	Carl Nowak	Städtel Steinau
70	Oppeln	=	August Jackisch	Oppeln
71	=	=	Johann Schwarz	dito
72	=	=	Carl, Anton, Aug. Seidel	Krappitz
73	=	=	August Schubert	Carlsruhe
74	Pleß	=	Friedrich Betz	Pleß
75	=	=	Wilhelm Czech	dito
76	=	=	Valentin Dlugai	Nicolai
77	=	=	August Kunze	dito
78	Ratibor	=	Joseph Falk	Ratibor
79	=	=	Julius Starke	dito
80	=	=	Joseph Benke	dito
81	=	=	Hans Quaschinski	dito
82	=	=	Louis Höniger	dito
83	=	=	Leopold Adler	dito
84	=	=	Carl Jaroschek	Hultschin
85	=	=	Adolph Gloger	Kuchelna
86	=	=	Wilhelm Krömer	Marquartowitz
87	Rosenberg	=	Franz Hanke	Rosenberg
88	Rybnik	=	August Güntzel	Rybnik
89	=	=	Johann Jaroschek	dito
90	=	=	Ernst Lorenz	dito
91	=	=	Carl Wenzlik	dito
92	Groß-Strehlitz	=	Joseph Heintze	Ujest
93	=	=	Carl Schubert	Groß-Strehlitz

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
94	Groß = Strehlitz	Maurermeister	Constantin Wilke	Groß = Strehlitz
95	Tost = Gleiwitz	=	Alexander Degna	Gleiwitz
96	=	=	Wilhelm Jellin	dito
97	=	=	August Kern	dito
98	=	=	Salomon Lubowsky	dito
99	=	=	Fedor Rudzinsky	dito
100	=	=	Louis Troplowitz	dito
101	=	=	Alois Wachtel	dito
102	=	=	Adolph Wünschig	dito
103	=	=	August Hermisch	Peiskretscham
104	=	=	Franz, Carl Jorde	Tost

B. Zimmermeister.

1	Beuthen	Zimmermeister	Carl Hoffmann	Beuthen
2	=	=	Robert Kannewischer	dito
3	=	=	Joseph Stephan	dito
4	=	=	Adolph Lorenz	Myslowitz
5	=	=	Ernst Kramer	Roßberg
6	=	=	Johann Kotzülla	Tarnowitz
7	=	=	Heinrich Strecker	dito
8	=	=	Ottomar Carliczek	Mittel=Lagiewnik
9	=	=	Friedrich Schnabel	Kattowitz
10	=	=	Wilhelm Schnapka	dito
11	=	=	Carl Schultz	dito
12	Cosel	=	Gustav Kornacker	Cosel
13	=	=	Carl Langer	Gnadenfeld
14	=	Zimmer= u. Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Jacobswalde
15	=	Zimmermeister	Ignatz Nowak	Lohnau
16	Creutzburg	=	Christian Friedrich Kannewischer	Creutzburg
17	=	=	Arthur Theodor Pritzel	dito

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
18	Creutzburg	Zimmermeister	August Hoppe	Constadt
19	Falkenberg	=	Gottlieb Arndt	Baumgarten
20	=	=	Franz Scheiblich	Grüben
21	Grottkau	=	Carl Mende	Grottkau
22	=	=	Anton Olbricht	dito
23	=	=	Amand Hübner	Ottmachau
24	=	=	Albert Pflug	dito
25	Leobschütz	=	Carl Ludwig	Leobschütz
26	=	=	Ernst Neumann	dito
27	=	=	Johann Bader	Tschirmkau
28	Lublinitz	=	Heinrich Poppe	Lublinitz
29	=	=	Hermann Klingauf	dito
30	Neisse	=	Heinrich Kretschmer	Neisse
31	=	=	Franz Hahnel	dito
32	=	=	Gottlieb Haude	dito
33	=	=	Carl Teichmann	dito
34	=	=	August Buchmann	dito
35	=	=	Carl Hartmann	dito
36	=	=	Franz Adam	Patschkau
37	=	=	Jacob Drathschmidt	dito
38	Neustadt	=	Carl Zeißner	Neustadt
39	=	=	Friedrich Zeißner	dito
40	=	=	Thomas Goretzko	Schloß=Gemeinde Ober=Glogau
41	Oppeln	=	Carl, Robert Wruck	Oppeln
42	=	Zimmer= und Mühlenbauer	Robert Lorenz	dito
43	=	Zimmermeister	Emmerich Stephanczik	Carlsruhe
44	=	=	Anton Buja	Krappitz
45	Pleß	=	Andreas Berger	Nicolai
46	=	=	Constantin Betz	Pleß
47	Ratibor	=	Joseph Seidel	Ratibor

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
48	Ratibor	Zimmermeister	Johann Wanke	Ratibor
49	=	=	Robert Raschdorf	dito
50	Rosenberg	=	Carl Bergtich	Rosenberg
51	Rybnik	=	Johann Idzikowski	Rybnik
52	Groß=Strehlitz	=	Franz Apfeld	Ujest
53	=	=	Adolph Herbig	Groß=Strehlitz
54	=	=	Wilhelm Weyrauch	dito
55	Tost=Gleiwitz	=	Gustav Cochlowius	Gleiwitz
56	=	=	Reinh. Kurpan	dito
57	=	=	Mathias Meyer	dito
58	=	=	Hugo Schulz	dito
59	=	=	Franz Traufeld	dito
60	=	=	Friedrich Wuttke	dito
61	=	=	Wenceslaus Hlubek	Tost

C. Mühlenbaumeister.

1	Neustadt	Mühlenbaumeister	Amand Stephan	Zülz

D. Brunnenmeister.

1	Falkenberg	Brunnen= und Röhrmeister	Franz Theuer	Jacobsdorf
2	Grottkau	Brunnenmeister	Franz Larisch	Grottkau
3	=	Brunnen= und Röhrmeister	Franz Hoheisel	Lindenau
4	Oppeln	Brunnenmacher	Johann Pakusa	Krappitz
5	Tost=Gleiwitz	Brunnen= und Röhrmeister	Joh. Wilhelm Stotz	Gleiwitz

E. Steinmetzmeister.

1	Neisse	Steinmetzmeister	Joseph Adler	Neisse
2	=	=	Heinrich Menzel	dito
3	=	=	Franz Adler	Groß=Kunzendorf
4	Tost=Gleiwitz	=	Joseph Hälbig	Gleiwitz

№

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		F. Schiffs-Zimmermeister.		
1	Cosel	Schiffsbauer	Jacob Wieczorek	Cosel
2	=	=	Joseph Klipper	Brzezetz
3	=	=	Joseph Sczodry	Kandrzin
4	=	=	Andreas Olesch	Pogorzelletz
5	Oppeln	=	Johann Kammla	Chrosczütz
6	=	=	Lorenz Dudzik	dito
7	=	=	Johann Mlynek	dito
		G. Dach- und Schieferdecker.		
1	Cosel	Dachdecker und Blitzableiter-Verfertiger	Carl Hoffmann	Cosel
2	Grottkau	Schieferdecker	Joseph Rischer	Ottmachau
3	Leobschütz	=	Eduard Rietsch	Knispel
4	=	=	Johann Dittel	Fürstlich Langenau
5	=	=	Carl Blut	Leobschütz
6	Neisse	=	Joseph Braunert	dito
7	=	=	Franz Neumann	Arnoldsdorf
8	=	=	Johann Ritter	dito
9	=	=	Franz Schmidt	dito
10	=	=	Jacob Hettwer	dito
11	Neustadt	=	Franz Schönweiß	Zülz
12	=	Schiefer- und Ziegeldecker	Johann Noglik	Ober-Glogau
13	Oppeln	Dach- und Schieferdecker	Benedict Emmler	Schodnia
14	Ratibor	Dachdecker	Johann Przibelius	Ratibor
15	=	Schiefer- und Ziegeldecker	Friedrich Schreiber	dito
16	Groß-Strehlitz	Dachdecker	Joseph Ehrlich	Neudorf
17	Tost-Gleiwitz	Schieferdecker	Joseph Schiller	Gleiwitz

M

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		H. Blitzableiter-Verfertiger.		
1	Creutzburg	Blitzableiter-Verfertiger	Joseph Spiller	Creutzburg
2	=	=	Ernst Spiller	dito
3	Neustadt	=	Gottlieb Morsching	Ober-Glogau
4	=	=	August Poremba	dito

Oppeln, den 13. April 1858.

№ 104. Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultursachen in Berlin beabsichtigt, die von ihm seit dem Jahre 1847. herausgegebene Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung in einer neuen Folge, jedoch in derselben Weise, wie bisher, herauszugeben. Die Fortsetzung wird auch ferner die Preußische Agrar-, resp. Landescultur-Gesetzgebung, die Principien der Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten und ein reichhaltiges Material sowohl in theoretischer, als practischer Beziehung enthalten, nicht minder die Rechts-Verhältnisse der Grundbesitzer, die Abfindungs-Grundsätze, die Lösung mancher technischen Aufgaben aus dem Bereiche der Land- und Forstwirthschaft erläuternd darstellen und für jeden der mit diesen Verwaltungs-Zweigen betrauten Beamten, sowie den Land- und Forst-Besitzern von practischen Nutzen sein.

Die Zeitschrift ist durch alle Post-Anstalten für den Preis von 2 Rthlr. pro Jahrgang zu beziehen. Oppeln, den 12. April 1858.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Backwaaren-Taxen.

№ 105. Auf Grund des §. 5. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. und des §. 72. der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Februar 1849. wird für den Umfang des Bezirks der Stadt Ratibor und der Gemeinden Ostrog, Bosatz, Plania, Neugarten und Altendorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Die Bäcker in der Stadt Ratibor und in den Gemeinden Ostrog, Bosatz, Neugarten,

garten, Altendorf und Plania, haben nur Brodte im Gewicht von beziehungsweise $1/2$, 1, 2, 3, 4 und 5 Pfund herzustellen und jedes Brodt mit dem entsprechenden, mittelst einer Form deutlich auszudrückenden Gewichts-Zeichen zu versehen. — Die Preis-Bestimmung des Brodtes, sowie die Preis- und Gewichts-Bestimmung der Backwaare aus Weizenmehl, bleibt ihnen dagegen, nach wie vor, überlassen.

§. 2.

Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren sind gehalten, die Preise ihrer Backwaare durch eine, vom Polizei-Amt gestempelte, von Außen sichtbare Taxe am Verkaufs-Local, resp. am Verkaufs-Tische täglich während der Verkaufszeit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 3.

Diese Taxe, sowie ein Acten-Exemplar derselben sind dem Polizei-Amte innerhalb der ersten 3 Tage eines jeden Monats einzureichen und müssen entweder gedruckt oder deutlich und sauber geschrieben sein.

§. 4.

Jede mit dem polizeilichen Stempel versehene Taxe gilt bis zur Abstempelung einer neuen Taxe in der Regel, also für die Dauer eines Kalender-Monats. Ausnahmsweise, jedoch unbeschadet der Vorschrift im §. 3., kann aber diese Abstempelung an jedem Wochenmarkts-Tage nachgesucht werden.

§. 5.

Wer die Backwaare in einem geringeren, als dem normirten Gewichte, oder in einem höheren, als dem taxmäßigen Preise verkauft, macht sich einer Tax-Uebertretung schuldig; eine Tax-Uebertretung ist indeß nicht vorhanden, wenn:

1) die Differenz des Gewichtes bei einer Semmel und einem Hörnchen nicht mehr, als $1/4$ Loth, bei einem Brodte bis zu 2 Pfund nicht mehr, als $1\frac{1}{2}$ Loth und bei einem Brodte von 3 bis 5 Pfund nicht mehr, als 3 Loth beträgt;
2) auf Verlangen des Käufers nur ein Theil des in gleiche Theile zerlegten Brodtes von dem vorgeschriebenen Normal-Gewichte für den verhältnißmäßigen Taxpreis verkauft wird.

Die Tax-Uebertretung wird nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder im Unvermögensfalle bis sechs Wochen Gefängniß bestraft, die Waare von einem geringeren Gewichte in ungleiche Theile zerschnitten und vom Verkaufe ausgeschlossen.

Wer sich nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung von Neuem einer Tax-Uebertretung schuldig macht, gegen den kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Andere Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu

10 Tha-

10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Ratibor, den 30. März 1858.

Der Magistrat. — Herzogliches Polizei-Amt.

(gez.) Semprich. — Kur

Vorstehende Orts-Polizei-Verordnung wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. unter Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Verordnungen von uns hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 15. April 1858.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Landsberg O. S. auf den 17ten Mai d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 31sten Mai d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 12. April 1858.

Bekanntmachung.

Die für die Stadt Tost auf den 26sten Mai und 27sten Juli d. J. angesetzten Krammärkte, sind resp. auf den 18ten Mai und 20sten Juli d. J. verlegt worden. Tags vorher findet jedesmal Viehmarkt statt. Oppeln, den 16. April 1858.

Nachstehende Agenturen sind von der Königlichen Regierung hierselbst landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

des Kaufmanns Rudolph Thoma in Nicolai, der Kaufleute S. Weißler in Leobschütz und Ludwig Rochefort in Creutzburg und des Otto von Marklowski in Rybnik, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;

des Kaufmanns Robert Soßnowski in Peiskretscham, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft;

des Gemeinde-Einnehmers Funcke in Woischnik und des Kaufmanns Gottfried Meißner in Ottmachau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin;

des Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck in Rybnick, für die Potsdamer Vieh-Assecuranz-Gesellschaft;

des Privat-Actuarius Joseph Heyde in Falkenberg, des Gastwirths Joseph Edler in Nicolai, und der Kaufleute Carl, August Kremper in Guttentag, und Carl Kluger in Ujest, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;

des Buchdruckerei-Besitzers Emil Weilshäuser in Neustadt, für die Cölnische Hagel-

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und des Apothekers Heinrich Schulze in Friedland O. S., für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

der Gasthaus-Besitzer Kachel in Leobschütz, der Kaufmann Wilhelm Strietzel in Creutzburg und der Gasthaus-Besitzer B. Heilborn in Rybnick, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und

der Bürgermeister Radlich in Woischnik, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.

Oppeln, den 26. April 1858.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Julius, Traugott Rehfeld, zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Rauscha, Görlitzer Kreises;

für den bisherigen Pastor in Merzdorf, Johann Lehmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Reichwalde, Rothenburger Kreises, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Woldemar Lehfeld, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kaiserswaldau, Hirschberger Kreises.

Der seitherige Appellations-Gerichts-Referendarius Ernst Warmbrunn aus Breslau, ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt — dem Predigt-Amts-Candidaten Becker zu Carlsruh, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt — der bisherige Lehrer in Ziegenhals, Carl Günther, ist als Organist und Schullehrer zu Giersdorf, Neisser Kreises, angestellt — dem bisherigen Organisten und Schullehrer zu Wilmsdorf, Johann Bragulla, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Bischdorff und Kochelsdorf, Kreuzburger Kreises, verliehen — der bisherige interimistische Forst-Aufseher Ziebolz zu Creutzburgerhütte ist definitiv — und der Schul-Adjuvant Marx ist als Schullehrer zu Paulsdorf, Rosenberger Kreises, angestellt worden — der Lehrer Wemitschke zu Gläsendorf, Grottkauer Kreises, ist verstorben.

Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

 1) An-

1) Angestellt und bestätigt:
der pensionirte Rechnungsführer, Lieutenant a. D. Sand aus Grottkau, als Post-Expediteur in Bauerwitz; der Kaufmann David Kamm in Tworog, als Post-Expediteur daselbst; der Post-Expeditions-Gehilfe Edwin Ziepult aus Myslowitz, als Post-Expediteur in Gogolin; der pensionirte Gensdarm Joseph Kirsch in Beuthen O. S., als Post-Conducteur daselbst, und der Gefreite Heinrich Baumgart vom 4ten Husaren-Regiment als Briefträger in Gleiwitz.

2) Versetzt:
die Post-Expedienten Golz von Danzig nach Oppeln, und Jahn von Beuthen O. S. nach Rybnik; der Post-Conducteur Sowieja aus Neisse, und der Briefträger Adaschkiewitz aus Tarnowitz, als Eisenbahn-Post-Conducteure nach Oppeln; der bisherige Post-Conducteur v. Biberstein aus Neisse, als Wagenmeister zum Post-Amte in Oppeln, und der Packbote Seewald aus Schwientochlowitz, als Briefträger nach Tarnowitz.

3) Freiwillig ausgeschieden:
der Post-Expediteur Friderici in Gogolin.

4) Pensionirt:
der Wagenmeister Vogt in Oppeln.

5) Entlassen:
die Post-Expediteure Weymann in Bauerwitz, Pech in Leschnitz und v. Schrötter in Ziegenhals.

6) Gestorben:
die Post-Expediteure Dilla in Stubendorf und Kleinert in Zawadzki.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 6. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 4863.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammt-Betrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 12ten April 1858., und

(№ 4864.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammt-Betrage von 2,600,000 Rthlr. Vom 12ten April 1858.

№ 16. enthält:

(№ 4865.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 22sten März 1858., und

(№ 4866.) Das Statut für den Verband der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbröl. Vom 6ten April 1858.

№ 17. enthält:

(№ 4867.) Das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungs-Bezirk Bromberg. Vom 6ten April 1858.

(№ 4868.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hütten-Betrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18ten April 1858., und

(№ 4869.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actien-Verein" gebil-

 deten,

deten, in Görlitz domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18ten April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 106. Nachdem das Berg-Eichungs-Amt zu Tarnowitz organisirt worden ist, machen wir mit Bezug auf die im Stück 2. des diesjährigen Amtsblattes für dasselbe erlassene Instruction vom 19ten December v. J. hierdurch bekannt, daß solches aus folgenden Personen bestehen wird:

Director: Berg-Amts-Director Prinz Schönaich-Carolath.
Beisitzer: Bergmeister Nehler.
Rendant: Rechnungs-Rath Kerl.
Sachverständige: Für die Braunkohlen-Gruben bei Oppeln: der Geschworne Kapuscinsky zu Tarnowitz.
Für Königin Louise-Grube: Berg-Inspector Kühnemann zu Zabrze.
Für Königs-Grube: Berg-Inspector Meitzen zu Königshütte.
Für das Brzenskowitzer Revier: Geschworner Zimmermann zu Myslowitz.
Für das Chorzower Revier: zur Zeit Eleve Lobe zu Kattowitz.
Für das Königshütter Revier: Geschworner von Schwerin zu Königshütte.
Für das Zabrzer Revier: Geschworner Möcke zu Ruda.
Für das Nicolaier Revier und die Standesherrschaft Pleß: Geschworner Sponer zu Nicolai.
Für das Ratiborer Revier: Geschworner von Gellhorn in Ratibor.

Oppeln, den 10. April 1858.

№ 107. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Ges. S. S. 265.) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, in Betreff der Einstellung des Schleußen-Verkehrs an Sonn- und Festtagen, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Das Durchschleußen der Schiffe und Holzflöße auf den Flüssen und Kanälen unseres Verwaltungs-Bezirkes, insbesondere auf dem Klodnitz-Kanal und der Oder, desgleichen das Oeffnen der Oder-Brücken bei Cosel und Oppeln, ist an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr Vormittag bis Nachmittag um 5 Uhr, verboten.

§. 2.

Mit Rücksicht auf den häufigen Wassermangel in der Oder und dem Klodnitz-Kanal, wegen dessen die Schifffahrt auf die Benützung des eintretenden Fahrwassers ange-

angewiesen ist, darf im Falle der Noth auch an Sonn- und Festtagen, nach der den Schleußenmeistern und Brückenwärtern ertheilten Instruction, das Durchschleußen der Schiffe und das Oeffnen der Brücken-Klappen stattfinden. Dies gilt insbesondere von der Coseler Schiffs-Schleuße und den Schleußen Nr. 1. und 2. im Klodnitz-Kanal in allen Fällen, wo die Oder oder der Klodnitz-Kanal Fahrwasser hat und sich vor den Schleußen bereits mehrere Schiffe oder Holzflöße angehäuft haben.

§. 3.

Wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung entgegenhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Oppeln, den 14. April 1858.

Der für Deutsch-Neukirch, im Leobschützer Kreise, auf den 26sten Mai d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 8ten Mai d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 22. April 1858.

Unter dem 20sten April d. J. ist dem Inspector Zobel zu Elmer, im Kreise Calbe, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ein Patent,

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifall-Bohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. Mai 1858.

Nachstehende Agenten sind von der Königlichen Regierung hierselbst landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

der Restaurateur Suchatsch in Beuthen, für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen der Kaufmann Anton Alker daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;

der Post-Expediteur Gustav Obst in Sohrau, für die neue Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;

der Joseph Radig in Ottmachau und der Kaufmann Anton Alker in Beuthen, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;

der Kaufmann Herrmann Fränkel in Ratibor, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, wogegen der Kaufmann Salomon Fränkel daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat:

der

der Kaufmann J. C. Rudolph in Neustadt, für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank;

der Kaufmann Gustav Schmelz in Oppeln hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt und der Bürgermeister a. D. Langosch diese Geschäfte übernommen;

der Maurermeister, Rathmann Franz Hanke in Rosenberg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann C. Muhr hierselbst diese Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 3. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 108. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Schloß Tost, Dombrowka, Ellgot-Tost, Giegowitz, Kottlischowitz, Groß-Kottulin, Klein-Kottulin, Lonczek-Tost, Niekarn, Niewiesche, Oratsche, Groß-Patschin, Pawlowitz, Pissarzowitz, Klein-Pluschnitz, Ponischowitz, Proboschowitz, Sarnau, Skal und Klein-Wilkowitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 29. des Gleiwitzer Kreises, die Ortschaft Dombrowka abgetrennt worden ist und daß dieselbe nunmehr einen besonderen Bezirk unter Nr. 45. bildet.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirke Nr. 45. der verkleinerte Bezirk Nr. 29. substituirt wird.

Ratibor, den 26. April 1858.

№ 109. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß von dem Schiedsmanns-Bezirk Nr. 7. des Falkenberger Kreises, bestehend aus den Ortschaften Schedlau, Mullwitz, Guhrau, Heidersdorf und Grodiz, die Ortschaften Heidersdorf und Grodiz abgetrennt worden sind und nunmehr einen besonderen Bezirk unter Nr. 37. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der Restbezirk Nr. 7. und der Bezirk Nr. 36. Geppersdorf einander gegenseitig vertreten, und daß außerdem der Bezirk Nr. 36. dem neuen Bezirke Nr. 37. substituirt wird.

Ratibor, den 30. April 1858.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten November v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Wolff seinen Wohnsitz zu Königshütte genommen hat. № 110.

Breslau, den 26. April 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Der Termin zur diesjährigen Präparanden-Prüfung im hiesigen Schullehrer-Seminar, steht auf den 15ten bis 17ten Juli an. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben, sind an den Unterzeichneten bis zum 1sten Juli c. unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke einzureichen: № 111.

1) des Taufscheines;
2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) des vom betreffenden Kreis-Physikus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheits-Zustand;
4) der ausführlich und bestimmt gefaßten Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schul-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
5) einer von der Orts-Behörde beglaubigten Erklärung des Vaters oder Vormünders, daß für den Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
6) des selbstverfaßten Lebenslaufs, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des letzten Lehrers angegeben ist.

Die persönliche Meldung, bei welcher von den Prüflingen, auf Verlangen, die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorgelegt werden, findet den 14ten Juli Abends 7 Uhr im Musik-Saale der Anstalt statt.

Peiskretscham, den 26. April 1858.

Der Seminar-Director.
Wanjura.

Für die mit dem 1sten Mai c. in Gang zu setzende Personen-Post zwischen Gr.-Strehlitz und Zawadzki, ist als Haltepunkt unterwegs das Gasthaus „zum weißen Storch" bei Himmelwitz, dessen Entfernung von Gr.-Strehlitz 1 Meile und von Zawadzki 1½ Meile beträgt, bestimmt worden. № 112.

Hiervon wird das reisende Publikum in Gemäßheit des §. 40. des Post-Reglements vom 27sten Mai 1856. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die

Auf-

Aufnahme von Reisenden zur Benutzung der vorgedachten Post an anderen Punkten auf dem Wege zwischen Gr.-Strehlitz und Zawadzki den Postillonen strenge untersagt ist.

Oppeln, den 27. April 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Landrathe des Kreises Leobschütz, Waagen, den Character als Geheimer Regierungs-Rath,

dem Kreis-Steuer-Einnehmer Kambly zu Grottkau, den Character als Rechnungs-Rath und

dem Schullehrer Götz zu Lindenau, Grottkauer Kreises, zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen

zu verleihen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 13. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:
(№ 4870.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domicilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6ten April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Bürgermeister Schwiedergall zu Kranowitz, Ratiborer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen des Markt-Fleckens Kranowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. № 11[?]
Oppeln, den 22. April 1858.

Als Nachtrag zu meiner Anzeige vom 24sten März d. J. mache ich bekannt, daß fernerweit für die Verunglückten durch die Pulver-Explosion in Mainz № 11[?]
aus dem Kreise Falkenberg 4 Rthlr.,
aus dem Kreise Rosenberg — - = 23 Sgr. 9 Pf.,
eingegangen und an das Gouvernement der Bundesfestung abgeführt worden sind.
Oppeln, den 10. Mai 1858.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) Pückler.

№ 115. Dem Kaufmann J. A. Twrdy in Ratibor ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha ertheilt worden.
Oppeln, den 10. Mai 1858.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:
der Kaufmann August Möcke in Neisse, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen der Kaufmann Radloffsky daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
der Kaufmann J. W. Mastbaum in Creutzburg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt hat;
der Kaufmann Adolph Horsella in Nicolai, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
der Kaufmann Wilhelm Dombrowski hierselbst, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, und
der Franz Schneider in Peiskretscham, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin.
Oppeln, den 10. Mai 1858.

Unter dem 28sten April 1858. ist dem Mechaniker D. Mauch in Cöln, ein Patent:
auf ein Meß-Instrument in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von 6 Jahre von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden; dagegen ist das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18ten April 1857. ertheilte Patent:
auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
aufgehoben worden. Oppeln, den 10. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 116. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage

lage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) **ad XII.** machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Orzesche, Jaschkowitz, Ornuntowitz, Zawada und Zasdrose bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 41. des Plesser Kreises, die Ortschaft Ornuntowitz abgetrennt worden ist, und daß dieselbe nunmehr einen besonderen Bezirk unter Nr. 54. bildet.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirke Nr. 54. der verkleinerte Bezirk Nr. 41. substituirt wird.

Ratibor, den 1. Mai 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wenn gleich die Provinzial-Städte-Feuer-Societät sich in den letzten Jahren in so günstiger Lage befunden hat, daß außerordentliche Beiträge in den Jahren 1855. und 1857. nicht ausgeschrieben zu werden brauchten, auch die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1855., für das zweite Semester 1856. und für das zweite Semester 1857. ganz erlassen werden konnten, so macht doch der am 24sten d. Mts. zu Frankenstein stattgefundene große Brand es unvermeidlich, gegenwärtig einen außerordentlichen Beitrag und zwar zum Belauf zweier ordentlichen Beiträge, für das erste Semester d. J. von den Versicherten einzuziehen. Hierbei ist zu bemerken, daß dieser Ausschreibung durchgehends das am 1sten Januar c. vorläufig festgestellte Soll an ordentlichen Beiträgen, und zwar doppelt berechnet zum Grunde zu legen ist, während die seit dieser Zeit genehmigten Zugänge, und der hiervon zu entrichtende außerordentliche Beitrag in der Haupt-Veränderungs-Nachweisung pro I. Semester c., resp. erst nach deren Feststellung, zur Berechnung und Zahlung kommt. № 117.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz werden daher hiermit angewiesen, diesen außerordentlichen Beitrag sofort einzuziehen, und dafür zu sorgen, daß derselbe bis zum 1sten Juni c. vollständig bei unserer Instituten-Haupt-Casse eingegangen ist. Sollten Beiträge von einzelnen Associaten, der verfügten Mobiliar-Execution ungeachtet, nicht einzuziehen sein (cfr. §§. 33., 34. und 87. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852.), so haben die Magisträte binnen obiger Frist das im Passus 9. unserer Circular-Verfügung vom 19ten October 1852. vorgeschriebene namentliche Verzeichniß der betreffenden Restanten uns zur weiteren Verfügung einzureichen. Breslau, den 30. April 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) von Götz.

Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Neisse, beginnt № 118.

beginnt den 14. Juni d. J. Neisse, den 6. Mai 1858.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor für den Monat April 1858.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

Gestorben: der interimistische Gefangenwärter Thomas Lekscha.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Ernannt: der Civil-Supernumerarius, Actuar zweiter Klasse Anton Nimczewski aus Rosenberg, zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission zu Kupp, vom 1 Juli 1858. ab.

Versetzt: der Secretair Kruppa von der Gerichts-Commission Kupp an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Gestorben: der Bote und Executor Woytczik.

Nachweisung
der gewählten und verpflichteten Schiedsmänner pro Monat April 1858.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Starrwitz	Grottkau	Lehrer Franz Sommer zu Starrwitz.
Lissowitz und Dralin	Lublinitz	Lehrer Stocklassa zu Lissowitz
Cosel	Neisse	Amtmann Joseph König in Cosel.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 20. Mai 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine. № 119.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach Anhörung der Interessenten und Feststellung der bezüglichen Verhältnisse, wird die Parochie der evangelischen Kirche zu Grottkau dahin erweitert: № 120.

§. 1.

Die im Grottkauer Kreise belegenen Ortschaften

Breitstück, Groß-Briesen, Eckwertsheide, Endersdorf, Falkenau, Friedewalde, Geltendorf, Alt-Grottkau, Guhlau, Halbendorf, Hennersdorf, Hönigsdorf, Koppendorf, Koppitz, Kroschen, Ober- und Nieder-Kühschmalz, Leipe, Leupusch, Klein-Neudorf, Petersheide, Schönheide, Herzogswalder Sorgau, Alt-Grottkauer Sorgau, Striegendorf, Tannenfeld, Tharnau, Voigtsdorf, Waldau, Winzenberg, Woisselsdorf und Klein-Zindel,

werden zur evangelischen Kirche in Grottkau eingepfarrt.

§. 2.

Die evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften werden gleichberechtigt und verpflichtet, wie die Mitglieder der Stamm-Gemeinde.

§. 3.

Sollte aber bei Gründung neuer Kirchen-Systeme oder aus anderen Gründen nach der Bestimmung der vorgesetzten Kirchen-Behörden eine Wiederauspfarrung erfolgen, so müssen der Pfarrer und die übrigen Kirchen-Beamten sich solche ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und dem beigedruckten Insiegel.

Oppeln, den 16. Februar 1858. Breslau, den 6. Februar 1858.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Einpfarrungs-Decret, die evangelische Kirche zu Grottkau betreffend.
C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium beurkundet hiermit auf Grund seiner Acten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (Nr. 6097. E.) bestätiget worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Dr. Hahn. v. Röder.

Die evangelische Parochie Ottmachau wird, nachdem die zu solchem Zwecke erforder-
121. lichen Erörterungen Statt gefunden haben, umgrenzt wie folgt:

§. 1.

Im Grottkauer Kreise erstreckt sich der Umfang der Parochie auf die nachbenannten

nannten Ortschaften:

Stadt Ottmachau, Bittendorf, Groß- und Klein-Carlowitz, Elgut, Gauers, Grädiz, Johnsdorf, Klodebach, Laskowitz, Klein-Mahlendorff, Laßwitz, Matzwitz, Nitterwitz, Ogen, Perschkenstein, Pillwösche, Reisendorf, Reisewitz, Sarlowitz, Satteldorf, Starrwitz, Tschauschwitz, Tscheschdorf, Tschittsch, Ullersdorf, Klein-Vorwerk, Weidlich, Woitz, Zauritz und Zedlitz.

§. 2.

Aus dem Kreise Neisse werden der Parochie einverleibt:

Baucke, Klein-Briesen, Brünschwitz, Dürr-Arnsdorf, Friedrichseck, Hermsdorf bei Weidenau, Kalkau, Krackwitz, Mösen, Peterwitz, Rathmannsdorf, Schleibitz, Schubertcrosse, Schwammelwitz, Schwandorf, Stübendorf, Tanneberg, Wiesau und Würben.

§. 3.

Es wird jedoch vorbehalten, daß, im Fall eine Auspfarrung einzelner Ortschaften aus der Parochie in Folge der Errichtung neuer Kirchen-Systeme oder aus anderen Gründen von den Kirchen-Behörden angeordnet werden sollte, der Pfarrer und die übrigen Kirchen-Beamten dadurch Ansprüche auf Entschädigung nicht erlangen.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 16. Februar 1858. Breslau, den 6. Februar 1858.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Königliches Consistorium
Abtheilung des Innern. für die Provinz Schlesien.
gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz. gez. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Circumscriptions-Decret,
die evangelische Parochie Ottmachau betreffend.
C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium beurkundet hiermit auf Grund seiner Acten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Reseript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (6097. E.) bestätiget worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
gez. Dr. Hahn. v. Röder.

Für die evangelische Kirchen-Anstalt zu Ziegenhals wird hierdurch bestimmt, wie folgt: № 122.

§. 1.

Es werden der gedachten Kirchen-Anstalt zugewiesen die nachbenannten, im Neis-

 ser

ser Kreise belegenen Ortschaften:

Arnoldsdorf, Bischofswalde, Borkendorf, Deutschwette, Giersdorf, Dürr-Kunzendorf, Groß-Kunzendorf, Langendorf, Ludwigsdorf, Schönwalde und Winsdorf.

§. 2.

Alle evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften sind berechtigt und verpflichtet, ihre pfarramtlichen Handlungen von demjenigen evangelischen Geistlichen verrichten zu lassen, der mit der Seelsorge in Ziegenhals beauftragt ist, nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die für Parochial-Verhältnisse bestehen.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 16. Februar 1858. Breslau, den 6. Februar 1858.

(L. S.) (L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz. gez. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Circumscriptions-Decret,

die evangelische Kirchen-Anstalt zu Ziegenhals betreffend.

C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium beurkundet hiermit auf Grund seiner Acten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (Nr. 6097. E.) bestätigt worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Dr. Hahn. v. Röder.

№ 123. Auf Grund vorgängiger Ermittelungen und nach erfolgter Vernehmung der Interessenten wird hierdurch, rücksichtlich des Pfarrbezirks der evangelischen Kirche zu Neisse, die nachstehende Anordnung getroffen:

§. 1.

Die im Neisser Kreise belegenen Ortschaften:

Bechau, Beigwitz, Bielau, Blumenthal, Bösdorf, Conradsdorf nebst Carlau, Carlshof, Eilau, Franzdorf, Giesmannsdorf, Glumpenau, Gräferei, Grunau, Guttwitz, Hannsdorf, Heidau, Heidersdorf, Heldenau, Jentsch, Nieder- und Ober-Jeutritz, Deutsch-Kamitz, Dürr-Kamitz, Kaundorf, Kaindorf, Köppernig, Korkwitz, Kupferhammer, Kuschdorf, Lassoth, Lentsch, Mannsdorf, Mährengasse, Markersdorf, Mohrau, Naasdorf, Natschke, Friedländer-Neuland, Neu-

Neuland pfarrtheilichen Antheils, Groß-Neundorf, Neunz, Nowag, Oppersdorf, Polnischwette, Preiland, Prockendorf, Neluschdorf, Reimen, Riemertsheide, Rieglitz, Rittersvalde, Rottwitz, Rothhaus, Schäferei, Schilde, Schlaupitz, Schmelzdorf, Schmolitz, Sengwitz, Steinhübel, Stephansdorf, Struwitz, Waltdorf, Klein-Warthe, Weitzenberg, Wellenhof, Wischke, so wie Mogwitz im Grottkauer Kreise,

werden zur evangelischen Kirche in Neisse eingepfarrt.

§. 2.

Die evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften treten zu der Kirche in das Verhältniß wirklicher Parochianen und werden als solche mit den Mitgliedern der Stammgemeinde gleichberechtigt und verpflichtet.

§. 3.

Es verlangen jedoch der Pfarrer und die übrigen Kirchen-Beamten einen Anspruch auf Entschädigung nicht, wenn in Folge der Errichtung neuer Kirchen-Systeme oder aus sonstigen Gründen eine Auspfarrung der durch die gegenwärtige Verfügung der Parochie einverleibten Ortschaften von den Kirchen-Behörden demnächst angeordnet werden sollte.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 16. Februar 1858.
(L. S.)
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz.

Breslau, den 6. Februar 1858.
(L. S.)
Königliches Consistorium
für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Einpfarrungs-Decret,
die evangelische Kirche zu Neisse betreffend.
C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium beurkundet hiermit auf Grund seiner Akten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (Nr. 6097. E.) bestätiget worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
gez. Dr. Hahn. v. Röder.

Die Ortschaft Rennersdorf im Neisser Kreise wird hiermit der Parochie der evangelischen Kirche zu Friedland O. S. dergestalt einverleibt, daß die evangelischen Eingesessenen des Ortes mit den Mitgliedern der Stamm-Gemeinde gleiche Rechte und Pflichten № 124.

Pflichten erlangen. Zugleich wird jedoch vorbehalten, daß eine Wiederauspfarrung ohne Entschädigungsleistung an den Pfarrer und die übrigen Kirchen-Beamten erfolgen kann, wenn solche in Folge der Errichtung eines neuen Kirchen-Systems oder aus andern Gründen von der Kirchen-Behörde demnächst angeordnet werden sollte.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 16. Februar 1858. (L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz.

Breslau, den 6. Februar 1858. (L. S.) Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. gez. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Einpfarrungs-Decret, die Ortschaft Rennersdorf, Kreis Neisse, betreffend.
C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium beurkundet hiermit auf Grund seiner Acten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (Nr. 6097. E.) bestätiget worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
gez. Dr. Hahn. v. Röder.

№ 125. Nach Maaßgabe der Ermittelungen und Verhandlungen, welche über die Erstreckung des Parochial-Bezirks der evangelischen Kirche zu Schnellewalde Statt gefunden haben, wird hierdurch angeordnet, wie folgt:

§. 1.

Die im Neisser Kreise belegenen Ortschaften Altewalde, Neuwalde, Greisau, Lindewiese und Steinsdorf, werden zur evangelischen Kirche in Schnellewalde eingepfarrt.

§. 2.

Die evangelischen Eingesessenen dieser Ortschaften treten zu der Kirche in das Verhältniß wirklicher Parochianen, und werden als solche mit den Mitgliedern der Stamm-Gemeinde gleichberechtigt und verpflichtet.

§. 3.

Es erlangen jedoch der Pfarrer und die übrigen Kirchen-Beamten einen Anspruch auf Entschädigung nicht, wenn in Folge der Errichtung neuer Kirchen-Systeme oder aus sonstigen Gründen eine Auspfarrung der durch die gegenwärtige Verfügung der

Parochie

Parochie einverleibten Ortschaften von der Kirchen-Behörde demnächst angeordnet werden sollte.

Urkundlich unter der geordneten Unterschrift und den beigedruckten Insiegeln.

Oppeln, den 16. Februar 1858. (L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. gez. Heidfeld. v. Aulock. G. Itzenplitz.

Breslau, den 6. Februar 1858. (L. S.) Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien. gez. Dr. Hahn. v. Röder. Schneider.

Einpfarrungs-Decret, die evangelische Kirche zu Schnellewalde betreffend. C. Nr. 4779.

Das unterzeichnete Consistorium bekundet hiermit auf Grund seiner Acten, daß das vorstehende Decret durch das im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ergangene Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten April 1858. (Nr. 6097. E.) bestätiget worden ist. Breslau, den 14. April 1858.

(L. S.)

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
gez. Dr. Hahn. v. Röder.

№ 126.

Am 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein Lehr-Cursus in polnischer Sprache.

Die landräthlichen Behörden haben für die nach sorgfältiger Ermittelung des Bedürfnisses benöthigten Hebammen die vorgeschriebenen Wahlen anzuordnen und die Candidatinnen, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Verpflichtungs-Verhandlungen, bis Ende Juli d. J. bei uns anzumelden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen haben die Herren Kreis-Physiker den Landraths-Aemtern rechtzeitig anzuzeigen, auch der Candidatinnen Alter, sittlichen Lebenswandel, Fassungs-Vermögen und Kenntniß der polnischen Sprache sorgfältig zu prüfen, endlich vor ihrer Einberufung darauf zu sehen, daß sie nicht schwanger sind. Oppeln, den 4. Mai 1858.

№ 127.

In Erwägung unserer Polizei-Verordnung vom 10ten Juni 1853., betreffend den Kleinhandel mit Spiritus, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. für den Umfang des Regierungs-Bezirkes hierdurch, was folgt:

§. 1.

§. 1.

Der Spiritus von geringerer Stärke, als 80 Grad, ist zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835. und 21sten Juni 1844. zu rechnen und darf in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, ohne den erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein weder verkauft, noch feilgeboten, noch von Gewerbetreibenden auf Lager gehalten, noch verschänkt werden, mag dies unentgeldlich oder gegen Entgeld geschehen.

§. 2.

Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht anderweitige, härtere Strafen verwirkt sind. Oppeln, den 6. Mai 1858.

Dem Kaufmann Adolph Fuchs in Lublinitz, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Demnächst wird zur Vervollständigung der Anzeige Pag. 95. des diesjährigen Amtsblatts Stück 16. nachträglich bemerkt,

daß der Maurermeister Carl Ratschek in Grottkau auch befugt ist, Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu besorgen. Oppeln, den 18. Mai 1858.

Bekanntmachung.

Am 12ten Februar d. J. stürzte der Mühlscher Joseph Soßna zu Ujest, beim Ablösen des Eises am Räderwerk der Dreiräder-Mühle in das unterhalb desselben befindliche Bassin.

Der schnellen und umsichtigen Hülfsleistung des Schneidermeisters Franz Lazarek und des Schuhmachermeisters Franz Poralla, welche ihn mit lobenswerther Entschlossenheit vom Rande der Eisdecke aus zu sich emporgezogen haben, verdankt er seine Rettung. Oppeln, den 7. Mai 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 128. Nach §. 49. der Concurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855. genießen rückständige Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge aus den letzten beiden Jahren das Vorrecht vor den Hypotheken-Forderungen. Es ist vorgekommen, daß dieses Vorrecht bei der Vertheilung der Kaufgelder sub hasta gestandener Grundstücke, welche mit ihren Gebäuden bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert waren, um des-

willen

willen nicht zur Geltung gekommen ist, weil die betreffenden Orts-Gerichte, welche nach §. 85. und 86. des Reglements für die schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 1sten September 1852. (Gesetz-Sammlung de 1852. Seite 644.) für die Einziehung und Abführung der von dieser Societät auszuschreibenden Assecuranz-Beiträge zu sorgen haben, und sonach auch verpflichtet sind, rückständige Beiträge zu den Subhastations-Acten anzumelden, in der schriftlichen Anmeldung nicht zugleich erklärt hatten,

daß für diese Rückstände das Vorrecht aus §. 49. der Concurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855. in Anspruch genommen werde.

Diese Erklärung muß die schriftliche Anmeldung der Beitrags-Reste zu den Subhastations-Acten ausdrücklich enthalten. Denn im Verfolg einer solchen Anmeldung werden die Gerichte die Dorf-Gerichte zu dem Kaufgelder-Vertheilungs-Termine besonders vorladen, in welchem selbige aber auch zu erscheinen, und wenn das Vorrecht etwa nicht berücksichtigt sein sollte, dagegen Widerspruch zu erheben und solchen zu den Acten registriren zu lassen, dem Kreis-Feuer-Societäts-Director aber hiervon zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen haben. Das Unterbleiben der Anmeldung des Beitrags und der Geltendmachung des Vorzugsrechtes desselben bei dem Subhastations-Richter würde die Orts-Gerichte der Vertretung des die Societät aus der Säumniß treffenden Nachtheiles aussetzen.

Breslau, den 29. April 1858.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schul-Amts-Bewerber am 28sten und 29sten Juni d. J., die Rectorats-Prüfung am 29sten und 30sten Juni, abgehalten werden. № 129.

Die Gesuche um Theilnahme an der Commissions- und an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die zur Theilnahme an der zweiten Prüfung bei dem Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau a. d. O., spätestens bis zum 12ten Juni c. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung:
1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der Schul-Amts-Bewerber und ihrer Qualification zum Schul-Amte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:
1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreis-Stadt;
4) bei wem oder wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rectorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:
1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungs-Attest vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
   b. Wohnort und Kreis-Stadt;
   c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat;
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau am 27sten Juni, Nachmittag um 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 28sten Juni, Nachmittag um 5 Uhr, und die an der zweiten Prüfung Theilnehmenden am 29. Juni, Nachmittag um 5 Uhr, daselbst persönlich. Breslau, den 7. Mai 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 27. Mai 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 19. enthält:

(№ 4871.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten April 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den, von der Stadt Strasburg, im Kreise Prenzlow, beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landes-Grenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk, und

(№ 4872.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1858. Vom 3ten Mai 1858.

№ 20. enthält:

(№ 4873.) Das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien, im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 2ten Mai 1858., und

(№ 4874.) Die Bekanntmachung der zwischen den Zoll-Vereins-Staaten und Großbritanien, in Betreff der Handels-Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln vom 11ten November 1857. vereinbarten Declaration. Vom 4ten Mai 1858.

№ 21. enthält:

(№ 4875.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1858., betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

(№ 4876.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858., betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuer-Societät der ostpreußischen Landschaft, vom 30. December 1837., und

(№ 4877.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1858., betreffend die Ver-

leihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt-Gemeinde St. Wendel im Regierungs-Bezirk Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 130. Nachstehende Knappschafts-Unterstützungs- und Gesellen-Cassen haben, nach erfolgter Bestätigung der Statuten, auf Grund §. 4. des Gesetzes vom 3ten April 1854. und §. 10. des Gesetzes vom 10ten April 1854. (Ges.-Samml. 1854.) die Rechte juristischer Personen erlangt.

Oppeln, den 10. Mai 1858.

Verzeichniß
der
Knappschafts-Unterstützungs- und Gesellen-Cassen
im
Regierungs-Bezirk Oppeln.

I.

1) Der Oberschlesische Knappschafts-Verein zu Tarnowitz umfaßt die unter Aufsicht des Königlichen Berg-Amts Tarnowitz stehenden Bergwerks-Arbeiter und die Königlichen Hüttenwerke, bestätigt den 7. December 1856.
2) Die Kranken-, Invaliden-, Pensions- und Unterstützungs-Casse der Werkstatts-Arbeiter und die Spaar-Casse der Werkstatts-Bahnhofs-Arbeiter und Unterbeamten der Oberschlesischen Eisenbahn, bestätigt den 4. Mai 1856., erstreckt sich auf die ganze Bahnlänge.

II.

Unterstützungs- und Knappschafts-Cassen unter Aufsicht der Königlichen Regierung zu Oppeln.

1. Kreis Beuthen.

1) Der Knappschafts-Verein zu Neudek, Kreis-Beuthen, für die Arbeiter auf den industriellen Etablissements des Grafen Guido Henkel von Donnersmark, bestätigt den 29. Januar 1858.
2) Kranken- und Unterstützungs-Casse zu Scharley, Kreis Beuthen, für die Zinkhütten-Werke der Georg von Giesche's Erben, bestätigt den 29. Mai 1857.
3) Knappschafts-Verein zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für die Hüttenwerke rc. rc. zu Gleiwitz, bestätigt den 19. Juli 1856.

2) Ver-

der schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb, bestätigt den 29. Mai 1857.

4) von Thiele-Winklersche Knappschafts-Verein zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für die Hüttenwerke, Eisenerz-, Eisenstein- und Thon-Förderungen des Herrn von Winkler im Beuthner, Plesser und Rybniker Kreise, bestätigt den 25. August 1857.

5) von Winklersche Knappschafts-Verein zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für mehrere von Winklersche Zink- und Eisenhütten bei Myslowitz und Kattowitz, bestätigt den 25. August 1857.

6) Der Knappschafts-Verein zu Ruda, Kreis Beuthen, für die Gräflich von Ballestremschen Arbeiter zu Carlshütte bei den Hohöfen der Chamott-Ziegelei und andern gewerblichen Anlagen auf der Majorats-Herrschaft Ruda und Biskupitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 25. August 1857.

7) Knappschafts-Verein zu Vulcanhütte, für die Arbeiter der Actien-Gesellschaft Vulcan, Kreis Beuthen, bestätigt den 25. August 1857.

8) Kranken-Casse zu Zabrze, Kreis Beuthen, für die Kupferwaaren-Fabrik von Kötz zu Zabrze, Kreis Beuthen, bestätigt den 7. September 1857.

9) Knappschafts-Verein zu Zabrze, Kreis Beuthen, für die Edlersche Coaks-Anstalt, bestätigt den 14. September 1857.

10) Unterstützungs-Verein zu Arnoldshütte, für die Arbeiter der Lischwitzschen Erben zu Arnold- und Amalien-Zinkhütte, Kreis Beuthen, bestätigt den 5. October 1857.

11) Combinirter Knappschafts-Verein zu Kattowitz, für die Maschinen-Bau-Anstalt von Lieber, die Stahl-Fabriken von Schöpke & Comp., die Cyanier-Anstalt von Rüdgers, und die Jacobshütte (Eisengießerei) zu Kattowitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 5. October 1857.

12) Knappschafts-Verein für die Redenhütte zu Zabrze, Kreis Beuthen, nebst Coaks-Anstalt, bestätigt den 22. October 1857.

13) Knappschafts-Verein zu Beuthen, für sämmtliche Hüttenwerke und gewerblichen Anlagen des Fräulein Johanna Grzyezik, bestätigt den 27. October 1857.

14) Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Casse zu Myslowitz, Kreis Beuthen, für sämmtliche Zinkhütten des Geheimen Commerzien-Raths von Löbbecke aus Breslau und einigen zugewiesenen Werken Beuthener, Plesser, Gleiwitzer und Lublinitzer Kreises, bestätigt den 4. November 1857.

15) Kranken-Cassen-Verein der Eintrachtshütte, Kreis Beuthen, bestätigt den 4. December 1857.

16) Arbeiter-Unterstützungs-Verein auf der Beuthen-Siemanowitzer Herrschaft zu Siemanowitz, Kreis Beuthen, bestätigt den 25. März 1858.

17) Kranken- und Unterstützungs-Casse der Baildon-Hütte, Kreis Beuthen, bestätigt

stätigt den 27. März 1858.

2. Kreis Cosel.

1) Kranken- und Unterstützungs-Casse der Zucker-Fabrik zu Wiegschütz, Kreis Cosel, bestätigt den 17. August 1857.
2) Knappschafts-Casse zu Slawentzütz, Kreis Cosel, für die fürstlich Hohenloheschen Hüttenwerke ꝛc. Coseler, Gleiwitzer, Rosenberger und Beuthener Kreises, bestätigt den 20. Februar 1858.

3. Kreis Creutzburg.

1) Knappschafts-Casse zu Bankau, Kreis Creutzburg, für die Gräflich Bethusyschen Hüttenwerke, bestätigt den 15. November 1856.

4. Kreis Falkenberg.

1) Der Knappschafts- und Fabriken-Arbeiter-Verein zu Theresienhütte, Kreis Falkenberg, für die Gräflich Frankenbergschen Hochöfen, Frischfeuer, Erzgräbereien, Köhlereien, die Maschinen- und Porzellan-Fabrik, bestätigt den 6. April 1857.

5. Kreis Grottkau.

1) Die Kranken- und Unterstützungs-Casse der Zucker-Fabrik zu Klein-Mahlendorf, Kreis Grottkau, bestätigt den 28. October 1857.

6. Kreis Leobschütz.

Nichts.

7. Kreis Lublinitz.

1) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein für die Hüttenwerke Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, insbesondere die Hochöfen, Frischfeuer, Erzförderungen und Köhlereien zu Guttentag, Ellguth, Makowczütz, Warlow und Thurzi zu Guttentag, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2. Juli 1857.
2) Der Knappschafts-Verein zu Kochanowitz, Kreis Lublinitz, für die Hochöfen, Frischfeuer, Erzförderungen des Herrn von Aulock auf der Herrschaft Kochanowitz, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2. Juli 1857.
3) Der Knappschafts-Verein für die Eisengruben und Hütten zu Ponoschau, Kreis Lublinitz, bestätigt den 2. October 1857.
4) Der Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Mollna, für die Hüttenwerke, Fabriken und Köhlereien zu Czionau, Mollna, Plaszok, Kierotsche und Mochulla, Kreis Lublinitz, bestätigt den 10. October 1857.
5) Das Knappschafts-Institut Sr. Durchlaucht des Prinzen von Hohenlohe zu Koschentin, Kreis Lublinitz, für die Hüttenwerke, Forst-Bedienten, Köhlereien ꝛc. auf sämmtlichen Gütern des Prinzen, bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 18. April 1853.
6) Unterstützungs-Verein für die von Löbbeckeschen Hüttenwerke, Brennereien und Brauereien zu Gwosdzian, Kreis Lublinitz, bestätigt den 12. December 1857.

8. Kreis

8. Kreis Neisse.

1) Fabrikarbeiter-Casse zu Ziegenhals, Kreis Neisse, insbesondere für die Fabriken Bernhard und Fränkel daselbst, bestätigt den 7. April 1857.

9. Kreis Neustadt.

1) Kranken- und Unterstützungs-Verein zu Neustadt O. S., für die Fränkelsche Fabrik, bestätigt den 7. April 1857.
2) Kranken- und Unterstützungs-Casse zu Kujau, Kreis Neustadt, für die dortige Zucker-Fabrik, bestätigt den 4. December 1857.

10. Kreis Oppeln.

1) Unterstützungs-Casse zu Oppeln für die Münzersche Cigarren-Fabrik zu Oppeln, bestätigt den 13. Juni 1857.
2) Desgleichen für Oppler's Cigarren-Fabrik zu Oppeln, bestätigt den 13. Juni 1857.
3) Desgleichen die Krugsche Cigarren-Fabrik zu Oppeln, bestätigt den 4. Juli 1857.
4) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Krogulno, Kreis Oppeln, für die Herzoglich Würtembergschen Hochöfen, Frischfeuer, Eisenerzgruben und Köhlereien, bestätigt den 4. Juni 1857.
5) Unterstützungs-Casse zu Königshuld, Kreis Oppeln, für die dortige Stahl-Fabrik, bestätigt den 4. Juni 1857.
6) Hülfs-Casse zu Turawa, Kreis Oppeln, für die Gräflich Garnierschen Hütten, Eisenerzgruben, Köhlereien 2c., bestätigt den 21. Juni 1857.
7) Unterstützungs-Verein zu Krappitz, Kreis Oppeln, für die dortigen Kalkbrennereien und Kalksteinbrüche, bestätigt den 12. August 1857.

11. Kreis Pleß.

1) Knappschafts-Verein zu Idahütte, Kreis Pleß, für die Fürstlich Plesser Eisenhütten, Eisenstein-Förderungen, Kalkbrennereien, Köhlereien, Zink- und Glashütten und Dampfmühlen, bestätigt den 4. December 1857.
2) Unterstützungs-Cassen-Verein zu Nicolai, Kreis Pleß, für die Fabriken, Hochöfen, Kalkbrennereien, Kalksteinbrüche, Glashütten und Zinkhütten bei Nicolai, Plesser Kreises, bestätigt den 30. December 1857.

12. Kreis Ratibor.

1) Unterstützungs-Casse der Werkstätten-Arbeiter der Wilhelmsbahn zu Ratibor, bestätigt den 30. April 1857.
2) Unterstützungs-Casse zu Ratibor-Hammer, Kreis Ratibor, für die Maschinen-Werkstatt und das Walzwerk zu Schönawa, bestätigt den 7. Mai 1857.
3) Kranken- und Unterstützungs-Casse zu Annaberg, Kreis Ratibor, für die dortige Zucker-Fabrik, bestätigt den 19. September 1857.
4) Unterstützungs- und Kranken-Casse zu Ratibor-Hammer, für die dortige Nä-

gel-

gel-Fabrikation, bestätigt den 19. December 1857.

13. Kreis Rosenberg.

1) Die Knappschafts- und Unterstützungs-Casse zu Kutzoben, Kreis Rosenberg, für die Hüttenwerke und Erzgruben der Familiengüter Sr. Majestät des Königs, zu Kutzoben, Groß-Bosek, Küken, Jawor, Oblonka und Sternalitz, bestätigt den 28. Januar 1858.
2) Unterstützungs-Casse zu Landsberg, Kreis Rosenberg, für die bei Landsberg gelegenen Hüttenwerke und Eisenerzgruben, insbesondere die Josephinenhütte, Corahütte, Landsbergerhütte und die Hüttenwerke zu Krzizancowitz und Truschütz, bestätigt den 7. April 1858.

14. Kreis Rybnik.

1) Herzoglich Ratiborer Kranken-Institut zu Rauden, Kreis Rybnik, für Beamte, Diener und Arbeiter auf den Herrschaften Rauden, Ratiber und Kieferstädtel und Herzoglich Ratiborer Knappschafts-Institut zu Rauden, für Gedingnehmer, Hütten-Arbeiter ꝛc., beide bestätigt den 7. August 1857.
2) Der Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Cziossek, Kreis Rybnik, für Berthahütte und damit verbundene Eisenerz-Förderungen und Köhlereien, bestätigt den 1. Februar 1858.
3) Der Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Nieborowitzer Hammer, Kreis Rybnik, für die Hüttenwerke, Eisenerz-Förderungen und Köhlereien der Herren Dr. Guradze und Pringsheim, so wie die Glashütte zu Stein, bestätigt den 1. Februar 1858.
4) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Sohrau, Kreis Rybnik, für die Paulshütte, die Frischfeuer zu Rowin und Zwaka ꝛc., bestätigt den 20. Juni 1857.

Am 1sten März 1858. hat sich auch die Valesca-Hütte, Kreis Rybnik, diesem Vereine angeschlossen.

15. Kreis Groß-Strehlitz.

1) Kranken- und Unterstützungs-Casse zu Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz, für die dortige Zucker-Fabrik, bestätigt den 23. Mai 1857.
2) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein zu Stubendorf, Kreis Groß-Strehlitz, für die Gräflich Strachwitzschen und Centawer Hüttenwerke, bestätigt den 30. Mai 1857.
3) Unterstützungs-Verein zu Gogolin, Kreis Groß-Strehlitz, für die Gogoliner und Guradzer Kalkofen-Etablissements, bestätigt den 30. Mai 1857.
4) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein der Gesellschaft Minerva zu Zawadzky, Kreis Groß-Strehlitz, bestätigt den 26. November 1857.

16. Kreis Tost-Gleiwitz.

1) Kranken- und Unterstützungs-Verein der W. Blumenreichschen Gewer

2) Vereinigte Fabrik-Arbeiter-Casse zu Gleiwitz, bestätigt den 17. April 1857.
3) Unterstützungs- und Knappschafts-Verein der Drath-Ketten-, Drath-Nägel- und Drath-Seil-Fabrik von Hegenscheidt in Petersdorf bei Gleiwitz, bestätigt den 12. September 1857.
4) Unterstützungs-Knappschafts-Verein zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, für die Guradzeschen Hüttenwerke, bestätigt den 3. November 1857.
5) Knappschafts-Verein der Herminen-Hütte zu Laband, Kreis Gleiwitz, bestätigt den 12. December 1857.
6) Arbeiter-Verein zu Piela bei Rudzinitz, Kreis Gleiwitz, bestätigt den 17. December 1857.
7) Knappschafts-Verein zu Emilie-Paulinen-Hütte bei Gleiwitz, für die Kramstaschen Hüttenwerke, Beuthener und Gleiwitzer Kreises, bestätigt den 11. Januar 1858.

III.
Gesellen-Cassen.
1. Kreis Beuthen.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Myslowitz, bestätigt den 15. November 1856.
b. Die Fleischer-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 31. December 1856.
c. Die Gesellen-Casse der Schlosser und Schmiede zu Beuthen, bestätigt den 31. December 1856.
d. Die Bäcker-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 31. December 1856.
e. Die Schneider- und Kürschner-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 31. December 1856.
f. Die Tischler-, Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 31. December 1856.
g. Die Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 25. März 1857.
h. Die Klemptner- rc. Casse zu Beuthen, bestätigt den 24. Juni 1857.
i. Barbier- und Buchdrucker-Gesellen-Casse zu Beuthen, bestätigt den 24. Juni 1857.
k. bis p. Sechs einzelne Gesellen-Cassen zu Tarnowitz, bestätigt den 20. October 1857.

2. Kreis Cosel.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Cosel, bestätigt den 9. October 1856.

3. Kreis Creutzburg.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Constadt, bestätigt den 1. December 1856.
b. Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Constadt, bestätigt den 31. December 1856.
c. Allgemeine Gesellen-Casse zu Creutzburg, bestätigt den 16. Mai 1857.
d. Allgemeine Gesellen-Casse zu Pitschen, bestätigt den 10. Januar 1857.
e. Maurer- und Zimmer-Gesellen-Casse zu Creutzburg, bestätigt den 2. September 1857.

4. Kreis

4. Kreis Falkenberg.

a. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Falkenberg, bestätigt den 5. Februar 1857.
b. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Friedland, bestätigt den 19. Juni 1857.
c. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Schurgast, bestätigt den 6. Mai 1858.

5. Kreis Grottkau.

a. Die Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Grottkau, bestätigt den 6. August 1857.
b. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Grottkau (excl. Schuhmacher), bestätigt den 12ten December 1857.
c. Die Maurer- und Zimmer-Gesellen-Casse zu Grottkau, bestätigt den 16. December 1857.
d. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Ottmachau, bestätigt den 21. October 1851., revidirt den 31. Januar 1857.

6. Kreis Leobschütz.

a. Weber-Gesellen-Casse zu Tropplowitz, bestätigt den 9. October 1856.
b. Vereinigte Gesellen-Casse zu Katscher, bestätigt den 11. October 1856.
c. Vereinigte Gesellen-Casse zu Bauerwitz, bestätigt den 23. October 1856.
d. bis i. 9 Gesellen-Cassen zu Leobschütz, bestätigt den 6. Juni 1857., 13. Juni, 18. Juni und 6. Juli 1857.

7. Kreis Lublinitz.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Lublinitz, bestätigt den 13. November 1856.
b. Vereinigte Gesellen-Casse zu Guttentag, bestätigt den 13. November 1856.

8. Kreis Neisse.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Patschkau, bestätigt den 4. November 1856.
b. Maurer- und Zimmer-Gesellen-Casse zu Patschkau, bestätigt den 4. Juni 1857.
c. Die Weber-Gesellen-Casse zu Ziegenhals, bestätigt den 21. Januar 1857.
d. Die Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Ziegenhals, bestätigt den 21. Januar 1857.

9. Kreis Neustadt.

a. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Zülz, bestätigt den 20. September 1856.
b. Die Weber-Gesellen-Casse zu Neustadt O. S., bestätigt den 21. Januar 1857.
c. Die Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Neustadt O. S., bestätigt den 21. Januar 1857.
d. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Neustadt O. S., bestätigt den 21. Januar 1857.
e. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Klein-Strehlitz, bestätigt den 31. Januar 1857.
f. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Ober-Glogau, bestätigt den 11. April 1857.
g. Die Müller-Gesellen-Casse zu Ober-Glogau, bestätigt den 11. April 1857.
h. Die Müller-Gesellen-Casse zu Neustadt O. S., bestätigt den 27. Februar 1858.
i. Die Bauhandwerker-Gesellen-Casse zu Neustadt, bestätigt den 5. März 1858.

10. Kreis Oppeln.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Carlsruhe, bestätigt den 23. October 1856.
b. Allgemeine Gesellen-Casse zu Krappitz, bestätigt den 9. März 1857.
c. Maurer-Gesellen-Casse zu Oppeln, bestätigt den 4. Mai 1857.
d. Zimmer-Gesellen-Casse zu Oppeln, bestätigt den 4. Mai 1857.
e. Gesellen-Casse zu Proskau, bestätigt den 4. Mai 1857.
f. 7 gesonderte Gesellen-Cassen zu Oppeln, für Tischler, Schuhmacher, Schmiede, Schneider, Böttcher, Züchner, Schlosser und die combinirten Innungen dieser Handwerks-Zweige, bestätigt den 9. Mai 1857.
g. Vereinigte Gesellen-Casse zu Oppeln, für Fleischer, Bäcker 2c., bestätigt den 18. September 1857.

11. Kreis Pleß.

a. Die Allgemeine Gesellen-Casse in Nicolai, bestätigt den 5. December 1856.
b. bis f. 5 Gesellen-Cassen für Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Tuchmacher und Fleischer zu Pleß, bestätigt den 27. Juni 1857.

12. Kreis Ratibor.

a. Die Schneider-Gesellen-Casse zu Ratibor;
b. die Gesellen-Casse der combinirten Innung der Klemptner 2c. zu Ratibor;
c. die Tischler-Gesellen-Casse zu Ratibor;
d. die Gesellen-Casse der combinirten Innung der Schlosser 2c. daselbst;
e. die Gesellen-Casse der combinirten Innung der Sattler 2c. daselbst;
f. die Gesellen-Casse der combinirten Innung der Schmiede 2c. daselbst; sämmtlich bestätigt den 26. Januar 1858.
g. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Zauditz, bestätigt den 24. Mai 1856.
h. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Hultschin, bestätigt den 24. November 1856.
i. Schuhmacher-Gesellen-Casse zu Ratibor, bestätigt den 30. April 1857.
k. Bauhandwerker-Gesellen-Casse zu Ratibor, bestätigt den 1. Februar 1858.
l. Tuchmacher-, Tuchscheerer-, Strumpfwirker-, Strumpfstricker-, Posamentirer- und Seiler-Gesellen-Casse zu Ratibor, bestätigt den 27. Februar 1858.
m. Weber-Gesellen-Casse zu Ratibor, bestätigt den 27. Februar 1858.
n. Die Gesellen-Casse der Maler, Lackirer 2c., bestätigt den 27. Februar 1858.
o. Gesellen-Casse der Roth- und Weißgerber, Seifensieder, Hutmacher und Färber, bestätigt den 27. Februar 1858.
p. Gesellen-Casse der Kürschner und Handschuhmacher;
q. Gesellen-Casse der Böttcher, Stellmacher, Korbmacher;
r. Gesellen-Casse der Töpfer, Drechsler, Kammmacher 2c.;
s. Gesellen-Casse der Bäcker, Pfefferküchler 2c.;
t. Gesellen-Casse der Fleischer;
sämmtlich bestätigt den 27. Februar 1858.

13. Kreis Rosenberg.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Rosenberg, bestätigt den 11. December 1856.
b. Maurer- und Zimmer-Gesellen-Casse zu Rosenberg, bestätigt den 28. Februar 1857.
c. Die vereinigte Gesellen-Casse zu Landsberg, bestätigt den 4. April 1857.

14. Kreis Rybnik.

a. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Sohrau, bestätigt den 1. December 1856.
b. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Loslau, bestätigt den 14. November 1856.
c. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Rybnik, bestätigt den 6. März 1857.

15. Kreis Groß-Strehlitz.

a. Allgemeine Gesellen-Casse zu Gr.-Strehlitz, bestätigt den 15. November 1856.
b. Allgemeine Gesellen-Casse zu Ujest, bestätigt den 30. März 1857.
c. Bauhandwerker-Gesellen-Casse zu Groß-Strehlitz, bestätigt den 9. September 1857.
d. Vereinigte Gesellen-Casse zu Leschnitz, bestätigt den 28. October 1857.

16. Kreis Tost-Gleiwitz.

a. Die Allgemeine Gesellen-Casse zu Tost, bestätigt den 18. October 1856.
b. Allgemeine Gesellen-Casse zu Kieferstädtel, bestätigt den 25. September 1856.
c. Vereinigte Gesellen-Casse zu Gleiwitz, bestätigt den 10. October 1856.
d. Maurer- und Zimmer-Gesellen-Casse zu Gleiwitz, bestätigt den 12. November 1856.
e. Allgemeine Gesellen-Casse zu Peiskretscham, bestätigt den 17. Januar 1857.
f. Schuhmacher-Gesellen-Casse daselbst, bestätigt den 14. Juli 1857.

Bekanntmachung,
die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerken betreffend.

§. 1.

№ 131. Auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. (G. S. S. 245.) und §. 2. des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglements vom 30sten September 1852. (J. M. Bl. S. 343. M. Bl. f. d. i. V. S. 259.), ist durch Circular-Verfügung der Herren Minister für Handel rc., der Justiz und des Innern vom 8ten August 1857. die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen der Verordnungen:

1) zum Schutze der Personen und des Eigenthums gegen Gefahren, welche durch den Betrieb der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten entstehen können;
2) zur Verhütung von Raubbau- und von Gruben-, Halden- und anderen Bränden, so wie gegen Wetternoth und Wasser-Durchbrüche;

3) im

3) in Betreff der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Arbeitsdauer und der Arbeitszeit;
4) wegen Erhaltung der Markscheider-Stuffen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
5) zur Ausführung der sonst im Interesse der Werke, der Unternehmer, der Beamten und Arbeiter erlassenen allgemeinen polizeilichen Verordnungen, der Berg-Geschwornen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Bergwerken, welche für Rechnung des Staates betrieben werden, den für diese Bergwerke bestellten Berg-Inspectoren

übertragen und bestimmt worden, daß dabei das Reglement vom 30sten September 1852. insoweit maaßgebend sein soll, als die Anwendung nicht durch besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Gegen die Straf-Verfügung der Berg-Geschwornen, beziehungsweise des Berg-Inspectors, kann die Berufung nicht bei dem, demselben vorgesetzten Berg-Amte, sondern nur bei dem zuständigen Polizei-Anwalte oder Polizei-Richter erfolgen, diese Berufung aber nur bei dem Berg-Polizei-Verwalter zu Protocoll erklärt oder schriftlich angebracht werden.

Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zu vorläufiger Straf-Festsetzung, wird in Bezug auf Berg-Geschworne und Berg-Inspectoren von dem Berg-Amte ausgeübt, welches zur periodischen Prüfung der Straflisten und Strafbogen angewiesen ist.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ist anzuführen, daß unter den obgedachten Straf-Vorschriften außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen sind, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (G. S. S. 265.) von der Bezirks-Regierung und dem Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich erlassen oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7ten Januar 1845. (J. M. Bl. S. 34.) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publicirt sind, wogegen die von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften haben, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingültigkeit, sondern nur auf dem Verhältniß der disciplinarischen Unterordnung beruht, in welchem die Arbeiter und Werks-Beamten zu den Berg-Behörden wegen der Knappschafts-Einrichtungen stehen, weshalb die Anwendung dieser Straf-Vorschriften nicht den Regeln des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. und des Reglements vom 30sten September 1852. folgt, sondern für dieselben das bisher übliche Verfahren in Anwendung bleibt.

Breslau, den 30. September 1857. Oppeln, den 10. Mai 1858.

Königliches Ober-Berg-Amt. Königl. Regierung. Abthl. d. Innern.

Be-

Bekanntmachung.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, machen wir darauf aufmerksam, daß das von dem vortragenden Rath im gedachten Ministerio, Königl. Geheimen Medizinal-Rath Dr. Horn, unter dem Titel: „das Preußische Medizinal-Wesen" im Verlag von August Hirschwald zu Berlin herausgegebene Werk, von welchem vor Kurzem der zweite (specielle) Theil erschienen ist, auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit, als auch wegen der nach Materien geordneten sehr zweckmäßigen und übersichtlichen Zusammenstellung, zum practischen Gebrauche für Medizinal-Beamte vorzüglich geeignet ist und daher den Letzteren zur Anschaffung des Werkes empfohlen werden kann. Oppeln, den 10. Mai 1858.

№ 132. In Folge Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind die Agenturen des Kaufmans Albert Chrometzka hierselbst, für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha und des Kaufmanns Siegmund Schück hierselbst, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. von uns landespolizeilich bestätiget worden. Oppeln, den 23. Mai 1858.

Es sind von uns wiederum als Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann Rudolph Mader in Loslau, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und hat dagegen die Agentur-Geschäfte für die neue Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt;

2) u. 3) die Kaufleute C. F. Speil in Ratibor und J. P. Sedlaczek, für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank;

4) der Gemeinde-Einnehmer Laska in Tost, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

5) der Kaufmann S. Mühsam in Pitschen, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, mit Ausschluß der Versicherungen gegen Feuers-Gefahr; dagegen hat

6) der Gastwirth Robert Stefke in Pleß, die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Hagelschäden- und die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft daselbst niedergelegt. Oppeln, den 23. Mai 1858.

Unter dem 10ten Mai d. J. ist dem Fabrikanten J. M. Coron zu Rauenthal im Kreise Hagen ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drathöhren für Metall-Knöpfe und zu deren Befestigung, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand sonst zu beschränken,

auf

auf 5 Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 23. Mai 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachstehende Verhandlung: № 133.

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 15. Mai 1858.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Geheimen Commerzien Raths Herrn Ruffer,
2) des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

61	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.,	im	Werthe	von	61,000	Rthlr.
16	=	=	B.	à	500	=	=	=	=	8,000	=
52	=	=	C.	à	100	=	=	=	=	5,200	=
43	=	=	D.	à	25	=	=	=	=	1,075	=
1197	=	=	E.	à	10	=	=	=	=	11,970	=

Zusammen 1369 Stück im Werthe von . . . . 87,245 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Ruffer. gez. Franck.

(L. S) gez. Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Dr. Koch. gez. Bartowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 14. Juni d. J. Oppeln, den 15. Mai 1858. № 134.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

№ 135. Die vierte Schwur-Gerichts-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1858., beginnt am 14. Juni 1858.

Gleiwitz, den 15. Mai 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 136. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 14ten Juni c. beginnen. Ratibor, den 15. Mai 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 137. Zur Commissions- und Nach-Prüfung im hiesigen Seminare, ist ein Termin auf den 19ten, 20sten und 21sten Juli dieses Jahres angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Commissions-Prüfung sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Breslau unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
4) der Bescheinigung der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualification zum Schul-Amte.

Die Meldung zur Nach-Prüfung, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche im Jahre 1855. die Abiturienten- oder Extra-Prüfung bestanden haben, hat bei dem Unterzeichneten unter Beischluß eines Zeugnisses von dem zeitigen Revisor und des Seminar-Abgangs-Zeugnisses zu geschehen.

Ober-Glogau, den 18. Mai 1858.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Jüttner.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den zeitigen Director der Typhus-Waisen-Anstalten in Oberschlesien, Erzpriester Polomski, zum Regierungs- und katholischen geistlichen und Schul-Rath hierselbst, zu ernennen mit der Maaßgabe, daß derselbe neben den Geschäften in diesem Amte die Leitung und Beaufsichtigung der gedachten Anstalten fortführe.

Verstorben sind:

der Kreis-Wundarzt Kammer zu Zülz, und
der katholische Schullehrer Kohlmann zu Pogorsch, Neustädter Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebände.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 3. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 4878.) Den Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25sten Juni 1857.; ratificirt am 31sten März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Für die Kreis-Spaar-Casse in Beuthen, sind der Königliche Landrath Herr von Tieschowitz zum Director, der Königliche Rechts-Anwalt Herr von Garnier in Beuthen zum ersten und der Apotheker Herr Stahn ebendaselbst zum zweiten Beisitzer, ferner die Herren Beigeordneter Hensel, Kreis-Secretair Krakau und Lotterie-Einnehmer Jacob Mannheimer, sämmtliche in Beuthen, als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 15. Mai 1858. № 138.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. № 139.

Oppeln, den 21. Mai 1858.

Als Nachtrag zu meiner Anzeige vom 10ten Mai d. J., mache ich bekannt, daß fernerweit für die Verunglückten durch die Pulver-Explosion in Mainz № 140.

aus dem Kreise Tost-Gleiwitz . . 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.,
aus dem Kreise Beuthen . . . . . 24 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

 einge-

eingegangen und an das Gouvernement der Bundes-Festung abgeführt worden sind.
Oppeln, den 26. Mai 1858.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.) Pückler.

Bekanntmachung.

Die für die Ortschaft Annaberg, im Groß-Strehlitzer Kreise, auf den 5ten Juli und 20sten September d. J. angesetzten Kram- und Vieh-Märkte, sind resp. auf den 7ten Juni und 20sten Juli d. J. verlegt worden.
Oppeln, den 26. Mai 1858.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Pastor in Giersdorf bei Wartha, Gustav Franck, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sillmenau, Breslauer Kreises;

für den bisherigen Pastor in Kontopp bei Grünberg, Felix Schneider, zum Diaconus an der evang. Dreifaltigkeits-Kirche zu Schweidnitz;

für den bisherigen Rector und Kreis-Vicar in Strehlen, Theodor Schmidt, zum Diaconus an der evang. Kirche zu Zibelle, Rothenburger Kreises;

für den bisherigen Rector und Hülfs-Prediger in Herrnstadt, Richard Kirchner, zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Patschkau;

für den frühern Pfarr-Collaborator in Eisenach, Dr. Jäger, zum Diaconus an der evang. Pfarr-Kirche zu Hainau, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Guido Köhler, zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Steinsdorf, Hainauer Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 10. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. enthält:

(№ 4879.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

(№ 4880.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten April 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

(№ 4881.) Das neue Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26sten April 1858.

(№ 4882.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungs-Bezirk Aachen.

(№ 4883.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten April 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungs-Bezirk Aachen.

(№ 4884.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

(№ 4885.) Die Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend. Vom 6ten Mai 1858.

(№ 4886.) Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10ten Mai 1858.

(№ 4887.) Das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunst-

Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10ten Mai 1858., und

(№ 4888.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 141. In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg, können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855. (Staats-Anzeiger Nr. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden. —

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854. (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Hand-Arbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1sten Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Die evangelischen Jungfrauen in unserem Verwaltungs-Bezirk, die sich dem Lehr- und Erziehungs-Fach widmen wollen, und die Aufnahme in das Seminar zu Droyssig wünschen, werden aufgefordert, mit Einreichung der im Amtsblatt des Jahres 1853. Nr. 23. Seite 151. angeführten Schriftstücke, sich bei uns spätestens bis zum 1sten Juli d. J. zu melden, und ihre Einberufung zu einer Vor-Prüfung zu gewärtigen.

Oppeln, den 3. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. № 142.

Einrichtung, Zweck und Unterrichts-Verfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19ten Juni 1856. und 26sten Mai 1857. als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17ten Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Rtl., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes, werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufs einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9ten bis zum 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

№ 143. Am 1sten October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Derselbe dauert von jetzt ab nur sechs Monate.

Im Uebrigen sind die nähern Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854. (Nr. 14,885.) abgedruckt und in Nr. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind spätestens bis zum 15ten Juli bei den Königl. Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien, einzureichen. Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß solcher Lehrer und Schulamts-Candidaten gebracht, die sich für den Turn-Unterricht an Realschulen und Schullehrer-Seminarien auszubilden wünschen, mit der Aufforderung, sich wegen ihrer Zulassung zur Central-Turn-Anstalt in Berlin spätestens bis zum 15ten Juli c. bei uns zu melden. Oppeln, den 5. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 144. Den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden und den betheiligten Gewerbetreibenden wird zur Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Juli d. J. ab, bei Heranziehung der Flußschiffer zur Gewerbesteuer, das Gesetz vom 17ten Mai 1856. (Gesetz-Sammlung 1856. Seite 545.) wegen Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts unter folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen soll:

1) Der Betrieb des Schiffer-Gewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, welcher mit dem 1sten Juli d. J. oder später begonnen wird, ist unter Zugrundelegung des durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856. eingeführten allgemeinen

meinen Landes-Gewichts, insbesondere der im §. 2. a. a. O. vorgeschriebenen Schiffslast = 38 Ctr. 96 Pfd. des bisherigen Gewichts, zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

Die Steuersätze ergeben sich aus der nachstehend abgedruckten Tabelle A.

2) Diejenigen Flußschiffer, welche vor dem 1sten Juli d. J. unter Zugrundelegung des bisherigen Gewichts zur Gewerbesteuer veranlagt sind, haben vom 1sten Juli d. J. ab, ebenfalls die nach dem neuen allgemeinen Landes-Gewichte berechnete Steuer (vorstehend zu 1.) zu erlegen. Ob eine Ermäßigung der früher veranlagten Steuer eintritt, ist mit Benutzung der ebenfalls nachstehend abgedruckten Tabelle B. festzustellen, und wenn jenes der Fall ist — (wie bei Gefäßen von 13, 19, 20 Lasten Tragfähigkeit) — und die Steuer bereits für einen Zeitraum nach dem 1sten Juli d. J. entrichtet worden, das zu viel Gezahlte zu erstatten.

3) Die in Folge der gegenwärtigen Bestimmungen gegen die Gewerbesteuer-Solleinnahme eintretenden Ausfälle sind auf die Abgangs-Liste zu übernehmen und die zu erstattenden Beträge besonders zu liquidiren.

Oppeln, den 28. Mai 1858.

A.

Tabelle

über die Steuer für das Schiffer-Gewerbe mit Strom- und Lichterfahrzeugen.

Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz.	Tragfähigkeit nach Lasten		Jährlicher Steuersatz.
von	bis einschließlich	Rthlr.	von	bis einschließlich	Rthlr.
3	6	1⅓	61	66	14⅔
7	12	2⅔	67	72	16
13	18	4	73	78	17⅓
19	24	5⅓	79	84	18⅔
25	30	6⅔	85	90	20
31	36	8	91	96	21⅓
37	42	9⅓	97	102	22⅔
43	48	10⅔	103	108	24
49	54	12	109	114	25⅓
55	60	13⅓	115	120	26⅔

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

B.

B.

Tabelle

zur Ermittelung der Fälle, in denen durch die Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts vom 1. Juli 1858. ab, eine Ermäßigung der Schiffergewerbesteuer eintritt.

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte Ctr.	Pfd.	sind nach dem neuen Landes-Gewichte Ctr.	Pfd.	Lth.	oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landes-Gewichts.	Steuersatz. Rtl.	Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte Ctr.	Pfd.	sind nach dem neuen Landes-Gewichte Ctr.	Pfd.	Lth.	oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landes-Gewichts.	Steuersatz. Rtl.
1	36	40	37	41	20,6	$\frac{3742}{4000}$	—	28	1018	20	1047	67	8,1	$26\frac{767}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
2	72	80	74	83	11,3	$1\frac{3483}{4000}$	—	29	1054	60	1085	8	28,7	$27\frac{509}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
3	109	10	112	25	1,9	$2\frac{3225}{4000}$	—	30	1090	100	1122	50	19,3	$28\frac{250}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
4	145	50	149	66	22,6	$3\frac{2967}{4000}$	$1\frac{1}{3}$	31	1127	30	1159	92	10,0	$28\frac{3992}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
5	181	90	187	8	13,2	$4\frac{2708}{4000}$	$1\frac{1}{3}$	32	1163	70	1197	34	0,5	$29\frac{3734}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
6	218	20	224	50	3,9	$5\frac{2450}{4000}$	$1\frac{1}{3}$	33	1200	—	1234	75	21,2	$30\frac{3476}{4000}$	$6\frac{2}{3}$
7	254	60	261	91	24,5	$6\frac{2192}{4000}$	$1\frac{1}{3}$	34	1236	40	1272	17	11,8	$31\frac{3217}{4000}$	8
8	290	100	299	33	15,1	$7\frac{1933}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	35	1272	80	1309	59	2,5	$32\frac{2959}{4000}$	8
9	327	30	336	75	5,8	$8\frac{1675}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	36	1309	10	1347	—	23,1	$33\frac{2701}{4000}$	8
10	363	70	374	16	26,4	$9\frac{1417}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	37	1345	50	1384	42	13,8	$34\frac{2442}{4000}$	8
11	400	—	411	58	17,1	$10\frac{1158}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	38	1381	90	1421	84	4,4	$35\frac{2184}{4000}$	8
12	436	40	449	—	7,7	$11\frac{900}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	39	1418	20	1459	25	25,1	$36\frac{1926}{4000}$	8
13	472	80	486	41	28,4	$12\frac{642}{4000}$	$2\frac{2}{3}$	40	1454	60	1496	67	15,7	$37\frac{1667}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
14	509	10	523	83	19,0	$13\frac{384}{4000}$	4	41	1490	100	1534	9	6,3	$38\frac{1409}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
15	545	50	561	25	9,7	$14\frac{125}{4000}$	4	42	1527	30	1571	50	27,0	$39\frac{1151}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
16	581	90	598	67	0,3	$14\frac{3867}{4000}$	4	43	1563	70	1608	92	17,6	$40\frac{892}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
17	618	20	636	8	21,0	$15\frac{3609}{4000}$	4	44	1600	—	1646	34	8,3	$41\frac{634}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
18	654	60	673	50	11,6	$16\frac{3350}{4000}$	4	45	1636	40	1683	75	28,9	$42\frac{376}{4000}$	$9\frac{1}{3}$
19	690	100	710	92	2,2	$17\frac{3092}{4000}$	4	46	1672	80	1721	17	19,6	$43\frac{117}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
20	727	30	748	33	22,9	$18\frac{2834}{4000}$	4	47	1709	10	1758	59	10,2	$43\frac{3859}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
21	763	70	785	75	13,5	$19\frac{2575}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	48	1745	50	1796	1	0,9	$44\frac{3601}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
22	800	—	823	17	4,1	$20\frac{2317}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	49	1781	90	1833	42	21,5	$45\frac{3343}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
23	836	40	860	58	24,8	$21\frac{2059}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	50	1818	20	1870	84	12,2	$46\frac{3084}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
24	872	80	898	—	15,5	$22\frac{1800}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	51	1854	60	1908	26	2,8	$47\frac{2826}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
25	909	10	935	42	6,1	$23\frac{1542}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	52	1890	100	1945	67	23,4	$48\frac{2568}{4000}$	$10\frac{2}{3}$
26	945	50	972	83	26,8	$24\frac{1284}{4000}$	$5\frac{1}{3}$	53	1927	30	1983	9	14,1	$49\frac{2309}{4000}$	12
27	981	90	1010	25	17,4	$25\frac{1025}{4000}$	$6\frac{2}{3}$	54	1963	70	2020	51	4,7	$50\frac{2051}{4000}$	12

Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte		sind nach dem neuen Landes-Gewichte			oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landes-Gewichts.	Steuersatz.	Last zu 4000 Pfd. des bisherigen Preußischen Gewichts.	sind nach bisherigem Preußischen Gewichte		sind nach dem neuen Landes-Gewichte			oder Last zu 4000 Pfd. des neuen Landes-Gewichts.	Steuersatz.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Lth.		Rtl		Ctr.	Pfd	Ctr.	Pfd.	Lth.		Rtl.
55	2000	—	2057	92	25,4	$51\frac{1793}{4000}$	12	64	2327	30	2394	68	1,2	$59\frac{3468}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
56	2036	40	2095	34	16,1	$52\frac{1534}{4000}$	12	65	2363	70	2432	9	21,8	$60\frac{3209}{4000}$	$13\frac{1}{3}$
57	2072	80	2132	76	6,7	$53\frac{1276}{4000}$	12	66	2400	—	2469	51	12,4	$61\frac{2951}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
58	2109	10	2170	17	27,3	$54\frac{1018}{4000}$	12	67	2436	40	2506	93	3,0	$62\frac{2693}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
59	2145	50	2207	59	18,0	$55\frac{759}{4000}$	$13\frac{1}{3}$	68	2472	80	2544	34	23,6	$63\frac{2435}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
60	2181	90	2245	1	8,6	$56\frac{501}{4000}$	$13\frac{1}{3}$	69	2509	10	2581	76	14,2	$64\frac{2176}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
61	2218	20	2282	42	29,2	$57\frac{243}{4000}$	$13\frac{1}{3}$	70	2545	50	2619	18	4,9	$65\frac{1918}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
62	2254	60	2319	84	19,9	$57\frac{3985}{4000}$	$13\frac{1}{3}$	71	2581	90	2656	59	25,6	$66\frac{1660}{4000}$	$14\frac{2}{3}$
63	2290	100	2357	26	10,3	$58\frac{3726}{4000}$	$13\frac{1}{3}$	72	2618	20	2694	1	16,2	$67\frac{1401}{4000}$	16

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Christian, Gottlieb Hande zu Neisse, ist auch befugt, Bauten als Brunnen- und Röhrmeister selbstständig zu übernehmen.

Oppeln, den 21. Mai 1858.

Nachstehende Patente sind verliehen worden:

unter dem 20sten Mai d. J. dem Klemptnermeister Heinrich Lauten zu Hörde, im Kreise Dortmund,

auf eine Schmier-Kanne in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 22sten Mai d. J. dem Pianoforte-Fabrikanten E. Malitz in Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Octav-Koppelung für Klaviere, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

an demselben Tage, dem Oeconom W. Siedersleben zu Piesdorf im Mansfelder See-Kreise,

auf eine Streu-Vorrichtung an Säe-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

unter dem 27sten Mai d. J. dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin zwei Patente:

das eine auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuternden, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe bei dem Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen;

das andere auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuternden, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betrieb bei dem Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

obige fünf Patente auf die Dauer von fünf Jahre von den bezeichneten Tagen ab angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 7. Juni 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 145. Durch das Ableben des Pastors Alter zu Prauß, Kreis Nimptsch, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und übt das Patronats-Recht der Besitzer der Fidei-Commiß-Herrschaft Graf Zdenka von Zierotin aus.

Breslau, den 17. Mai 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 146. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnung gemäß auch in diesem Jahre eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit stattfinden soll. Es wird demnächst durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter Leitung des Königl. General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn, eine außerordentliche allgemeine Visitation in der Diöcese Guhrau abgehalten,

am 8ten Juni, Vormittag um 9 Uhr,

in der evangelischen Kirche zu Guhrau durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet und am 25sten ejsd. m. ebendaselbst geschlossen werden.

Breslau, den 28. Mai 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 147. Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5.

der

der Allerhöchsteen Cabinets-Order vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten Juli 1842. und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß., der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 148.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. Juni 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Sergeant Schirmer, zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz,
der Unteroffizier Dörfert, zum Grenz Aufseher in Gr.-Peterwitz, und
der inv. Serg. Schröter, zum Grenz-Aufseher in Dt. Probnitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat Mai 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ausgeschieden: der Referendarius August Erbs, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Versetzt: der Secretair Bauch an das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz; der Bureau-Assistent Köhler von der Gerichts-Commission zu Myslowitz an das Kreis-Gericht zu Beuthen, und der Gefangenwärter Pluwatsch an das Kreis-Gericht Rosenberg, sämmtliche vom 1sten Juli d. J. ab.

Gestorben: der Kreis-Richter Schedler.

II. Bei dem Kreis-Gericht Lublinitz:

Versetzt: der Gefangenwärter Heinelt, vom 1sten Juli d. J. ab, an das Kreis-Gericht Ratibor.

III. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Versetzt: der Secretair Surek, vom 1sten Juli d. J. ab, an das Kreis-Gericht Rosenberg.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg:

Versetzt: der Gefangenwärter Carl Golumbek, vom 1sten Juli d. J. ab, an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

V. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Anton Scupien interimistisch zum Boten und Executor.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 24.

Allgemeines **№ 149.**

Feldmesser-Reglement.

Vom 1sten December 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29sten April 1813. wird hierdurch, auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. (G.-S. für 1845. S. 41.), verordnet was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und

b. der im Geschäfts-Bereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disciplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disciplin des General-Directors des Grundsteuer-Katasters und des Finanz-Ministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 41.) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensions-Berechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unter-Abtheilungen angegeben werden.

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instructionen zu erlassen, und eine besondere technische Controle der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesser-Arbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modificiren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Ver-

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichts-Plänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt, und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13.

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

 §. 18.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten, müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $1/_{2600}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen).

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungs-Bezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revision verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung an-

anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als:

a. bei Längenmessungen
 auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
 unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Quadratruthen,
 von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ Quadratruthe,
 über 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{4}$ Quadratruthe;

c. bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5		Linien,
„	50	„	„	0,474	„	„	5,7		„
„	100	„	„	0,671	„	„	8,0		„
auf	500	Ruthen	Länge	1,500	Zoll	oder	1 Zoll	6,0	Linien,
„	1000	„	„	2,121	„	„	2 Zoll	1,5	„
„	1500	„	„	2,598	„	„	2 „	7,2	„
„	2000	„	„	3,000	„	„	3 „		

Zur

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeldlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zuläßigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§. 34.

Der Recurs gegen den in Folge des Revisions-Verfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zuläßigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverläßigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36.

Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publication dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52.).

§. 37.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;

b. die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen, oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c. das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d. einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e. eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Haupt-Linien und Dreiecke.

So-

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41.

Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für coupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37. bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42.

Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von $^1/_{2500}$ der natürlichen Größe	1 Rthlr.	10 Sgr.,	
„ $^1/_{3000}$ „ „ „	1 „	15 „	
„ $^1/_{4000}$ „ „ „	1 „	20 „	
„ $^1/_{5000}$ „ „ „	2 „	— „	

Copien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43.

Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., so wie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 46.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 47.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die

Be-

Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49.

Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diätensatz.

§. 50.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

§. 51.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen funfzehn Silbergroschen;

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§. 52.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $1/_{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfen-

 nige

nige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54.

Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.	Der Finanz-Minister.	Ministerium für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 17. Juni 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 4889.) Das Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26sten April 1858.

(№ 4890.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19ten März 1856. an die Stadt-Gemeinde Hoerde, im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

(№ 4891.) Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858., und

(№ 4892.) Die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1sten September 1858. an. Vom 31sten Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem die beiden Straßen von Zabrze über die Concordia-Grube nach Grzybowitz, im Anschluß an die Tarnowitz-Gleiwitzer Straße, und von der Concordia-Grube nach Kusnitza, im Anschluß an die Victor-Ruda-Bergwerksstraße durch einen aus mehreren Gruben- und Hütten-Besitzern im Beuthener Kreise bestehenden Actien-Verein № 150.

ein

ein chausseemäßig ausgebaut und dem vorgedachten Vereine laut Allerhöchsten Erlasses vom 8ten März d. J. das Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verliehen worden ist, wird zur Kenntniß gebracht, daß für beide Straßen-Strecken nur eine Hebestelle mit zwei Schlagbäumen auf der Zabrzer Dominial-Feldmark, gegenüber dem Zechenhause der Concordia-Grube, an der Stelle, wo die Straße sich in drei Arme nach Zabrze, nach Mikultschütz und nach Biskupitz theilt, angelegt und dort von jeder, einen der Schlagbäume passirenden Fuhre für eine volle Meile, von den Fuhren aber, welche beide Schlagbäume (nach Mikultschütz und Biskupitz zu) passiren, für $1\frac{1}{2}$ Meile Zoll erhoben wird.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, haben für die benannte Chaussee ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 28. Mai 1858.

№ 151. Da in der neueren Zeit bei der anhaltenden Hitze und Dürre die Anzeigen über vorkommende Waldbrände sich wieder mehren, deren Entstehung häufig der Nachlässigkeit der Hirten beim Verlassen verbotwidrig angemachter Feuer oder auch der Böswilligkeit zugeschrieben werden müssen, so haben wir beschlossen, unsere Bekanntmachung vom 23sten Mai 1854., Amtsblatt für 1854. Stück 22. Oeffentlicher Anzeiger S. 438., wonach **Fünfzig Thaler** demjenigen zugesichert werden, welcher über die Entstehungs-Ursachen eines Brandes in den Königlichen Forsten solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann, auch für das Jahr 1858. gültig zu erklären. Oppeln, den 11. Juni 1858.

Es sind nachstehende Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den betreffenden Tagen ab gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, verliehen worden, als:

1) unter dem 4ten Juni d. J., dem Anhaltschen Fabriken-Verein für chemische Producte in Roßlau,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retorten-Ofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien;

2) unter demselben Datum, dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ein Einführungs-Patent,
auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;

3) unter dem 8ten Juni d. J., dem Stellmacher-Meister Johann Schuhmann zu Filehne,

auf

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und

4) unter demselben Datum, den Fabrikanten Naeter und Jordan in Magdeburg,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung.

Oppeln, den 12. Juni 1858.

In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. sind die Agenturen №. 152.

1) des Kaufmanns Theodor Adamczyk hierselbst für die Aachen-Münchener, und
2) des Kaufmanns Wilhelm Riedel in Myslowitz für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

von uns landespolizeilich bestätiget worden;

dagegen hat der Kaufmann C. R. Heidenreich hierselbst, die Agentur-Geschäfte für die unter 1. namhaft gemachte Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 13. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis 1sten September d. J., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern. Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Ratibor, den 5. Juni 1858. №. 153.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die in den Orts-Regulativen zur Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer festgesetzten Rückgewichts-Sätze für das aus der Mühle zurückkommende, nach Körnern versteuerte Gemahl, erleiden in Folge der Ausführung des §. 8. des Gesetzes über die Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts vom 17ten Mai 1856. eine Abänderung, welche für die bezüglichen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte im Departement der Königlichen Regierung zu Oppeln nachfolgend mit dem Bemerken zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht wird, daß solche vom 1sten Juli d. Js. ab zur Anwendung kommen soll: №. 154.

	vom Centner Getreide in Körnern	gewonnenes Fabrikat	beträgt der Rückverwiegungs-Satz Pfund.
A. für die Stadt Oppeln mit Bezug auf §. 22. des Orts-Regulativs vom 12ten October 1827.	Weizen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	83½
		Kleien	11
		Steinmehl	2
	Roggen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	85
		Kleien	10
		Steinmehl	2
	Gerste	Schroot	98
		Mehl, gebeutelt	83
		Kleien	12
		Steinmehl	2
	Hafer	Schroot	98
B. für die Stadt Neustadt mit Bezug auf §. 21. des Orts-Regulativs vom 29sten September 1827.	Weizen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	83½
		Kleien	11
		Steinmehl	2
	Roggen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	85
		Kleien	10
		Steinmehl	2
	Gerste	Schroot	98
		Mehl, gebeutelt	83
		Kleien	12
		Steinmehl	2
	Hafer	Schroot	98
C. für die Stadt Neisse mit Bezug auf §. 36. des Orts-Regulativs vom 23sten April 1828.	Weizen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	83½
		Kleien	11
		Steinmehl	2
	Roggen	Schroot	99
		Mehl, gebeutelt	85
		Kleien	10
		Steinmehl	2

vom

D. für die Stadt Ratibor mit Bezug auf §. 22. des Orts-Regulativs vom 19ten Juli 1827.

vom Centner Getreide in Körnern	gewonnenes Fabrikat	beträgt der Rückverwiesungs-Satz Pfund.
Gerste	Schroot	98
	Mehl, gebeutelt	83
	Kleien	12
	Steinmehl	2
Hafer	Schroot	98
Weizen	Schroot	99
	Mehl, gebeutelt	83½
	Kleien	11
	Steinmehl	2
Roggen	Schroot	99
	Mehl, gebeutelt	85
	Kleien	10
	Steinmehl	2
Gerste	Schroot	98
	Mehl, gebeutelt	83
	Kleien	12
	Steinmehl	2
Hafer	Schroot	98

Breslau, den 7. Juni 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Nachstehendes anderweit aufgestellte №. 155.

Verzeichniß

der

für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereins-Staaten andererseits errichteten Uebergangs-Straßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Lau-

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	Uebergangs-Steuerstellen b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	Uebergangs-Steuerstellen b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. b. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K. Würt.	Sulz	
	„ „ „ Mühlheim	„	„	Mühlheim	
2	„ Glatt nach Sulz	Glatt	„	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Dürrenmettstetten	„	„	Dürrenmettstetten	
	„ Glatt nach Leinstetten	„	„	Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmer nach Vöhringen	Heiligenzimmer	„	Vöhringen	
	„ Heiligenzimmer nach Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ Heiligenzimmer nach Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	„ Empfingen nach Vöhringen	„	„	Vöhringen	
	„ Empfingen nach Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Imnau nach Mühringen	Imnau	„	Mühringen	Nur für Bier Ein- u. Ausfuhren.
6	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ Bietenhausen nach Wachendorf	„	„	Wachendorf	
7	„ Dettingen nach Horb	Dettingen	„	Horb	
8	„ Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
9	„ Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	Für Bier Ein- und Ausfuhren.
	„ Hechingen n. Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	

Lau-

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	Uebergangs-Steuerstellen b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
10	Von Hausen nach Onstmettingen	Hausen i./K.	K. Würt.	Onstmettingen	Für Bier Ein- und Ausfuhren.
11	= Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	=	Engstlatt	
12	= Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	=	Onstmettingen	
13	= Owingen nach Binsdorf	Owingen	=	Binsdorf	
	= = = Ostdorf	=	=	Ostdorf	
	= = = Engstlatt	=	=	Engstlatt	
14	= Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	=	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	=	Wellendingen	
16	Von Trachtelfingen nach Großengstingen	Trachtelfingen	=	Großengstingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= Trachtelfingen nach Wilfingen	=	=	Wilfingen	
	= Trachtelfingen nach Hausen	=	=	Hausen	
	= Trachtelfingen nach Mägerkingen	=	=	Mägerkingen	
17	= Salmendingen nach Thalheim	Salmendingen	=	Thalheim	
18	= Melchingen nach Thalheim	Melchingen	=	=	
	= = = Willmadingen	=	=	Willmadingen	
19	= Steinhilben n. Wilfingen	Steinhilben	=	Wilfingen	
20	= Straßberg nach Ebingen	Straßberg	=	Ebingen	
	= = n. Winterlingen	=	=	Winterlingen	
21	= Benzingen n. =	Benzingen	=	=	
22	= Harthausen a./Sch. nach Winterlingen	Harthausen a/Sch.	=	=	

Lau-

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
23	Von Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	K. Württ.	Ebingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
24	= Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	=	Mägerkingen	
	= Gammertingen nach Ittenhausen	=	=	Ittenhausen	
25	= Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	=	=	
	= Inneringen n. Egelfingen	=	=	Egelfingen	
26	= Harthausen b/F. nach Wilsingen	Harthausen b./F.	=	Wilsingen	
27	= Kettenacker nach Wilsingen	Kettenacker	=	=	
	= = n. Ittenhausen	=	=	Ittenhausen	
28	= Storzingen n. Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Nusplingen	
	= = nach Stetten a. k. M.	=		Stetten a. k. M.	
29	= Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	=	=	
30	= Bilsingen nach Engelswies	Bilsingen	=	Engelswies	
	= = = Gutenstein	=	=	Gutenstein	
31	= Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz	=	=	
32	= der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	=	=	
	= Thiergarten n. Langenhart	=	=	Langenhart	
	= = n. Neidingen	=	=	Neidingen	
	= = nach Stetten a. k. M.	=	=	Stetten a. k. M.	
33	= Unterschmeien n. Nusplingen	Unterschmeien	=	Nusplingen	

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	Uebergangs-Steuerstellen b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
34	Von Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	Grßh. Baden	Göggingen	
35	= Ablach nach Göggingen	Ablach	=	=	
36	= Bittelschieß n. Göggingen	Bittelschieß	=	=	
37	= Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	=	Schwäblishausen	
	= Hausen a. Andelsb. n. Zell	=	=	Zell	
38	= Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	=	Schwäblishausen	
	= Mottschieß n. Pfullendorf	=	=	Pfullendorf	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
39	= Langenenslingen nach Heiligkreuzthal	Langenenslingen	K. Würt.	Heiligenkreuzthal	
	= Langenenslingen nach Wilflingen	=	=	Wilflingen	
	= Langenenslingen nach Andelfingen	=	=	Andelfingen	
40	= Billafingen n. Egelfingen	Billafingen	=	Egelfingen	
41	= Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	=	Wilflingen	
	= = = Scheer	=	=	Scheer	
42	= Sigmaringendorf n. Scheer	Sigmaringendorf	=	=	
43	= Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	=	Mengen	
44	= Rosna nach Mengen	Rosna	=	=	
45	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau u. Wangen	Esseratsweiler	K. Baiern K. Würt.	Lindau Wangen	
46	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	=	Hoßkirch	
	= = = Laubach	=	=	Laubach	
	= = = Jettkofen	=	=	Jettkofen	
	= = = Pfullendorf	=	Großh.	Pfullendorf	
	= = = Wangen	=	Baden	Wangen	

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
47	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	K. Würt.	Andelfingen Wilflingen	
48	Von Bachhaupten n. Friedberg	Bachhaupten	=	Friedberg	
	= = = Bollstern	=	=	Bollstern	
49	= Späk nach Denkingen	Späk	Gr. Baden	Denkingen	
50	Hohenzollernsche Exclave im obern Donauthal,				
	von Beuron nach Friedingen	Beuron	K. Würt.	Friedingen	
	= Beuron nach Leibertingen	=	Großh.	Leibertingen	Für den
	= = n. Hausen im Thal	=	Baden	Hausen i. Th.	
51	= Berenthal nach Friedingen	Berenthal	K. Würt.	Friedingen	Verkehr
	= = = Nusplingen	=	Großh.	Nusplingen	
	= = n. Schwenningen	=	Baden	Schwenningen	
52	= der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	=	Meßkirch	mit Bier
	= Igelswies n. Menningen	=	=	Menningen	und
53	= der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	=	Meßkirch	Brannt-
	= Thalheim nach Buchheim	=	=	Buchheim	wein.
	= = n. Leibertingen	=	=	Leibertingen	
	= = nach Heudorf	=	=	Heudorf	
	= = = Altheim	=	=	Altheim	
54	= Walbertsweiler n. Meßkirch	Walbertsweiler	=	Meßkirch	
55	= Dietershofen n. Meßkirch	Dietershofen	=	=	
56	= Rengetsweiler n. Meßkirch	Rengetsweiler	=	=	
	= = nach Göggingen	=	=	Göggingen	
57	= Ringgenbach n. Leitishofen	Ringgenbach	=	Leitishofen	
	= = n. Menningen	=	=	Menningen	

Lau-

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollernschen Landen.	b. in den angrenzenden Zoll-Vereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
	Von Ringgenbach n. Göggingen	Ringgenbach	Großh.	Göggingen	
58	" Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald	Baden	Aach	
	" Wald nach Sentenhart	"	"	Sentenhart	
	" " " Rast	"	"	Rast	
	" " " Sauldorf	"	"	Sauldorf	
59	" Mindersdorf n. Sentenhart	Mindersdorf	"	Sentenhart	
	" " nach Roth	"	"	Roth	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Zoznegg	"	"	Zoznegg	
	" " " Stockach	"	"	Stockach	
60	" Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	"	Mahlspüren	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen	
61	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	"	Herdwang	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen	
	" " n. Ebratsweiler	"	"	Ebratsweiler	
	" " n. Billafingen	"	"	Billafingen	
	" " nach Owingen	"	"	Owingen	
	" Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	"	Aach	
	" " n. Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
	" " nach Aftholderberg	"	"	Aftholderberg	

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. Juni 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maaßen.

Personal-Chronik.

Dem Forstmeister von Wedelstädt hierselbst, ist die Ober-Forst-Beamten-Stelle bei der Königl. Regierung zu Minden verliehen und die von demselben bisher be-

bekleidete Forst-Inspector-Stelle ist dem zum Forst-Inspector ernannten derzeitigen Oberförster Wagner zu Katholisch-Hammer, im Regierungs-Bezirk Breslau, übertragen worden — der bisherige Landrath des Kreises Neisse, Regierungs-Assessor von Zakrzewsky ist zum Regierungs-Rathe ernannt und dem Königlichen Regierungs-Collegio zu Merseburg überwiesen, mit der Verwaltung des Landraths-Amtes des gedachten Kreises aber, ist der Königliche Rittmeister a. D. v. Jeetze betraut worden — der bisherige interimistische Geistliche der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor, Eduard Kleemann, der Flößmeister von Glinski zu Creutzburgerhütte, der Förster Friebe zu Groß-Döbern, die katholischen Schullehrer Borowka zu Krassow, Plesser Kreises, Ilgner zu Graase, Falkenberger Kreises, und der Buhnenmeister Hoffmann zu Klein-Schimnitz, Oppelner Kreises, sind definitiv angestellt — der seitherige Lehrer in Schönfeld, ꝛc. Kluska, ist als Organist und Schullehrer zu Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises, angestellt — dem Kreis-Physicus, Sanitäts-Rath Dr. Kunze zu Rybnick, so wie dem Kreis-Wundarzte Dr. Moll zu Nicolai, ist die silberne Impf-Medaille verliehen — und dem Fräulein Minna Köstlin zu Alt-Tarnowitz, Beuthener Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1858. bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften
Schullehrer Johann Kranczok zu Gorrek	Oppeln	Gorrek, Winow und Follwark.
Wirthschafts-Inspector Louis Böhme zu Koschpendorf	Grottkau	Koschpendorf.
Lehrer Otto Geilke zu Heidersdorf	Falkenberg	Heidersdorf und Groditz.
Lehrer Carl Schneider zu Schedlau	dito	Schedlau, Mullwitz und Guhrau.
Schullehrer Joseph Nerlich zu Dombrowka	Gleiwitz	Dombrowka.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 24. Juni 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, № 156.

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 157. Nachstehende Polizei-Verordnung, welche bereits im Wesentlichen durch das Amtsblatt unterm 3ten Mai 1824. Seite 160. bis 164. publicirt worden, wird an Stelle der letztern zur genauen Befolgung innerhalb unseres Regierungs-Bezirks, mit Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. über die Polizei-Verwal-

 tung,

tung, hierdurch in Gültigkeit gesetzt:

1) Alles Wegfangen von Singvögeln, Tödten und Ausnehmen ihrer Jungen, so- wie auch das Ausnehmen oder Zerstören ihrer Eier und Nester ist verboten, ebenso auch in der Regel das Ausnehmen oder Zerstören der Vogelnester je- der Art in Wäldern oder in öffentlichen Anlagen, ohne Genehmigung der Polizei-Behörde.

2) Wer bei dem unbefugten Zerstören oder Ausnehmen eines solchen Nestes, oder bei dessen Verkaufe, so wie bei dem Fangen oder dem Verkaufe von Singvögeln selbst betroffen wird, soll der nächsten Polizei-Behörde angezeigt, und nebst der Confiscation der Vögel und der Fang-Geräthschaften, in eine Strafe bis zu zehn Thalern genommen, im Unvermögensfalle aber mit ver- hältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

3) In die Strafe der Nr. 10. im §. 340. des Strafgesetzes vom 14ten April 1851. verfällt derjenige, welcher Singvögel blendet, oder bei dem Verkaufe geblendeter Singvögel betroffen wird.

4) Die Strafen und Confiscate fallen der Armen-Casse des Orts anheim, an welchem die Contravention begangen worden; doch erhält der Denunciant die Hälfte davon, wenn er solche verlangt.

5) Die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Lehrherren sind für ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge verantwortlich, insofern sie die gehörige Aufsicht derselben verabsäumt haben.

6) Die Schullehrer werden insbesondere hierdurch verpflichtet, die Kinder von Zeit zu Zeit vor dem in Rede stehenden Unfug und den strafbaren Folgen desselben ernstlich zu warnen.

7) Die Polizei-Behörden, die Gendarmerie, Polizeidiener, Orts-Vorsteher und Flurschützen werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Polizei-Verordnung zu achten.

8) Die landräthlichen Behörden haben dieselben in die Kreisblätter, die Stadt-Behörden in ihre Localblätter sofort aufzunehmen.

Oppeln, den 3. Juni 1858.

№ 158.

Markt-Ordnung
für die Kreis- und Festungs-Stadt Cosel.

A. Für Wochen-Märkte.

§. 1.

Es wird wöchentlich ein Wochen-Markt in der Stadt Cosel, und zwar an jedem Donnerstag abgehalten; fällt aber auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet dieser Wochen-Markt am vorangehenden Werkeltage statt, und bleiben hierbei Abän-

derungen

derungen höheren Orts in Gemäßheit §. 76. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. vorbehalten.

§. 2.

Der Wochen-Markt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr und endet des Mittags um 1 Uhr, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Karren, Wagen und Verkaufs-Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Händler dürfen an Wochen-Märkten vor 9 Uhr des Morgens ihren Bedarf an Lebensmitteln, insbesondere an Getreide, Butter, Käse, Eiern, Milch und Flügelvieh, sei es zum eigenen Haushalt oder zum Handel, nicht einkaufen. Ebenso ist denselben verboten, vor 9 Uhr des Morgens durch Worte oder Zeichen mit den Verkäufern in Unterhandlung zu treten.

§. 4.

Gegenstände des Wochen-Markt-Verkehrs sind nach §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845.:

a. rohe Natur-Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes,
b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
c. frische Lebensmittel aller Art.

Eine genaue Angabe dieser Gegenstände, Behufs allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung, publicirt das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten December 1847. (Amtsblatt pro 1848. Seite 36). Außerdem ist nach §. 70. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. der herkömmliche Wochen-Markt-Verkehr mit Handwerker-Waaren den einheimischen Verkäufern gestattet.

§. 5.

Gegenstände, welche zum Wochen-Markt-Verkehr gehören und von außerhalb der Stadt gebracht werden, dürfen an Wochen-Markt-Tagen an keinem anderen Ort, als auf den für den Markt-Verkehr bestimmten Plätzen, §. 7., und ebenso wenig in oder vor den Thoren, überhaupt aber nicht auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft, verlassen hat, verkauft oder gekauft werden, dagegen können:

§. 6.

Milch, Eier, Butter, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst, täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen herumgetragen, auch sogar aus besonderen Localen verkauft werden, jedoch nur in der Zeit vom 1sten April bis ult. September bis 7 Uhr des Abends und in den übrigen Monaten bis 4 Uhr des

 Abends,

Abends, und ohne sich hierbei des Ausrufens zu bedienen.

§. 7.

Verkaufs-Plätze sind der Ring, die Straße entlang der Königl. Kasernen und der freie Platz an der sogenannten rothen Kasematte. Die Eintheilung dieser Plätze für die zum Verkauf gebrachten gleichartigen Markt-Gegenstände, bleibt der Local-Polizei-Verwaltung von Cosel überlassen.

§. 8.

An Sonntagen vor und nach dem Morgen-Gottesdienste, können zu den von der Polizei-Verwaltung bestimmten Stunden Fabrikate hiesiger Handwerker, frische Lebensmittel, insbesondere Gemüse, Obst, Milch, Eier, Butter, Käse und Flügelvieh, so lange die Beschaffung fester Verkaufs-Stätten nicht möglich ist, auch auf den im §. 7. bezeichneten Verkaufs-Plätzen feilgeboten werden. Eine weitere Beschränkung dieses Verkehrs wird vorbehalten.

§. 9.

Alle zum Markt-Verkehr gebrachten Gegenstände dürfen nur nach richtigen Preußischen Maaß und Gewicht verkauft werden; Contraventionen dieser Bestimmung werden nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung bestraft.

§. 10.

Auf dem Ring-Platz darf während des Wochen-Markt-Verkehrs kein Fuhrwerk sich aufstellen und ist der Besitzer desselben gehalten, den desfallsigen Anordnungen der Polizei-Beamten wegen anderweitiger Aufstellung sofort Folge zu leisten.

§. 11.

Niemand darf Gegenstände auf der Straße so aufstellen oder ein solches Geschäft auf derselben oder dem Bürgersteige ohne polizeiliche Genehmigung vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird.

§. 12.

Verfälschte oder verdorbene, zum Markt gebrachte Lebensmittel und Getränke, sowie unreifes Obst, werden sofort beseitigt und Verkäufer derselben nach §. 345. ad 5. des Straf-Gesetzbuches vom 14ten April 1851. bis zu 50 Thlr. oder bis zu sechs Wochen Gefängniß bestraft.

§. 13.

Verkäufer von Holz und Wild müssen bei Einbringung dieser Gegenstände zum Verkauf in die Stadt, mit den vorgeschriebenen Legitimationen versehen sein, widrigenfalls diese confiscirt und nach Umständen die Verkäufer, auf Grund der bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften bestraft werden.

§. 14.

Der Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelder an den Wochen-Märkten in der Stadt Cosel zu entrichten sind, ist von der Königl. Regierung zu Oppeln vom 6ten November 1855. genehmigt und bereits publicirt.

B. Für Jahr-Märkte.

§. 1.

Für die Stadt und Festung Cosel sind jährlich fünf Jahr-Märkte, in welchen sich Kram- und Vieh-Markt vereinigt, genehmigt, die in der Regel an Montagen abgehalten werden und die Dauer nur eines Tages haben.

§. 2.

Gegenstände zum Verkauf auf Jahr-Märkten sind, außer den im §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. benannten, auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art.

§. 3.

a. Marktbuden auf dem Ringe sind zum Auslegen von Schnitt-, Band- und Kurzwaaren, für Handschuhmacher, Weißgerber, Kleider- und Südfrucht-Händler, Seifensieder, Pfefferküchler, Eisenwaaren-Händler, Fleischer und Putzmacher bestimmt;
b. Marktbuden auf der Kasernen-Straße, für Leinwand-Händler;
c. Marktbuden auf der Commandantur-Straße, für Leinweber;
d. Marktbuden entlang der Kasernen, für Tuchhändler;
e. Marktbuden auf der Hospital-Straße, für Tabaks- und Posamentirer-Waaren-Händler;
f. Marktbuden auf der Fleischer-Straße für Kürschner, und
g. alle übrigen Straßen-Räume können nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Polizei-Verwaltung mit zur Stelle gebrachten Gestellen ꝛc. und nur so benutzt werden, daß in der Mitte der Straßen freier Raum zur Passage bleibt.

§. 4.

Das Aufstellen des Fuhrwerks darf nur nach Anweisung der Polizei-Beamten oder der hierzu betrauten Personen geschehen.

§. 5.

Die Verbote der §§. 12. und 13. der vorstehenden Wochen-Markt-Ordnung der Stadt Cosel finden auch auf Jahr-Märkte Anwendung. In den Buden darf während des Marktes, gleichviel zu welchen Zwecken, unverwahrtes Feuer und Licht **nicht** gehalten werden.

§. 6.

Abänderungen und Eintheilungen der Verkaufs-Plätze und der Stellung der Marktbuden, bleibt der Polizei-Verwaltung überlassen.

§. 7.

Der Tarif zur Erhebung der Stand-Gelder ꝛc. an Jahr-Märkten ist am 25sten Februar 1854. durch die Königl. Regierung bestätigt und publicirt.

§. 8.

Uebertretungen dieser Wochen-Markt- und Jahr-Markt-Ordnung werden, sofern

fern nicht anderweitige, härtere Strafen verwirkt sind, gemäß §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Cosel, den 27. April 1858.

Der Magistrat.

Foitzik. Siebler. Ring. Worbs. Mier. Preyß.

Vorstehende Markt-Ordnung für die Stadt Cosel wird auf Grund des §. 84. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 14. Mai 1858.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die für die Stadt Rybnick auf den 5ten und 6ten Juli und 4ten und 5ten October d. J. angesetzten Vieh- und Kram-Märkte, sind auf
den 30sten Juni und 1sten Juli, und auf den 6ten und 7ten October d. J.
verlegt worden. Es wird jedesmal am ersteren Tage der Vieh-Markt, und am zweiten Tage der Kram-Markt abgehalten werden. Oppeln, den 8. Juni 1858.

№ 159. In Erwägung, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7ten Februar 1835. (Gesetz-Sammlung 1835. S. 18.) und 21sten Juni 1844. (G. S. 1844. S. 214.) sowohl der Ausschank als auch der Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und in den Städten von einem besonderen polizeilichen Erlaubniß-Schein abhängig ist; in Erwägung ferner, daß in neuerer Zeit die Spiritus-Fabrikation erheblich fortgeschritten und der zum Verkauf kommende Spiritus dergestalt zubereitet ist, daß derselbe selbst mit einem Alkohol-Gehalt von 80 Grad Tralles und darüber sehr häufig lediglich zum Trinken in kleinen Quantitäten gekauft und nach sofortiger Verdünnung mit Wasser getrunken wird; daß ferner in einzelnen Fällen solcher Spiritus sogar ohne jede Verdünnung genossen worden ist, und daß in Folge dessen auch die Zahl der Kaufleute und Krämer, welche den Detail-Verkauf von Spiritus begonnen haben, ohne zum Kleinhandel mit Getränken berechtigt zu sein, in neuester Zeit bereits auffallend zugenommen hat, wodurch das Laster des Trunkes befördert wird, erlassen wir wegen Unzulänglichkeit unserer Verordnungen vom 10ten Juni 1853. (S. 166. Amtsblatt 1853.) und 6ten Mai 1858. (S. 135. Amtsblatt 1858.) für den Umfang des Regierungs-Bezirks, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850., folgende Polizei-Verordnung:

§. 1.

Sowohl zu dem Ausschanke, als auch zu dem Kleinhandel mit Spiritus ist, wie bei andern geistigen Getränken, ein polizeilicher Erlaubniß-Schein erforderlich,

ohne

ohne daß es hierbei auf die Stärke und den Alkohol-Gehalt des Spiritus ankommt.

§. 2.

Spiritus in kleineren Quantitäten als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, darf ohne den erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein weder verkauft, noch feilgeboten, noch von Gewerbetreibenden auf Lager gehalten oder ausgeschänkt werden, es mag dies unentgeldlich oder gegen Entgeld geschehen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, sofern nicht anderweitige härtere Strafen verwirkt sind. Oppeln, den 10. Juni 1858.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Oppeln, den 11. Juni 1858. № 160.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März c. (Amtsblatt S. 72.) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin, den Subscriptions-Preis für die neue Auflage seines Werkes: № 161.

„Die Preußischen directen Steuern. 2 Theile"

auf 7 Thaler für das Exemplar festgesetzt hat, und daß der Termin für die Subscriptions-Annahme bis zum 31sten August d. J. verlängert worden ist, nach dessen Ablauf ein höherer Preis eintreten wird. Oppeln, den 18. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IX. machen wir ferner bekanut, daß der Schiedsmanns-Bezirk Heidenau — Nr. 32. des Neisser Kreises — mit dem Schiedsmanns-Bezirke Klein-Briesen, Nr. 31., vereinigt worden ist. № 162.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Bezirk Nr. 31. durch den Schiedsmanns-Bezirk Nr. 33. — Würben — vertreten wird.

Ratibor, den 17. Juni 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf §. 9. des Gesetzes über das allgemeine Landes-Gewicht vom 17ten Mai 1856. wird hinsichts des Verkaufs des losen Stein-Salzes hiermit bekannt ge- № 163.

gemacht, daß dasselbe, höherer Bestimmung zufolge, vom 1sten Juli c. ab, in den dazu befugten Salz-Verkaufs-Stellen nicht mehr, wie bisher, in Mengen zu $^{1}/_{15}$ Tonnen (27 Pfd. Preuß. für 24 Sgr.), sondern nur nach Zwölftel —, Sechstel Tonnen (gleich 31 Pfd. 17 Loth für 1 Thlr., 63 Pfd. 4 Loth für 2 Thlr.) u. s. w. verkauft werden wird.

Salz-Verkaufs-Tarife sind an den betreffenden Stellen ausgehängt.

Breslau, den 15. Juni 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Personal-Chronik.

Es sind bestätigt worden:

Im Rybniker Kreise als Polizei-Districts-Commissarien:

der Ritterguts-Besitzer Ertel zu Wielepole-Pilchowitz für den II. Bezirk,

der Ritterguts-Besitzer Freiherr v. Wilke zu Skrzeczkowitz für den IV. Bezirk,

und der Ritterguts-Besitzer Mendelssohn zu Rzuchow für den V. Bezirk;

die Wahlen:

des Grafen v. Praschma junior auf Falkenberg, als Commissarius zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Falkenberger Kreise, in Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Guts-Besitzers Meißner auf Karbischau;

des Gemeinde-Einnehmers Potyka zu Beuthen O. S., als Rendant der Kreis-Spaar-Casse zu Beuthen;

des bisherigen landräthlichen Canzlisten Kodron, als Bürgermeister der Stadt Landsberg, Rosenberger Kreises;

des bisherigen Stadt-Verordneten-Vorstehers Carl Kieler, des Stadt-Verordneten Kaufmann Michael Thomas, und des Ackerwirths Ernst Ritter zu Ottmachau, als unbesoldete Rathmänner;

des bisherigen Beigeordneten Ulrichs zu Pitschen, in gleicher Eigenschaft;

des katholischen Schul-Adjuvanten Wenzel Krzoska, als Schullehrer zu Jankowitz, Rybniker Kreises, und

des katholischen Schul-Adjuvanten Franz Kaisig, als Schullehrer zu Kalinowitz, Groß-Strehlitzer Kreises.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Otto Wandrey hierselbst, ist ausgeschieden — und der katholische Schullehrer Kern zu Zwonowitz, Rybniker Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 1. Juli 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung. № 164.

Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A.	Nr. 1,016. bis 1,020. 3,991. bis 3,995. 4,261. bis 4,265. 5,051. bis 5,055. 6,251. bis 6,255.	25	Stück	à	1,000 Thlr.	über	25,000 Thlr.,
= B.	= 2,661. bis 2,670. 5,717. bis 5,726. 8,097. bis 8,106.	30	=	=	500 =	=	15,000 =
= C.	= 4,762. bis 4,786. 6,962. bis 6,986.	50	=	=	200 =	=	10,000 =
= D.	= 10,002. bis 10,051. 15,963. bis 15,971.	59	=	=	100 =	=	5,900 =
		zusammen 164	Stück			über	55,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 2ten Januar k. J. ab, in den Vormittag-Stunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7. und 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1sten Juli d. J. ab, bei den genannten Cassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab, laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Procent bis zum 15ten und beziehungsweise bis Ende desjeni-

jenigen Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 6. bis 8. baar vergütet. Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten bis 31sten December d. J. eingereicht, so ist der am 2ten Januar k. J. fällige Coupon Nr. 6. davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Coupons, wird von dem zu zahlenden Capitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Cassen unentgeldlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 165 Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der deutschen als auch der deutsch-polnischen Ausgabe, wird vom 1sten Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab, auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge 18$^{10}/_{45}$ à 7½ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) „ „ „ 18$^{46}/_{55}$ à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3) „ „ „ 18$^{56}/_{57}$ à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt. Berlin den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 166. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten November v. J. bringen wir zur Kenntniß, daß, nachdem die Leobschütz-Jägerndorfer Kreis-Chaussee in ihrer ganzen Länge vorschriftsmäßig ausgebaut ist, die Erhebung des Chaussee-Geldes für die zweite volle Meile an der Hebestelle auf der Feldmark Kreuzendorf, welcher laut unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage der Name „Hruziks-Fleiß" beigelegt ist, nach den Bestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifs vom 29sten Februar 1840. stattfinden wird.

Der Seiten-Verkehr nach und von Kreuzendorf und Kreisewitz, ist der Bezollung an der genannten Hebestelle nur für eine halbe Meile unterworfen.

Oppeln, den 22. Juni 1858.

Unter

Unter Bezugnahme auf meine Anzeige vom 10ten Mai d. J. mache ich bekannt, daß fernerweit für die Verunglückten durch Pulver-Explosion in Mainz, von der Gemeinde Koblau, Ratiborer Kreises, 3 Thlr. eingegangen und an das Gouvernement der Bundes-Festung abgeführt worden sind. № 167.

Oppeln, den 24. Juni 1858.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Geheime und Ober-Regierungs-Rath. Heidfeld.

Es sind von uns wiederum als Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann Theodor Adamczyk hierselbst, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar, wogegen der Kaufmann C. R. Heidenreich diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
2) der Gasthausbesitzer Wilhelm Herrmann in Patschkau, für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kaufmann R. Lachs hierselbst, für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Gesellschaft;
4) der Kaufmann Emanuel Bahr in Patschkau, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin;
5) der Eisenerz-Lieferant Emanuel Ritter in Beuthen O. S., für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, und hat der Kaufmann Orzenzla daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt;
6) der Fürstliche Mühlen-Rendant Opitz in Pleß, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs- und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck;
7) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz, hat die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt. Oppeln, den 26. Juni 1858.

In Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., ist die Agentur des Handlungs-Disponenten Theodor Gottwald in Ratibor, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Zimmermeister Raschdorf daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat. № 168.

Oppeln, den 28. Juni 1858.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann und Buchhändler Gustav Pücher in Leobschütz und
2) desgleichen Johann Gabriel in Patschkau,

beide für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kaufmann Joseph Radig in Ottmachau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, und
4) der Kaufmann Heinrich Brettschneider in Krappitz, für dieselbe Gesellschaft. Oppeln, den 28. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Durch ein am 31sten Mai d. J. beim Ackerbürger Florian zu Patschkau ausgebrochenes Feuer, wurden dessen und mehrerer Nachbarn Gebäude zerstört; am 6ten Juni d. J. die Gebäude des Stellen-Besitzers Faulhaber zu Alt-Patschkau durch Feuer vollständig vernichtet; es brannte ferner am 14ten Juni d. J. der größte Theil der Gebäude des Stellen-Besitzers Tobias zu Patschkau und am 15ten Juni d. J. der größte Theil der Baulichkeiten der Frankeschen Stelle zu Patschkau nieder.

Demjenigen, welcher über den Anstifter dieser Feuersbrünste, oder eines einzelnen vorgedachten Brandes, den Behörden eine solche Anzeige macht, welche die Ermittelung und die gerichtliche Bestrafung des Urhebers herbeiführt, sichern wir eine Prämie von

Fünfzig Thalern

zu. Oppeln, den 21. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Der von den Fabrik-Besitzern Schöpke, Kokott und Comp. zu Kattowitz, Beuthener Kreises, erbauten Stahl-, Eisen- und Eisenwaaren-Fabrik ist der Name

„Marienglücks-Hütte"

beigelegt worden. Oppeln, den 22. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Mit unserer Genehmigung sind den Behufs der Zoll-Erhebung auf der Leobschütz-Jägerndorfer Kreis-Chaussee errichteten neuen Etablissements, und zwar:

der auf der Feldmark Möcker belegenen Hebestelle der Name

„Waagen's Ehre",

und der auf der Feldmark Kreutzendorf belegenen Hebestelle der Name

„Hruzik's Fleiß"

beigelegt worden. Oppeln, den 22. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 169. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner

ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Biskupitz, Orzegow, Ruda und Schomberg bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 9. des Beuthener Kreises, die Ortschaften Orzegow und Schomberg abgetrennt worden sind und daß dieselben nunmehr einen besonderen Bezirk unter Nr. 48. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß die Bezirke Nr. 9. und 48. einander gegenseitig vertreten und daß außerdem der Bezirk Nr. 9. noch den Bezirk Nr. 35. — Mikultschütz — vertritt, wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt wird. Ratibor, den 18. Juni 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Ueberschär in Rackschütz, Kreis Neumarkt, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. № 170.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Thlr. und übt das Patronats-Recht der Königliche General-Lieutenant a. D. von Stößer auf Rackschütz aus.

Breslau, den 3. Juni 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Da der durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten April c. ausgeschriebene außerordentliche Feuer-Societäts-Beitrag zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse nicht ausreichend ist, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, mit den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester c. noch einen außerordentlichen Beitrag von der doppelten Höhe dieses ordentlichen, einzuziehen. № 171.

Indem wir solches den Versicherten hierdurch bekannt machen, werden dieselben dringend aufgefordert, den in Rede stehenden ordentlichen und außerordentlichen Beitrag in den ersten acht Tagen des Monats Juli c. pünktlich und vollständig zu berichtigen. Breslau, den 12. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Götz.

Für sämmtliche unter Verwaltung der unterzeichneten Königlichen Behörde stehenden Eisenbahnen, mit Ausschluß der Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere, tritt mit dem 1sten Juli d. J. ein, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel 2c. vom 27sten März dies. Jahres bestätigtes neues Betriebs-Reglement in Kraft. Vom gedachten Tage ab, hört für die Oberschlesische und Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn die Wirksamkeit des Betriebs-Reglements vom 10ten September 1856. und für die Stargard-Posener und Stettin-Stargarder Bahn die Wirksamkeit des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853. auf. № 172.

Druck-Exemplare des neuen Betriebs-Reglements sind bei allen Expeditionen der

der Route Myslowitz-Glogau-Stettin zum Preise von 5 Sgr. zu haben.

Breslau, den 18. Juni 1858.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 173. Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26sten Februar 1857. abgeschlossenen, mit dem 1sten Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum Revidirten Post-Vereins-Vertrage vom 5ten December 1851., werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Fahrpost. Porto-Berechnung.

Das Porto für alle im Vereins-Verkehre vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Gebiet-Grenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 3.

Porto-Berechnung für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Für den Vereins-Fahrpost-Verkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenz-Punkte.

Artikel 4.

Fahrpost-Tarif.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewichts-Porto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werth-Porto berechnet.

Artikel 5.

Gewichts-Porto.

Das Gewichts-Porto beträgt für jedes Pfund Zoll-Gewicht auf 4 Deutsche Meilen $1/6$ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfund-Theile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münz-Währung des Post-Bezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichts-Porto.

Als Minimum des Gewichts-Porto wird für die gesammte Taxirungs-Strecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr.,
über 8 — 16 Meilen . . . 3 Sgr.,
über 16 — 24 Meilen . . 4 Sgr.,
über 24 — 32 Meilen . . 5 Sgr.,
über 32 — 40 Meilen . . 6 Sgr.,

über

über 40 Meilen . . . . . 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit 1½ Sgr. erhoben.

Artikel 7.

Werth-Porto.

Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließl. 40 Rthlr.	über 40 bis 80 Rthlr.	f. jede weitere 80 Rthlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Rthlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werth-Portos auf die Hälfte ein.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Rthlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereins-Gebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maaßgabe des Art. 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Rthlr. — 1 Sgr.

Artikel 9.

Begleit-Briefe.

Ist ein Begleit-Brief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Brief-Porto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammt-Einnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleit-Briefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werth-Porto besonders berechnet.

München, den 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protocollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1) „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Post-Sendung in was immer für einer Form angegebene Geld-Betrag, gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werth-Declaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „,Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl.""

2) „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als

als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden."

Berlin, den 24. Juni 1858.

General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Reinhold Schmalz, zum Pfarrer in Schönbrunn, Strehlener Kreises;

für den bisherigen Pastor secund. in Hirschberg, Ernst, Bernhard Hesse, zum Diaconus an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin zu Breslau;

für den Ober-Diaconus Binco zum Pastor prim. an der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu U. l. Frauen in Liegnitz — für den Diaconus Zingel zum Ober-Diaconus und für den Prediger Dr. Schian zum Diaconus an der genannten Kirche;

für den bisherigen Pastor secund. Dr. Hübner zum Pastor prim. an der evangelischen Kirche zu Neumarkt, und für den bisherigen Sub-Diaconus zu Oels, Herrmann, Leonhard Sandrock, zum Pastor secund. an der vorgenannten Kirche;

für den bisherigen Schulrector und Predigt-Amts-Candidaten Carl, Heinrich, Albert Stahl in Grünberg, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Kontopp, Grünberger Kreises;

für den bisherigen Pastor in Poischwitz, Superintendenten a. D., Schumann, zum Pfarrer in Prieborn, Strehlener Kreises, und

für den bisherigen Pfarr-Vicar Albrecht Franz, zum Diaconus bei der evangelischen Kirch-Gemeinde in Neusalz a. O.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Valczyk zu Potempa, Tost-Gleiwitzer Kr., und Steiner zu Groß-Schimnitz, Oppelner Kreises, sind definitiv angestellt — dem bisherigen Lehrer zu Schönwalde, Neisser Kreises, Johann Alder, ist die Lehrerstelle zu Deutsch-Jamke, Falkenberger Kreises — und dem katholischen Schul-Adjuvanten Johann Flascha, ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Beuthen O. S. verliehen worden — der Schleusenmeister Rusch zu Tatischau und der Regierungs-Canzlist Gärtner sind verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 8. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 4893.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten März 1858., betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3ten März 1690. und des Capitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3ten Januar 1688.

(№ 4894.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 3ten Mai 1858.

(№ 4895.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreis-Grenze gegen Eichenbarleben, so wie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

(№ 4896.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreis-Grenze.

(№ 4897.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Jerichow'schen Kreise projectirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

(№ 4898.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichow'schen Kreises im Regierungs-

Bezirk Magdeburg, zum Betrage von 166,000 Thlrn. Vom 17ten Mai 1858.

(№ 4899.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen, im Regierungs-Bezirk Oppeln, über Schomberg nach Bobrek, mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staats-Straße.

(№ 4900.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstädt, Ovelgünne und Siegersleben, bis zur Kreis-Grenze gegen Seehausen.

(№ 4901.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze, im Kreise Geldern, nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

(№ 4902.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 15ten Juni 1858.

№ 26. enthält:

(№ 4903.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb bei Nicolai. Vom 31sten Mai 1858.

(№ 4904.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31sten Mai 1858.

№ 27. u. 28. enthalten:

(№ 4905.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1858., betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

(№ 4906.) Den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26sten Juni 1858., die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften betreffend.

(№ 4907.) Die Uebereinkunft unter den Rheinufer-Staaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

(№ 4908.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem

dem Statute der „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau“ im Wurm-Revier. Vom 17ten Juni 1858. und

(№ 4909.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Juni 1858., die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4/9ten December 1841. betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14ten April 1823. (v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 406. und Horn Medicinal-Wesen Bd. II. S. 255.) sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servir-Zeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste“ im Tarif zum Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822. den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempel-Abgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht. № 174.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und die Apotheken-Besitzer bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen wiederholt darauf hinweisen zu lassen, gegen diejenigen Kreis-Physiker aber, welche, ohne auf die Verwendung des Stempels zu halten, die gedachten Atteste ausgestellt haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 28sten October 1836. — G. S. S. 308 — zu verfahren. Berlin, den 14. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Knirk.

An die Königliche Regierung zu Oppeln Nr. 2804. M.

Vorstehende Anordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Oppeln, den 17. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist auf Grund des §. 1. № 175.

 alinea

alinea 2. der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856. genehmigt worden, daß das dem Häusler Franz Pawelczyk in Kochtzütz gehörige, im Hypothekenbuche von Glinitz, Lublinitzer Kreises, sub Nro. 19. verzeichnete Grundstück von 18 Morgen 79 □R., welches im Jahre 1784. von dem damaligen Grund- und Erbherrn von Glinitz und Zborowsky, Dyonisius v. Jeanneret, vom Glinitzer Dominial-Terrain abverkauft worden ist und seitdem keinem Gemeinde-Verbande angehört hat, unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten und der Kreis-Versammlung, fortan mit dem Gemeinde-Bezirke Kochtzütz definitiv vereinigt werde.

Oppeln, den 20. Juni 1858.

№ 176. Im Verfolg der in unserm Amtsblatt Stück 26. pag. 185. Nr. 164. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15ten Juni d. J., betreffend die erste Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856., setzen wir das Publicum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königlichen Kreis-Steuer-, Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magisträten, sowie in den Dienst-Bureaus der Königl. Landraths-Aemter diesseitigen Departements ausgelegt und dort eingesehen werden kann.

Oppeln, den 2. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Dem von dem Fabrik-Besitzer Schönawa zu Ratiborer-Hammer errichteten Walzwerke und der damit verbundenen Maschinen-Werkstatt, ist der Name: „Hoffnungs-Hütte" beigelegt worden.

Die durch das Gesetz vom 3ten Juli 1818. angeordnete Genehmigung des Fabrik-Zeichens, ist durch das Gesetz vom 4ten Juli 1840. aufgehoben worden.

Oppeln, den 18. Juni 1858.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

die Kaufleute August, Eduard Hampel in Neisse und Theodor Wlaslowski in Gleiwitz, beide für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank. Oppeln, den 6. Juli 1858.

Unter dem 22sten Juni d. J. ist dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne in Halberstadt ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Siede-Apparat für Rübensaft, ohne jedoch Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf die Dauer von sechs Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juli 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnung zufolge, der Transport des Wollen-Streichgarns auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen, fortan von denjenigen Beschränkungen befreit ist, welchen derselbe bisher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 6ten Januar d. J. in gleicher Weise unterworfen war, wie die Beförderung gefetteter Wollen, Garne ꝛc. und aller der Selbst-Entzündung unterworfenen Gegenstände. Bezüglich der letzteren behält es bei dem Inhalte der gedachten Bekanntmachung sein Bewenden. № 177.

Breslau, den 24. Juni 1858.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis ult. Juni 1858. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

I. Versetzt wurden:

der Regierungs-Rath Regis in das Collegium der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr., der Regierungs-Rath v. Zschock von dort in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau, und der Special-Commissarius, Regierungs-Rath Biefel zu Hirschberg, in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen; ferner die Special-Commissarien, Regierungs-Assessor Nitze zu Brandenburg, zur General-Commission zu Breslau, und der Gerichts-Assessor Büstorff von Gleiwitz nach Cosel.

II. Verstorben:

der Oeconomie-Commissions-Rath Krause zu Trachenberg.

Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen

derungen eingetreten:

1) Angestellt und bestätigt: der Post-Secretair Zschüschner als Post-Cassen-Controlleur für den Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction; der Post-Assistent Wohlfahrt in Gleiwitz, als Post-Secretair bei dem Post-Amte daselbst; der frühere Post-Expeditions-Gehilfe, Post-Expedienten-Anwärter August Sauer, als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Neisse; der pensionirte Kreis-Gerichts-Secretair Chrobog aus Groß-Strehlitz, als Post-Expediteur in Leschnitz; der pensionirte Gendarm Schilling aus Groß-Strehlitz, als Post-Expediteur in Stubendorf und der Landwehr-Lieutenant Kapuscinski aus Blumenthal bei Carlsruh, als Post-Expediteur in Zawadzki; der invalide Sergeant Wilhelm Seidel vom 6ten Infanterie-Regiment, als Eisenbahn-Post-Conducteur des Leobschütz-Ratibor-Nicolaier Courses.

2) Entlassen: der Post-Expediteur Schiwig in Neudeck.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Ratibor pro Monat Juni 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Herrmann Knobloch zum Appellations-Gerichts-Referendar.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Zenthöfer aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, der Gerichts-Assessor Vosberg aus dem Departement des Appellations-Gerichts Frankfurt und die Auscultatoren Friedrich Herring und Theodor Gerstenberg aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen:

Versetzt: der Kreis-Richter Guttmann von der Gerichts-Commission Myslowitz an das Kreis-Gericht Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor August Brandt definitiv zum Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Gestorben: der Bote und Executor Schuster.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Versetzt: der Bureau-Assistent Büttner an die Gerichts-Commission Tost vom

1sten Juli 1858. ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Ernannt: der Hülfs-Bote und Executor Johann Gattnar zu Bauerwitz interimistisch zum Boten und Executor.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse:

Versetzt: der Staats-Anwalt Gerlach von Frankenstein in gleicher Eigenschaft nach Neisse.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß:

Ernannt: der interimistische Gefangenwärter Kolloczin definitiv zum Gefangenwärter.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor:

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar zweiter Klasse Franz Ganczarski aus Loslau zum Bureau-Assistenten.

IX Bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg:

Ernannt: der Hülfs-Bote und Executor Johann Peter interimistisch zum Boten und Executor.

X. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Ernannt: der Hülfs-Bote und Executor Joseph Schumann zu Ujest interimistisch zum Boten und Executor.

Nach-

Nachweisung
der im Monat Juni 1858. bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Klementa zu Liptin.	Leobschütz.	Liptin.
Schullehrer Gorzel zu Ziandowitz.	Groß-Strehlitz.	Ziandowitz, Zulkau und Böhme.
Gutsbesitzer Philipp Pohl zu Kalkau.	Neisse.	Kalkau und Brünschwitz.
Lehrer Marzodko zu Ornuntowitz.	Pleß.	Ornuntowitz.
Hüttenmeister Gustav Walter zu Orzesze.	Pleß.	Orzesze, Jaschkowitz, Zawada und Zasdrósc.
Schullehrer Adolph Kluska zu Polnisch-Würbitz.	Creutzburg.	Polnisch-Würbitz, Groß- und Klein-Deutschen.
Wirthschafts-Inspector Durin zu Simmenau.	Creutzburg.	Simmenau.
Bauer Anton Wolff zu Gostitz.	Neisse.	Gostitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 15. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 4910.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni d. J., betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privat-Bank in der General-Versammlung vom 23sten März c. wegen Abänderung des unter dem 30sten Juni 1856. Allerhöchst bestätigten Statuts, gefaßten Beschlüsse.

(№ 4911.) Die zusätzlichen Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7ten Mai 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 137.) Vom 7ten Juni 1858.; und

(№ 4912.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuld-Verschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft, im Betrage von 500,000 Thlr. vom 7ten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Der für Beneschau, im Ratiborer Kreise, auf den 26sten Juli d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf

den 9ten August d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 25. Juni 1858.

Belobigung.

Bei dem am 23sten Juni d. J. im Jagen 52. der Oberförsterei Kraschеow ausgebrochenen Waldfeuer, haben sich die Hütten-Arbeiter in Antonia und Malapane, ins-

 be-

besondere aber der Tischler David zu Schodnia und der Handlungs-Disponent Wachsel zu Malapane durch Thätigkeit und Umsicht, und die Einliegerin Catharina Renz zu Schodnia durch eilige Anzeige des Brandes, lobenswerth ausgezeichnet, was hiermit anerkennend bekannt gemacht wird. Oppeln, den 6. Juli 1858.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Ludwig Müller in Ober-Glogau, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin;
2) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz, für die Lebens-Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, wogegen der Kaufmann Albert Schedon daselbst, die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt hat;
3) der Kaufmann Traugott Ziegler in Nicolai, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, und hat der Gastwirth Edler daselbst die Agentur-Geschäfte für diese Gesellschaft niedergelegt;
4) der Kaufmann Pincus Mühsam in Beuthen O. S., für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank.

Der Gastwirth Stefke in Pleß, hat die Agentur-Geschäfte für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt.

Oppeln, den 12. Juli 1858.

Unter dem 30sten Juni d. J. ist dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther zu Aachen ein Patent,

auf eine Zug-Barriere für Eisenbahnen mit Signal- und Controll-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Juli 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 178. **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1857.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1857. überhaupt 2,333 beitragende Mit-

Mitglieder, und zwar 2,314 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. und 19 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1857. überhaupt 450 vorhanden und zwar:

249	Wittwen ohne Kinder	mit ganzen	Pensions-Raten	à 16 Rthlr.;
24	= = =	= halben	=	à 8 =
127	= mit Kindern	= ganzen	=	à 16 =
19	= = =	= halben	=	à 8 =
14	Waisen	mit ganzen	Pensions-Raten	à 16 Rthlr.;
15	=	= halben	=	à 8 =
2	=	= halben	=	jährlich 8 Rthlr. auf ½ Jahr.

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	4,691 Rthlr.	22 Sgr.	— Pf.
=	II.	= Kirchen-Collecten-Geldern	606 =	16 =	6 =
=	III.	= Antrittsgeldern	194 =	— =	— =
=	IV.	= fixirten Beiträgen	6,196 =	— =	— =
=	V.	= Strafgeldern	1 =	20 =	— =
=	VI.	= Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	15 =	— =	— =
=	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	133 =	1 =	9 =
=	VIII.	Insgemein	1 =	2 =	— =
=	IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	10,500 =	— =	— =
		Summa	22,339 Rthlr.	2 Sgr.	3 Pf.
		Hierzu:			
	A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	534 =	24 =	2 =
	B.	An eingegangenen Resten	133 =	15 =	— =
		Summa aller Einnahme	23,007 Rthlr.	11 Sgr.	5 Pf.

Die Ausgabe betrug:

=	I.	An Verwaltungs-Kosten	245 =	11 =	— =
=	II.	= Pensionen	6,688 =	— =	— =
=	III.	= neu angelegten und zurückgezahlten Capitalien	15,704 =	11 =	8 =
=	IV.	Insgemein	— =	2 =	— =
		Summa	22,637 Rthlr.	24 Sgr.	8 Pf.
		Hierzu:			
		An Resten	12 =	— =	— =
		Summa aller Ausgaben	22,649 Rthlr.	24 Sgr.	8 Pf.

Ba-

Balance:

Die Gesammt-Einnahme betrug	23,007	Rthlr.	11	Sgr.	5	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	22,649	"	24	"	8	"
Mithin bleibt baarer Bestand ...	357	Rthlr.	16	Sgr.	9	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde von	357	Rthlr.	16	Sgr.	9	Pf.
2) " den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	134,500	"	—	"	—	"
3) In Resten	265	"	10	"	—	"
Mithin überhaupt in ...	135,122	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Juni 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 179. Durch die Berufung des Superintendenten a. D. Pastor Schumann in Poischwitz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Prieborn, Kreis Strehlen, wird das erstere Amt erledigt. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 750 Rthlr. und concurriren bei der Besetzung der Stelle der Magistrat in Jauer qua Dominium von Ober-Poischwitz und das Dominium Nieder-Poischwitz.

Breslau, den 23. Juni 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:
1) der Intendantur-Assessor Jaquet, von Berlin nach Breslau;
2) der Intendantur-Secretair Reichel, von Magdeburg nach Breslau;
3) die Intendantur-Secretariats-Assistenten Schubert und Frohwann, von Breslau nach Magdeburg und Berlin;
4) der Secretariats-Assistent Müller, von Stettin nach Breslau;
5) der Proviant-Meister Schwinge, von Cosel nach Silberberg;
6) der Proviant-Meister Mikeleitis, von Silberberg nach Cosel.

Ernannt zu überzähligen Intendantur-Secretairen: die Secretariats-Assistenten Lincke und Steffen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 22. Juli 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 4913.) Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckerwesens. Vom 31sten Mai 1858.

№ 31. u. 32. enthalten:

(№ 4914.) Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

(№ 4915.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wicht, im Aachener Land-Kreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

(№ 4916.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke, in der Richtung auf Berlin.

(№ 4917.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858., betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 4918.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1858., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landes-Grenze in der Richtung auf Zombkowitz;

(№ 4919.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, anderseits nach Oberhausen. Vom 21sten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 180. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Circular-Reseript des Herrn Ministers des Innern vom 4ten Juli d. J. $\frac{\text{I. M. J. 788.}}{\text{II. 6322.}}$ das Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13ten Mai d. J., nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministerii der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei mit der Verpflichtung in Verlag gegeben worden ist, den Truppen sowie den Militair- und Civil-Behörden, welche sich direct an sie wenden, das Exemplar für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. zu liefern.

Oppeln, den 8. Juli 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 181. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1858. wird hiermit auf

Donnerstag den 26sten und Freitag den 27sten August

anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch den 25sten August, Nachmittag 4 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 17ten August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reseripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialbl. 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Un-

ter-

terhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburts-Ort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand, behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau, den 1. Juli 1858.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

Dem Neben-Zoll-Amte I. in Ziegenhals ist versuchsweise die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung über die aus Oesterreich eingehenden leinenen, und leinenen, mit Baumwolle gemischten Waaren ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 12. Juli 1858. № 182.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Oberschlesische Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten April v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung der in dem Tarife für die Zweig-Bahnen in dem Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere seit dem 1sten Mai v. J. bei größern Transportlängen als einer halben Meile eingeführte feste Frachtzuschlag von 2 Pfennigen pro Centner für Erze, Gallmei und alle anderen Gü- № 183.

Güter, mit Ausnahme von Kohlen und Coaks, vom 20sten d. Mts. ab, wieder in Wegfall kommt.

Breslau, den 13. Juli 1858.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur Roth in Mittelwalde, zum Ober-Steuer-Controleur in Creutzburg; der Steuer-Aufseher Prüfer in Schweidnitz, zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Grenz-Aufseher Schneider in Neustadt, zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau, pro I. Semester 1858., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements der Königl. Regierung Oppeln berühren.

a. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Tarnowitz.

1) Ist der Berg-Geschworne von Schwerin, durch Uebertritt in Privatdienste aus dem Staatsdienste geschieden.

2) Der Berg-Eleve Lobe, zum Berg-Geschwornen ernannt.

3) Der Schichtmeister-Gehülfe Knetschowski, von der Königsgrube zum Hilfs-Schichtmeister auf der Königin-Louise-Grube ernannt.

4) Der Kreis-Richter Schnackenberg, von Strehlen zum Berg-Amts-Justitiarius ernannt.

b. Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte.

1) Ist der Buchhalter Wirsig auf der Gleiwitzer Hütte, zum Cassen-Rendanten auf der Königshütte ernannt.

2) Der Bau-Inspector Plantico gestorben, an dessen Stelle der Baumeister Freuding getreten.

c. Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Gleiwitz.

1) Der Hütten-Amts-Assistent Tix, zum Buchhalter ernannt.

d. Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Malapane.

1) Der Hüttenmeister Wittwer, zum Hütten-Inspector ernannt.

e. Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Creutzburgerhütte.

1) Der Hüttenmeister Kestermann, zum Hütten-Inspector ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 29. Juli 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850. und 1854. werden die den Zeitraum vom 1sten October d. J. bis dahin 1862. umfassenden Zins-Coupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. vom 2ten k. M. ab, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., ausgereicht werden. № 184.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen von 1850. und 1854. zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden noch die Controlle der Staats-Papiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Für den Kreis Ratibor ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Müller errichtet worden, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Semprich zu Ratibor vom 1sten August d. J. ab, in Wirksamkeit tritt. Oppeln, den 6. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Die für die Stadt Leschnitz auf den 16ten August und 8ten November d. J. angesetzten Kram- und Viehmärkte, sind auf den 9ten August und 18ten October d. J. verlegt worden. Oppeln, den 7. Juli 1858.

Bekanntmachung.

№ 185. Der durch seine practisch-nützlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturkunde bekannte Dr. Gloger zu Berlin, hat auf den Wunsch und die Anregung land- und forstwirthschaftlicher Autoritäten und Behörden unter dem Titel: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren", eine sehr beachtungswerthe Schrift herausgegeben, welche durch ihre klare und populäre Fassung in hohem Grade dazu geeignet scheint, richtige Ansichten und ersprießliche Bestrebungen in Bezug auf den Schutz der nützlichen Thiere zu verbreiten.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums machen wir auf diese Schrift, wovon ein Exemplar bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden kann, hierdurch aufmerksam. Oppeln, den 8. Juli 1858.

№ 186. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen der Handwerks-Innungen einen Theil der Prüfungs-Gebühren für sich in Anspruch zu nehmen haben. Nach den in dieser Beziehung von dem Königl. Ministerium neuerlich getroffenen Anordnungen, kann indessen den Vorsitzenden solcher Commissionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern der Communal-Behörden gehören, eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen aus den Prüfungs-Gebühren nicht zugestanden werden.

Wir machen die betreffenden Innungen und deren Prüfungs-Commissionen hierauf aufmerksam, indem wir bemerken, daß die Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen auf Ermäßigung und vorschriftsmäßige Verwendung der Prüfungs-Gebühren hinzuwirken haben. Oppeln, den 9. Juli 1858.

№ 187. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar d. J., betreffend die Umwechselung der inländischen Scheide-Münze gegen Courant, bei den Staats-Cassen, (Gesetz-Sammlung pro 1858. Seite 42.)

42.) die Haupt-Münz-Casse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Cassen (an deren Stelle die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen) verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, daß jedoch die zum Umtausch bestimmte Summe bei der Silber-Scheide-Münze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheide-Münze nicht unter Fünf Thaler betragen darf. Oppeln, den 15. Juli 1858.

Nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31sten Mai 1858. Gesetzsammlung Seite 333. ff. (§. 1. Nr. II.) ist das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel zu unterwerfen. Indem wir diejenigen Personen, welche dieses Gewerbe betreiben, hierauf aufmerksam machen und dieselben zur Anmeldung ihres Gewerbe-Betriebes auffordern, veranlassen wir die Orts-Polizei-Behörden zugleich, von jedem ihnen bekannten Gewerbe-Betriebe der vorgedachten Art der betreffenden Gewerbe-Steuer-Behörde Nachricht zu geben. Die Besteuerung der Abdecker erfolgt in der Gewerbe-Steuer-Klasse B. „Handel ohne kaufmännische Rechte." № 188.

Oppeln, den 19. Juli 1858.

Dem Fürstlichen Mühlen-Rendanten Opitz in Pleß ist auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1857. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 189.

Oppeln, den 26. Juli 1858.

Dem Commerzien-Rath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10ten Juli d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drathstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von 5 Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, verliehen worden. Oppeln, den 26. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IX., und vom 15ten September 1857. (Amtsblatt pro 1857. Seite 302.), machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Kalkau, Brünschwitz und Schwandorf bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 47. des Neisser Kreises, die Ortschaft Schwandorf abgetrennt worden ist, und daß dieselbe nunmehr einen besondern Bezirk unter № 48. bildet. № 190.

Das

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirke № 48. der Bezirk № 46. — Hermsdorf bei Weidenau — substituirt wird.
Ratibor, den 17. Juli 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 191. Die Geschäfte des Königlichen Berg-Geschwornen sind für das Kattowitzer Revier dem Berg-Expectanten Ernst Lochmann interimistisch und für das Königshütter Revier dem Königlichen Berg-Geschwornen Lobe definitiv übertragen worden.
Breslau, den 19. Juli 1858.
Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 192. Die diesjährige Nach- und Commissions-Prüfung ist im hiesigen Schullehrer-Seminar auf den 11ten und 12ten October anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Commissions-Prüfung sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, unter Beifügung folgender Schriftstücke bis zum 20sten September einzureichen:

1) eines Attestes des Königl. Kreis-Physicus über normalen Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist;
3) der Nachweise über genossenen Unterricht überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über unbescholtenen Lebenswandel.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Nach-Prüfung, durch welche das Recht zur definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben wird, sind an den unterzeichneten Seminar-Director spätestens bis zum 1sten October, unter Beilegung folgender Zeugnisse einzusenden:

1) des beim Abgange vom Seminar erhaltenen Zeugnisses;
2) der von dem Kreis-Schulen-Inspector mit vollzogenen Führungs-Atteste der betreffenden Revisoren;
3) eines nicht über einen Bogen langen Berichtes über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen.

Die persönliche Meldung findet den 10ten October, des Abends um 6 Uhr, im Musik-Saale des Seminars statt. Peiskretscham, den 17. Juli 1858.
Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Wanjura.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 5. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 4920.) Die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten Mai 1857. über das Münzwesen, ausgeprägt worden. Vom 21sten Juni 1858., und

(№ 4921.) Das Statut der Societät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30sten Juni 1858.

№ 34. enthält:

(№ 4922.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde im Kreise Steinfurt bis zu der Münster-Glanebrücker Staats-Straße.

(№ 4923.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

(№ 4924.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg; und

(№ 4925.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineral-Oel, Paraffin ꝛc." mit dem Domicil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30sten Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 193. In der Kreis-Stadt Beuthen ist ein Eichungs-Amt errichtet worden, welches unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Manderle daselbst, jetzt in Wirksamkeit treten wird.
Oppeln, den 8. Juli 1858.

№ 194. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1. alinea 2. der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856. genehmigt worden:
daß das dem Woitek Morkisch zu Blendow, im Plesser Kreise, gehörige, im Jahre 1841. von dem Besitzer der ehemaligen Königlichen Imieliner Forsten, dem Gutsherrn von Dzieckowitz, erkaufte Forst-Grundstück von 5 Morgen Flächen-Inhalt, welches seither außer allem Communal-Verbande gestanden hat, nach erfolgter Vernehmung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreis-Versammlung mit dem Bezirke der Gemeinde Blendow definitiv vereinigt werde. Oppeln, den 20. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Pitschen auf den 30sten und 31sten August d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf

den 23sten und 24sten August d. J.,

verlegt worden. Oppeln, den 28. Juli 1858.

№ 195. Dem Kaufmann und Spediteur Carl Plaskuda in Gleiwitz, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, ertheilt worden. Oppeln, den 2. August 1858.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben ferner die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:

1) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin und für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Gastwirth Leubuscher, jetzt in Kattowitz, die Agentur-Geschäfte für die Germania niedergelegt hat;
2) der Königliche Kreis-Gerichts-Secretair Breitkopf in Groß-Strehlitz, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin und hat derselbe die Geschäfte für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Ferner haben die Agentur-Geschäfte wieder niedergelegt:

3) der Kaufmann Ludwig Rochefort in Creutzburg, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und
4) der Bürgermeister Gruchel in Rybnick, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin. Oppeln, den 2. August 1858.

Dem

Dem Kammer-Gerichts-Referendarius Stahlschmidt in Berlin, ist unter dem 21sten Juli d. J. ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungs-Weisen zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 2. August 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die in Gemäßheit des §. 56. des Reglements, in diesem Jahre abzuhaltende ordentliche General-Versammlung in Angelegenheiten der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen, ist im Einverständnisse mit den Königlichen Regierungen zu Oppeln und Liegnitz auf Mittwoch den 29sten September c. von uns anberaumt, und wird Vormittag um 8 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Realschule zum heiligen Geist hierselbst eröffnet werden. № 196.

Es werden darin nach übersichtlicher Darlegung des Verwaltungs-Zustandes die Gegenstände festgestellt werden, über welche durch den Director der Beschluß der Wahl-Vereine einzuholen ist. Die Propositionen der Direction werden den Mitgliedern besonders zugehen und bleibt den letzteren überlassen, der Direction noch etwanige anderweitige Vorschläge mit bestimmt formulirten Anträgen so zeitig vor dem Termine zugehen zu lassen, daß die Einbringung derselben zur Abstimmung darüber noch vorher in reifliche Erwägung genommen werden kann.

Breslau, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Für die diesjährige Präparanden-Prüfung im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar, ist in Folge hoher Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii in Breslau vom 22sten April c. P. S. C. 1418. der Termin auf den 7ten, 8ten und 9ten October angesetzt worden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1sten October an den Unterzeichneten einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen: № 197.

1) ein Taufschein;
2) ein von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;

5) eine

5) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz angegeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.

Die persönliche Meldung der Prüflinge bei dem Director, bei welcher sie demselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, findet den 7ten October, früh um 6½ Uhr, statt.

Ober-Glogau, den 24. Juli 1858.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Jüttner.

№ 198. In Folge stattgefundener anderweiter Feststellung der Orts-Entfernungen, sind in den Brief-Taxen für die Correspondenz nach und aus den Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins einige Berichtigungen vorgenommen worden.

Die berichtigten Tarife können auf Verlangen bei den Königlichen Post-Anstalten eingesehen werden. Oppeln, den 27. Juli 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 199. Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirks, sind für die Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen für das Jahr 1857. 184 Rthlr. gezahlt worden, und zwar:

aus dem Kreise	Beuthen	41	Rthlr.;
= = =	Cosel..........	9	=
= = =	Creutzburg......	7	=
= = =	Falkenberg	8	=
= = =	Grottkau.......	6	=
= = =	Leobschütz	10	=
= = =	Lublinitz	9	=
= = =	Neisse	17	=
= = =	Neustadt	6	=
= = =	Oppeln	14	=
= = =	Pleß	8	=
= = =	Ratibor........	15	=
	Latus...	150	Rthlr.;

aus

	Transport...	150	Rthlr.;
aus dem Kreise	Rosenberg......	7	=
= = =	Rybnik........	5	=
= = =	Groß=Strehlitz...	11	=
= = =	Tost=Gleiwitz...	11	=
	Summa...	184	Rthlr.

Vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Hufelandschen Stiftung nach Berlin abgesendet, und sind 1857. 40 Thlr., im laufenden Jahre aber bis jetzt bereits 150 Thlr. Unterstützungs=Gelder an Aerzte, Wundärzte und deren Wittwen gezahlt worden, wovon die geehrten Mitglieder des Vereins hiermit benachrichtigt werden. Oppeln, den 30. Juli 1858.

Dr. Eitner,
Regierungs= und Medicinal=Rath.

Personal=Chronik.

Der Gutsbesitzer Krautwald zu Volkmannsdorf, ist als Mitglied der auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843. für den Neisser Kreis gebildeten Kreis=Vermittelungs=Commission ausgeschieden und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Glofska zu Reinschdorf gewählt und dies von uns bestätigt worden. Oppeln, den 19. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Der zeitherige Militair=Assistenz=Arzt und Chirurg erster Klasse Gröger, ist zum Haus=Verwalter und Rendanten der Provinzialständischen Irren=Versorgungs=Anstalt in Brieg ernannt worden. Oppeln, den 20. Juli 1858.

Dem Beigeordneten, Apotheker Haack zu Groß=Strehlitz, den Rathmännern, Rechts=Anwalt Seiffert und Kaufmann E. Selten daselbst, ist der Titel „Stadt=Aeltester" beigelegt — der Webermeister Franz Schumann zu Ziegenhals ist als unbesoldeter Rathsmann bestätiget — der bisherige interimistische Kreisbote Nitschke zu Leobschütz ist definitiv angestellt, und

nachbenannte Förster sind versetzt worden:

Siebenhaar von Malino nach Jaschkowitz;
Pissula von Surowine nach Malino;
Kanert von Hellerfleiß nach Wilhelmsberg;
Bürgel von Przyschetz nach Hellerfleiß;
Spaniel von Jagine nach Dammratsch.

Folgende Forst=Aufseher haben Försterstellen erhalten:

Nitsche die Försterstelle zu Przyschetz;

Zie=

Ziebolz die zu Jagine, und
Goguel die zu Surowine.

Der Heegemeister Schmidt zu Wilhelmsberg und der Förster Gärtner zu Dammratsch sind pensionirt worden; — der Förster Pätzold zu Jaschkowitz ist verstorben.

Es sind bestätiget worden:

die Wahl des Guts-Bes. Dyhrenfurth auf Waltdorf, als wirkliches Mitglied,
des Guts-Bes. Major a. D. v. Lindeiner-Wildau auf Giersdorf, als stellvertretendes Mitglied
} der Kreis-Ersatz-Commission des Neisser Kreises;

und des Bürgermeisters Kodron zu Landsberg, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Rosenberger Kreises.

Ferner:

der Kaufmann Willert zu Ober-Glogau, Neustädter Kr., als Beigeordneter;
der unbesoldete Rathmann David Steinitz zu Loslau, Rybniker Kreises, in gleicher Eigenschaft;
und die Bürger Samuel Deditius und Theodor Plaskuda zu Landsberg, Rosenberger Kreises, als unbesoldete Rathmänner,
} für die gesetzliche Amts-Dauer.

Der Organist und Schullehrer Schiffer zu Rosen, Creutzburger Kreises — und die Forst-Aufseher Schmidt zu Kupferberg, Oppelner Kreises, und Albinus zu Klokotschina, Rybniker Kreises, sind definitiv angestellt — dem katholischen Schul-Adjuvanten Hollesch ist die durch den Abgang des Lehrers Fuß erledigte Schullehrerstelle zu Klein-Hoschütz, Ratiborer Kreises, verliehen worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Meißner auf Karbischau, ist der Königliche Rittmeister v. Spiegel auf Schurgast, zum Polizei-Districts-Commissarius für den III. Bezirk des Kreises Falkenberg erwählt und bestätiget worden — der seitherige Regierungs-Referendarius Beutner, ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen — dem Caplan Gramer in Pschow, Rybnicker Kreises, ist die Pfarre zu Groß-Gorzütz, Ratiborer Kreises, verliehen — und der Particulier Robert Scholz zu Neustadt, ist als unbesoldeter Rathsherr für die Dauer der noch übrig gewesenen Dienstzeit seines ausgeschiedenen Amts-Vorgängers Rathsherrn Habel erwählt und bestätiget worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 32.

Oppeln, den 12. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 4926.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858., betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und der Königsberger Privat-Bank.

(№ 4927.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1858., betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe, zur Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

(№ 4928.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Witten domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 24sten Juli 1858.

(№ 4929.) Die Bekanntmachung über die unter dem 9ten Juli 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Acker-Geräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 28sten Juli 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Verwendung des Stempels zu fiscalischen Licitations-Protocollen, welche die Stelle des Vertrages vertreten, auf deren Grund mithin besondere Verträge nicht ausgefertigt werden, wird Nachstehendes bestimmt: № 200.

1) Werden in einem solchen Protocolle verschiedene Gegenstände einzeln ausgeboten und — sei es an verschiedene Personen oder an denselben Bestbietenden

 — zuge-

— zugeschlagen, erreicht aber das Meistgebot für keinen dieser Gegenstände die Summe von 50 Rthlr., so ist zu dem Protocoll weder ein Werth=, noch der Protocoll=Stempel zu verwenden.

2) Der Protocoll=Stempel, welcher erforderlich wird, wenn die Summe der tarifmäßigen Stempel für die in dem Protocolle abgegebenen, an sich stempelpflichtigen Meistgebote nach der Vorschrift des Stempelgesetzes 15 Sgr. nicht übersteigt, kommt zum vollen Betrage von 15 Sgr. und nicht blos — wie bei Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privatperson — mit der darstellbaren Hälfte von 10 Sgr. zur Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1858.

Der Finanz=Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer=Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 201. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Order vom 23sten Juni d. J., der Ressourcen=Gesellschaft zu Ratibor Corporations=Rechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und *Capitalien* resp. zur Verpfändung erforderlich sind, in Gnaden zu verleihen geruht haben.

Oppeln, den 23. Juli 1858.

Bekanntmachung.

Der Canzlei=Rath Rauer in Berlin beabsichtigt ein Werk unter dem Titel:
„Neuere ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten"
herauszugeben.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums machen wir auf diese Schrift, wovon der Prospectus bei den Königl. Landraths=Aemtern und den Magisträten eingesehen und Bestellungen gemacht werden können, hierdurch aufmerksam.

Oppeln, den 25. Juli 1858.

№ 202. Die dem Kaufmann Julius, Heinrich Schüler zu Oppeln unterm 22sten März 1855. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen Behufs der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien für das Handlungs=Haus Pokrantz und Comp. zu Bremen, ist von demselben zurückgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf §. 11. seq. des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt pro 1853. S. 262.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß

niß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen den genannten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus der von ihm bestellten Caution beantragt wird, solche längstens binnen 12 Monaten vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, bei uns anzumelden haben.

Oppeln, den 2. August 1858.

Mit Rücksicht auf die diesjährigen Erndte-Verhältnisse, ist der Eröffnungs-Termin der kleinen Jagd auf №. 203.

den 15ten August c.

bestimmt worden.

Uebertretungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Oppeln, den 3. August 1858.

Dem Kaufmann Heinrich Schiller in Pleß, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilt worden. №. 204.

Oppeln, den 7. August 1858.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben ferner die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:

1) der Kaufmann Theodor Jüttner in Gleiwitz, für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
2) der Kaufmann B. Neisser in Ratibor, für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel.

Oppeln, den 7. August 1858.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rehme, ist unter dem 30sten Juli 1858. ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 7. August 1858.

Bekanntmachung.

Der Wirthschafts-Inspector Thiele zu Rokittnitz, hat am 5ten Mai d. J. mit eigner Lebensgefahr den dreijährigen Knaben Vincent Schneider vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung des :c. Thiele bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 24. Juli 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 205. Die Besorgniß, daß nach den vielen, in den verflossenen Monaten in Schlesien vorgekommenen Brandfällen bei der Ausschreibung der Beiträge, womit für die im ersten Semester 1858. durch Brand zerstörten, bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude Vergütigung zu leisten, die Associaten allzufühlbar in Anspruch zu nehmen sein möchten, darf, nachdem aus allen Kreisen die Berechnungen eingegangen sind, aufgegeben werden. Wenn im ersten Semester des verflossenen Jahres 134 Brandfälle, wobei die Societät betheiligt war, stattfanden, so sind freilich in dem gleichen Halbjahre des laufenden Jahres deren 139 eingetreten. Auch hat das Feuer in einzelnen Orten, namentlich in den vier Dörfern

Zadel	im Kreise	Frankenstein,
Pronzendorf	= =	Steinau,
Wiese Gräflich	= =	Neustadt,
Bröthen	= =	Hoyerswerda,

nicht unbedeutenden Umfang gewonnen.

Andererseits sind Gebäude, für welche bei ihrer guten Construction entsprechende Versicherungs-Bedingungen hatten zugestanden werden müssen, zerstört worden, und muß allerdings auf die Deckung eines Ausgabe-Bedarfs von 101,073 Thlr. vorgedacht werden. Durch vielfache Zutritte von Associaten hat sich jedoch die Hauptsumme der Versicherungen um mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen erhöhet, und ist der Ertrag eines Beitrags-Simplums ergiebiger geworden, so daß ich mich auf die Ausschreibung eines

drei und ein viertelfachen Beitrags-Simplums

zur Leistung der Brand-Entschädigungen und der Verwaltungs-Kosten, so weit letztere durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht gedeckt sind, beschränken darf.

Zufolge dieser Ausschreibung haben demnach die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	. . .	2 Sgr. 2 Pf.,
= = zweiten Klasse	. . .	4 Sgr. 4 Pf.,
= = dritten Klasse	. . .	8 Sgr. 8 Pf.,
= = vierten Klasse	. . .	13 Sgr. -- Pf.,

für

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze,

zu entrichten.

Mit der Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten haben die Orts-Behörden alsbald zu beginnen. Uebrigens wird gemäß der Vorschrift im §. 25. des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. als äußerster Termin, bis zu welchem die Associaten diese Beiträge leisten müssen und bis zu welchem die Abführung derselben an das betreffende Kreis-Steuer-Amt ins Werk gesetzt werden muß, der 30ste September d. J. unter dem Beifügen hiermit festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Execution beigetrieben werden wird. Die Orts-Behörden haben daher längstens binnen drei Tagen nach Ablauf dieser äußersten Zahlungs-Frist die Restanten mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses dem Kreis-Steuer-Amte nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 10. Juli 1858.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Instruction
über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

Für das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes, wird den Berg-Aemtern mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die nachfolgende Instruction ertheilt. № 206.

§. 1.

Wird dem Berg-Amte angezeigt, daß auf einem Bergwerke vier Wochen lang nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allg. Landrechts II. 16. §. 201. von dem Berg-Amte Frist erhalten hat, so ist der Berg-Geschworne mit der Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebs-Zustandes nach Vorschrift des §. 12. der Instruction für die Berg-Geschwornen vom 6ten Juli 1858. zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich im ordnungsmäßigen Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweisen, und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2.

Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Berg-Amts oder von Amtswegen

wegen erstatteten Berichte des Berg-Geschwornen, daß die Grube seit vier Wochen außer Betrieb ist (Cap. VII. §. 2. der schlesischen Berg-Ordnung), so erläßt das Berg-Amt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protocolls die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß, Falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist. Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Berg-Amts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termin mindestens sechs Wochen frei bleiben. Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, so wie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungs-Termine ihre Rechte wahrzunehmen. Den Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungs-Termine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

Sobald der Behändigungs-Schein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berg-Geschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präclusiv-Frist zu benachrichtigen mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit von Ablauf der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 12. der Instruction vom 6ten Juli 1838. zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191. ff. A. L. R. II. 16. gehörig belegt ist.

§. 5.

Berichtet der Berg-Geschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung

ziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerks-Besitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen; die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protocolls zurückzuweisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Cap. VII. §. 1. der schlesischen Berg-Ordnung und §. 201. Allg. Landrecht II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und Falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Frist-Gesuche erforderlich wird, der Berg-Geschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen. Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt, für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Frist-Gesuch nach vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2. anzuberaumen.

§. 7.

Im Fall der Berg-Geschworne die Befahrungs-Protocolle nicht vorher dem Berg-Amte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungs-Termine dem Commissarius des Berg-Amtes vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protocoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen, so wie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protocolle widerlegt werden soll, zu vernehmen. Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen erfolgt ist.

§. 8.

Nach Eingang des Protocolls über den Freifahrungs-Termin und der Befahrungs-Protocolle, entscheidet das Berg-Amt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine erschienen sind und der Frei-Erklärung widersprochen haben, erhalten blos Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Berg-Amt und gegen die Entscheidung des Ober-Berg-Amtes, an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb

sechs

sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Berg-Amte einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist, falls die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift, dem Ober-Berg-Amte zur Abfassung des Recurs-Bescheides einzureichen. Ueber die Insinuation dieses Recurs-Bescheides und die gegen denselben einzulegende Berufung, finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungs-Termine, sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigenen Kosten zu assistiren und ihrerseits Berufung gegen die Frei-Erklärung einzulegen. Diejenigen Gewerken, welche in dem Freifahrungs-Termine erscheinen und Anträge stellen, werden gleich den erschienenen Real-Interessenten behandelt. Wird die Frei-Erklärung auf die Berufung eines Gewerken, Real-Interessenten oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Recurs-Bescheides dem Recurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Berg-Amts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die erhöhte Frist gemäß §. 202. 204. A. L. R. II. 16. aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebs-Plan einzureichen. Geht der Betriebs-Plan nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebs-Plans der Betrieb nicht innerhalb vier Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift der §§. 2—8. einzuleiten.

§. 12.

Wenn der auf Frei-Erklärung lautende Beschluß durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamtshause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypotheken-Acten des Bergwerks zu bringen mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollen-Ortes oder der Frei-Erklärung eines ganzen Erbstollens Anwendung. (Allg. L. R. II. 16. §. 244.—249.).

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200. 204. 244. und 249. dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Frei-Erklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird. Ist keine neue Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz; wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2.) durch Decret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken eines Hypotheken-Gläubigers oder Real-Berechtigten entstehenden besondern Kosten, sind von denselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15.

Die Instruction vom 31sten März 1823. wird aufgehoben.

Breslau, den 26. Juli 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Da die Graf von Schlabrendorffsche Waisenhaus-Stiftung zu Steinau a. O., im October d. J. zur Ausführung gelangt, von der Herrschaft Kolzig aber nicht so viele Waisenknaben angemeldet sind, als aufgenommen werden können, so fordern wir auf Grund des Statutes hierdurch auf, geeignete Waisenknaben unter Einreichung der §. 37. bezeichneten Atteste bis zum 1sten September dieses Jahres und zwar unmittelbar bei uns anzumelden, und veröffentlichen zu diesem Behufe die betreffenden Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen des Statutes. № 207.

§. 27. In Erfüllung des im §. 1. sub B. gedachten Stiftungs-Zweckes, soll bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. zehn Seminaristen, und in dem daselbst errichteten und mit dem Seminar in Verbindung gesetzten Waisenhause acht und zwanzig Waisenknaben freier Unterhalt und die für den Landschullehrer und Landmann im Sinne des Stifters erforderliche Erziehung und Ausbildung auf Kosten der Stiftung gewährt werden. Die Vermehrung der Waisenstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes ist zuläßig, sobald der katholische Theil der Stiftung ins Leben getreten sein wird und wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint, und geht alsdann der Erfüllung des Stiftungszweckes ad C. §. 1. vor.

§. 29. Die Waisenknaben müssen gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern (§. 79. des Testaments) sein, der evangelischen Kirche angehören und in den im §. 11. genannten Ortschaften oder sonst in der Provinz Schlesien geboren sein oder wenigstens daselbst Heimathsrechte haben.

§. 34. Ueber Besetzung der Waisenstellen entscheidet der Curator.

§. 35. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus werden bei dem Director gemacht und zwar am Besten im März jedes Jahres.

 §. 36.

§. 36. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Michaelis jedes Jahres. In anderen Zeiten können nur ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen Zöglinge aufgenommen werden.

§. 37. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

a. der Todtenschein der Eltern oder des Vaters mit Angabe des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts;
b. das Taufzeugniß;
c. das Führungs-Attest Seitens des Geistlichen, in dessen Parochie der Knabe lebt, mit Angabe des sittlichen Zustandes der Eltern und der Familie des Knaben überhaupt;
d. das Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
e. der Impfschein;
f. das von einem practischen Arzt oder Wundarzt I. Classe auszustellende Gesundheits-Attest;
g. ein von dem Vormundschaftsgericht oder der Ortspolizei-Verwaltung auszufertigendes Bedürftigkeits-Attest.

§. 41. Die Vormünder derselben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der diesfälligen Benachrichtigung dem Director die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das Beneficium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklärung binnen der angegebenen Frist nicht ein, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von dem Curator ernannten Reservisten einberufen.

§. 42. Solchen Knaben, deren Bildung oder Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbringung anzustellenden Prüfung und Untersuchung durch den Anstalts-Arzt den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten oder Gesundheits-Scheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme vom Director versagt werden, der darüber dem Curator Anzeige zu machen hat.

§. 43. Diejenigen Vormünder, deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hiervon durch den Director mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Ostern des folgenden Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen in deren Familien-Verhältnissen zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte und Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspectanten-Listen weiter geführt und das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet.

§. 44. Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine das Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt ohne weitere Be-

nach-

nachrichtigung die Rücksendung der eingereichten Zeugnisse und die Löschung in der Expectanten-Liste.

§. 45. Falls für einen Knaben, der noch im aufnahmefähigen Alter steht, der Aufforderung zur Einreichung eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbetene Aufnahme nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Expectanten-Liste, sowie die Rücksendung der früheren Atteste.

§. 46. Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare Körper- oder Geistes-Gebrechen zeigen.

§. 51. Den Schulunterricht erhalten die Waisenknaben in der Geisendorfer Landschule und der dreiclassigen Stadtschule, welche mit dem Seminar verbunden sind. Die Errichtung einer besonderen Präparanden-Classe über der letzteren, bleibt vorbehalten.

Für diese Schulen sind besondere Lehrer angestellt; in den mittleren beiden Classen der Stadtschule, unterrichten unter steter Aufsicht der Lehrer die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit; den Präparanden-Unterricht ertheilen die Lehrer der Anstalt.

Breslau, den 27. Juli 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Consistorial-Rath Dr. Göbel in Posen mittels Allerhöchster Order vom 10ten Mai d. J. zugleich commissarisch zum reformirten Mitgliede des unterzeichneten Königlichen Consistoriums ernannt worden ist, und hat dessen Einführung in das Collegium am 28sten d. Mts. stattgefunden. Breslau, den 29. Juli 1858. № 208.

Präsidium des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 209.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeu-

zeu-

zeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. August 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die Vocation für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Joachim, Friedrich Froböß aus Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, zum evangelischen Pfarrer in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, ist bestätigt worden.

Breslau, den 28. Juli 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt wurden:

der Zoll-Einnehmer Wandrey zu Kalkau, zum Steuer-Einnehmer in Gnadenfeld; der Steuer-Aufseher Wiesner in Breslau, zum Zoll-Einnehmer in Kalkau; der Steuer-Aufseher Kluth in Breslau, zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor; der Sergeant König, zum Grenz-Aufseher in Georgenberg.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Rechtscandidat Udo Brachvogel zum Appellations-Gerichts-Auscultator und der Appellations-Gerichts-Referendarius Johann Wrzodek zum Gerichts-Assessor.

Ausgeschieden: der Auscultator Heinrich Steinitz, Behufs Uebertritts in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin; der Referendarius Wilhelm Fuchs, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appel-

Appellations-Gerichts zu Breslau, und der Referendarius Israel Steinitz auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Joseph Antlauf definitiv zum Boten und Executor.

II. Beim Kreis-Gericht Lublinitz:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Bote Joseph Schuberth zum ersten Gerichtsdiener beim Kreis-Gericht Lublinitz.

Versetzt: der Bote und Executor Pilz an die Gerichts-Commission Guttentag, und der Bote und Executor Pache von der Gerichts-Commission Guttentag an das Kreis-Gericht Lublinitz.

III. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Joseph Stephan aus Neisse interimistisch zum Boten und Executor.

IV. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt: der Kreis-Richter Otto von Kunowsky aus Ratibor zum Kreis-Gerichts-Director.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1858.

Namen der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Gerichts-Scholze Johann Hoffrichter zu Klein-Briesen	Neisse	Heidenau.
Lehrer Robert Littke aus Bischdorf	Rosenberg	Bischdorf, Boroschau und Friedrichswille.
Schullehrer Carl Laxy zu Ortowitz	Cosel	Ortowitz.
Lehrer Robert Ronge zu Kössling	Leobschütz	Kössling.
Schulze und Freigärtner Alexander Bellok zu Bogutschütz	Beuthen	Bogutschütz und Antheil Zawodzie.
Schullehrer Joseph Sekatzek zu Schomberg	dito	Schomberg und Orzegow.
Polizei-Verwalter v. Siegroth zu Ruda	dito	Ruda und Biskupitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 19. August 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 4930.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochem, domicilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft „Gelria". Vom 5ten Juli 1858.

№ 37. enthält:

(№ 4931.) Das Privilegium, wegen Emission von 1,200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5ten Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 210.

Dem Erbrichter Spiller zu Leisnitz, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden; für die Einsassen der Gemeinde Leisnitz, welche Pferde verkaufen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 2. August 1858.

Bekanntmachung.

Der für den Marktflecken Kranowitz, Ratiborer Kreises, auf den 13ten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 7ten September d. J. verlegt worden. Oppeln, den 3. August 1858.

№ 211.

Den Kaufleuten August Preißner in Neisse und Gumpel Hahn in Rybnick, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung

zur

zur Besorgung von Agentur=Geschäften für die Feuer=Versicherungs=Gesellschaften für Deutschland in Gotha und in Elberfeld ertheilt worden, wogegen der Zimmermeister Idzikowski in Rybnick die Agentur=Geschäfte für die zuletzt genannte Gesellschaft niedergelegt hat. Oppeln, den 14. August 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 212. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer

den 21sten bis 23sten October c.

stattfinden wird. Diejenigen Schul=Amts=Candidaten, welche bis zum Herbste 1856. ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, aben bis zum 1sten October

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von den betreffenden Herren Superintendenten mit vollzogenes Führungs=Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet,

und 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar=Director Bock einzureichen, auch sich am 20sten October c., 6 Uhr Abends, bei diesem persönlich zu melden.

Breslau, den 27. Juli 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen.

№ 213. In dem evangelischen Schullehrer=Seminar zu Münsterberg wird eine Rectorats=Prüfung auf den 20sten und 21sten October d. J. anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts=Abgangs=Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs=Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
   2) Wohnort und Kreisstadt;
   3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und

4) ob

4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1sten October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 19ten October, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 3. August 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schul-Amts-Bewerber den 21sten bis 23sten October c. stattfinden wird. № 214.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 6ten October c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars ist auf den 20sten October, Nachmittag um 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand; 3) ein selbstverfertigter Lebenslauf; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 5) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist. Breslau, den 3. August 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1858./59. werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: № 215.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungs-Führung; Sta-

Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des academischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn, im August 1858.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Diaconus Reißmann zu Creutzburg, zum Herzoglichen Hofprediger und Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Carlsruhe, Oppelner Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Vicar in Mühlwitz, Siegismund Ernst, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Giesmannsdorff, Bolkenhayner Kreises, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Meißner, zum Pastor in Großendorff, Steinauer Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 26. August 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen. № 216.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 20sten Juli c. das Statut für die Spaar-Casse des Rybnicker Kreises zu bestätigen geruht. № 217.

Oppeln, den 7. August 1858.

№ 218. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851., betreffend die Einrichtung utraquistischer Präparanden-Bildungs-Stationen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Schullehrer und Organisten Joseph Kraus in Chechlau, Tost-Gleiwitzer Kreises, zum Präparanden-Bildner ernannt haben. Anmeldungen sind bei dem dasigen Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Herrn Kosellek anzubringen. Oppeln, den 7. August 1858.

№ 219. In Ober-Glogau ist eine evangelische Parochie mit folgenden eingepfarrten Ortschaften:

1) im Kreise Neustadt:

Stadt und Schloß Ober-Glogau, Weingasse, Vorwerk Alt-Woitowitz, Neu-Kuttendorf, Kudowa, Rzepsch, Neuhof, Reitersdorf, Körnitz, Agnetenhof, Czernowitz (Czernow), Kramelau, Grocholub, Schwärze, Zaberzau, Rosnochau, Walzen, Groß- und Klein-Malkowitz, Kabelka, Schwesterwitz, Friedersdorf, Vorwerk Neu-Friedersdorf, Alt-Kuttendorf, Fröbel, Probstberg, Fasanerie, Glöglichen, Wiederowitz, Dirschelwitz, Pauliner-Kloster-Wiese, Mochau, Deutsch- und Polnisch-Mülmen, Deutsch- und Polnisch-Probnitz, Wilkau, Rosenberg, Hoinowitz, Blaseowitz, Leschnig, Kerppen, Syßlau, Golschowitz, Zowade, Neuhof, Wawrzinzowitz, Schreibersdorf, nebst Vorwerk, Broschütz, Lobkowitz und Jarezowitz;

2) Kreis Leobschütz:

Thomnitz, Schönau, Langendorf, Casimir und Damasco.

3) im Kreise Cosel:

Groß-Nimsdorf, Grötsch, Trawnig und Johannishof,

errichtet und das Statut für dieselbe vom Herrn Cultus-Minister im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch Rescript vom 19ten Juli d. J. genehmigt worden. Oppeln, den 11. August 1858.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Wilhelm Rosenbaum in Gleiwitz, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Pensions- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ertheilt worden, wogegen der Gruben-Besitzer Moritz John daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 21. August 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 220. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu

zu Steinau a. d. O. wird am 30sten September und 1sten October d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 16ten September c. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Director des Seminars, ist der 29ste September, Nachmittag um 4 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:
1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:
1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort nebst Kreisstadt;
4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 6. August 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag, den №. 221.
bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Biehler in Canth
zum Superintendenten der Diöcese Neumarkt ernannt und demselben die diesfällige Bestallung unter dem 13ten vor. Mts. ausgefertiget hat, bringen wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 12. August 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Unsere Bekanntmachung vom 7ten April d. J. wird hierdurch dahin declarirt, daß dem №. 222.
concessionirten Markscheider Young unter Belassung der Concession gestattet worden ist, seinen Wohnsitz in Kattowitz zu nehmen. Breslau, den 12. August 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Durch das Ableben des Pastors Grögor in Schönborn bei Liegnitz, ist das dor- №. 223.
tige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Thlr. und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Breslau, den 13. August 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 224.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858./59. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

---

1) Volkswirthschaftslehre .... Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau .... } Administrator Wagener.
3) Wollkunde ....
4) Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle ....

5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht .... } Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde ....

7) Oryctognosie und Geognosie .... } Prof. Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen ....
9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde ....

10) Organische Chemie .... } Prof. Dr. Krocker.
11) Physik ....
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium ....

13) Analytische Chemie .... Assistent Hulwa.

14) Mathematik, insbesondere Maschinenkunde .... } Architect Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde ....

16) Landwirthschaftliche Buchführung .... Rendant Schneider.

17) Forsttaxation und Forstbenutzung .... Oberförster Wagner.

18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere .... } Depart.-Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht ....

20) Gemüse- und Hopfenbau .... Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 16. August 1858.

Der Director der Königl. Höheren landw. Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

№ 225.

Lections-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1858/59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Winter-Se-

Semester am 15ten October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschafts-Lehre II. Theil (Wirthschafts-Polizei); 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre; 6) Landwirthschaftliche Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conservatorium, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht und Schaafzucht; 9) über den hiesigen Wirthschafts-Betrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschafts-Betriebe; 10) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Guts-Administrator Rohde; 11) Gemüsegarten-Bau, academ. Gärtner Zarnack; 12) Forstwirthschaftliche Betriebs-Lehre, academischer Forstmeister Wiese; 13) Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Professor Dr. Trommer; 18) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 21) über die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude; academischer Baumeister Müller; 22) practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinen-Lehre, Professor Dr. Grunert; 24) encyclopädische Einleitung in das Landwirthschafts-Recht, Professor Dr. Häberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem Unterzeichneten gern ertheilt werden.

Eldena, im August 1858.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Verzeichniß

№ 226.

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1858/59. vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Biblische Archäologie 2ter Theil, Hr. Prof. Dr. Stern. *Alttestamentliche Theologie, Hr. Lic. Scholz. Einleitung in's neue Testament, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.

lieb. Die Alterthümer der christlichen Kirche, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Das Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Stern. Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. Einleitung in die gesammte Theologie 1ster Theil, Hr. Prof. Dr. Baltzer. *Ueber die unfehlbare katholische Lehrkirche, Derselbe. Kirchengeschichte 2ter Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Erklärung der Augustinischen Bücher von der Stadt Gottes, Hr. Prof. Dr. Baltzer. *Erklärung der Lehre des h. Thomas von Aquin über den dreieinigen Gott, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Hr. Prof. Dr. Bittner. Dogmatik 1ster Theil, Hr. Prof. Dr. Baltzer. Die christliche Erlösungslehre, Hr. Lic. Soffner. Der kathol. Moraltheologie specieller Theil, Hr. Prof. Dr. Bittner. *Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Pohl. Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im Kgl. katholischen Seminar werden von den Herren Directoren Prof. Dr. Baltzer, Prof. Dr. Friedlieb, Prof. Dr. Stern, Prof. Dr. Reinkens geleitet.

B. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Hr. Prof. Lic. Hahn. Erklärung des Propheten Jesaias, Hr. Prof. Dr. Räbiger. *Erklärung des Propheten Amos, Derselbe. Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Lic. Schultz. *Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe. Erklärung des Evangeliums Lucä und der Apostelgeschichte, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Prof. Lic. Hahn. *Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte des Herrn nach den vier Evangelien, Hr. Prof. Lic. Reuß. Erklärung des Briefes an die Römer, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Lic. Reuß. Biblische Theologie des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Schultz. *Darstellung des paulinischen Lehrbegriffs, Hr. Prof. Lic. Hahn. Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch. *Kirchengeschichte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, Derselbe. *System der christlich-kirchlichen Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Böhmer. Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Hahn. Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens, Hr. Prof. Dr. Böhmer. Christliche Dogmatik, Hr. Prof. Lic. Reuß. Disputatorium und Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Hahn. Der practischen Theologie zweiter Theil, oder die Lehre vom Kirchendienste (Homiletik, Pastoral-Theologie und Katechetik), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

*Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr

Hr. Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch.

*Practisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Ueber die Principien des allgemeinen Staats-Rechts, Hr. Prof. Dr. Schulze. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke. *Geschichte des römischen Civil-Verfahrens, Derselbe. Pandecten, mit Ausnahme des Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler. Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer. *Erläuterung des Pandecten-Titels: De donationibus inter virum et uxorem, Derselbe. *Ueber die Quellen des deutschen Rechts, Hr. Prof. Dr. Schulze. Gemeines deutsches Privat-Recht, Hr. Prof. Dr. Gaupp. *Handels-, Wechsel- und Seerecht, mit Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, Derselbe. Deutsches Staats-Recht, Hr. Prof. Dr. Schulze. *Ueber einige ausgewählte Capitel des englischen Staats- und Privat-Rechts., Hr. Dr. Eberty. Canonisches Recht nebst katholischem und evangelischem Kirchen-Recht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Eherecht nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Derselbe. *Ueber den sogenannten Consistorial-Prozeß, Derselbe. Gemeiner und preußischer Criminal-Prozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Repetitorium über Criminal-Recht und Civil-Prozeß, Derselbe. *Gemeiner und preußischer Concurs-Prozeß, Derselbe. Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Hr. Dr. Grosser. Secir-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Geschichte der Leibesfrucht, Hr. Dr. Burchard. *Geschichte des Fötus, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Streifzüge im Gebiete der Physiologie, Hr. Dr. Aubert. *Auserlesene Capitel aus der allgemeinen Pathologie, Hr. Dr. Cohn. *Auserlesene Capitel aus der speciellen Pathologie, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Erkenntniß der innern Krankheiten mit Demonstrationen, Hr. Dr. Cohn. Ueber Auscultation und Percussion, Hr. Prof. Dr. Rühle. Arzneimittel-Lehre, Derselbe. *Ueber Arzneimittel thierischen Ursprungs, Hr. Dr. Seidel. Ueber die neueren Arzneimittel, Derselbe. Ueber die Heilquellen Deutschlands, Derselbe. *Ueber die Gifte aus dem Mineralreiche und die Behandlung der Vergiftung durch dieselben, Hr. Dr. Lewald. Repetitorium der Arzneimittel-Lehre in Verbindung mit pharmacologischen Demonstrationen, Derselbe. *Receptir-Kunst, Hr. Prof. Dr. Rühle. Allgemeine Therapie, Hr. Dr.

Dr. Reymann. Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Therapeutische Uebungen, Hr. Dr. Cohn. *Die syphilitischen Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard. *Die Erkenntniß und Heilung der Seelenstörungen, Hr. Dr. Neumann. Practische Uebungen in der Behandlung kranker Kinder, Hr. Dr. Paul. *Ueber Hautkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Specielle Chirurgie- und Operations-Lehre, Hr. Prof. Dr. Benedict. Chirurgie in Verbindung mit der Operations-, Bandagen- und Instrumenten-Lehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Die Lehre von den Geschwüren, Hr. Dr. Klose. *Ueber Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Paul. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict. Augenheilkunde, Derselbe. Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster. Augen-Operations-Uebungen, Derselbe. Geburtshülfe, Hr. Prof. Dr. Betschler. *Geburtshülfliche Operations-Lehre, Derselbe. *Geburtshülfliche Erkenntniß-Lehre, Hr. Dr. Burchard. Geburtshülfliches Examinatorium nebst Phantom-Uebungen, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul. Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe, Frauen- und Kinder-Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die speculative Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß. Psychologie und Logik, Derselbe. Das Wesen und Leben der Seelensubstanz, vom Standpunkte des speculativen Forschers, Hr. Dr. Scherner. *Rhetorik oder die Lehre von der Verwirklichung der sittlichen Ideen, Hr. Dr. Oginski. Geschichte der alten Philosophie bis auf die Schließung der Philosophen-Schulen durch Justinian, Derselbe. Geschichte der neuern Philosophie seit Cartesius, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Characteristik des 19ten Jahrhunderts in Bezug auf Philosophie, Kunst, Staat, Religion, Hr. Dr. Gröger. *Schiller als Philosoph, Hr. Dr. Oginski. Darstellung der Fichte'schen Philosophie, Hr. Dr. Gröger. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Differential-Rechnung und Elemente der Integral-Rechnung, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Theorie der elliptischen Functionen, Hr. Dr. Schröter. *Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, privatissime und gratis, Hr. Prof. Dr. Galle. Flächen zweiten Grades, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. *Mathematische Uebungen, Derselbe. Elementare Mechanik und Anwendung auf die Maschinen-Lehre, Hr. Dr. Schröter. *Mechanik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. *Ueber mechanische Quadratur, Hr. Prof. Dr. Galle. Theoretische Astronomie, Derselbe.

Na-

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Hr. Dr Marbach. *Ueber Gleichgewicht und die Bewegung der Flüssigkeiten, Derselbe. *Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Unorganische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. *Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Metallurgie, Derselbe. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos. Pharmakognosie, Derselbe. Practische Arbeiten im chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Prof. Dr. Löwig.

2) Naturgeschichte.

Encyclopädische Uebersicht der gesammten Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber. Geognosie, Hr. Prof. Dr. Roemer. Naturgeschichte der metallischen Fossilien und Erze, Derselbe. *Mineralogisch-geognostische Uebungen, Derselbe. Anatomie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert. Cursus der mikroskopischen Analyse, Hr Dr. Cohn. Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen mit mikroskopischen Uebungen, Derselbe. Deutschlands phanerogamische Flora, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Ueber kryptogamische Gewächse, Derselbe. Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen und Vertheilung von Pflanzen, Hr. Dr. Körber. Medicinische Zoologie, Hr. Prof. Dr. Grube. *Ueber die schlesischen Vögel, Derselbe. Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. Politische Oeconomie, Hr. Dr. Bergius. Statistik der Großmächte, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. *Ueber Staats-Anleihen und Staatsschulden, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen, Hr. Dr. Cauer. Geschichte des deutschen Reichs im Mittelalter, Hr. Dr. Grünhagen. Neuere Geschichte seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Neuere Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruch der französischen Revolution (1648 bis 1789), Hr. Prof. Dr. Röpell. *Geschichte der Colonien, seit der Entdeckung Amerika's, Hr. Prof. Dr. Junkmann. *Ueber Friedrich den Großen, Hr. Dr. Grünhagen. *Uebungen im historischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Röpell. Disputatorium über neuere Geschichte, privatissime, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

*Erklärung der Bücher Samuelis, Hr. Lector Dr. Neumann. Hebräische Grammatik, erklärt durch Beläge aus dem Alten Testament, Derselbe. Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Dr. Magnus. *Erklärung seiner Ausgabe der syrischen Chrestomathie von Kirsch, Fortsetzung, Hr. Prof. Dr. Bernstein. *Grammatik der samaritanischen Sprache, verbunden mit practischen Uebungen im Uebersetzen der samaritanischen Paraphrase zum Pentateuch nach Uhlemann's Institutiones Samaritanae (Leipzig 1837.), Hr. Dr. Magnus. Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe. *Fortsetzung der Erklärung des arabischen More Nebochim's von Maimonides, Hr. Dr. Magnus. *Erklärung arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung der Hamâsa, Hr. Prof. Dr. Bernstein. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders. Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Derselbe. *Sanskrit-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Stenzler. *Persische Sprache, Derselbe.

---

2) Classische.

Metrik und scenische Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Roßbach. Griechische Litteraturgeschichte, zweiter Theil (dramatische und prosaische Litteratur), Hr. Prof. Dr. Westphal. Griechische Alterthümer, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Haase. Ueber Thucydides Leben und Character und Erklärung seines dritten Buches, Derselbe. *Plato's Timäus, Hr. Prof. Dr. Westphal. Catull's Gedichte, Hr. Prof. Dr. Roßbach. Reden aus Sallustius, Hr. Dr. Bernays. *Uebungen des Königl. philol. Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philol. Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach. *Philologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Westphal.

---

3) Neuere.

Deutsche Grammatik, Hr. Prof. Dr. Rückert. Deutsche Grammatik (1. Theil, gothische und hochdeutsche Sprachen), Hr. Dr. Rumpelt. *Mittel-hochdeutsche Grammatik und Erklärung des Iwein, Hr. Dr. Pfeiffer. *Deutsche Litteraturgeschichte, Hr. Dr. Rumpelt. *Geschichte der deutschen Litteratur im 17ten und 18ten Jahrhundert, Hr. Dr. Pfeiffer. *Geschichte der deutschen geistlichen Poesie von den ältesten Zeiten bis zur Neuzeit, Hr. Prof. Dr Rückert. Erklärung des Beovulf, privatissime, Derselbe. *Deutsche Uebungen, privatissime und gratis, Hr. Dr. Pfeiffer. Elemente der englischen Grammatik, verbunden mit der Lectüre von Mac-Aulay's History of England, Hr. Dr. Behnsch. *Shakespeare's Macbeth, Derselbe. Schreib- und Sprechübungen in englischer Sprache, Derselbe. Uebersichtliche vergleichende Darstellung der Litteraturgeschichte der romanischen Völker, Hr. Dr.

Ka-

Karow. *Erklärung altromanischer Sprachdenkmale, Hr. Dr. Karow. Grammatik der französischen Sprache mit Sprech- und Schreibübungen, Hr. Lector Freymond. *Erklärung von Hugo's Drama „Hernani" und einiger Gedichte der Lyriker der Neuzeit, Derselbe. Italienische Grammatik, privatissime, Hr. Lect. Marochetti. *Uebungen in der Erklärung schwieriger Schriften der italienischen Dichter, Derselbe. *Fortsetzung der Erklärung der göttlichen Comödie Dante's, Hr. Dr. Karow. Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Hr. Lect. Marochetti. *Neugriechische Grammatik, Hr. Lect. Peucker. Erklärung auserlesener, neugriechischer Volkslieder, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, nach seinem Elementarbuch der polnischen Sprache (Cursus für Anfänger), Hr. Lect. Fritz. *Erklärung und Lesung eines polnischen Werkes (Cursus für Geübtere), Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lect. Dr. Krainsky. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Canzelberedtsamkeit, Derselbe. Hr. Prof. Dr. Kahlert wird, wegen Krankheit, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, Fortsetzung, Hr. Dr. Baumgart. *Der evangelische Kirchengesang, theoretisch und practisch, Hr. Musikdirector Dr. Mosevius. *Stimmbildungs-Uebungen, Derselbe. *Vierstimmige Gesangs-Uebungen, Derselbe. *Orgelspiel., Hr. Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Hr. Löbeling. Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2 – 4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11 — 12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche, gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physicalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11 — 1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11 — 12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2 – 4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2 – 4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte Mittwochs und Sonnabends von 9 — 11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag aus-

ausgenommen, den Garten besuchen können. Der Inspector des Gartens darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Personal-Chronik.

Im Neustädter Kreise sind als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission erwählt und bestätiget worden:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Rittergutsbesitzer Major Zupitza auf Kerpen;	der Rittergutsbes. Prem.-Lieut. Hübner auf Wackenau;
die Bürgermeister: Bielau zu Neustadt,	der Rathsherr, Buchhändler Heinisch zu Neustadt;
und Engel zu Zülz;	der Rathmann Tschauner zu Ob.-Glogau;
der Erbscholtiseibes. Kontny zu Lonczník.	der Gerichtsschulze Herrmann zu Dittersdorf.

Dem bisherigen Organisten und Schullehrer zu Omechau, Carl Krassa, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Schönfeld, Creutzburger Kreises — und dem bisherigen Lehrer Schuster zu Panewnik, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Boischow, Plesser Kreises, verliehen worden — der Schuladjuvant Heinrich Krawutschke aus Ober-Glogau, hat die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 2. September 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 4932.) Das Privilegium, für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2ten August 1858.; und

(№ 4933.) Die Verordnung, das Cours-Verhältniß der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15ten August 1858.

№ 39. enthält:

(№ 4934.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 5,000,000 Thlr. Vom 2ten August 1858.; und

(№ 4935.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1858., betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten Februar 1858. (Gesetz-Sammlung Seite 38.) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43., 45., 48., 49. und 50. Thl. I. des westpreußischen Landschafts-Reglements. Vom 25sten Juni 1851.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 29sten Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Cavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1sten October, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, ingleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjäh- № 227.

 rigen

rigen Freiwilligen, sowohl bei der Cavallerie, als Artillerie, bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, dem Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte $\frac{1}{5}$ des für die Officier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütigungssatzes, also zeitig bei einem Cürassier-Regimente 34 Rthlr., bei der übrigen Cavallerie und reitenden Artillerie 32 Rthlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen, und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden eben so viel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei demselben eintreten.

Die Königlichen General-Commando's sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1sten April 1859. hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1sten October d. Js. einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1sten April zu gestatten.

Indem ich das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setze, stelle ich demselben die weitere gefällige Veranlassung, resp. die Veröffentlichung dieses Erlasses durch die Amtsblätter ebenmäßig anheim.

Berlin, den 13. August 1858.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Sulzer.

An
das Königliche Ober-Präsidium zu Breslau.

№ 228. Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntwein-Steuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zoll-Vereins-Staaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rück-Vergütung von Branntwein-Steuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Maisch-Steuersatzes in Preußen, eingetretene Er-

Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangs-Schein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangs-Abgabe, tritt mit dem 1sten October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangs-Scheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuer-Stellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Mannschaften des Gendarmerie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen), soll für das Jahr 1859. entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden. № 229

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 12ten und 20sten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegengenommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gen-

 dar-

darmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 20sten October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 20sten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen, einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 15. August 1858.

Verzeichniß
der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stations-Orte.	Charge. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Stations-Orte.	Charge. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	Kreis Beuthen:				5	Kreis Gleiwitz:			
	Naklo	—	—	1		Gleiwitz	—	1	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1		Koslow	—	—	1
	Ruda	—	—	1		Kamienitz	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1		Tost	—	—	1
	Antonienhütte	—	—	1		Langendorf	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1	6	Kreis Grottkau:			
	Radzionkau	—	—	1		Kühschmalz	—	—	1
2	Kreis Cosel:					Ottmachau	—	—	1
	Gnadenfeld	—	—	1	7	Kreis Leobschütz:			
	Schlawentzitz	—	—	1		Leobschütz	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:					Katscher	—	—	1
	Creutzburg	—	—	2		Piltsch	—	—	2
	Constadt	—	—	1	8	Kreis Lublinitz:			
4	Kreis Falkenberg:					Lublinitz	—	—	2
	Falkenberg	—	—	1		Koschentin	—	—	1
	Friedland	—	—	1		Guttentag	—	—	1

Lau-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stations-Orte.	Charge. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
9	Kreis Neisse:			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	Kreis Neustadt:			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	Kreis Oppeln:			
	Oppeln	1	1	2
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	Kreis Pleß:			
	Pleß	—	—	1
	Gardowitz	—	—	1
	Nicolai	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1
	Imielin	—	—	1
13	Kreis Ratibor:			
	Ratibor	1	1	1
	Hultschin	—	—	1
	Zauditz	—	—	1
14	Kreis Rosenberg:			
	Rosenberg	—	1	1
	Bodzanowitz	—	—	1
	Bodland	—	—	1
15	Kreis Rybnik:			
	Rybnik	—	—	1
	Loslau	—	—	1
	Pilchowitz	—	—	1
16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
	Groß-Strehlitz	—	—	2
	Ziandowitz	—	—	1

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich 1 Ration.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1857. wird gemäß §. 94. des Reglements vom 1sten September 1852. hierdurch nachstehend bekannt gemacht: № 230.

Ult.

	Versicherungen in Klasse						zusammen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ult. 1856. betrug die Versicherung	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130
Zugang pro 1857.	833,990	18,210	60,280	143,450	15,440	118,300	1,189,670
Zusammen	15,229,120	827,800	1,190,570	2,286,850	734,990	4,028,470	24,297,800
Abgang pro 1857.	466,810	40,150	47,020	113,780	25,600	186,930	880,290
Daher ult. 1857. Versicherung ...	14,762,310	787,650	1,143,550	2,173,070	709,390	3,841,540	23,417,510
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau ...	6,036,910	363,410	638,790	919,020	448,520	1,632,500	10,039,150
im Regierungs-Bezirk Liegnitz ...	4,189,430	312,960	403,400	301,190	176,100	1,038,590	6,421,670
im Regierungs-Bezirk Oppeln	4,535,970	111,280	101,360	952,860	84,770	1,170,450	6,956,690
Summa wie oben.	14,762,310	787,650	1,143,550	2,173,070	709,390	3,841,540	23,417,510

Hier-

Hiernach haben sich gegen das Jahr 1856. die Versicherungen

in der 1. Klasse um	367,180 Rthlr.,	
„ „ 3. „ „	13,260 „	
„ „ 4. „ „	29,670 „	
zusammen um	410,110 Rthlr.	

vermehrt, dagegen

in der 2. Klasse um	21,940 Rthlr.,	
„ „ 5. „ „	10,160 „	
„ „ 6. „ „	68,630 „	
zusammen um	100,730 Rthlr.	
vermindert, so daß die Vermehrung überhaupt	309,380 „	beträgt.

Die Städte des Regierungs-Bezirks Breslau und Oppeln liefern ein Mehr

von resp.	171,700 Rthlr.,
und	155,080 „
zusammen	326,780 Rthlr.,
Liegnitz Weniger von	17,400 „
wie oben Mehr	309,380 Rthlr.

Nach der Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1857.:

A. Pro 1856. et retro:

1) Uebertragener Bestand						36,229 rtlr.	11 sgr.	8 pf.
2) Reste						106 „	23 „	1 „
B. Currente Einnahme pro 1857.:								
1) An ordentlichen Beiträgen						37,336 „	16 „	10 „
2) „ fixirten Beiträgen						796 „	27 „	4 „
3) „ Ordnungsstrafen						19 „	— „	— „
4) „ Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, nämlich:								
a. von 50,000 Rthlr. schlesischen Rentenbriefen à 4 %		2,000 rtlr.	— sgr.	— pf.				
b. für verkaufte 3,000 Rthlr. Rentenbriefe	28 „	20 „	— „					
c. an Bankzinsen à 2 %	116 „	19 „	— „			2,145 „	9 „	— „
zusammen						76,633 rtlr.	27 sgr.	11 pf.
Hierzu noch:								
d. Agio-Gewinn						418 „	20 „	— „
Summa aller Einnahme						77,052 rtlr.	17 sgr.	11 pf.

Ein-

Einnahme.

Transport... 77,052 rtlr. 17 sgr. 11 pf.

II. Die Soll-Ausgabe:

A. Pro 1856. et retro:

1) An Verwaltungs-Kosten 31 rtlr. 24 sgr. — pf.
2) An Brandschaden-Vergütigungen .... 3,630 „ 5 „ 9 „
3) An Vergütigung für verloren gegangene Feuereimer....... 35 „ 10 „ — „
4) Spritzenprämien...... 8 „ — „ — „
5) Restitutionen 3 „ — „ — „

3,708 rtlr. 9 sgr. 9 pf.

B. Currente Ausgabe pro 1857.:

I. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction, und zwar:

1) An fixirter Remuneration für Hülfs-Arbeiten ... 744 rtlr. 13 sgr. — pf.
2) Für Buchbinder-Arbeiten 5 „ 17 „ — „
3) An Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren und Tax-Revisionskosten... 24 „ 23 „ 3 „
4) An Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Provinzial-

Latus.. 774 rtlr. 23 sgr. 3 pf. 3,708 rtlr. 9 sgr. 9 pf. 77,052 rtlr. 17 sgr. 11 pf.

Aus-

		Ausgabe.	Einnahme.
Transport. .	774 rtlr. 23 sgr. 3 pf.	3,708 rtlr. 9 sgr. 9 pf.	77,052 rtlr. 17 sgr. 11 pf.
ständischen Ausschusses zur Abnahme der Rechnung pro 1856. .	97 = — = — =		
5) Beitrag zu den Cassen = Verwaltungs Kosten	201 = 1 = 7 =		
6) Den Magisträten Tantième für Einhebung der Beiträge . . .	1,513 = 24 = 7 =		
zusammen. . .		2,586 = 19 = 5 =	
II. An Brandschäden = Vergütigungen:			
a. Regier. = Bez. Breslau . .	12,523 rtlr. 4 sgr. 3 pf.		
b. Regier. = Bez. Liegnitz	5,267 = 4 = 8 =		
c. Regier. = Bez. Oppeln	8,316 = 24 = 7 =		
zusammen. . .		26,107 = 3 = 6 =	
III. An Vergütigung für verloren gegangene, resp. beschädigte Feuereimer		431 = 7 = — =	
IV. An Spritzen = Prämien		87 = 15 = — =	
V. An Prämien für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen		5 = — = — =	
VI. An zufälligen Ausgaben		55 = 18 = 6 =	
Summa aller Ausgaben . . .			32,981 = 13 = 2 =
Mithin sind am Jahresschluß 1857. verblieben			44,071 rtlr. 4 sgr. 9 pf.
Hiervon ab die Einnahme = Reste mit			14 = 26 = 6 =
bleiben			44,056 rtlr. 8 sgr. 3 pf.
Latus. . .			

		Einnahme.
	Transport...	44,056 rtlr. 8 sgr. 3 pf.
Hierzu treten die Ausgabe-Reste mit	....	37 = 15 = — =
Es bleibt daher ein Bestand von	....	44,093 rtlr. 23 sgr. 3 pf.
und zwar:		
a. in schlesischen Rentenbriefen	....	44,000 rtlr.
b. in baarem Gelde	....	93 rtlr. 23 sgr. 3 pf.
	wie vor...	44,093 rtlr. 23 sgr 3 pf.

Die Rentenbriefe per 44,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course von ult. December 1857. betrugen dieselben à 90% ... 39,600 Rthlr.

Hierzu die Zinsen vom 1. October bis 31. December 1857. à 4%. 440 =

Daher betrug das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds..... 40,040 Rthlr.

An Brandschäden waren zu vergütigen:

im Regierungs-Bezirk Breslau	25
= = Liegnitz	8
= = Oppeln	19
zusammen...	52

durch welche 119 Wohnhäuser;
51 Stallungen;
39 Scheunen;
1 Brauerei;
1 Brennerei, und
1 Fabrikgebäude,
zusammen 212 Gebäude größtentheils total zerstört worden sind.

Von diesen Feuerschäden ist einer durch gezündeten Blitz entstanden.

Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände haben nicht näher ermittelt werden können.

Der Verdacht vorsätzlicher, als auch fahrlässiger Brandstiftung ist zwar öfterer hervorgetreten, die Anklage hat aber wegen unzureichenden Beweises unterbleiben müssen.

Die bedeutendsten Feuerschäden waren:

1)	in	Festenberg	am	11ten März	wofür	6857	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.;
2)	=	Grünberg	=	5ten April	=	2171	=	2	=	—	=
3)	=	Guttentag	=	13ten Nov.	=	3036	=	5	=	—	=
4)	=	Neustadt O. S.	=	24sten Aug.	=	4216	=	20	=	2	=
5)	=	Ujest	=	7ten Dec.	=	3941	=	10	=	—	=

vergütigt worden sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wegen der günstigen financiellen Lage, in welcher sich die Societät befand, den Associaten die Zahlung des ordentlichen Beitrages pro

pro II. Semester erlassen werden konnte, so daß an Beiträgen für das Jahr 1857. überhaupt nur:

in	der	1sten	Klasse	2	Sgr.
=	=	2ten	=	4	=
=	=	3ten	=	6	=
=	=	4ten	=	8	=
=	=	5ten	=	10	=
=	=	6ten	=	12	=

oder im Durchschnitt 7 Sgr. pro Hundert der Versicherungssumme zu zahlen waren.

Breslau, den 12. August 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal=Chronik.

Der Guts=Besitzer Lieutenant Menz II. auf Halbendorf, ist zum Mitgliede der Kreis=Ersatz=Commission des Oppelner Kreises, und der Guts=Besitzer Würtemberg auf Sbitzko zu seinem Stellvertreter erwählt und bestätiget worden — der Oberförster Schönian zu Paruschowitz, ist auf die Oberförsterstelle zu Menz, im Regierungs=Bezirk Potsdam, versetzt, und die einstweilige Verwaltung der dadurch erledigten Oberförsterei Rybnick dem Oberförster=Candidaten Dedié übertragen — dem Oberförster Regler zu Grudschütz, ist die Oberförsterstelle zu Altenhof, Regierungs=Bezirks Posen, verliehen, und die dadurch vacant gewordene Oberförsterei Grudschütz mit dem bisherigen Oberförster zu Windischmarchwitz, rc. Boßfeldt besetzt — der Oberförster Geßner zu Budkowitz ist auf seinen Antrag aus dem Königl. Staatsdienste geschieden, und die commissarische Verwaltung der Oberförsterei Budkowitz dem Oberförster=Candidaten Nath übertragen worden — dem bisherigen Schullehrer zu Schomberg, Beuthener Kreises, rc. Sekatscheck, ist die Schullehrerstelle zu Orzegow, desselben Kreises, und die dadurch erledigte Schullehrerstelle zu Schomberg, dem bisherigen Schul=Adjuvanten Uhereck verliehen — der invalide Vice=Wachtmeister Wilhelm Scholz, ist als Chaussee=Aufseher auf der Tarnowitz=Myslowitzer Staats=Chaussee angestellt — und der bisherige Gerichts=Actuarius Herrmann Schaffer zu Neisse, ist als Regierungs=Supernumerarius angenommen worden; — der Pastor Quint zu Malapane, Oppelner Kreises, und der katholische Schullehrer Cipra zu Keltsch, Groß=Strehlitzer Kreises, sind verstorben.

Nach=

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Tost auf den 20sten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf

den 21sten und 22sten September c.,

verlegt worden.

Am 21sten September wird Viehmarkt und am 22sten September Krammarkt abgehalten werden. Oppeln, den 21. August 1858.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Kleiden

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 9. September 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. u. 41. enthalten:

(№ 4936.) Die Bekanntmachung der am 3ten September 1857. zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823. Vom 22sten August 1858.

(№ 4937.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30sten Juni 1858.

(№ 4938.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungs-Bezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Neisse;

(№ 4939.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungs-Bezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

(№ 4940.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(№ 4941.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zur Limburgschen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas; und

(№ 4942.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1858., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Locomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlen-Grube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn Seitens der Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg.

№ 42. enthält:

(№ 4943.) Das Statut für den Bokum-Serm-Mühlheimer Deich-Verband. Vom 9ten August 1858., und

(№ 4944.) Die Verordnung, betreffend die Werths-Herabsetzung der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke österreichischen Gepräges in den hohenzollernschen Landen. Vom 1sten September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 231. Nach Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern, soll die Fourage der Gendarmerie-Pferde fortan nur nach täglichen Rationssätzen von neun Pfund Hafer, fünf Pfund Heu und sieben Pfund Stroh des im Gesetz vom 17ten Mai 1856. (Gesetz-Sammlung Seite 545.) §. 1. bestimmten Pfundgewichts erfolgen.

Demgemäß sind bei der durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten d. Mts. angekündigten Licitation oder Submission der Lieferung der bezeichneten Fourage für das nächste Jahr, Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen, welche für einen Centner Hafer, einen Centner Heu und einen Centner Stroh von der im §. 1. und 2. des gedachten Gesetzes vom 17ten Mai 1856. bestimmten Gewichts-Quantität gefordert werden.

Die oben bezeichneten täglichen Rationssätze sind für die Fourage-Lieferung im nächsten Jahre maaßgebend. Oppeln, den 31. August 1858.

Der Kaufmann C. M. Wandrey in Constadt ist als Agent für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle landespolizeilich bestätiget worden. Oppeln, den 5. September 1858.

Nachstehende Patente sind auf die Dauer von fünf Jahre, von den Ausfertigungs-Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden, und zwar:

unter dem 25sten August d. J.:

1) dem Zucker-Fabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg, auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen

nen Zucker-Säften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern;

2) dem Fabrikanten Uhlhorn in Grävenbroich, auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern;

unter dem 27sten August d. J.:

dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz, bei Cöln am Rhein, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken.

Oppeln, den 5. September 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Quint zu Malapane, Kreis Oppeln, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und ressortirt die Wiederbesetzung der Stelle von dem Königlichen Ober-Berg-Amte hierselbst. Breslau, den 23. August 1858. № 232.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Neisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 4ten October 1858. № 233.

Neisse, den 1. September 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1858. beginnt am 4ten October 1858. № 234.

Gleiwitz, den 2. September 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, wird den 4ten October c. beginnen. № 235.

Ratibor, den 2. September 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Gefängniß-Unter-Inspector Bauch aus Antonienhütte, interimistisch zum Appellations-Gerichts-Boten.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Rath Plathner, als Rath an das Kammer-Gericht zu Berlin;

die Gerichts-Assessoren Alfred Schmula, Wilhelm Klose und Glatzel und der Auscultator Alexander Adamczyk, aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Hubert Mauve Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der interimistische Bureau-Assistent Scholtissek definitiv zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Gefangen-Aufseher Joseph Artelt, von Tarnowitz als Bote an das Kreis-Gericht zu Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht Creutzburg:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Black aus Oppeln, zum Staats-Anwalt in Creutzburg für die Kreise Creutzburg und Rosenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 16. September 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 4945.). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1858., betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbe-Polizei an das Ministerium des Innern, und

(№ 4946.) Das Statut des Jurtsch-Lampersdorffer Deich-Verbandes. Vom 9ten August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehender Extract aus dem Gesetze vom 31sten Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, wird in Beziehung auf die in diesem Gesetze angeordneten Präclusiv-Fristen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 236.

Oppeln, den 7. September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer von Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;
endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bann-Recht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechti-

 gung),

gung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bann-Rechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder
2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855. auf einen Andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zuläßig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen, können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen auf Antrag der Bannpflichtigen nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23.) abgelöst werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden waren.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1. unter Nr. I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication des Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiscus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zugestanden hat, oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855. auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrag-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen

langen innerhalb der obengedachten Frist den früher Berechtigten nicht erklärt worden, so muß die für Ueberlassung der Berechtigung übernommene Verpflichtung ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Capitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859., und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow.
Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Dem

Der Kaufmann Franz Adam in Neisse, hat die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt.

Oppeln, den 13. September 1858.

Unter dem 1sten September d. J. ist dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ein Patent,

auf ein Verfahren, Stärke-Zucker darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweise zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. September 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 237. Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 4ten October c. Oppeln, den 2. September 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1858.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Kamitz	Neisse	Bauer August Gottwald zu Kamitz.
Schwandorf	dito	Wirthschafts-Inspector Fritze zu Schwandorf.
Blottnitz, Centawa, Gr.-Pluschnitz und Rogowschütz	Groß-Strehlitz	Schullehrer Joseph Golly zu Centawa.
Annaberg und Poremba	dito	Schullehrer Emanuel Marcy zu Annaberg.
Jacobsdorf und Kleuschnitz	Falkenberg	Schullehrer Gutsche zu Kleuschnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 23. September 1858.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. № 238.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind die 30 Serien:

Nr. 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,045. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. und 1,495.,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,000 Stück Schuld-Verschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 110 Rthlr. für jede Schuld-Verschreibung vom 1sten April 1859. ab, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1858. ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuld-Verschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1859. ab, zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856.):

von Ser. 29. 607. 924. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. und 1,441.;

aus der zweiten Verloosung (1857.):

= = 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. und 1,209.;

50 aus

aus der dritten Verloosung (1858.):
von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364. und 1,420.,
sind viele Schuld-Verschreibungen (von Ser. 924. noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16ten Januar, 15ten September 1856. und 16ten Januar 1858. zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig, als die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin, den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan.

№ 239. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 44. enthält:
(№ 4947.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1858., betreffend den Tarif,

Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

(№ 4948.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 16ten August 1858.

(№ 4949.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Stadt Kirchberg im Regierungs-Bezirk Coblenz, und

(№ 4950.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858., betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In der Stadt Rybnik, ist ein Eichungs-Amt errichtet worden, welches, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Gruchel, mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit treten wird. Oppeln, den 17. August 1858. № 240.

Nachdem die Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreis-Grenze, in der Richtung auf Kempen, deren Bau Seitens des Kreises Creutzburg mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5ten November 1855. genehmigt worden ist, in der Strecke von Creutzburg bis Pitschen vorschriftsmäßig ausgebaut ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß № 241.

1) an der Hebestelle auf dem Stations-Punkte Nr. 53. bei Gottersdorf für den Verkehr nach Pitschen hin ein einmeiliger, für den Seiten-Verkehr nach der Ortschaft Kunzendorf aber ein einhalbmeiliger Zoll,
2) bei der Hebestelle auf der Feldgrenze zwischen Bischdorf und der Stadt Pitschen an dem Punkte, wo der Weg von und nach Constadt in die Chaussee einfällt, von dem Verkehr von und nach Creutzburg hin ein 1½meiliges und von dem Fuhrwerke, welches von und nach Constadt und Umgegend geht, ein ½meiliges Chausseegeld nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840. erhoben werden wird.

An der letzteren Barriere darf auch der zwischen den Dörfern Kochelsdorf, Bischdorf und Sarnau mit der Stadt Pitschen auf- und abgehende Verkehr nach gehörig geführten Beweise nur zu einem ½meiligen Zolle herangezogen werden.

Oppeln, den 6. September 1858.

№ 242. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Ges.-Samml. S. 265.) erlassen wir für sämmtliche Städte unseres Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf den Straßen und Bürgersteigen dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder hingelegt, auch keine Verrichtungen vorgenommen werden, durch welche die freie Passage gestört wird.

Die Bürgersteige müssen den Fußgängern eine ungehinderte, möglichst bequeme und sichere Passage gewähren. Es darf daher Niemand auf den Bürgersteigen reiten, oder, es sei auch nur mit Handwagen oder Radwern fahren, ebensowenig Fleischmulden, ungefüllte oder mit Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten gefüllte Eimer oder Bottiche, größere Körbe oder andere größere Gegenstände auf dem Bürgersteige tragen, durch welche andere Passanten von letzterem verdrängt, belästigt, beschädigt oder gefährdet werden können.

Auch darf die Passage auf dem Bürgersteige nicht durch das längere Zusammenstehen mehrerer Personen gehindert werden. Das Auf- und Abladen von Waaren mittelst über den Bürgersteig gelegter Leitern oder anderer Hilfsmittel muß dergestalt beschleunigt werden, daß die unvermeidliche Störung dieser Passage von möglichst kurzer Dauer ist.

Das Aufstellen unbespannter Wagen, so wie das Füttern der Pferde oder anderer Zugthiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder den Bürgersteigen ist verboten. Gast- und Schankwirthe dürfen ausgespannte Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen vor ihren Wirthshäusern und Schank-Localen nicht dulden. Die Orts-Polizei-Behörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt, einzelnen Gewerbtreibenden zur Abhülfe dringenden Bedürfnisses Ausnahmen hiervon unter den von ihnen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit des Publicums vorzuschreibenden Bedingungen, gestatten; dergleichen Ausnahme-Bewilligungen sind jedoch zu jeder Zeit widerruflich.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften, so wie die Nichterfüllung der von der Orts-Polizei-Behörde bei Ausnahme-Bewilligungen gestellten Bedingungen, ist mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen. Oppeln, den 8. September 1858.

№ 243. Auf Grund des §. 43. der am 14ten Mai vorigen Jahres, Seite 159. unseres Amtsblattes veröffentlichten baupolizeilichen Verordnung für die Städte unseres Regierungs-Bezirks bestimmen wir, daß in der Stadt Oppeln Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfall-Röhren bis zur Erde hinab, versehen werden müssen.

Oppeln, den 10. September 1858.

Bahn-

Bahn-Polizei-Reglement.

№ 244.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11ten März 1850. für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweig-Bahnen, unter Aufhebung der für die Stettin-Stargard-Posener, die Breslau-Posen-Glogauer — und die Oberschlesische Eisenbahn bisher geltend gewesenen besondern Verordnungen, folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) die Betriebs-Inspectoren,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Sections-Conducteure und Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amts-Wirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Orts-Polizei-Behörden und deren Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Mit Ausnahme der Chefs der Militar- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehherden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungs-Tafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der

der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27sten September 1846. und 29sten März 1848. Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen, und ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen

sen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den Verboten der §§. 4. bis 13., 15. und 16. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. incl. des Strafgesetz-Buches eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungs-Ort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamte zur Sicherung des Verkehrs auf den von der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn verwalteten Bahnen zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Führung des Betriebes auf den preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27sten Juni 1850. festgesetzt hat.

§. 24.

Ein Abdruck der §§. 4. bis 22. und 24. dieses Reglements wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

An-

Anhang.

Besondere und abweichende Bestimmungen für die Zweig-Bahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere, auf denen nur der Betrieb mit Pferden oder schmalspurigen Locomotiven stattfindet:

Zu §. 1.

Die in diesem §. genannten Personen treten auf den hier in Rede stehenden Zweig-Bahnen noch:
die Controleure,
Fahrmeister,
Fahrer und Wagenmeister hinzu.

Zu §. 10.

Auch auf den blos mit Pferden betriebenen Eisenbahnen darf die Ueberschreitung der Bahn nur an den für das Publicum bestimmten Uebergängen erfolgen, welche auf den zugleich auch für Locomotiv-Betrieb eingerichteten Strecken mit Barrieren und Markirpfählen versehen sein müssen und nur passirt werden dürfen, wenn diese Barrieren geöffnet sind.

Bei den offenen Uebergängen an den blos mit Pferden betriebenen Bahnstrecken müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehherden ebenfalls still halten, sobald das mit der Signalpfeife gegebene Zeichen des Führers eines auch blos mit Pferden bespannten Eisenbahnzuges ertönt, und diesen Zug erst vorbei passiren lassen.

Statt §. 24.

Das Aushängen eines Abdrucks der §§. 8. bis 23. des Bahn-Polizei-Reglements erfolgt in den sogenannten Bahn- und Control-Häusern.

Oppeln, den 14. September 1858.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Breslau, den 6. September 1858.
Königliche Direction
der Oberschlesischen Eisenbahn.
Oberbeck.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1sten October c. ab, wird die Station für alles Postfuhrwerk in Tost aufgehoben. Oppeln, den 11. September 1858. № 245.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Pfarr-Vicar Herrmann Weber zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Klein-Kniegnitz, Nimptscher Kr.;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Theodor Schulze, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in See, Rothenburger Kr.;
für den bisherigen Diaconus in Ratibor, Julius Strauß, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mühlwitz;
für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Theodor Reiche, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ottendorff, Sprottauer Kr., und
für den bisherigen Waisenhaus-Lehrer in Bunzlau, Predigt-Amts-Candidaten Herrmann Klein, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedland, Waldenburger Kr.

Se. Majestät der König haben den Ritterguts-Besitzer Hugo, Wilhelm, Carl, Johann Elsner auf Pulow, Tost-Gleiwitzer Kreises, unter dem Namen Elsner von Gronow in Gnaden, in den Adelstand zu erheben — und dem Ritterguts-Besitzer und Kreis-Deputirten Eduard von Blacha auf Thule, im Rosenberger Kreise, die Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Heiligkeit dem Pabste verliehenen Commandeur-Kreuzes des St. Gregorius-Ordens in Gnaden zu gestatten, geruht.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Angestellt sind:
der Post-Expeditions-Gehilfe Borzer, als Post-Expediteur in Ratiborerhammer;
der Post-Expeditions-Gehilfe Nowack, als Post-Expediteur in Ziegenhals;
der Oeconom Frost, als Post-Expediteur in Hultschin.

2) Freiwillig sind ausgeschieden:
der Post-Eleve Leo Hoppe in Beuthen O. S.;
der Post-Expeditions-Gehilfe Schmuck in Gleiwitz, und
der Post-Expeditions-Gehilfe Feigs in Koschentin.

3) Entlassen sind:
der Post-Expedient Louis Weiß in Lublinitz;
der Post-Expediteur Mattuscheck in Hultschin;
der Post-Expeditions-Gehilfe Rothkegel in Lublinitz, und
der Post-Expeditions-Gehilfe Neitzelt in Oppeln.

Oppeln, den 6. September 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 38.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich an nachstehende Angehörige der Provinz Schlesien Orden und andere Auszeichnungen verliehen.

Es sollen erhalten:

I. den Rothen Adler-Orden I. Klasse:

der Kammerherr und General-Landschafts-Director Graf von Burghauß auf Laasan;

II. den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse:

der Major a. D. Graf v. Magnis auf Eckersdorf, Kreis Neurode;

III. den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

der Geheime Regierungs-Rath und Eisenbahn-Commissarius v. Nostitz in Breslau,
" Regierungs-Rath v. Effertz in Breslau,
" Commerzien-Rath Websky in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg,
" Ober-Staats-Anwalt Amecke in Glogau,
" Geheime Justiz-Rath und ordentliche Professor Dr. Abegg an der Universität zu Breslau,
" Regierungs- und katholische Schulrath Dr. Stieve zu Breslau,
" Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus Dr. Oswald in Sagan,
" Bürgermeister Bartsch in Breslau,
" Regierungs-Vice-Präsident v. Prittwitz-Gaffron in Breslau,
" Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern v. Struensee in Breslau,
" Provinzial-Rentmeister Partowicz in Breslau,
" Ritterguts-Besitzer und Hauptmann a. D. Fahrtmann auf Klein-Schwein, Kreis Glogau;

IV. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

der Post-Director Kettler in Hirschberg,
" Ober-Post-Commissarius Schleusner in Breslau,
" Post-Director Wilscheck in Glatz,

der

der Ober-Ingenieur der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn Grapow in Oppeln,
= Betriebs-Controlleur der Berlin-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn Vanhagen in Breslau,
= Regierungs- und Bau-Rath Gerasch in Oppeln,
= Wasserbau-Inspector Martins in Breslau,
= Commerzien-Rath und Ritterguts-Besitzer Kulmiz zu Saarau, Kreis Striegau,
= Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Major a. D. und Landesälteste von Tiele-Winkler zu Ober-Lagiewnick, Kreis Beuthen,
= Hauptmann a. D. und Theilhaber der Handlung Kramsta & Söhne, Wuthe in Bolkenhain,
= Gruben-Besitzer und Güter-Director des Grafen Ballestrem, Klausa in Tarnowitz,
= Berg-Amts-Director Prinz zu Schönaich-Carolath in Tarnowitz,
= Kreisgerichts-Rath Bönisch in Pleß,
= Appellations-Gerichts-Secretair und Kanzlei-Rath Felbrig in Breslau,
= Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar Hasse in Liegnitz,
= Appellations-Gerichts-Rath v. Isselstein in Breslau,
= Kreis-Gerichts-Director Mantell in Striegau,
= Regierungs-Rath Köhn von Jaski in Liegnitz,
= Appellations-Gerichts-Rath Oelrichs in Glogau,
= Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar Roseno in Glogau,
= Kreis-Gerichts-Director Scheurich in Lüben,
= Kreis-Gerichts-Director v. Schmid in Oppeln,
= Stadt-Gerichts-Rath Schmidt in Breslau,
= Appellations-Gerichts-Rath v. Tepper in Ratibor,
= Kreis-Gerichts-Rath Tschirschky in Canth,
= Kreis-Gerichts-Director Tzaschel in Freistadt,
= Superintendent und Pastor Anders in Glogau,
= Regierungs- und katholische Schulrath Bade in Liegnitz,
= Fürstbischöfliche Consistorial-Rath und Syndicus des Dom-Capitels Dittrich in Breslau,
= Sanitäts-Rath und Kreis-Physikus Dr. Bock zu Schönau,
= Professor und Bibliothekar, zur Zeit Rector der Universität, Dr. Elvenich in Breslau,
= Pastor Froböß in Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau,
= Kreis-Physikus Dr. Guttwein in Guhrau,
= Oberlehrer an der Waisen- und Schul-Anstalt und Musik-Director am Schullehrer-Seminar Karow I. in Bunzlau,
= Director der höhern Bürgerschule am Zwinger Dr. Kletke in Breslau,

der

der Pfarrer zu St. Adalbert Lichthorn in Breslau,
= Ehren-Domherr von Breslau, Groß-Dechant der Grafschaft Glatz und Pfarrer Ludwig in Ebersdorf bei Habelschwerdt,
= Landrath v. Gellhorn zu Schweidnitz,
= Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Stadtpfarrer Siegert in Trachenberg, Kreis Militsch,
= Consistorial-Rath und Justitiarius beim Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium Dr. Schneider in Breslau,
= praktische Arzt Dr. Scholz in Breslau,
= Superintendent und Pastor Stiller in Kolschwitz bei Liegnitz;
= zweite Diakonus an der Kirche St. Maria Magdalena in Breslau,
= Landrath Bieß in Lüben,
= Freiherr v. Buttler, Major a. D. und Kreis-Deputirter zu Reussendorf, Kreis Waldenburg,
= Landrath und Rittmeister in der Landwehr Graf v. Bülow in Bolkenhain,
= Kreis-Secretair Dunkel in Bunzlau,
= Bürgermeister und Polizei-Anwalt Engel in Zülz, Kreis Neustadt,
= Major a. D. und Landes-Aelteste v. Förster zu Ober-Mittlau, Kr. Bunzlau,
= Gruben-Besitzer und Apotheker Fritze zu Rybnick,
= Ober-Bürgermeister Glubrecht in Schweidnitz,
= Partikulier und Stadtrath Jüttner in Breslau,
= Hauptmann a. D. und Ritterguts-Besitzer v. Kessel zu Leschkowitz, Kr. Glogau,
= Ritterguts-Besitzer und Kreis-Deputirte v. Kessel in Zeißdorf, Kreis Sprottau,
= Ritterguts-Besitzer und Geheime Regierungs- und Landrath a. D. Freiherr v. Köller zu Köben, Kreis Steinau,
= Buchdruckerei-Besitzer Krahn zu Hirschberg,
= Juwelier Leuttner in Breslau,
= Landes-Aelteste und Kreis-Deputirte v. Lieres zu Wilkau u. Gallowitz, Kreis Breslau,
= pensionirte städtische Kassen-Rendant Mattern in Liegnitz,
= Ritterguts-Besitzer Oelsner zu Sasterhausen, Kreis Striegau,
= städtische Oberförster Ohster zu Guhlau, Kreis Glogau,
= Landes-Aelteste und Kreis-Deputirte Graf v. Pfeil zu Wildschütz, Kreis Oels,
= Hauptmann und Ritterguts-Besitzer Graf v. Pilati zu Schlegel, Kr. Neurode,
Hauptmann a. D. Graf v. Reichenbach in Görlitz,
= Ober-Gerichts-Rath a. D. Freiherr v. Rothkirch-Trach zu Bärsdorf, Kr. Goldberg-Hainau,
= Kaufmann und Stadt-Aelteste Friedrich Wilhelm Schubert in Liegnitz,
= Major a. D. und Landes-Aelteste Graf v. Schweinitz und Crayn zu Berghof, Kreis Schweidnitz,

** der

der Landes-Aelteste und Kreis-Deputirte v. Sihler zu Mislawitz, Kreis Militsch,
= Apotheker und Stadt-Aelteste Speck in Leobschütz,
= Director der Gefangenen-Anstalten Stephan in Breslau,
= Landrath Schwenzner in Münsterberg,
= Landes-Aelteste und Kreis-Deputirte Wittich zu Kaschewen, Kreis Wohlau,
= Amtsrath Bullrich in Herrnstadt, Kreis Guhrau,
= Oberförster Engelken zu Dombrowka, Kreis Oppeln,
= Forstmeister Gumtau in Breslau,
= Oberförster Heering zu Tschiewer, Kreis Freistadt,
= Cassirer bei der Regierungs-Haupt-Casse Leib in Oppeln,
= Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction Reinhard in Breslau,
= Haupt-Amts-Rendant Schütze in Görlitz,
= Cassirer bei der Regierungs-Haupt-Casse Schumacher in Liegnitz,
= Regierungs-Secretair Brée in Breslau,
= Inspector der Domanzer Güter, Hauptmann a. D. Kunze zu Domanze, Kreis Schweidnitz,
= Syndicus Reinsch in Liegnitz,
= Regierungs-Rath v. Holleuffer in Liegnitz,
= = = v. Merckel in Breslau,
= = = Richter in Breslau,
= = = Sack in Oppeln,
= Canzlei-Rath und Ober-Präsidial-Secretair Wagner in Breslau,
= Proviantmeister Otto in Neisse,
= Premier-Lieutenant a. D. Landes-Aelteste und Kreis-Deputirte Elsner von Gronow auf Kalinowitz, Kreis Groß-Strehlitz,
= Guts-Besitzer und Ober-Amtmann Seifert auf Queitsch, Kreis Schweidnitz,
= Professor und Lehrer der Chemie, Physik und Technologie an der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt **Dr.** Krocker zu Proskau bei Oppeln,
= Regierungs-Rath, Mitglied der General-Commission Obergethmann in Breslau
= Oeconomie-Commissions-Rath und Hauptmann Walther in Sagan,
= katholische Pfarrer Starost in Lüben,

mit der Decoration für Nichtchristen:

der Kaufmann Theodor Jacob Flatau zu Breslau,
= Director der Niederschlesischen Zweigbahn **Dr.** Lehmann zu Glogau;
= Geheime Commerzien-Rath und Ritterguts-Besitzer Wilhelm Lehfeld zu Glogau,

V. das allgemeine Ehrenzeichen:

der Post-Packmeister Bruske in Hirschberg,
= Post-Wagenmeister Baur in Neisse,
= Briefträger Eichner in Breslau,

der

der Post-Wagenmeister Laschinsky in Leobschütz,
= Briefträger Moeser in Liegnitz,
= Briefträger Würkheim in Breslau,
= Maschinenmeister der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Anschütz in Breslau,
= Locomotivführer der Oberschlesischen Eisenbahn Berger in Breslau,
= Maschinenmeister der Niederschlesischen Zweigbahn Burgmann in Glogau,
= Bahnhofs-Inspector Heyse in Freiburg,
= Bahnwärter Probst in Kohlfurt,
= Bahnwärter Scharf in Steinsdorf bei Hainau,
= Bahnmeister Stach in Paulau, Kr. Brieg,
= Güter-Inspector Steiger in Glogau,
= Zugführer der Oberschlesischen Eisenbahn Wiesner in Breslau,
= Kreis-Gerichts-Bote und Executor Dockhorn in Neisse,
= Appellations-Gerichts-Bote Kannisch in Breslau,
= Kreis-Gerichts-Bote und Executor Ilgner in Neustadt, Oberschlesien,
= Kreis-Gerichts-Botenmeister Kiel in Hirschberg,
= Appellations-Gerichts-Botenmeister Pflanz in Breslau,
= Kreis-Gerichts-Bote und Executor Schneider in Münsterberg,
= Kreis-Gerichts-Gefangenen-Inspector Wendland in Frankenstein,
= Stadt-Gerichts-Bote und Executor Wittich in Breslau,
= Auszügler Rackwitz in Wittgendorf, Kreis Sprottau,
= evangelische Lehrer Breitschwerdt zu Hundsfeld, Kreis Oels,
= Hausdiener beim Waisenhause und Schullehrer-Seminar Brettschneider in Bunzlau,
= kath. Lehrer und Organist Dehnisch zu Chroscitz, Kreis Oppeln,
= evang. Schullehrer und Organist Hilbig zu Lorenzberg, Kr. Strehlen,
= Lehrer an der kath. Stadtschule, Kotzold, zu Oppeln,
= evang. Schullehrer und Organist Mücke zu Freihahn, Kr. Militsch,
= kath. Lehrer Samm zu Bremberg, Kr. Jauer,
= Hauptlehrer an der evang. Elementarschule Nr. 6., Sander, zu Breslau,
= kath. Schullehrer und Organist Scharff zu Himmelwitz, Kr. Gr.-Strehlitz,
= kath. Schullehrer und Organist Wilczek zu Gammau, Kr. Ratibor,
= Weißgerbermeister, Kirchenvorsteher und Stadtälteste Adolph zu Lähn, Kreis Löwenberg,
= Gerichtsschulze Barth zu Vorstadt Bernstadt, Kr. Oels,
= Stadtälteste und Schornsteinfegermeister Berndt in Sprottau,
= Schulze und Kreistaxator Büttner zu Soritsch, Kr. Glatz,
= Gerichtsschulze und Ortserheber Bonk zu Czieschowa, Kr. Lublinitz,

der

der Gerichtsschulze, Kreistaxator und Schiedsmann Bothe zu Lawaldau, Kr. Grünberg,
= Schulze Dittel zu Löwitz, Kr. Leobschütz,
= Hausvater an der Strafanstalt, Franke, zu Striegau,
= Gerichtsschulze Fuchs in Gautau, Kr. Ohlau,
= Amtmann Göritz in Kummelwitz, Kr. Münsterberg,
= Kreistaxator Grosser in Giesmannsdorf, Kr. Bolkenhain,
= Tischlermeister Grunau in Muskau, Kr. Rothenburg,
= Polizei-Verwalter und Oberförster Heidrich zu Klösterlich Neudorf, Kr. Hoyerswerda,
= Gerichtsschulze Herrmann zu Peiskerwitz, Kr. Neumarkt,
= Oberaufseher Hildebrandt in der Strafanstalt zu Sagan,
= Gerichtsschulze Hoffmann zu Nieder-Giesmannsdorf, Kr. Sprottau,
= Freigärtner Hohberg in Lerchenborn, Kreis Lüben,
= Schulze Kassner zu Hallasch, Kr. Glatz,
= Gerichtsschulze Knappik zu Erdmannswille, Kreis Beuthen,
= Stadt- und Polizei-Secretair Kreutz in Bunzlau,
= Ortsrichter Kühn zu Waldau, Kr. Bunzlau,
= Bauergutsbesitzer Langer zu Leutmannsdorf (Grundseite), Kr. Schweidnitz,
= Erb- und Gerichtsschulze Martin zu Lindau (Herzoglich), Kr. Freistadt,
= Zimmermeister Mielsch in Breslau,
= Gerichtsschulze Muß zu Ober-Hausdorf, Kr. Neurode,
= Gerichtsschulze Neimann zu Gepperdorf bei Liebenthal, Kr. Löwenberg,
= Stadtwachtmeister Ressig zu Bolkenhain,
= Schulze Rzodeczko zu Lossocki-Slawikau, Kr. Ratibor,
= Gerichtsschulze Saft zu Wasserjentsch, Kr. Breslau,
= Halbbauer und Gerichtsschulze Schikora zu Fürstlich Sandau, Kr. Pleß,
= Gerichtsschulze und Schiedsmann Scholz in Grunau, Kr. Hirschberg,
= Gerichtsschulze und Bauergutsbesitzer Scholz in Johnsdorf, Kr. Schönau,
= emerit. Lehrer und Gerichtsschreiber Scholz in Reinschdorf, Kr. Neisse,
= Raths-Secretair und Bureau-Vorsteher Schramm in Breslau,
= Erb- und Gerichtsschulze Schubert in Waldau, Kr. Liegnitz,
= Polizei-Commissarius Schulz in Goldberg,
= Apotheker und Schiedsmann Seibt in Auras, Kr. Wohlau,
= Polizei-Inspector und Stadtälteste Sommer in Patschkau, Kr. Neisse,
= Oberaufseher bei dem Correctionshause, Tinz, in Schweidnitz,
= Bauergutsbesitzer und Gerichtsschulze Werner zu Städtel Leubus, Kr. Wohlau,
= Gerichtsschulze Zeebe zu Musternick, Kr. Glogau,
= berittene Gendarm Arndt zu Frankenstein,
= = = Klehr zu Namslau,

der

der berittene Gendarm Lent zu Münsterberg,
= = = Meyer zu Festenberg, Kr. Wartenberg,
= = = Schmidt I. zu Reichenbach,
= erste Gendarm=Wachtmeister Scobel zu Hirschberg,
Fuß=Gendarm Kubsch zu Görlitz,
= = Lanscheck zu Grüssau, Kr. Landeshut,
= = Lehmann zu Rudolstadt, Kr. Bolkenhain,
= = Scholz II. zu Rothenburg, Kr. Grünberg,
= erste Gendarm=Wachtmeister Altschweich in Oppeln,
= berittene Gendarm Heinich zu Friedland, Kr. Falkenberg,
= = = Otto zu Konstadt, Kr. Kreuzburg,
= = = Förster zu Dörnig, Kr. Trebnitz,
= Steuer=Aufseher Klose zu Bunzlau,
= Thor=Controlleur Oettinger zu Görlitz,
= = Röhr zu Neisse,
= Kreis=Cassendiener Schmidt zu Habelschwerdt,
= berittene Steuer=Aufseher Wittich zu Zülz, Kreis Neustadt O. S.,
= Regierungs=Botenmeister Hampel in Oppeln,
= Regierungs=Haupt=Cassen=Bote Kopske in Liegnitz,
= Magazin=Aufseher Schubert in Neisse,
= Canzlei=Diener bei der General=Commission Debschütz in Breslau.

VI. Ferner habe Ich ernannt:

zum General=Commissions=Präsidenten

den Geh. Regierungs=Rath und Director der General=Commission Schellwitz in Breslau,

zum Geheimen Regierungs=Rath

= Regierungs=Rath Lierß in Liegnitz,

zum Geheimen Commerzien=Rath

= Commerzien=Rath und Rittergutsbesitzer Lindheim zu Ullersdorf, Kreis Glatz,

zum Sanitäts=Rath

= Kreis=Physicus Dr. Heer zu Oppeln,
= practischen Arzt Dr. Biol zu Breslau,
= Kreis=Physicus Dr. Wolff zu Grünberg,

zum Commerzien=Rath

= Kaufmann und Fabrikant Geisler in Peterswaldau, Kreis Reichenbach,
= Kaufmann Carl Müller in Görlitz,
= Kaufmann Philippi in Breslau,
= Banquier und Stadt=Rath Ramitscher in Liegnitz,

zum

zum Rechnungs=Rath

den Rendant bei der Oels=Militscher Fürstenthums=Landschaft Naumann in Oels,
= Kreis=Steuer=Einnehmer Meinhoff in Glogau,
= Ober=Buchhalter bei der Regierungs=Haupt=Casse Reich in Liegnitz,
= Kreis=Steuer=Einnehmer Rother zu Strehlen,
= Kreis=Steuer=Einnehmer Wiester zu Rosenberg,

zum Canzlei=Rath

= Regierungs=Secretair Premier=Lieutenant Jähnich in Liegnitz,

zum Ober=Bürgermeister

= ersten Bürgermeister und Justiz=Rath Sattig in Görlitz,
= Bürgermeister Boeck in Liegnitz.

wovon Ich Sie hiermit in Kenntniß setze.

Liegnitz, den 15. September 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs
gez. **Prinz von Preußen.**
gegengez. v. Manteuffel.

An den Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn Freiherrn von Schleinitz.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1858.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 30. September 1858.

Bekanntmachung. № 246.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½%tigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A., sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab, bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuld-Verschreibungen

 der

der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1857. ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 9ten März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1848. wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 4951.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 2ten August 1858., und

(№ 4952.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1858., betreffend den neuen Credit-Verein für die Provinz Posen.

№ 46. enthält:

(№ 4953.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten August 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg, und

(№ 4954.) Das Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6ten September 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 247. Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbufer-Staaten getroffenen Vereinbarung, durch die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte Verordnung vom 4ten Mai 1854. bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-

Elb-Schiffe oder Flöße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann, — sich mit einem Dienstbuche zu versehen, und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbufer-Staaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbufer-Staaten unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

> daß den Elb-Schiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffs-Eigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder, wenn sie, nach Auflösung des Dienst-Verhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem anderen bestimmten Landungs-Platze, um ein neues Dienst-Verhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienst-Verhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt, und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besonderen Polizei-Behörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremden-Polizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen, wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reise-Passe zu versehen. Berlin, den 1. September 1858.

Der Minister des Innern.

An gez. von Westphalen.

die Königliche Regierung zu Oppeln. (II. 8390.) Circulare.

Vorstehender Ministerial-Erlaß, welcher von den landräthlichen und städtischen Behörden durch die Kreis- und Stadt-Blätter sofort bekannt zu machen ist, wird hiermit zur Nachachtung mit dem Bemerken publicirt, daß die bezüglichen Bestimmungen für die diesseitigen Staaten vom 1sten October d. J. ab, in Anwendung zu bringen sind. Oppeln, den 18. September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 248. Nachdem die Verlegung der auf der Ratibor=Leobschützer Kreis=Chaussee befindlichen Hebestelle von Langenau, Leobschützer Kreises, nach Groß=Peterwitz, Ratiborer Kreises, hinter dem daselbst belegenen Bahnhof der Ratibor=Leobschützer Eisenbahn, von Ratibor her, mit einer einmeiligen Hebe=Befugniß höheren Orts genehmigt worden ist, wird die Chausseegeld=Erhebung auf der neu eingerichteten Hebestelle zu Groß=Peterwitz mit dem 1sten October d. J. unter der Maaßgabe beginnen, daß von dem örtlichen Verkehr von Groß=Peterwitz nach Ratibor, sowie von den Gespann haltenden Einwohnern der Ortschaften Raatsch und Stolzmütz beim Passiren dieser Hebestelle, nur ein halbmeiliger Chausseezoll zu entrichten ist. Oppeln, den 7. September 1858.

№ 249. Die Quittungs=Bescheinigungen der Staats=Schulden=Tilgungs=Casse über die im Laufe des II. Quartals c. a. eingezahlten Domainen=Veräußerungs= und Ablösungs=Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special=Cassen gesandt, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 11. September 1858.

№ 250. Im höheren Auftrage bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß die Kaiserlich Russische Regierung dem Zoll=Amte zu Wieruszow, im Königreich Polen, die Befugniß ertheilt hat, außer den im §. 14. lit. c. resp. der Beilage A. zum russischen Tarife vom $\frac{\text{28sten Mai}}{\text{9ten Juni}}$ v. J. genannten Gegenständen, auch Gewebe aller Art, Kleidungsstücke, kurze Waaren, geschliffene Glas=Waaren und Papier, zum Eingange zu verzollen. Oppeln, den 12. September 1858.

№ 251. Im Verfolg der in unserm Amtsblatt Stück 38. Pag. 269. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden vom 15ten d. M., betreffend die Verloosung der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855., setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß das Nummer=Verzeichniß der gezogenen Serien, resp. noch nicht eingelösten Nummern, bei den Königlichen Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Aemtern, den Königlichen Kreis=Steuer=, Domainen=, Rent= und Forst=Cassen, den Magisträten, sowie in den Dienst=Bureaus der Königlichen Landraths=Aemter, diesseitigen Departements, ausgelegt ist und dort eingesehen werden kann.

Oppeln, den 23. September 1858.

№ 252. Für die Oder=Ueberfähre bei Roswadze, im Groß=Strehlitzer Kreise, ist nachstehend abgedruckter Tarif über das zu entrichtende Ueberfährgeld Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Dieser

Dieser Tarif ist sowohl von dem resp. Fährbesitzer, als auch von dem Publicum vom 1sten October d. J. ab zu beachten.

Oppeln, den 23. September 1858.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrts-Geld bei der Fähr-Anstalt über die Oder bei Roswadze, im Gr.-Strehlitzer Kreise, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 3 Pf.

II. Von Hand-Fuhrwerken, als für einen Handkarren, Handwagen, Handschlitten oder Schiebkarren, beladen oder unbeladen . . . . 6 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand und Sicherheit der Fähr-Besitzer zu sorgen verpflichtet ist, werden statt des Satzes zu I. nur 2 Pf., und statt des Satzes zu II. nur 3 Pf. entrichtet.

Befreiungen.

Befreit von dem Fährgelde sind:

1) öffentliche Beamte, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, desgleichen Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, wenn sie auch keine Freikarten besitzen;
2) commandirte Militairs und einberufene Recruten;
3) alle Diejenigen, welche bei niederem Wasserstande durch die Oder gehen, ohne die Fähre zu benutzen;
4) hinsichtlich der in Bezug auf die bisherige Hebung des Fährgeldes etwa sonst bestehenden Befreiungen wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Gegeben Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) (gez.) **Prinz von Preußen.**

Für den abwesenden Finanz-Minister.
(gez.) von Raumer.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Pommer-Esche.

Dem Kaufmann Ludwig Rochefort in Creutzburg, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur- № 253.

tur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt ertheilt worden. Oppeln, den 25. September 1858.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 9ten September d. J. dem Büchsenmacher Burchhardt zu Naumburg a. d. Saale:

auf eine neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 16ten September d. J. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent,

auf ein Mahlwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, verliehen worden.

Oppeln, den 25. September 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 254. Behufs Entwässerung des Kalichteiches und der Malino-Niederung bei Oppeln soll eine Genossenschaft gebildet werden. Das Kataster, welches die Beiträge der Betheiligten bestimmt, ist bereits entworfen und kann bei den Dorf-Gerichten zu Goslawitz, Lendzin, Sowade, Chronstau, Neudorf, Grudschütz, Sacrau und Luboschütz, desgleichen bei dem Dominium Zbitzko im Extract, bei dem Unterzeichneten aber vollständig eingesehen werden. Beschwerden gegen das Kataster können nur binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen vom 9ten October d. J. ab, bei dem Unterzeichneten schriftlich angebracht oder bei den Dorf-Gerichten zu Protocoll gegeben und dem Unterzeichneten eingereicht werden.

Oppeln, den 31. August 1858.

Königlicher Regierungs-Commissarius.
Regierungs-Rath. Schück.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 7. October 1858.

Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staats-Schuldscheinen. № 255.

Die den Zeitraum vom 1sten Januar 1859. bis zum 31sten December 1862. umfassenden Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staats-Schuldscheinen, werden von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., vom 4ten October d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittag, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staats-Schuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Controlle unentgeldlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staats-Schuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 256. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21sten d. Mts., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Oppeln, den 27. September 1858.

Bekanntmachung.

Mit unserer Genehmigung ist dem von der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft „Vulkan" bei Bobrek, im Beuthener Kreise, neu errichteten Etablissements, der Name

„Vulkanhütte"

beigelegt worden. Oppeln, den 14. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 257. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad X. machen wir ferner bekannt, daß in nachbenannten Schiedsmanns-Bezirken des Neustädter Kreises, folgende Veränderungen vorgekommen sind:

1) von dem aus den Ortschaften Moschen, Charlottendorf, Mokrau und Legelsdorf bestehenden Bezirke Nr. 33. ist die Ortschaft Mokrau losgetrennt und dem Bezirke Nr. 32. (Radstein, Krobusch, Ziabnik) zugeschlagen worden.

   In der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 32. und 33. wird nichts geändert.

2) Von dem Bezirke Freiherrlich Mochau, Gräflich Mochau, Pauliner Mochau und Wiese Pauliner (Nr. 27.) ist die Ortschaft Wiese-Pauliner losgetrennt und dem Bezirke Nr. 26. (Schloß-Gemeinde Glogau, Glöglichen, Weingasse, Hinterdorf und Blascheowitz) zugeschlagen worden.

   In dem bisherigen Substitutions-Verhältnisse der Bezirke 26. und 25. resp. 27. und 48. wird dadurch nichts geändert.

3) Von dem Bezirke Nr. 21., bestehend aus den Ortschaften Kerpen, Reitersdorf, Rzeptsch und Schreibersdorf, ist die Ortschaft Schreibersdorf losgetrennt.

   Dieselbe bildet nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 36. Das Substitutions-Verhältniß der Bezirke Nr. 21. und 20. bleibt unverändert.

   Dem neuen Bezirke Nr. 36. wird der aus den Ortschaften Dobrau mit Neubude und Stöblau bestehende Bezirk Nr. 18. substituirt.

Ratibor, den 1. October 1858.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach Vorschrift des §. 92. des Reglements für die schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 1sten September 1852., werden die Ergebnisse der Betriebs- und Cassen-Verwaltung dieser Societät für das Jahr 1857. hierdurch nachstehend veröffentlicht. № 258.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1856.	8,393,020	2,920,270	3,210,310	18,945,190	33,468,790
am 1sten Juli 1857. .	9,070,510	3,117,680	3,207,870	18,949,590	34,345,650
am Jahresschlusse 1857.	9,675,050	3,298,790	3,173,130	18,793,610	34,940,580
und es vertheilt	sich letztere	Summe auf			
den Regierungs-Bezirk Breslau mit	5,371,350	2,024,970	1,808,810	9,557,090	18,762,220
den Regierungs-Bezirk Liegnitz	1,984,620	889,390	502,260	3,014,340	6,390,610
den Regierungs-Bezirk Oppeln	2,319,080	384,430	862,060	6,222,180	9,787,750
Summa wie oben am 1sten Januar 1858.	9,675,050	3,298,790	3,173,130	18,793,610	34,940,580

Es sind somit im Laufe des Jahres 1857. die Versicherungen für ganz massiv erbaute Gebäude der ersten Klasse um 1,282,030 Rthlr., und der mit massiver Dachung versehenen Bindwerks-Gebäude um 378,520 Rthlr. gestiegen, dagegen die für die feuergefährlicheren Gebäude unter Stroh- oder Schindeldach in isolirter oder nicht isolirter Lage der dritten und vierten Klasse um resp. 37,180 Rthlr. und 151,580 Rthlr. herabgegangen, nach deren Abrechnung überhaupt eine Versicherungs-Summe von 1,471,790 Rthlr. zugetreten ist.

 Nach

Nach der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse auf das Jahr 1857. gelegten Rechnung betrug bei dieser Societät:

I. Die Soll-Einnahme.

A. Aus dem Jahre 1856. et retro.

	Rtlr.	sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rth.	Betrag. Sgr.	Betrag. Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1857. verbliebenen Reste Rth.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1856.							248,075	21	5	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1856. et retro:												
a. aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder ..							75	—	—	70	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1855. et retro				106	12	6						
ex 1856.				69,483	27	6						
davon Abgang:				69,590	10	—						
aa. als inexigibel pro 1855. niedergeschlagen	1	21	11									
bb. die nach vorläufigem Ueberschlage pro zweites Semester 1856. in debite zum Soll gestellten	67	11	7									
	69	3	6									
dagegen war an Beiträgen nachträglicher Zugang pro 1856.	13	20	7									
bleibt Abgang .				55	12	11						
							69,534	27	1	94	28	—
c. ein übertragener Zinsenrest							255	—	—	—	—	—
Latus ..							317,940	18	6	164	28	—

Trans-

	Betrag. Rth.	Sgr	Pf	Einschließlich der am Jahresschlusse 1857. verbliebenen Reste Rth.	Sgr	Pf
Transport...	317,940	18	6	164	28	—
B. Currente Einnahme.						
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1857.	170,017	4	2	77,309	11	11
4) Strafgelder....................	3	10	—	—	—	—
5) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und vom Reserve-Fonds..........	10,273	29	7	255	—	—
6) zurückerstattete Brandgelder, zumeist gegen später überführte Brandstifter im Rechtswege erstritten..................	450	—	—	10	—	—
7) zur Erstattung gelangte Prozeß- resp. Mandatarien-Kosten	47	18	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen...	498,732	20	9	77,739	9	11

II. Soll-Ausgabe pro 1857.

A. An Resten aus Vorjahren:

	Rth.	Sgr	Pf	Betrag Rth.	Sgr	Pf	Reste Rth.	Sgr	Pf
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1856.	—	—	—	28,646	2	1	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1857. zur Anweisung gekommen sind, incl. 120 Rthlr. aus dem Jahre 1855	—	—	—	10,074	17	—	—	—	—
2) übertragene Tantième-Reste pro 1855. et retro	5	13	1						
pro 1856.	89	10	11						
	94	24	—						
Abgang in Folge Niederschlagung von Beiträgen ex $18^{48}/_{49}$.	—	—	5						
				94	23	7	2	23	6
B. An currenten Ausgaben:									
3) an Brand-Bonificationen. .	—	—	—	162,201	26	7	35,974	16	11
Latus...				201,017	9	3	35,977	10	5

Trans-

	Rth.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1857 verbliebenen Reste Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	201,017	9	3	35,977	10	5
4) an Prämien:									
a. für Spritzen und Wasserzufuhr-Wagen	654	22	6						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen ...	76	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	175	—	—						
d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer	31	12	—						
				937	4	6	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
I. bei der Provinzial-Direction:									
a. Gehälter der angestellten Beamten................	2,240	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds für zwei unbesetzte Etatsstellen	11	15	—						
c. Remuneration für Hülfs- und Canzlei-Arbeiter	939	—	—						
d. Miethe für das Geschäfts-Local.................	360	—	—						
e. für Beheizung desselben ..	42	3	—						
f. " Beleuchtung desselben .	15	26	—						
g. " Schreibmaterialien ...	67	4	6						
h. " Drucksachen	66	17	6						
i. " sonstige Amtsbedürfnisse	80	15	2						
				3,822	21	2	—	—	—
II. Verwaltungs-Kosten bei der Haupt-Casse.......	—	—	—	798	28	5	—	—	—
Latus...				206,576	3	4	35,977	10	5

	Rth.	Sgr	Pf	Betrag. Rth.	Sgr	Pf	Einschließlich der am Jahresschlusse 1857. verbliebenen Reste Rth.	Sgr	Pf
Transport. . .	—	—	—	206,576	3	4	35,977	10	5
III. Verwaltungs-Kosten in den Kreisen............									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an die Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren................	3,210	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kr.-Feuer-Societäts-Commissarien Meilengelder für Reisen zu Feststellung vorgewesener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen	1,021	23	6						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden............	80	13	—						
d. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen...	75	20	—						
e. an 56 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Einlieferung der Feuer-Societäts-Beiträge aus 58 Kreisen 2 Sgr. Tantième pro mille der am 1. Januar 1857. in jedem Kr. bestandenen Versicherungs-Summe nach §. 68. des Reglements.....	2,231	7	8	6,619	4	2	—	—	—
f. Schiedsgerichts-Prozeß- und Mandatarien-Kosten......	—	—	—	56	13	—	—	—	—
g. Reisekosten und Diäten an									
Latus...				213,251	20	6	35,977	10	5

Trans-

	Betrag. Rth.	Sgr	₰	Einschließlich der am Jahresschlusse 1857. verbliebenen Reste Rth.	Sgr	₰
Transport...	213,251	20	6	35,977	10	5
die Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1856....	60	10	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben...	213,312	—	6	35,977	10	5
Abschluß.						
Die Gesammt-Einnahme beträgt....	498,732	20	9	77,739	9	11
Die Gesammt-Ausgabe beträgt.....	213,312	—	6	35,977	10	5
Das Vermögen der Societät stellt sich hiernach am Rechnungs-Schlusse des Jahres 1857. auf	285,420	20	3	41,761	29	6
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Einnahme-Summe per	41,761	29	6			
vom Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Jahres-Schlusse 1857. vorhanden gewesene Cassen-Bestand von..	243,658	20	9			
welcher bestehet: in Hypotheken				102,236	25	—
in schlesischen Pfandbriefen				64,960	—	—
in schlesischen Rentenbriefen				18,000	—	—
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien..				56,000	—	—
in Silbergeld				2,461	25	9
sind...				243,658	20	9

	Rtlr.	Sgr.	₰
Von dem nachgewiesenen Vermögens-Bestande von.......	285,420	20	3
gehen indessen noch ab:			
die erst im Jahre 1858. nachträglich liquidirten und verausgabten Brand-Bonificationen aus 1856./57. mit....	5,315	—	—
bleiben...	280,105	20	3
Dagegen tritt eine Beitrags-Einnahme pro 2tes Semester 1857. von	16	17	5

hinzu, welche gegen die erst nach dem Schlusse der Rechnung pro 1857. festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu

wen

	Rthl.	Sgr.	₰
wenig als Einnahme-Soll vorgetragen worden. Es wird daher das Vermögen der Societät, durch welches der nach §. 26. des Reglements zu bildende Reserve-Fonds constituirt wird, Ende des Jahres 1857. nur die Höhe von ohngefähr	280,122	7	8
erreichen.			
Unter den gesammten Einnahme-Resten von	77,739	9	11
sind rückständige Beiträge enthalten:			
aus dem Jahre 1856. et retro	94	28	—
aus dem ersten Semester 1857.	5	11	11
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Schlusse der Rechnung geschehenen Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1857. von	77,304	—	—
Uebrigens sind alle diese Rückstände bis auf die noch verbleibende unbedeutende Summe an Beiträgen von	9	3	4
gegenwärtig bei der Casse eingegangen.			

An Beiträgen mußten zu Deckung der Brand-Bonificationen ꝛc.

pro erstes Semester 1857. 3fache und
= zweites dito $2\frac{1}{2}$fache

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben werden und es sind demgemäß von den Associaten im Jahre 1857. pro Hundert Versicherungs-Summe an dergleichen:

in der ersten Klasse	3 Sgr.	8 Pf.;
in der zweiten	= 7	= 4 =
in der dritten	= 14	= 8 =
in der vierten	= 22	= — =

gezahlt worden, mit Ausnahme für die Versicherung der Kirchen, für die nach der Festsetzung im Reglement nur die Hälfte dieser Beitragssätze entrichtet werden durfte.

Diese Beiträge gewährten nach dem Eingangs bemerkten Versicherungs-Stande folgende Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1857.	5,808	2	—	4,112	12	3	8,445	4	—	74,347	15	11	92,713	4	2
pro 2. Semester 1857.	5,163	22	11	3,625	2	—	6,960	12	4	61,571	10	2	77,320	17	5
Beisammen..	10,971	24	11	7,737	14	3	15,405	16	4	135,918	26	1	170,033	21	7

Die Ausgabe an zu deckenden Brand-Bonificationen des Jahres 1857. betrug dagegen ohne die Nebenkosten:

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
laut der Rechnung pro 1857.	2,785	25	5	3,528	23	—	14,923	10	—	140,963	28	2	162,201	26	7
hierzu die im Jahre 1858. angewiesenen und die noch rückständigen Brandgelder aus dem Jahre 1857.	—	—	—	775	—	—	150	—	—	3,950	—	—	4,875	—	—
Beisammen..	2,785	25	5	4,303	23	—	15,073	10	—	144,913	28	2	167,076	26	7
oder..	25,38 pC.			55,63 pC.			97,84 pC.			106,62 pC.			98,26 pC.		

der Einnahme.

Die Zahl der Brandfälle, welche die Provinzial-Land-Feuer-Societät im Jahre 1857. trafen, betrug:

aus dem Regierungs-Bezirk Breslau 118,
" " " " Liegnitz 34,
" " " " Oppeln 94,
überhaupt... 246.

Durch diese Brände wurden 399 Wohn- und 711 Wirthschafts-, überhaupt 1,110 Gebäude von 478 Eigenthümern, meist total zerstört. Unter dieser Gebäudezahl sind 25 Dominial-Gebäude enthalten, welche durch 11 Brände vernichtet und mit 10,847 Rthlr. entschädigt worden; ferner

ein Kirchthurm,

zwei

zwei Pfarr-Gehöfte,
sechs Schulen,
vier Wassermühlen,
vier Windmühlen,
fünf Schmiede-Gebäude,
eine Brauerei,
siebenzehn Gast- und Schank-Wirthschaften,
ein Dörrhaus,
ein Ziegelofen,
eine Frischfeuer-Anlage,
ein Chaussee-Zollhaus und
ein Krankenhaus.

Ermitteltermaßen sind von diesen Brandschäden neun durch zündenden Blitz, außer drei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, 23 durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei anderen Gesellschaften assecurirten Gehöften, einschließlich vier Fällen, bei denen nur Beschädigung durch das Lösch-Verfahren vorlag, einer durch Selbstentzündung eines Ziegelofens, zwei zufolge schadhafter Feuerungs-Anlagen entstanden, sechs Brände wurden durch Kinder im Spiel mit Streichzündhölzern, sechs erweislich durch vier Individuen böswillig, und sieben erweislich durch Fahrlässigkeit gestiftet. Unter den bemerkten Brandstiftern, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen resp. Vergehen getroffen hat, befindet sich ein eilf Jahr alter Bettelbube aus dem Oesterreichischen, der bei seinem Vagiren in den Kreisen Leobschütz und Cosel drei umfangreich gewordene Feuersbrünste veranlaßt hat. Außerdem wurden fünf der vorsätzlichen Brandlegung angeklagte Individuen, darunter drei Damnificaten in der gerichtlichen Untersuchung freigesprochen, ebenso auch ein Damnificat wegen fahrlässiger Brandstiftung; dagegen ist in drei Brandfällen das Resultat der gegen die Brandstifter eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch nicht bekannt geworden. Der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung ist zwar noch öfterer entstanden, die desfalls geführten gerichtlichen Vor-Untersuchungen haben jedoch nur unzureichende Beweise zu Erhebung einer Anklage feststellen lassen. Ein Brand wurde, ohne daß er Schaden verursacht, im Entstehen unterdrückt. Die meisten Brandfälle kamen vor in den Kreisen Falkenberg 17, Ohlau 16, Breslau 13, Leobschütz 12 an Zahl.

Breslau, den 28. August 1858.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Die Chausseegeld-Hebestellen zu Nikolai und zu Mokrau, werden vom 1sten k. Mts. ab, vereinigt und nach Smilowitz verlegt und daselbst in dem neu errichteten Chaussee-Hause am Einmündungs-Punkte der Mokrauer Kohlenstraße in die Staats-Chaussee von №. 259.

von Nicolai nach Gleiwitz das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben, wovon das betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 29. September 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

№ 260. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. October 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter dem 27sten September d. J. ist dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ein auf fünf Jahre währendes Patent,

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schrauben-Muttern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

für den Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 4. October 1858.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 14. October 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Bürgermeister und Polizei-Verwalter Wollschläger zu Friedland, Falkenberger Kreises, ist an Stelle des von dort verzogenen Polizei-Verwalters Smy, die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen der Juden im Bereiche des Städtchens und des Dorfes Friedland, übertragen worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. № 261.

Oppeln, den 3. August 1858. Ratibor, den 1. September 1858.

Königliche Regierung. Königliches Appellations-Gericht.

Abtheilung des Innern.

v. Aulock. Dr. Wentzel.

Nachstehender Extract aus dem Gesetze vom 31sten Mai d. J., betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, wird in Beziehung auf die in diesem Gesetze angeordneten Präclusiv-Fristen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 262.

Oppeln, den 7. September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer von Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;

endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bann-Recht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes

zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bann-Rechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder
2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855. auf einen Andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zuläßig ist.

§. 2.

In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen, können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen auf Antrag der Bannpflichtigen nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10 – 23.) abgelöst werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen verbunden waren.

§. 6.

Für den Verlust der durch §. 1. unter Nr. I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication des Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiscus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zugestanden hat, oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1sten Januar 1855. auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrag-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung

hebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist den früher Berechtigten nicht erklärt worden, so muß die für Ueberlassung der Berechtigung übernommene Verpflichtung ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17ten Januar 1845. bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Capitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859., und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow.
Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Bekanntmachung.

Der Schmidt Franz Wawrzinnek aus Ostrosnitz, Kreis Cosel, hat am 12ten August d. J. den vierjährigen Sohn des Häuslers Anton Czerner und ebenso der Kretschmer Stenzel zu Mohrau, Kreis Neisse, am 16ten vor. Mts. den 12 Jahre alten Sohn des Bauers Carl Jüttner und die 14jährige Florentine Preißner, mit Aufopferung, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundlichen Handlungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 27. September 1858.

Der Kaufmann Heinrich Kaps in Ziegenhals hat die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „**Germania**" in Berlin und für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „**Iduna**" in Halle niedergelegt, dagegen sind aufs Neue als Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

der Geschäftsmann Sigismund Oppler in Myslowitz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig;

der Kaufmann M. Tarras in Carlsruh, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und

der Kaufmann August Günther in Neisse, für die Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**" in Erfurt.

Oppeln, den 9. October 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 263. In den Territorial-Grenzen der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz, wird die Ausübung der den Besitzern dieser Güter zustehenden Berg-Regalitäts-Rechte vom 1sten October d. Js. ab, durch eine Berg-Behörde geschehen, welche unter dem Namen: „Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction" ihren Sitz zu Kattowitz hat, und bei welcher die Stelle des Directors der Königliche Berg-Assessor a. D. Mauve, die Stelle des Berg-Geschwornen der Königliche Berg-Geschworene a. D. von Schwerin einnehmen wird.

Ueber die hierbei eintretenden besonderen Bestimmungen, ist Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel ꝛc. den 17ten November 1857. folgendes Regulativ ergangen.

§. 1.

Die Rechte des den Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des Ritterguts Kattowitz zustehenden Bergwerks-Regale, werden nach den Grundsätzen der schlesischen Berg-

Berg-Ordnung vom 5ten Juni 1769. und des Allgemeinen preuß. Landrechts, Abschnitt 4. Titel 16. Theil II., den diese ergänzenden bereits ergangenen Vorschriften und den künftig noch zu erlassenden Bergwerks- und Polizei-Gesetzen ausgeübt.

§. 2.

Die Besitzer der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz sind daher berechtigt und verpflichtet, alle nach Cap. I. der schlesischen Berg-Ordnung vom 5ten Juni 1769. zum Berg-Regal gehörigen Mineralien entweder selbst und für eigene Rechnung zu gewinnen und zu benutzen oder deren Gewinnung und Benutzung Anderen zu gestatten.

Das Recht, die Gewinnung der vorkommenden, dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien, Anderen zu überlassen, wird durch Bewilligung von Schürf-Scheinen, Annahme von Muthungen und Ertheilung bergüblicher Verleihungen, sowohl auf noch unverliehene, als auf in's Freie gefallene Lagerstätten und Gerechtsame ausgeübt.

Sollte Seitens der Besitzer der genannten Güter die Ertheilung von Verleihungen an Andere ohne gesetzliche Gründe und ohne daß sie selbst den Bau für eigene Rechnung führen, verweigert werden, so ist das Recht der Berg-Verleihung unter Vorbehalt der Rechte der Privilegirten auf den Zehnten, von der Königlichen Berg-Behörde mittelst einer von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu vollziehenden Urkunde in Ausübung zu bringen.

Der jedesmalige Besitzer von Myslowitz-Kattowitz ist in einem solchen Falle jedoch zuvor mit seinen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten abzugebenden Weigerungs-Gründen zu hören.

Ueber die Erheblichkeit der Letzteren hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 3.

Innerhalb des Umfangs der den Besitzern von Myslowitz-Kattowitz zustehenden Rechte ist denselben, beziehungsweise den von ihnen bestellten Behörden und Beamten die Ausführung aller auf die gesetzliche Art bekannt gemachten oder ihnen von der betreffenden Staats-Behörde mitgetheilten Gesetze, Verordnungen und Dienst-Instructionen, welche auf das Bergwesen Bezug haben, übertragen.

§. 4.

Die Staats-Ober-Aufsicht darüber, daß die Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung den Besitzern des privilegirten Districts obliegt, angewendet, und daß bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte die gesetzlichen Schranken beobachtet werden, übt das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch das Königliche Ober-Berg-Amt in Breslau aus.

§. 5.

Dem Staate bleibt das Landeshoheits- und Aufsichts-Recht, die Gesetzgebung und das Recht zur Erhebung der gesetzlichen Receß-Gelder und der Aufsichts-Steuer oder

oder der künftig an deren Stelle tretenden Abgaben vorbehalten.

Auf das Receß-Geld findet die Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. über die Besteuerung der Bergwerke dergestalt Anwendung, daß von jedem Bergwerks-Eigenthum innerhalb des privilegirten Districts, dessen Größe markscheiderisch festzustellen ist, bis zur gesetzlichen Maximal-Ausdehnung jährlich 1 Thlr. entrichtet wird, daß also von Bergwerken, welche der Privilegirte für eigne Rechnung baut oder sich reservirt hat, so viel Thaler Receß-Geld zu zahlen sind, als wie viel mal das Grubenfeld jenes Maaßen-Maximum als Einheit enthält, wobei jedes angefangene, aber nicht volle Maaßen-Quantum für ein volles Maximum gerechnet wird.

Die Aufsichts-Steuer beträgt Ein Procent von dem Erlöse, beziehungsweise von dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der Letzteren.

Bezüglich der Erhebungs-Art dieser Abgaben, finden die Vorschriften im Gesetze vom 12ten Mai 1851. (Ges.-Samml. pag. 261.) und dessen Ergänzungen Anwendung.

§. 6.

Die Ausübung der den Besitzern von Myslowitz-Kattowitz im §. 1. und 2. erwähnten Berg-Regalitäts Rechte geschieht durch technische Beamte, deren Anzahl dem Bedürfniß gemäß nach vorgängiger Anhörung des Regal-Berechtigten auf den Vorschlag des Ober-Berg-Amts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt wird.

Die Markscheider-Arbeiten dürfen nur durch Personen verrichtet werden, welche die vorgeschriebene Qualification nachgewiesen haben.

§. 7.

Unter Voraussetzung der Qualification, welche für die technischen Beamten durch das Ober-Berg-Amt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachgewiesen werden muß, steht die Anstellung der Beamten dem jedesmaligen Besitzer der Herrschaft Myslowitz und des Ritterguts Kattowitz zu, ohne daß es einer Bestätigung Seitens der Staats-Behörde bedarf.

§. 8.

Die Vereidigung der Beamten erfolgt bei dem Ober-Berg-Amte zu Breslau in nachstehender Form:

Ich ꝛc. ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . des . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig treu und gehorsam sein und alle mir, vermöge meines Amtes, obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die durch das Regulativ vom 12ten October 1857. festgesetzten Rechts-Verhältnisse überall gebührend beachten und dem ꝛc. ꝛc. (der ꝛc. ꝛc.) als meine Dienstherrschaft, sowie dessen (deren) Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, derselben

Beste

Bestes möglichst befördern, deren Schaden aber abwenden will, so wahr mir Gott helfe 2c. 2c.

§. 9.

Die Berg-Beamten der Herrschaft Myslowitz-Kattowitz haben die Verwaltung der Berg-Polizei und die Anwendung der auf die unmittelbare Erwerbung und die Erhaltung des Bergeigenthums bezüglichen Gesetze und Verordnungen selbstständig und unter alleiniger Verantwortlichkeit auszuüben. Dem Regal-Besitzer steht eine unmittelbare Einwirkung auf diesen Theil ihrer Geschäftsführung nicht zu.

Dagegen haben die Beamten den Verfügungen und Anordnungen der Regal-Besitzer, welche die Ausübung der in dem Regal begriffenen Nutzungs-Rechte betreffen, Folge zu leisten, soweit dieselben nicht den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen zuwider laufen.

Die Geschäfts-Führung der Beamten steht unter der Aufsicht des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Breslau und richtet sich nach einer von dieser Behörde zu ertheilenden Dienst-Instruction.

Der Staats-Behörde steht das Recht zu, unfähige oder pflichtwidrige Beamte nach vorheriger Anhörung des Regal-Besitzers unter Beobachtung der für unmittelbare Staatsdiener vorgeschriebenen Formen, aus dem Dienste zu entfernen. Auch steht dem Regal-Besitzer die Befugniß zu, die Entfernung zu beantragen.

§. 10.

Der Recurs gegen die Verfügungen der Berg-Beamten von Myslowitz-Kattowitz ist an das Königliche Ober-Berg-Amt zu richten, sofern der Beschwerdeführer es nicht vorzieht, in den die Ausübung bloßer Nutzungen des Regals betreffenden Sachen zunächst bei dem Regal-Besitzer selbst Remedur zu suchen.

Ist bei dem Berg-Regalitäts-Inhaber selbst Remedur nachgesucht, so muß im Fall des weiteren Recurses, der Eingabe des Beschwerdeführers die Entscheidung des Ersteren beigefügt werden.

Bedarf es zur näheren Ermittelung des Sachverhältnisses oder zur Kenntniß der Entscheidungsgründe einer Vernehmung der Berg-Regalitäts-Berechtigten, so ist diese von dem Königlichen Ober-Berg-Amte anzuordnen, die Verfügung desselben aber an die Kattowitz-Myslowitzer Berg-Behörde zu richten.

§. 11.

Die Berg-Amts-Sporteln werden nach der durch die Berg-Ordnung vom 5ten Juni 1769. für ganz Schlesien eingeführten Sportel-Taxe erhoben.

Die executivische Beitreibung derselben und des Zehnten ist zulässig und nach Maaßgabe der Verordnung vom 30sten Juli 1853. (Gesetzsamml. pag. 909.) und deren Ergänzungen zu bewirken.

§. 12.

Die amtliche Correspondenz des Regal-Besitzers und seiner Berg-Beamten, welche

(№ 4956.) Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9ten October 1858., die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

(№ 4957.) Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. October 1858.

№ 48. enthält:

(№ 4958.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1858., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden consultativen Kammer für Manufacturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

(№ 4959.) Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Magdeburger Bergwerks-Gesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 9ten Juni 1856. Vom 27sten September 1858.; und

(№ 4960.) Die Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6ten October 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, unter dem 22sten September 1857. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser,

ist aufgehoben. Oppeln, den 19. October 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 267. Nachdem das Königliche Berg-Eichungs-Amt zu Tarnowitz in Thätigkeit getreten ist, sind die älteren drei Berg-Eichungs-Aemter zu Zabrze, zu Königsgrube und zu Hoym-Grube, welche durch Ministerial-Erlaß vom 21sten Februar 1820. eingerichtet wurden, aufgelöst worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. September 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 268. Zufolge Allerhöchster Bestimmung, soll das der hiesigen Königlichen Universität gehörige Apotheken-Privilegium verkauft werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf stattfinden soll, sind folgende:

1) Käufer ist berechtigt resp. verpflichtet, die mit dem Privilegium zu belegende Apo-

Apotheke entweder in der Nähe der Universität oder in der Taschenstraße von dem Hause Nr. 10. und 20. an, bis zur Mitte der neuen Taschenstraße Nr. 5. und 6d. einschließlich anzulegen. Die Königliche Regierung hierselbst hat sich bereits einverstanden erklärt, daß in den bezeichneten Stadttheilen die Apotheke angelegt resp. verlegt werden darf.

2) Mit der Erwerbung des Privilegiums ist auch die Uebernahme des Inventariums und der Droguen-Bestände der Königlichen Universitäts-Apotheke mit Ausschluß der zu Lehrzwecken dienenden Antheile beider, gegen Zahlung des Taxwerthes, welcher die Summe von 4000 Thlr. erreichen wird, verbunden.

Der Erwerber des Privilegiums ist verpflichtet, Inventar und Droguen nach den vorstehenden Andeutungen zu übernehmen und sind die Gebote für das Privilegium allein, ohne Inventar und Droguen-Bestände, abzugeben.

3) Da die Universitäts-Apotheke ultimo d. J. geschlossen wird, so kann die Benutzung des Privilegiums, so wie die Uebergabe der Waaren-Bestände und sämmtlicher zum Betriebe dieser Apotheke gehörigen Gegenstände vom 1sten Januar 1859. ab, erfolgen.

4) Das Kaufgeld ist bei Abschluß des Kauf-Vertrages zur Hälfte, der Werth des Inventariums und der Bestände alsbald bei der Uebergabe derselben, und der Rest des Kaufgeldes auf Verlangen nach Ablauf eines halben Jahres baar zu zahlen. Für den Rest-Betrag des Kaufgeldes ist Sicherheit zu bestellen.

5) Die Kosten des Kaufs trägt Käufer.

Kauflustige wollen hiernach das Gebot auf das Apotheken-Privilegium schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift

„Gebot auf das Universitäts-Apotheken-Privilegium"

versehen, an den Unterzeichneten

bis zum 1sten November 1858

abgeben, an welchem Tage, früh um 10 Uhr, die Oeffnung der gesammelten Offerten erfolgen wird.

Das Meistgebot bleibt der Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterworfen.

Breslau, den 5. October 1858.

Der Königliche Universitäts-Curator,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 28. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bielefeld № 269.

feld am 16ten October c. eröffnet werden wird. Die von ihr zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Discontirung von Wechseln auf Bielefeld und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und andern öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Waaren und Landes-Producten;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comptoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Comptoir zu richten sind. —

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite in Bielefeld ist dem Bank-Buchhalter Lehn und dem Civil-Supernumerar Heimsoth gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 12. October 1858.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

№ 270. Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns, wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820., die Zeit vom 1sten bis 20sten November d. J., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 14. October 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 28. October 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856. mittelst Erlasses vom 10ten d. M. genehmigt worden, daß, nachdem die zeither zur Freischoltisei Nr. 3. in Poremba gehörig gewesene, im Fürstlich Branitzer Forst befindliche Wald-Parzelle von 91 Morgen 70 □R. Flächen-Inhalt zufolge gerichtlichen Vertrages vom 5ten August 1856. an 10 Inwohner von Kobielitz verkauft worden, die gedachte Parzelle nach erfolgter vorheriger Zustimmung der Betheiligten, aus dem Gemeinde-Verbande Poremba nunmehr ausscheide, und mit dem von Kobielitz vereinigt werde. № 271.

Oppeln, den 14. October 1858.

Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt:

1) der Kaufmann J. Wilpert in Leobschütz, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
2) der Kaufmann C. C. Thomany in Creutzburg, für die Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin;
3) der Kaufmann Gerson Königsberger in Lublinitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und
4) der Maurermeister Siegmund Löwy in Ober-Glogau für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Oppeln, den 19. October 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung, soll das der hiesigen Königlichen Universität gehörige № 272.

hörige Apotheken-Privilegium verkauft werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf stattfinden soll, sind folgende:

1) Käufer ist berechtigt resp. verpflichtet, die mit dem Privilegium zu belegende Apotheke entweder in der Nähe der Universität oder in der Taschenstraße von dem Hause Nr. 10. und 20. an, bis zur Mitte der neuen Taschenstraße Nr. 5. und 6^d. einschließlich anzulegen. Die Königliche Regierung hierselbst hat sich bereits einverstanden erklärt, daß in den bezeichneten Stadttheilen die Apotheke angelegt resp. verlegt werden darf.

2) Mit der Erwerbung des Privilegiums ist auch die Uebernahme des Inventariums und der Droguen-Bestände der Königlichen Universitäts-Apotheke mit Ausschluß der zu Lehrzwecken dienenden Antheile beider, gegen Zahlung des Taxwerthes, welcher die Summe von 4000 Thlr. erreichen wird, verbunden.

Der Erwerber des Privilegiums ist verpflichtet, Inventar und Droguen nach den vorstehenden Andeutungen zu übernehmen und sind die Gebote für das Privilegium allein, ohne Inventar und Droguen-Bestände, abzugeben.

3) Da die Universitäts-Apotheke ultimo d. J. geschlossen wird, so kann die Benutzung des Privilegiums, so wie die Uebergabe der Waaren-Bestände und sämmtlicher zum Betriebe dieser Apotheke gehörigen Gegenstände vom 1sten Januar 1859. ab, erfolgen.

4) Das Kaufgeld ist bei Abschluß des Kauf-Vertrages zur Hälfte, der Werth des Inventariums und der Bestände alsbald bei der Uebergabe derselben, und der Rest des Kaufgeldes auf Verlangen nach Ablauf eines halben Jahres baar zu zahlen. Für den Rest-Betrag des Kaufgeldes ist Sicherheit zu bestellen.

5) Die Kosten des Kaufs trägt Käufer.

Kauflustige wollen hiernach das Gebot auf das Apotheken-Privilegium schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift

„Gebot auf das Universitäts-Apotheken-Privilegium"

versehen, an den Unterzeichneten

bis zum 1sten November 1858

abgeben, an welchem Tage, früh um 10 Uhr, die Oeffnung der gesammelten Offerten erfolgen wird.

Das Meistgebot bleibt der Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterworfen.

Breslau, den 5. October 1858.

Der Königliche Universitäts-Curator,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Zur

Zur Reise mit der Personen-Post zwischen Kandrzin und Leobschütz dürfen unterwegs sich meldende Personen, an folgenden Orten aufgenommen werden: № 273.

vor dem Chaussee-Zollhause in Reinschdorf, ½ Meile von Cosel und 1¼ Meilen von Gnadenfeld entfernt;

" " Gasthause in Autischkau, ½ Meile von Gnadenfeld und 1¾ Meilen von Leobschütz entfernt; und

" " Kretscham in Gröbnig, ½ Meile von Leobschütz und 1¾ Meilen von Gnadenfeld entfernt.

Hiervon wird das reisende Publikum in Gemäßheit des §. 40. des Post-Reglements vom 27sten Mai 1856. (Extraordinaire Beilage zu Stück 28. des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regierung de 1856.) mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Aufnahme von Reisenden an anderen Punkten der oben gedachten Route untersagt ist. Oppeln, den 16. October 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1859. beginnt am 6ten December c. Oppeln, den 17. October 1858. № 274.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1859., wird den 6ten December d. J. beginnen. № 275.

Ratibor, den 19. October 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten v. Mts. den Superintendentur-Verweser, Pastor Kettner, zum Superintendenten der Diöcese Schönau zu ernennen geruht und der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die diesfällige Bestallung unterm 22sten v. Mts. ausgefertigt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 4. October 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den vormaligen Superintendenten des Jauerschen Kirchen-Kreises, jetzigen Pfarrer Seeliger in Wüstebriese,

briefe, zum Superintendenten der Diöcese Ohlau ernannt und die diesfällige Bestallung unterm 24sten v. Mts. ausgefertigt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 6. October 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 4. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode in Gemäßheit des Artikels 75. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. vorgegangen werden soll, bringe ich im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl der Wahlmänner №. 276.

am 12ten November d. J. (Freitag),

und die Wahl der Abgeordneten

am 23sten desselben Monats (Dienstag),

nach Vorschrift der nachstehend abgedruckten Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849. und des Wahl-Reglements vom 31sten desselben Monats und Jahres stattfinden sollen.

Die Bildung der Wahl-Bezirke, die Bestimmung über die Zahl der in jedem Wahl-Bezirke zu wählenden Abgeordneten, die Festsetzung der Wahl-Orte und die Ernennung der Wahl-Commissarien, ist für das diesseitige Departement, Seitens der Königlichen Regierung in nachstehender Art erfolgt:

Nachweisung
der Wahl-Bezirke für das Haus der Abgeordneten im Regierungs-Bezirke Oppeln.

№ der Wahlbezirke.	Namen der Kreise.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.
1	Oppeln	2	Oppeln	Landrath Hoffmann in Oppeln.
2	Creutzburg Rosenberg	2	Creutzburg	Landrath Graf Monts in Constadt.
	Latus . . .	4		

№ der Wahlbezirke.	Namen der Kreise.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.
	Transport. .	4		
3	Lublinitz Gr. = Strehlitz	2	Guttentag	Landrath Prinz zu Hohenlohe in Lublinitz.
4	Beuthen Tost = Gleiwitz	3	Gleiwitz	Landrath Graf Strachwitz zu Kaminietz bei Peiskretscham.
5	Pleß Rybnik	2	Sohrau	Landrath Freiherr v. Seherr=Thoß in Pleß.
6	Ratibor	2	Ratibor	Landrath v. Selchow in Ratibor.
7	Cosel Leobschütz	3	Gnadenfeld	Landrath Himml in Cosel.
8	Neustadt Falkenberg	2	Friedland	Landrath Freih. v. Koppy in Falkenberg.
9	Neisse Grottkau	3	Neisse	Landrath Dr. Friedenthal in Grottkau.
		21		

Die vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen auch durch die Kreisblätter zu publiciren.

Oppeln, den 28. October 1858.

Der Regierungs=Präsident.
(gez.) Pückler.

№ 277. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist dem Actuarius Aydam in Leobschütz, die Genehmigung zur Besorgung von Agentur=Geschäften für die Berlinische Feuer=Versicherungs=Anstalt, ertheilt worden, wogegen der Kaufmann F. W. Mehr in Ober=Glogau die Agentur=Geschäfte für die vaterländische Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt hat.

Oppeln, den 29. October 1858.

Als Agenten sind anderweitig bestätiget worden:

der Kaufmann Leo Galanski zu Pitschen, für die vaterländische Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft zu Elberfeld;

der

der Kaufmann Joseph Bürckner in Leobschütz, für dieselbe Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar niedergelegt hat.

Oppeln, den 29. October 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1859., beginnt am 6ten December c. № 278.

Gleiwitz, den 18. October 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Neisse, beginnt die Schwur-Gerichts-Sitzung den 6ten December 1858. № 279.

Neisse, den 21. October 1858.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Auf der Chaussee zwischen Nicolai und Neu-Berun soll vom 1sten November d. J. ab, unter Beschränkung der Hebe-Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Urbanowitz auf 1 Meile, in Wilkowy eine neue Hebestelle, gleichfalls mit der Hebe-Befugniß für 1 Meile, errichtet werden. № 280.

Breslau, den 28. October 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Schneider zu Nassiedel, Leobschützer Kreises, zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht — der Feldmesser Carl Stiller zu Ratibor, ist als solcher vereidet — der bisherige interimistische Kreis-Secretair Kabus hierselbst, ist definitiv angestellt — dem Lehrer Quander zu Seiffersdorff, Grottkauer Kreises, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Gläsendorff, desselben Kreises, verliehen — dem vormaligen Primaner Alexander Giller aus Gleiwitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im hiesigen Departement ertheilt worden — dem zeit-

zeitherigen wissenschaftlichen Hülfs-Lehrer Carl, Friedrich Menzel, ist die neu gegründete ordentliche 6te Lehrerstelle am evangelischen Gymnasium in Ratibor verliehen worden, und der Lehrer Huber am katholischen Gymnasium in Gleiwitz seinem Ansuchen gemäß mit Ende dieses Jahres in den Ruhestand getreten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 11. November 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49. enthält:

(№ 4961.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirks-Grenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreis-Grenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirks-Grenze in der Richtung auf Meseritz, und von Schwiebus bis zur Posener Bezirks-Grenze in der Richtung auf Bomst.

(№ 4962.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20sten September 1858.

(№ 4963.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13., 16. und 18. ihrer unterm 16ten März 1857. Allerhöchst bestätigten Statuten; und

(№ 4964.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. ist dem Kaufmann Albert Chrometzka hierselbst, die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Kreise Oppeln, № 281.

Creutzburg, Rosenberg, Falkenberg und Cosel, Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Nord- und Süd-Amerika und Süd-Australien für das Handlungs-Haus Pokrantz und Comp. in Bremen zu vermitteln.

Oppeln, den 25. October 1858.

№ 282. Da am 3ten December d. J. im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk wiederum eine specielle Volkszählung stattfinden soll, so wird in Erwägung der Wichtigkeit dieses Geschäfts das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, um den Behörden durch Mitwirkung und bereitwilliges Entgegenkommen das Geschäft nach Möglichkeit zu erleichtern und zu befördern. Oppeln, den 31. October 1858.

Als Agenten sind wiederum bestätiget worden:

1) der Apotheker Herrmann Möllendorf in Landsberg, und
2) der Kaufmann Löbel Eckstein in Lublinitz,

beide für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;

3) der Königliche Post-Expedient Hugo Adametz in Ober-Glogau, für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin; dagegen hat der Kaufmann Breslauer, vormals in Leobschütz, die Agentur-Geschäfte für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 6. November 1858.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt sind:

der Post-Expeditions-Gehülfe Hotzus in Lublinitz, als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition daselbst;

der frühere Chausseegeld-Erheber, pensionirte Gendarm Schilling, als Post-Expediteur in Stubendorf;

der Kaufmann Schabon als Post-Expediteur in Sausenberg;

der Post-Expeditions-Gehülfe Frobel als Post-Expediteur in Neudek;

der Zoll-Einnehmer Fraudé als Post-Expediteur in Klingebeutel;

der invalide Sergeant Schneider als Canzlei-Diener bei der Ober-Post-Direction, und

der

der invalide Unteroffizier Scherner als Packbote in Kattowitz.

Versetzt:

die Post-Expedienten Haucke von Kattowitz nach Nicolai und Scholtz von Nicolai nach Leobschütz;

der Post-Expediteur Schwede von Sausenberg nach Rosenberg O. S.

Entlassen:

der Post-Expedient Paetzold in Ratibor;

der Post-Expediteur Weluth in Gr.-Peterwitz, und

der Post-Expediteur Jokisch in Zabrze.

Oppeln, den 3. November 1858.

Der Ober-Post-Director.
Peterssohn.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, pro Monat October 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: der Rechts-Candidat Eugen Simon, zum Appellations-Gerichts-Auscultator;

der vormalige Appellations-Gerichts-Auscultator Wilhelm Hohlfeld, ist als solcher wieder angenommen worden.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Ludwig, Emil Schmidt, aus dem Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: die Referendarien Carl Brzosa und Oscar Urban und der Auscultator Paul Letocha, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau;

der Referendarius Herrmann Knobloch, Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

Entlassen: der Auscultator August Weber, auf seinen Antrag.

Gestorben: der Gerichts-Assessor August Wentzel.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Pensionirt: der Bureau-Assistent Loepke.

II. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt: der interimistische Gefangenwärter Joseph Flaschka, als solcher definitiv.

Gestorben: der Staats-Anwalt Freytag.

Nach-

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1858.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Franz Bartelt zu Miedar	Beuthen	Broslawitz, Georgendorf, Kemczowitz und Miedar.
Polizei-Verwalter Amand Pludrzinsky zu Siemianowitz	dto.	Siemianowitz, Baingow und Przelaika.
Gemeinde-Schreiber Albert Janikowski zu Mittel-Lagiewnik	dto.	Ober- und Mittel-Lagiewnik.
Polizei-Verwalter Siebler zu Antonienhütte	dto.	Bielschowitz, Kunzendorf und Paulsdorf.
Obersteiger Klingberg zu Friedrichsgrube	dto.	Friedrichsgrube.
Schullehrer Herrmann Jensch zu Gräfenort	Oppeln	Gräfenort.
Wirthschafts-Beamte Carl Larisch zu Zedlitz	Grottkau	Zedlitz.
Gerichtsscholze Carl Kaellner zu Graase	Falkenberg	Graase, Rautke u. Groß-Saarne.
Häusler Joseph Giersdorff zu Neuwalde	Neisse	Neuwalde.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 18. November 1858.

Durch allerhöchste Berufung in ein andres Amt bin ich meinem bisherigen Wirkungskreise, bin ich der Verwaltung des Regierungs-Bezirks Oppeln entrückt, und eben im Begriffe nach Berlin zu übersiedeln.

Ich scheide mit Wehmuth aus der Provinz, der ich durch Geburt, Besitz und Vaterlandsgefühl angehöre, die fast 23 Jahre lang der Inbegriff meines Sorgens und Strebens, meines Liebens und Hoffens, gewesen ist, und deren Bewohner durch Vertrauen und Anhänglichkeit meine Amtsstellung zu einer beneidenswerth glücklichen gemacht haben.

Der Rückblick auf diesen Zeitraum, welcher die besten Jahre meines Lebens in sich schließt, auf die guten und bösen Tage, die ich vorübergehen sah, auf so manches schwere Drangsal, das zu bestehen gewesen, — dieser Rückblick findet seinen wohlthuenden Abschluß in der Vergleichung Oberschlesiens zwischen sonst und jetzt. Der mächtige Aufschwung, den dieser Landestheil gewonnen, sein gedeihliches Entwickeln in Gesittung, Industrie, Cultur und Wohlstand, die sichtbaren Keime seines weitern Aufblühens, — dies Alles giebt Bürgschaft für den Fortschritt auf rechter Bahn, für das Erreichen der Stellung, welche Oberschlesien unter den bedeutendsten Provinzen des Staats einzunehmen hat.

Mein herzinniges Lebewohl finde in dem heißesten Segenswunsche für Oberschlesiens Gegenwart und Zukunft seinen umfassenden Ausdruck. Möge es beharren in dem edlen Streben nach Vervollkommnung! möge reine Gottesfurcht und duldsame Nächstenliebe seine Tempel zieren, die Treue zum Könige und Seinem hohen Hause — die Achtung vor dem Gesetz — sein fester Anker bleiben; möge Tugend und Wahrheit und Gerechtigkeit überall Anerkennung, der Fleiß den verdienten Lohn, die Intelligenz gedeihlichen Boden finden, und Gottes Gnade befruchtend sich über seine Gauen verbreiten!

Dies sei mein Abschiedswort, indem ich mit schwerem Herzen mein Amt als Regierungs-Präsident niederlege.

Ich danke zugleich in tiefer Bewegung meinen guten Landsleuten für ihre Liebe, meinen Mitarbeitern und sämmtlichen unter meiner Leitung gestandenen Beamten für ihre treuen Dienste, und nehme die Hoffnung mit mir, daß mir ihr freundliches Andenken folgen wird. Auch sei es mir gestattet, allen Denen, welche ihrer Theilnahme an dem Verhängniß, welches mich so unerwartet von hier abruft, durch wohlwollende Zuschriften beredten Ausdruck gegeben haben, noch meinen ganz besondern Dank dafür zu bezeugen, da es mir nicht vergönnt ist dies überall auf schriftlichem Wege zu thun.

Oppeln, den 15. November 1858.

Gr. Pückler,
Staats-Minister.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 50. enthält:

(№ 4965.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungs-Bezirk Cöslin.

(№ 4966.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

(№ 4967.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eisleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eisleben.

(№ 4968.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 9ten October 1858.

(№ 4969.) Das Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungs-Bezirk Danzig. Vom 9ten October 1858.;

(№ 4970.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und des Rechts zur vorübergehen-

gehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiscalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

№ 51. enthält:

(№ 4971.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landes-Grenze in der Richtung auf Frankenhausen.

(№ 4972.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

(№ 4973.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen, von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreis-Grenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreis-Grenze in der Richtung auf Guben.

(№ 4974.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern. Vom 9ten October 1858.

(№ 4975.) Die Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12ten Juni 1856., betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Groß-Britanien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856. über Grundsätze des See-Rechts. (Gesetz-Sammlung S. 585.) Vom 3ten November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October d. J., ist zu der vom Herrn Fürstbischof von Breslau mittelst Urkunde vom 7ten December 1854. ausgesprochenen Erhebung der katholischen Kirche zu Mochau-Pauliner, im Kreise Neustadt, zur Pfarr-Kirche und der Errichtung einer Pfarrei daselbst mit einem, die Dominien und Gemeinden Mochau, Dirschelwitz, Blaschewitz und Wiese-Pauliner mit Leschnig und Wi- № 283.

dro-

drowitz umfassenden Pfarr-Bezirke, so wie der Abtrennung dieses Bezirks von der Pfarr-Kirche zu Deutsch-Müllmen, die landesherrliche Anerkennung ertheilt worden.

Oppeln, den 14. November 1858.

Der Kaufmann S. Flescher in Gleiwitz, hat die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Die Führung von Agentur-Geschäften des Kaufmanns Isaac, Wolf Mastbaum in Creutzburg, für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, hat die landespolizeiliche Genehmigung erhalten, dagegen hat derselbe diese Geschäfte für die gleichnamige Gesellschaft „Iduna" in Halle niedergelegt.

Oppeln, den 13. November 1858.

Dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer in Berlin, ist unter dem 8ten November d. J. ein Patent,

auf einen Wassermeß-Apparat, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf die Dauer von 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 13. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 284. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad V. machen wir ferner bekannt, daß von dem Schiedsmanns-Bezirke Nr. 29. des Gleiwitzer Kreises, die Ortschaften Groß- und Klein-Kotulin, Proboschowitz und Ekal abgetrennt worden sind und daß dieselben nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 9. bilden. Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem neuen Bezirke Nr. 9. der jetzige Bezirk Nr. 29. substituirt wird.

Ratibor, den 8. November 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 285. Vom 16ten October d. J. ist in Stelle des Wirthshauses in Antischkau, die Chaus-

seegeld-Hebestelle daselbst als Haltepunkt zur Aufnahme von Personen, welche sich der Post zwischen Kandrzin und Leobschütz bedienen wollen, bestimmt worden.

Oppeln, den 10. November 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Hugo Rachner, zum Lector an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Bernhardin zu Breslau;

für den bisherigen Pfarr-Vicar Adolph Ueberschär zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rothenburg a. O.;

für den bisherigen Kreis-Vicar Licentiaten Gideon Bernstein, zum Diaconus der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Ratibor, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Herrmann Förster, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rackschütz, Neumarkter Kreises.

Die seitherigen interimistischen Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Leobschütz, Carl Rothe und Franz Neugebauer, sind definitiv angestellt — dem Candidaten der Theologie und Philologie Adalbert Malscheck aus Leobschütz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt — und der Sergeant des 6ten combinirten Reserve-Bataillons Franz Kronauer, ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt worden.

Der katholische Lehrer Joseph Elsner zu Heidersdorff, Neisser Kr., ist verstorben.

Personal-Veränderungen
bei der indirecten Steuer-Verwaltung, Regierungs-Bezirk Oppeln.

Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur Görlich in Schillehnen zum Ober-Grenz-Controleur in Sohrau; der Zoll-Einnehmer Skrzipeck in Klingebeutel zum Steuer-Einnehmer in Gr.-Strehlitz; der Haupt-Amts-Assistent Fraude in Liebau, zum Zoll-Einnehmer in Klingebeutel; der Haupt-Amts-Assistent Gebeck in Myslowitz, zum Haupt-Amts-Controlleur in Ratibor; der berittene Grenz-Aufseher Ritschel, zum Haupt-Amts-Assistenten in Oppeln;

 der

der Steuer-Aufseher Rentwig zum Haupt-Amts-Assistenten in Myslowitz; der Sergeant Wache zum Grenz-Aufseher in Myslowitz; der Sergeant Hübel zum Grenz-Aufseher in Bodzanowitz; der Unteroffizier Wawrzineck zum Grenz-Aufseher in Bratsch; der Unteroffizier Lichter zum Grenz-Aufseher in Poln.-Weichsel, und der Sergeant Knorn zum Grenz-Aufseher in Giersdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 25. November 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine. № 286.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851. gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hin- № 287.

weisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.
Berlin, den 10. November 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 52. enthält:

(№ 4976.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thlr. Vom 23sten September 1858.

(№ 4977.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1858., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deich-Verband der Klein-Schwetzer Niederung; und

(№ 4978.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1858., betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 288. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist auf Grund des §. 1. al. a. 4. der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14. April 1856. mittelst Erlasses vom 25sten October d. J. genehmigt worden, daß die in Folge Allerhöchster Cabinets-Order vom 11ten Mai v. J. von der Königlichen Domaine Chrzelitz, im Kreise Neustadt, und zwar von den Vorwerken Chrzelitz, Mocker und Loncznik an die betreffenden Acquirenten veräußerten Land-Parzellen nach ertheilter Zustimmung sämmtlicher Interessenten, aus dem bisherigen Guts-Bezirke ausscheiden und in die Gemeinde-Verbände von Chrzelitz, Loncznik und Dziedzitz fortan einverleibt worden.
Oppeln, den 6. November 1858.

№ 289. Nachdem die Rinderpest in dem benachbarten Auslande nunmehr erloschen ist, wird die zur Verhütung einer Einschleppung jener Seuche nach Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 27sten März 1836., durch das Amtsblatt unterm 9ten November 1857. angeordnete Maaßregel, wonach längs der unsern Verwaltungs-Bezirk berührenden österreichischen Landes-Grenze jedes über die diesseitige Landes-Grenze eingebrachte

brachte Stück Hornvieh, gleichviel, ob dasselbe der sogenannten Land-Race, oder der podolischen (Steppen-) Race angehört, der 21tägigen Quarantaine unterworfen werden mußte, hierdurch aufgehoben. Demnach kommen fortan nur die Vorschriften des §. 1. der allegirten Verordnung zur Anwendung, nach welchen an der Grenze nur noch das podolische oder Steppen-Vieh der 21tägigen Quarantaine unterworfen bleibt, das Land-Vieh dagegen ohne Quarantaine über die diesseitige Landes-Grenze eingelassen werden darf.

Oppeln, den 8. November 1858.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Zülz auf den 27sten December d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 20sten December d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 12. November 1858.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Ujest auf den 6ten December d. J. anberaumte Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 29sten November d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 12. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XI. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Kollanowitz, Massow und Zowada bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 35. des Oppelner Kreises, die Ortschaft Massow abgetrennt worden ist und daß dieselbe nunmehr einen besondern Bezirk unter Nr. 84. bildet. № 290.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der jetzige Bezirk Nr. 35. und der Bezirk Nr. 57. (Wengern) sich gegenseitig vertreten und daß dem neuen Bezirke Nr. 84. der Bezirk Nr. 34. Jellowa substituirt wird.

Ratibor, den 16. November 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Superintendenten a. D. Pastor Menzel in Rosenhayn, ist das № 291.

das dortige evangelische Pfarr-Amt nebst dem Filiale von Goy erlediget worden. Es gewährt dasselbe ein Einkommen von circa 1150 Thlr. und ist der Landesherr Patron dieser Stelle. Breslau, den 7. November 1858.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 292. Bei den Post-Anstalten zu Myslowitz und Kattowitz sind zum 1sten k. Mts. zwei contractliche Post-Packetträger-Stellen, mit denen eine jährliche Löhnung von je 180 Thlr. verbunden ist, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine der gedachten Stellen zu übernehmen, dieserhalb schriftlich bis zum 10ten December d. J. bei mir zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung alle über ihre Führung bis auf die neueste Zeit sprechenden Zeugnisse, so wie auch ein ärztliches Gesundheits-Attest beizubringen. Die Bewerber müssen deutsch und polnisch lesen und schreiben können, im Rechnen einige Fertigkeit haben und im Stande sein, eine Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren zu bestellen.

Oppeln, den 16. November 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 293. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten December 1853. und deren Beilage, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der bisherigen Uebergangs-Straße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen, vom 1sten December dieses Jahres an, die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangs-Straße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangs-Straße, die diesseitige Hebe- und Abfertigungs-Stelle von Bischhagen nach Kirchgandern und die Königlich Hannoversche Uebergangs-Stelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Breslau, den 18. November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

№ 294. Die Anlage des Bahnhofes der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn zu Oppeln und die Errichtung bewohnter Gebäude auf demselben, erheischt eine veränderte Begrenzung des engern Stadt-Bezirks, welche hiermit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 6ten d. Mts. unter Modification des §. 2. des Orts-Regulativs der genannten Stadt vom 12ten October 1827. und der Bekanntmachung vom 13ten December 1854. vom 1sten Januar k. Js. ab in nachstehender Art festgesetzt wird:

Von

Von dem Ausgange der Malapaner Straße geht die neue Grenze des innern Stadt-Bezirks in grader Linie über die städtischen Felder, die Groß-Strehlitzer Chaussee durchschneidend bis nach der Ecke der Oppeln-Tarnowitzer Bahnhofs-Umfriedung, diese mit einschließend und von da ab die Oppeln-Tarnowitzer und beim Telegraphen Nr. 70. die Oberschlesische Eisenbahn durchschneidend in grader Linie längs der Besitzung der Cement-Fabrik (früher Bias) diese mit einschließend, sodann südlich längs dem Groschowitzer Wege zur Ackergrenze der gedachten Fabrik und längs derselben bis über den Mühlgraben, wo sie am linken Ufer desselben an die bisherige Linie des innern Stadt-Bezirks sich anschließt.

Demgemäß werden sämmtliche in dieser Erweiterung belegenen Gebäude, und zwar:

a. der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahnhof mit sämmtlichen Neben-Gebäuden einschließlich der Maschinen-Bau-Anstalt;

b. die auf der früheren Besitzung des ꝛc. Bias neu erbaute Cement-Fabrik mit allen dazu gehörigen Anlagen, sowie alle in diesem Stadttheil künftig zu erbauenden Wohnungen in den engern Stadtbezirk eingeschlossen.

Breslau, den 19. November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maaßen.

Nachstehende Verhandlung: № 295.

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 20. November 1858.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths Freiherrn v. Wechmar;
2) des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Ruffer, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer,

von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

65	Stück	Litt. A.	à	1,000	Rthlr. im Werthe von . . .	65,000	Rthlr.;
16	=	= B.	à	500	= = = = . . .	8,000	=
66	=	= C.	à	100	= = = = . . .	6,600	=
60	=	= D.	à	25	= = = = . . .	1,500	=
1,294	=	= E.	à	10	= = = = . . .	12,940	=
Zus. . . 1,501	Stück				im Werthe von	94,040	Rthlr.

Die

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

Frhr. v. Wechmar. Ruffer.

(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 2. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Schulzen Reisch zu Sabschütz, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Sabschütz, welche Pferde verkaufen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 15. November 1858. № 296.

Die mittelst ministerieller Concession vom 5ten März 1854. in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffs-Rheder „C. Rybke und Wöllmer" zu Hamburg, haben der ihnen durch die erwähnte Concession verliehenen Befugniß entsagt, in Folge dessen auch nach §. 9. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. die Concessionen ihrer Agenten erloschen sind. № 297.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, fordern wir in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt pro 1853. Seite 262.) diejenigen Personen, welche etwa aus den von den Genannten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von den Unternehmern bestellten Cautionen Ansprüche haben sollten, hierdurch auf, diese Ansprüche innerhalb 12 Monaten bei uns schriftlich anzumelden und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem competenten Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Nach Ablauf dieses Termines erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Cautionen.

Oppeln, den 16. November 1858.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851. (Amtsblatt pro № 298.

1851. pag. 280.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Beuthen eine Präparanden-Bildungs-Anstalt errichtet und dieselbe dem Lehrer Braxator anvertraut haben.

Junge Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, können Behufs ihrer Aufnahme in diese Bildungs-Anstalt bei dem genannten Lehrer und dem Orts-Pfarrer sich melden.

Oppeln, den 16. November 1858.

Nachstehende Patente sind ertheilt worden und zwar:

unter dem 19ten November d. J.

dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhein,

auf eine Wechsellade für Webestühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 22sten November d. J.:

1) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ein Einführungs-Patent, auf eine Vorspinn-Maschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;

2) dem Ober-Maschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen, auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

3) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ein Einführungs-Patent, auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

sämmtliche vier Patente auf die Dauer von fünf Jahre von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Dagegen ist erloschen:

das dem Bergwerks-Ingenieur Althauß zu Cöln, unter dem 16ten August 1857. ertheilte Patent,

auf einen Ofen zur Bereitung des Glaubersalz.

Oppeln, den 26. November 1858.

Es haben neuerdings die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Buchdruckerei-Besitzer Emil Weilshäuser in Neustadt O. S., für die Cölnische

Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;

2) der Gerichts-Actuarius Aydam in Leobschütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst, und

3) der C. Müller in Woischnick, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld; dagegen ist

4) der August Plaschke in Ober-Glogau, als Agent der Elberfelder Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, sowie der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst, landespolizeilich bestätiget worden.

Oppeln, den 27. November 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten August 1855. (Amtsblatt hiesiger Regierung vom 17ten August 1855. Stück 33. Seite 237.) wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 26sten August 1854. genehmigte Theilung des bisherigen Kreises Glatz in den neuen Glatzer und in den Neuroder Kreis im Jahre 1855. zur Ausführung gekommen und das Landraths-Amt zu Neurode für den dortigen Kreis bereits am 2ten August 1855. eröffnet worden ist. Breslau, den 16. November 1858. № 299.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Es sind bestätiget worden:

die Wahl des Ritterguts-Besitzers Freiherrn v. Reiswitz auf Kielbaschin, zum Kreis-Deputirten des Rosenberger Kreises, — des Majoratsherrn Grafen v. Garnier auf Turawa, zum zweiten Kreis-Deputirten des Oppelner Kreises — des Ritterguts-Besitzers Deutsch zu Würben, Grottkauer Kreises, zum Polizei-Districts-Commissarius für den dritten Bezirk — und des Ritterguts-Besitzers v. Zawadzki auf Ponischowitz, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Tost-Gleiwitzer Kreises.

Ferner:

die seitherigen Beigeordneten, Maurermeister Gonska zu Guttentag, und Stadt-Syndicus Koschützki zu Gleiwitz,

in gleicher Eigenschaft;

der seitherige Stadt-Verordneten-Vorsteher Abraham Sachs, und der Stadt-Aelteste

Aelteste Joseph Porschke zu Guttentag — der practische Arzt Dr. Zadig-Pauly und Zimmermeister Wenceslaus Hlubeck zu Tost — Kaufmann Carl Ulfig und Hüttenbesitzer Louis Epstein zu Lublinitz,

als unbesoldete Rathmänner;

der bisherige interimistische Lehrer und Organist Schmidt zu Nassadel, Kreuzburger Kreises, ist definitiv — der evangelische Schul-Adjuvant Täuber ist als Lehrer zu Zedlitz, Oppelner Kreises — und der ehemalige Gefreite Joseph Raik als Aufseher und Pförtner am Armenhause zu Creutzburg angestellt worden.

Die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:

Franz Tomalla zu Lagiewnik, Beuthener Kreises,
A. Paul zu Jacobsdorff, Falkenberger Kreises,
Carl Laxi zu Ortowitz, Coseler Kreises, und
Peter Neugebauer zu Prockendorff, Neisser Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 9. December 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Da es sich aus den seit dem Erlaß der Circular-Verfügung vom 6ten Juni 1855. gemachten Wahrnehmungen überzeugend herausgestellt hat, daß die in dieser Verfügung enthaltene Vorschrift, wonach bei Pulver-Sendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an die Kreis-Grenze gemacht werden soll, nicht genügt, um den Landräthen die nöthige Zeit zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen zu gewähren, so wird genehmigt, daß die gedachte 24stündige Frist durch eine Frist von drei Tagen ersetzt werde. № 300.

Berlin, den 8. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Vorstehende Abänderung der Vorschrift, welche der von uns am 28sten Juni 1855. (Amtsblatt pro 1855. Seite 215.) bekannt gemachte Ministerial-Erlaß mit Bezug auf §. 6. der den Verkehr mit Pulver betreffenden Verordnung vom 27sten August 1854. (Extraordinaire Beilage zu Stück 37. des Amtsblatts pro 1854.) enthält, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 22. November 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Landtag für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz № 301.

Sonntag, den 12ten December dieses Jahres,
einberufen werde.

Die Eröffnung des Landtages wird nach vorangegangenem Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im Ständehause hierselbst an gedachtem Tage um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 28. November 1858.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 302. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1858., sind in den Kreis-Städten unseres Verwaltungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf:

2 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.	für den Scheffel	Weizen,
1 =	21 =	1 =	= = dto.	Roggen,
1 =	14 =	4 =	= = dto.	Gerste,
1 =	2 =	2 =	= = dto.	Hafer,
1 =	12 =	— =	= =	Centner Heu, und
7 =	4 =	2 =	= das	Schock Stroh

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 4. December 1858.

№ 303. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist der frühere Gutsbesitzer Otto Fritsch in Grottkau, als Agent für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, landespolizeilich bestätiget worden, wogegen der Maurermeister Carl Ratschek ebendaselbst, die Besorgung von Agentur-Geschäften für diese Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Oppeln, den 4. December 1858.

Der Gastwirth L. Müller in Ober-Glogau ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt landespolizeilich bestätiget worden.

Oppeln, den 4. December 1858.

Patentirt worden sind:

unter dem 1sten December d. J.

1) der Mechaniker Carl, Eduard Bonardel in Berlin,

auf

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

2) der Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin (Einführungs-Patent), auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

beide auf die Dauer von fünf Jahre von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats. Oppeln, den 4. December 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Der Ober-Berg-Rath Brassert zu Bonn, hat durch Herausgabe eines Werkes, unter dem Titel:

„Berg-Ordnungen der Preuß. Lande. Sammlung der in Preußen gültigen Berg-Ordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Als Anhang Tit. 16. Thl. II. des Allg. Preuß. Landrechts. Cöln, 1858. F. C. Eisen's Hof-Buch- und Kunst-Handlung,"

einem längst empfundenen Bedürfnisse abgeholfen, indem er durch sein Unternehmen die in den verschiedenen Provinzen des Staats noch zur Anwendung kommenden 12 Berg-Ordnungen den ihrer Bedürfenden zugänglich gemacht hat, während die meisten derselben seither nur selten zu erlangen waren.

Da das obige Werk außer seiner vom Herausgeber zunächst ins Auge gefaßten practischen Brauchbarkeit auch in wissenschaftlicher Beziehung von wesentlichen Nutzen ist, indem es in seiner Anordnung und in den, dem mit großer Sorgfalt hergestellten Texte beigefügten Ergänzungen und Erläuterungen, die allmälige Ausbildung des Deutschen Berg-Rechts erkennen läßt, so empfehlen wir dasselbe nicht allein den zu unserm Ressort gehörenden Berg-Behörden zur Anschaffung, sondern machen auch im Allgemeinen das Publicum auf dieses bedeutende Werk aufmerksam.

Breslau, den 19. November 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 304

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit

reit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. December 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Für die Kreis-Spar-Casse zu Lublinitz sind:

1) der Königliche Landrath Herr Prinz zu Hohenlohe in Lublinitz als Director,
2) der Landes-Aelteste Herr von Frankenberg zu Cziasnau als dessen Stellvertreter,
3) der Kreis-Deputirte Herr Durin zu Lagiewnik,
4) der Bürgermeister Herr Berlin in Lublinitz, als Beisitzer des Curatorii,
5) der Beigeordnete Herr Neide in Lublinitz als deren Stellvertreter,

anderweit gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 20. November 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor, pro Monat November 1858.

A. Beim Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Wilhelm Beer und Alexander Philipp zu Appellations-Gerichts-Referendarien;

den

der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Emil Keßler, zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Auscultator August Stiegert aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Reinisch, Behufs Uebertritts in das Ressort der Königlichen Regierung zu Breslau;

der Referendarius Paul Lorenz auf eignen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt: der Bureau-Assistent Schuberth zum Secretair, und der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Victor Lange aus Ratibor, zum Bureau-Assistenten.

Durch Urtel aus dem Amte entfernt: der Secretair Volke.

II. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Henkel aus Ratibor, zum Kreis-Gerichts-Secretair;

der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Franz, Julius Koschek zu Ober-Glogau, zum Bureau-Assistenten.

Gestorben: der Bote und Executor Hahnel.

III. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt: der Kreis-Richter Eiteldinger aus Rybnick, zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft zu Oppeln.

Versetzt: der Bote und Executor Linkert an die Gerichts-Commission zu Kupp.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Pleß:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Philipp Zenthöfer zum Kreis-Richter.

V. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der Bureau-Assistent Julius Mosler aus Neustadt, zum Secretair mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Hultschin.

VI. Bei dem Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Oscar Zweigel aus Ratibor, zum Kreis-Richter.

VII. Bei dem Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

der Director Seibt ist zum Rath bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Stettin vom 1sten Januar 1859. ab, ernannt worden.

Entlassen: der Bote und Executor Valentin Reinert.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1858.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Wirthschaftsbeamte Otto Hoffmann zu Koschpendorf	Grottkau	Koschpendorf.
Lehrer Franz Mrusek aus Ignatzdorf	Beuthen	Ignatzdorf.
Bauer Johann Reimann zu Leuber	Neustadt	Leuber.
Schullehrer Carl Hoppe in Jassen	dito	Jassen und Kreiwitz.
Erbscholze Heinrich Groß in Wildgrund	dito	Wildgrund, Neudeck und Eichhäusel.
Bauer Gottlieb Böhnisch zu Schnellewalde	dito	Schnellewalde und Achthuben.
Gärtner Franz Graber zu Dittmannsdorf	dito	Dittmannsdorf.
Bauer Franz Reymann zu Riegersdorf, gräflich	dito	Riegersdorf gräfl. und Riegersdorf Antheil.
Schullehrer Heydam zu Deutsch-Müllmen	dito	Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen und Wilkau.
Gemeindeschreiber Dziadek in Cellin	dito	Moschen, Legelsdorf und Charlottendorf.
Schullehrer Kittel in Radstein	dito	Mokrau.
Ritterguts-Besitzer Major a. D. Zupitza auf Kerpen	dito	Kerpen, Reitersdorf und Rzepsch.
Schullehrer Anton Sarnes in Schreibersdorf	dito	Schreibersdorf.
Schullehrer August Weiß in Schwesterwitz	dito	Rosnochau, Schwärze, Schwesterwitz und Zabterzau.

(Schluß folgt.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 16. December 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 53. enthält:

(№ 4979.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1858., betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur hannoverschen Grenze.

(№ 4980.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thlrn. Vom 25sten October 1858.

(№ 4981.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1858., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleben Kreise; und

(№ 4982.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1858., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Creditverbande incorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. (Amtsbl. Seite 120.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Berg-Geschworne von № 306.

Schwerin, welcher dem Königlichen Berg-Eichungs-Amte zu Königshütte als Sachverständiger für das Königshütter Revier beigegeben war, ausgeschieden und an seine Stelle der Königliche Berg-Geschworne Carl Maure getreten ist.
Oppeln, den 25. November 1858.

№ 306. In Uschütz, Rosenberger Kreises, ist eine neue evangelische Schule errichtet und am 1sten December c. eröffnet worden, wozu der Gutsherr, Graf Schack, nicht nur den Bauplatz unentgeldlich hergegeben, sondern auch mit anerkennenswerther Opferwilligkeit die sämmtlichen Gebäude ganz neu aus eignen Mitteln hergestellt, und einen erheblichen Theil der Dotation der Lehrerstelle, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, übernommen hat. Oppeln, den 7. December 1858.

Die Kaufleute Wilhelm Dombrowski und Siegismund Schück hierselbst, haben die Agentur-Geschäfte
für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und
für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.
niedergelegt. Oppeln, den 11. December 1858.

Belobung.

Die 17jährige Bertha Feigs aus Koschentin, hat mit großer Entschlossenheit und Geistesgegenwart drei Kinder der Wittwe Häusler aus einem am 20sten October d. J. in Brand gerathenen Hause gerettet.
Diese löbliche That bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.
Oppeln, den 4. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 307. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad **VIII.** machen wir ferner bekannt, daß in nachbenannten Schiedsmanns-Bezirken des Lublinitzer Kreises, folgende Veränderungen vorgekommen sind:

A. die Bezirke Nr. 12. (Kutschau), Nr. 31. (Pawonkau) und Nr. 33. (Sollarnia) sind aufgelöst und
Nr. 12. ist mit dem Bezirke Nr. 34. (Zielona),
Nr. 31. und 33. sind mit dem Bezirke Nr. 26. (Koschmieder)

vereinigt

vereinigt worden; ferner sind

B. von den Bezirken:

Nr. 7. die Ortschaft Wüstenhammer,
Nr. 15. = = Glinitz,
Nr. 23. = = Hadra und Kalina,
Nr. 28. = = Charlottenthal,
Nr. 29. = = Olschin,

abgetrennt und dagegen

die Ortschaften: Wüstenhammer mit dem Bezirke Nr. 35.,
Glinitz mit dem Bezirke Nr. 16.,
Hadra mit dem Bezirke Nr. 24.,
Charlottenthal mit dem Bezirke Nr. 19.,

vereinigt worden; die Ortschaften Kalina und Olschin endlich bilden fortan einen selbstständigen Schiedsmanns-Bezirk unter Nr. 12.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit festgestellt, daß

dem Bezirke Nr. 11. der Bezirk Nr. 34.,
= = Nr. 26. = = Nr. 32.,
= = Nr. 32. = = Nr. 16. und
dem neuen = Nr. 12. = = Nr. 29.

substituirt wird. Ratibor, den 9. December 1858.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden:

der Zoll-Einnehmer Stumpf in Klein-Aupa, zum Zoll-Einnehmer in Ziegenhals; der Feldwebel Deckert zum Grenz-Aufseher in Ostrosnitza; der Sergeant Hoffmann zum Grenz-Aufseher in Peterwitz; der Sergeant Gawert zum Grenz-Aufseher in Zawisna, und der Sergeant Ernst zum Grenz-Aufseher in Zborowski.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1858.
(Schluß.)

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Carl Rada zu Mochau, freiherrlich	Neustadt	Mochau gräflich, Mochau freiherrlich, Mochau Pauliner.
Rathmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau	dito	Wiese Pauliner.
Schullehrer Anton Glombitza zu Dirschelwitz, freiherrlich	dito	Dirschelwitz freiherrlich, Dirschelwitz gräflich.
Gemeindeschreiber Sylvius Ritter zu Deutsch-Rasselwitz	dito	Deutsch-Rasselwitz.
Häusler Franz Honka zu Deutsch-Probnitz	dito	Deutsch-Probnitz.
Polizei-Verwalter Lobe zu Guretzko	Beuthen	Guretzko, Hospitalgrund und Roßberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 23. December 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, № 308.

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29sten April und 9ten September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15ten April v. J. werden alle diejenigen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfang-Scheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Special-Cassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 54. enthält:

(№ 4983.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1858., betreffend die

 Ver-

Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

(№ 4984.) Die Bekanntmachung der unterm 8ten November 1858. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27sten November 1858.

(№ 4985.) Die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thlrn. neuer Stamm-Actien. Vom 6ten December 1858.

(№ 4986.) Das Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den hohenzollernschen Landen. Vom 13ten December 1858., und

(№ 4987.) Die Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den hohenzollernschen Landen. Vom 13ten December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 309. Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1857. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahme							
a. in dem baaren Bestande aus dem Jahre 1856.	68	Thlr.	15	Sgr.	7	Pf.
b. in den in der Rechnung pro 1856. als Bestand nachgewiesenen Rentenbriefen .	5,000	=	—	=	—	=
c. in Rentenbriefs-Zinsen	200	=	—	=	—	=
d. in dem Erlöse für die verkauften Rentenbriefe	2,740	=	—	=	—	=
zusammen	8,008	Thlr.	15	Sgr.	7	Pf.
2) die Ausgabe dagegen	5,700	=	21	=	3	=
betragen hat, so daß						
3) ein Bestand von	2,307	Thlr.	24	Sgr.	4	Pf.
verblieben, welcher in Rentenbriefen mit	2,000	=	—	=	—	=
und in baarem Gelde mit	307	Thlr.	24	Sgr.	4	Pf.
nachgewiesen ist.						

Oppeln, den 7. December 1858.

Nach

Nachdem in Birtultau, Kreis Rybnik, von dem landwirthschaftlichen Central-Verein zu Breslau eine Ackerbau-Schule errichtet, und zum Vorsteher derselben und Lehrer der Landwirthschaft der bisherige Verwalter der Königlichen Typhus-Waisen-Erziehungs-Anstalt zu Cwicklitz, Robert Schübel, zu Hilfslehrern der Elementar-Lehrer Nawrath zu Niedobschütz, und der Kreis-Thierarzt Simon zu Ratibor mit unserer Genehmigung bestellt worden sind, wird der Besuch dieser nützlichen Lehr-Anstalt mit dem Bemerken hierdurch empfohlen, daß der Lehrplan und das Statut der Ackerbau-Schule durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden wird. № 310.

Oppeln, den 29. November 1858.

Da die Beförderung und Bestellung amtlicher Verfügungen, zumal der mit Behändigungs-Scheinen versehenen, die an Personen gerichtet sind, welche nicht am Orte einer Post-Anstalt, sondern im Landbriefbestell-Bezirk einer solchen ihren Wohnsitz haben, häufig dadurch verzögert wird, daß auf der Adresse bei dem Bestimmungs-Ort die Angabe derjenigen Post-Anstalt fehlt oder unrichtig ist, zu deren Landbriefbestell-Bezirk der Ort gehört, so hat, zur Abwendung der hieraus entstehenden Nachtheile, die Königliche Ober-Post-Direction hierselbst den Druck eines alphabetischen Verzeichnisses aller im diesseitigen Regierungs-Bezirk belegenen Ortschaften und Wohnstellen veranlaßt, welches in dem ersten Theile neben der Ortschaft die Angabe des landräthlichen Kreises, so wie derjenigen Post-Anstalt enthält, von welcher die Bestellung durch Land-Briefträger zu bewirken ist. Der zweite Theil enthält die Post-Anstalten, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Ortschaften, welche zu ihrem Bestell-Bezirke gehören. № 311.

Indem wir die von uns ressortirenden Behörden auf dieses nützliche Werk aufmerksam machen, geben wir denselben anheim, die Königliche Ober-Post-Direction baldigst davon zu benachrichtigen, ob und wie viele Exemplare desselben gewünscht werden; jedes Exemplar wird 15 Sgr. kosten.

Oppeln, den 7. December 1858.

Nachdem die in Folge der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19ten Juni d. J. von der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb erbaute, auf den Betrieb mit Pferden eingerichtete Zweigbahn von der Mathilde-Grube, im Beuthener Kreise, nach der Zweigbahn bei Gobor-Hütte vollendet und vorschriftsmäßig revidirt worden ist, haben wir auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. genehmigt, daß der Verkehr auf dieser Roßbahn eröffnet werde. № 312.

Oppeln, den 10. December 1858.

№ 313. Für das Jahr 1859. werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgestellt werden, und zwar:

1)	im Kreise	Ratibor zu Ratibor	4	Beschäler;	Abgang den 4. Januar 1859.
2)	=	Neustadt zu Schönowitz	3	=	
		zu Mochau	4	=	
3)	=	Neisse zu Mährengasse	6	=	
4)	=	Gleiwitz zu Tost	3	=	
5)	=	Leobschütz zu Schmeisdorf	4	=	
		zu Löwitz	3	=	
		zu Bauerwitz	4	=	
		zu Katscher	4	=	
6)	=	Beuthen zu Roßberg	2	=	
7)	=	Cosel zu Sacrau	3	=	
8)	=	Pleß zu Louisenhof	1	=	
9)	=	Creuzburg zu Margsdorf	3	=	
10)	=	Grottkau zu Grottkau	4	=	

Die Pferdezüchter, welche von diesen Hengsten Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Seite 152.) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschäl-Krankheit etwa bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thier-Arztes für gesund erklärt sind.

Oppeln, den 13. December 1858.

№ 314. In Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist der Kaufmann Löbel Eckstein in Lublinitz, als Agent für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätiget worden. Oppeln, den 18. December 1858.

Der Kaufmann S. G. Hahn in Gleiwitz ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, landespolizeilich bestätiget worden; dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann M. Laske in Ratibor für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, und
2) der Kaufmann J. S. Sobtzyk in Tarnowitz für die Lübecker deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Oppeln, den 18. December 1858.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Bezirk des Königlichen Berg-Amtes zu Tarnowitz, welchem durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11ten d. Mts. die bisher dem Königlichen Berg-Amte zu Waldenburg zuständige Verwaltung des Berg-Regales in den Kreisen Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grottkau übertragen worden ist, umfaßt nunmehr in Folge dieser Anordnung den Regierungs-Bezirk Oppeln, mit Ausnahme der Standesherrschaft Pleß, der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Kattowitz, und zerfällt in folgende Berg-Geschwornen-Reviere: № 315.

(Kgr. bedeutet Steinkohlen-Grube; Brgr. — Braunkohlen-Grube; Glgr. — Galmei-Grube; Blgr. — Bleierz-Grube; — die gesperrt gedruckten Namen zeigen an, daß die Gruben mit Arbeitern belegt sind).

I. Ratiborer-Revier.

Berg-Geschworner von Gellhorn in Ratibor.

a. Kreis Neustadt. Alle Ortschaften.

b. Kreis Falkenberg. Alle Ortschaften, darunter: Weißdorf (Glückauf Charlotte Brgr.).

c. Kreis Neisse. Alle Ortschaften, darunter: Schmelzdorf (Schmelzdorfer Vitriolwerk). Beigwitz (Caroline Vitriolgr.). Lentsch (Lentsch Brgr.).

d. Kreis Grottkau. Alle Ortschaften, darunter: Kamnig (Kamniger Vitriolwerk).

e. Kreis Cosel mit allen Ortschaften.

f. Kreis Leobschütz mit allen Ortschaften.

g. Kreis Ratibor mit Petrzkowitz:
(Aeltere Hultschiner und Jüngere Hultschiner Kgrn. Reiche Flötz Erbstolln. Ferdinands Glück —, Dreifaltigkeit — Kgr.). Koblau (Johannes —, Philippine —, Caroline —, Anna —, Euphemie Hoffnung — Kgr.). Ellguth (Friederike Auguste — Kgr.). Hoschialkowitz (Heinrich Seegen — Kgr.) und alle übrigen Ortschaften des Kreises.

h. Kreis Rybnik mit Czernitz:
(consolidirte Charlotte — Kgr.). Pietze (Cäcilie —, Cziencskowitz —, Heinrich —, Dicke Verwandtschaft —, Wallhofen —, Wilhelm Freund Kgr.). Nieder-Rydultau (Hans Julius —, von der Heydt —, Minna —, Michael —, Thürnagel —, Steinbeck —, Aurora — Kgr.). Ober-Rydultau (Georg Friedrich — Eleonore — Kgr.). Krzischkowitz (Durant — Kgr.). Pschow (consolidirte Anna —, Carnall —, Wit von Dörring — Kgr.). Ober-Radoschau (cons. Leo —, Wendelin —, Jean Paul — Kgr.).

Kgr.). Birtultau (cons. Hoym —, Reden —, Carolus —, Mariahilf — Kgr.). Niedobschütz (Johann Jacob —, Wilhelmsbahn —, Emil Carl —, Franz Joseph —, Omer Pascha —, Kaiserin Elisabeth —, Hans Reinhold —, Milde — Kgr.). Niewiadom (Neu-Oeynhausen —, Laura — Kgr.) und alle übrigen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der in dem Nicolaier Revier belegenen.

II. Nicolaier Revier.

Berg-Geschworner Sponer in Nicolai.

a. In dem Kreise Rybnik die Ortschaften Knurrow, Nieborowitz, Kriwald, Szyglowitz, Czuchow (Ludwine — Kgr.). Groß-Dubensko (Colmar —, Klausa —, Jeannette —, Antonsglück —, Oswald —, Fidele Max —, Marie Helene — Kgr.). Czerwionkau (Harmonia —, Susanna Wunsch —, Marianne — Kgr.). Cziossek (Dubensko — Kgr.). Belk (Gute Einigkeit —, Gute Nachbarschaft —, Ludwig —, Pax —, Helene —, Philipp —, Isabella — Kgr.).

b. In dem Kreise Gleiwitz die Ortschaften Preiswitz und Gieraltowitz.

c. In dem Kreise Pleß die Ortschaften Mokrau (Simonstreue —, Fanny Seegen —, Natan —, Luna —, Alvine —, Mokrau —, St. Vincent —, Neuhof —, Carls Wunsch —, Rudolf —, Kieferberg —, St. Albert —, Vorsehung —, St. Adalbert —, Burghardt —, Barbara —, Napoleon — Kgr.). Orzesche (Ratibor — Kgr., Heinitz Erbstollen, Walter —, Gottvertrau —, Ida —, Julius —, Hoffnung —, Rumpf —, Wahre Concordia —, Emilie —, Zink —, Laurentius —, Witowsky —, Alma —, Clara — Kgr.). Zawisch (Josephine — Kgr.). Jaschkowitz (Honorata —, Anton —, Richard —, Wilhelm —, Traugott — Kgr.). Zawada (Friedrich —, Robert — Kgr.). Ornontowitz (Neuersegen —, Wilhelms Wunsch —, Leopold —, Porembsky Wunsch —, Wetter —, Zeus —, Minerva —, Ornontowitz —, Anna Emanuel —, Felix Adolph —, Louis —, Goldener Frieden — Kgr.). Mittel-Lazisk (Alt Glückauf —, Neue Hoffnung —, Frohe Aussicht —, St. Anna —, Trautscholdsegen —, Friedericke —, Treue Caroline —, Bonaparte —, Herzogin Auguste —, Martha Valesca —, Gott mit uns —, Gotthilf — Kgr.). Zasdrosch, Gardawitz, Krolowka, Woszczitz, Grabowka, Skrzeskowitz, Borin, Puiowek, Pawlowitz, Goldmannsdorf, Golassowitz, Pilgramsdorf, Zarzomkowitz. Die übrigen Ortschaften des Kreises gehören theils zum folgenden Reviere, theils zum privilegirten Terrain der Standesherrschaft Pleß.

d. In dem Kreise Beuthen die Ortschaften Bujakow (Fortuna Franziska — cons. Bujakow — Kgr.) Groß- und Klein-Paniow-Chudow.

III. Przemsa-Revier.

Berg-Geschworner Zimmermann zu Myslowitz.

a. In dem Kreise Pleß die Ortschaften: Kopciowitz, Czarnuchowitz, Czirn, Berunzabrzek, Solce, Beesdorf, Gurek, Gollawitz, Blendow, Groß- und Klein-Chelm (Agnes Seegen —, Simons Seegen —, Emanuel Trost —, Chelm —, Herrmanns Glück — Kgr.). Wioska, Cissowitz, Jamnitz, Alt und Neu Gacz, Imielin, Pasiecki, Kosztow (Rosamunde —, Emil —, Josepha —, Glückhilf —, Krakus — , Johannas Seegen —, Proserpina — Kgr.). Bialibrzeg, Jast, Neu Granica, Dzietzkowitz (Emiliens-Seegen — , Richards Freude —, Julie Beate —, Martha —, Himmelsfürst —, Fürst Blücher —, Gottes Gabe — Kgr.). Brussowa (Cordulla — , Glückauf — Kgr.)

b. In dem Kreise Beuthen: die Ortschaften Slupna, Probstei Slupna (Guter Wilhelm —, Benedict —, Adolphs Glück —, Simons Wunsch —, Hoffnung —, Ludwigsseegen —, Louise —, Einigkeit — Kgr.). Brzezinka (Frischauf —, Przemsa —, Wanda —, Carls Seegen —, Krakau —, Larisch —, Bartelmus — , Maximiliane — , Theophil —, Traugott —, Waldseegen — Kgr.). Tobolla (Pauls Glück — Kgr.).

IV. Laurahütter Revier.

Berg-Geschworner Lobe zu Laurahütte,
(zur Zeit in Kattowitz).

In dem Kreise Beuthen die Ortschaften: Maczeikowitz (Ernst —, August — Kgr.). Michalkowitz (Max —, cons. Fanny —, Chassée —, Gute Zuflucht —, Rudolphs Hoffnung — Kgr.). Chorzow (Fürstin Hedwig — Kgr.). Bittkow (Jung Anna — , Alfred —, Arthur —, Caroline —, Marie —, Hohenlohe — Kgr.). Siemianowitz (Wandakomm —, cons. Siemianowitz — Kgr.). Przelaika, Baingow, Sozawka, Laurahütte, Ignatzdorf, Klein-Dombrowka (Heintze —, Milowitz —, Morgenstern —, Abendstern —, Bergknappe —, cons. Georg —, Polen — Kgr.). Hohenlohehütte, Domb (Melchiorseegen —, Waterloo — Kgr.). Zalenze (Christnacht —, cons. Cleophas —, Kleine Helene —, Victor —, Charlotte — Kgr.).

V. Antonienhütter Revier.

Berg-Geschworner Mauve zu Antonienhütte.

In dem Kreise Beuthen die Ortschaften Bielschowitz (Zero — Kgr. Henriette — Kgr. mit Pachtfeld, Regenbogen —, Hugos Freude —, Radowitz — Kgr.). Halemba (Friedrich Eduard —, Handl —, Saara —, Zufall —, Bogod —, Aline — Klgr.). Klodnitz (Gottes Gnaden —, Stillstand —, Neu-Reinerz — Kgr.). Neudorf (Alfons —, Amaliens Wunsch —, Franzisca — Kgr., Lararus Erbstollen, Carl —, comb. Gottes-Seegen —,

Sou-

Souvenir —, Zukunft —, Anhang — Kgr.). Antonienhütte, Bikowina (Euphemia — Kgr.). Beuthner Stadtwald (Lythandra —, Belowseegen —, Eintracht —, Saara —, Louise —, Vorsicht —, Friedrich Wilhelm —, Ottilie —, Gutglück —, Güttmannsdorf — Kgr.). Kochlowitz (Fausta —, Viereck's Seegen —, Hugo Zwang —, Köpfeloben —, Manteufel —, Jenny Wunsch —, Alexandrine —, Beatens Seegen —, Paul — Kgr.). Radoschau (Siegfried —, Lory —, Engelbertha —, Conrad —, Heilige drei Könige —, Bärenhof —, Kochlowitz —, Radoschau —, Emanuel —, Selma —, Caviar — Kgr.). Bärenhof, Nieder-Heyduk (zum hohen Kreutz —, Kalina — Kgr.). Schwientochlowitz (Franz —, Mathilde — Kgr.). Chropatschow (König Saul —, Quintoforo —, Paris —, Merkur — Kgr.).

VI. Rudaer Revier.

Berg-Geschworner Möcke in Ruda.

a. In dem Kreise Gleiwitz: Petersdorf (Petersdorf — Kgr.) und alle andern Ortschaften mit Ausnahme der dem Reviere II. überwiesenen Orte Preiswitz und Gieraltowitz.

b. In dem Kreise Beuthen die Ortschaften Makoschau, Sosnitza (Eustachius — Kgr.). Mathesshof, Dorotheendorf, Zabrze (Guido —, Gewalt —, Zollern —, Amalie —, cons. Concordia —, Ludwigs Glück —, Emmi II. — Kgr.). Mikultschütz, Biskupitz (Königin Victoria —, Johann August —, Borsig —, Altenberg —, Marie Anna —, Leithold —, Castellengo —, cons. Bertha Hedwig — Kgr.). Gottessegen — Glgr.). Ruda (cons. Brandenburg —, Neue Veronica —, cons. Oscar —, Ehrenfried —, Catharina —, Ruda —, Carl Ludwig —, Carl Emanuel —, Goldene Sonne —, Wolfgang —, Cicero —, Maximiliane —, Bessere Zukunft —, Gute Schifffahrt —, Johannas Seegen —, Julius —, Christoph — Kgr.). Orzegow (Orzegow —, Stein —, Sonnenblume —, Georgine —, cons. Paulus — Kgr.). Schomberg (Johannas Glück —, Riese —, Carls Ehre —, Hohenzollern — Kgr.). Lagiewnik (Florentine —, Bernhard —, Redensblick —, Carnalls —, Freude — Kgr.).

VII. Königin-Louisen-Gruben-Revier.

Berg-Inspector Kühnemann zu Zabrze.

Dies Revier umfaßt die im Kreise Beuthen gelegenen Ortschaften: Zaborze, Zabrze, Diebsdorf, Paulsdorf, Poremba, Bielschowitz und Kunzendorf, so weit sie innerhalb des reservirten Feldes der Königin Louise Grube gelegen sind. Die Grenzen dieses Feldes sind durch Cabinets-Order vom 12ten Juli 1822.

1822. festgestellt und im Amtsblatt der Königlichen Regierung am 3ten Juli 1838. öffentlich bekannt gemacht.

Zu diesem Reviere gehört auch der Königl. Hauptschlüssel-Erbstolln unterhalb Martins-Schacht.

VIII. Königs-Gruben-Revier.

Berg-Inspector Meitzen zu Königshütte.

Dies Revier umfaßt die im Kreise Beuthen gelegenen Ortschaften: Ober-, Mittel- und Nieder-Lagiewnik, Königshütte, Chorzow, Domb, Wenzowitz, Bedersdorf, Ober- und Nieder-Heyduk, Schwientochlowitz, Chropatschow, Erdmannswille, Bergfreiheit, soweit sie innerhalb der durch Cabinets-Order vom 16ten Juli 1822. bestimmten Grenzen des Feldes der Königs-Grube, welches die gewerkschaftliche Neue Hedwig — Kgr. einschließt, gelegen sind.

Zu diesem Revier gehört der Königl. Hauptschlüssel-Erbstolln oberhalb Martins-Schacht.

IX. Beuthener Revier.

Berg-Geschworner Schneider in Beuthen.

In dem Kreise Beuthen die Ortschaften: Grzibowitz, Rokittnitz, Miechowitz, (Emiliens Freude Glgr., Johanna —, Maria —, Prinz von Preußen — Glgr.). Bobrek (Bobreck Kgr., Romanus — Kgr., Auguste —, Elisabeth —, Pankratius —, Severin — Glgr.). Karb, Beuthen-Dombrowa (Bally Castle —, Carl Gustav —, Magdalena —, Minerva —, Otto —, Paul Richard —, Rudolph —, Wallhofen — Glgr.). Neuhof (Wilhelms Glück — Glgr.). Beuthen (Apfel —, Aufschluß —, Guido —, Ludwig —, Neue Helene —, Roccoco —, Theresia — Glgr.). Roßberg (Heinitz — Kgr., Roßberg — Kgr., Gute Concordia — Blgr.). Groß-Dombrowka (Friedrich Wilhelm — Blgr., Samuels Glück — Blgr., Rosalie Glgr.). Brzezinka, Goretzky, Brzozowitz, Kamin (Alcantara — Blgr., Bethlen — Blgr., Jane Jre — Blgr., Joung, Rowley — Blgr.). Deutsch-Piekar (Cäcilie —, Dembowka —, Freitag —, Herrmannsseegen —, Judith —, Katzenberg —, Little John —, Scharley —, Wilhelmine — Glgr.).

Zu diesem Reviere gehören auch die Arbeiten, welche bei Miechowitz die Königliche Friedrich-Bleierzgrube betreibt.

X. Tarnowitzer Revier.

Berg-Geschworner Kapuscinski in Tarnowitz.

a. In dem Kreise Beuthen die Ortschaften: Koslowagura. (Ehrenfeld — Kgr., cons. Katzbach — Kgr.) Neudeck, Ostroznitza, Chechlau, Orzech, Radzionkau, (Glgrn. Adam, Adelheid, Agnes, August, Constantine, Davidsseegen, Eduard,

Eleonore, Emilie Louise Hoffnung, Eva, Festina, Glückauf, Gottes Gnade, Gustav, Hedwig, Heinrich, Hugo, Kessel, Kleinigkeit, Mariens Glück, Mathias, Petronella, Redlichkeit, Rosalienfund, Salomo, Samuels Wunsch, St. Georg, Servatius, Trostvoll, Unschuld, Vaters Seegen, Waltersseegen, Wilhelm, Zufriedenheit). Trockenberg (Glgrn. Beschert Glück, Carolinens Wunsch, Freundschaft, Marienshoffnung, Schöndank, Schoris, Trockenberg, Willkommen). Rudy Pickar, Bobrownik, Segeth (Beschert Freude —, Hyppolith —, Isabella —, Montanus —, Segeth —, Verona — Glgrn.). Naklo (Belle Alliance — Glgr.). Lassowitz, Sowitz, Tarnowitz, Alt-Tarnowitz, Repten (Anton —, Clara —, Erica —, Frohe Zukunft —, Planet —, Glgrn.). Oppatowitz, Stolarzowitz (Alexanderblick —, Antonie —, Hyppocrates —, Louisens Freude —, Medardus —, Pauline — Glgrn.). Waldhof, Wieschowa (Leopold — Glgr.). Gurniki, Kemptschowitz, Broslawitz, Nierada, Ptakowitz (Adolph —, Arnold —, Peter Paul —, Richard —, Rochus —, Vorsehung — Glgrn.). Wilkowitz, Miedar, Rybna, Friedrichshütte, Piasezna, Pniowitz, Solarnia, Jendrissek, Wymislow, Georgenberg, Groß-Zyglin, Klein-Zyglin, Brinitze und Bibiella.

Zu diesem Revier gehört auch die Königliche Friedrich-Bleierz-Grube bei Tarnowitz.

b. Kreis Lublinitz mit sämmtlichen Ortschaften.

c. Kreis Groß-Strehlitz mit sämmtlichen Ortschaften.

d. Kreis Oppeln mit sämmtlichen Ortschaften, darunter Chmielowitz (Gute Hoffnung — Brgr.). Halbendorf (Leopold — Brgr.).

e. Kreis Creutzburg mit sämmtlichen Ortschaften.

f. Kreis Rosenberg mit sämmtlichen Ortschaften.

Breslau, den 17. November 1858.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

№ 316. Nachdem gemäß §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26sten März 1856., betreffend den unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal gebildeten Ehren-Rath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Auslösung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehren-Raths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847. öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgeloosten Personen des Ehren-Raths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26sten Mai 1856. angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vor-

Vorsitzender:
der Geheime Justiz-Rath Reusche.
Mitglieder:
der Justiz-Rath Boots,
" " " Wagner,
" " " Ißmer,
" Rechts-Anwalt Dorn.
Stellvertreter:
der Justiz-Rath Strohn,
" " " Simson.

Berlin, den 4. December 1858.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals.
Staats-Minister gez. Uhden.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Subdiaconus Werkenthin, zum Diaconus an der Gnaden-kirche zum Kreuze Christi in Hirschberg;

für den bisherigen Pastor secund. Zürn in Meffersdorff, zum Pastor prim. an der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche in Lüben;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Julius Ritscher aus Oßlingen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Merzdorff, Kreis Hoyerswerda, und

für den bisherigen Hülfs-Prediger Syring in Oppeln, zum Pfarrer der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Malapane, Oppelner Kreises.

Der Rittmeister v. Aulock auf Kochczütz ist zum Kreis-Deputirten des Lublinitzer Kreises erwählt und bestätiget — der practische Arzt Dr. Waldhaus in Rybnick, ist zum Kreis-Wund-Arzte des Rybnicker Kreises ernannt — die durch Ernennung des Kreis-Secretairs Deditius zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Creutzburg erledigte Kreis-Secretair-Stelle daselbst, ist dem seitherigen Kreis-Secretair in Pleß, ꝛc. Drötze, verliehen; und die commissarische Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle des Plesser Kreises, dem Regierungs-Supernumerarius Rosemann übertragen worden.

Im Tost-Gleiwitzer Kreise, sind als Commissarien zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde ernannt worden:

der

der Bürgermeister Kung zu Peiskretscham, — der Ritterguts-Besitzer Scho auf Zaolschan, — der Syndicus Koschützki zu Gleiwitz, und der Wirtschafts-Inspector Heptner zu Schalscha.

Dem seitherigen Lehrer zu Deutsch-Jambke, Theodor Appelt, ist die Schullehrer-Stelle zu Schönwalde, Neisser Kreises, verliehen — der Lehrer Krause a der katholischen Schule zu Beuthen O. S. ist bestätiget — der Collaborator Josef Schneider ist als ordentlicher Lehrer, der Candidat Völkel als Collaborator a dem katholischen Gymnasium in Gleiwitz, der Candidat Röhr als Collaborator a dem katholischen Gymnasium in Oppeln angestellt; — und dem Schul-Adjuvanten Florian Reichel ist die Schullehrer-Stelle zu Hratschein, Leobschützer Kreises, verliehen worden.

Der Kreis-Wund-Arzt des Oppelner Kreises und Director des Hebammen-Instituts zu Oppeln, Valentin Reymann, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 30. December 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 55. enthält:

(№ 4988.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1858., betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungs-Geldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

(№ 4989.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 6ten November 1858.

(№ 4990.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6ten December 1858., und

(№ 4991.) Die Verordnung, wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten December 1858.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.
Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. № 317.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1,951. bis 1,955. 2,356. bis 2,360. 3,161. bis 3,165. 3,456. bis
68 3,460.

3,460. 5,756. bis 5760.	25	Stück	über	25,000 Thlr.
Lit. B. à 500 Thlr.				
Nr. 201. bis 210. 3,681. bis 3,690. 4,031. bis 4,040.	30	=	=	15,000 =
Lit. C. à 200 Thlr.				
Nr. 326. bis 350. 3,622. bis 3,646.	50	=	=	10,000 =
Lit. D. à 100 Thlr.				
Nr. 3,051. bis 3,100. 10,102. bis 10,114. 15,972. bis 15,979.	71	=	=	7,100 =
	176	Stück	über	57,100 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1sten Juli k. J. in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3ten k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7. und 8. baar vergütet. Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nr. 7. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publicirte Bekanntmachung vom 15ten Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. December 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Unter

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 55. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12ten Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Str. Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 10ten und 11ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 12ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintritts-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. № 318.

Berlin, den 23. December 1858.

Der Minister des Innern.
(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem die Chaussee von Groß-Strehlitz nach Salesche in einer Länge von 3144, № 319.
7 laufenden Ruthen durch den Verband des Groß-Strehlitzer Kreises ausgebaut und dem Kreis-Verbande laut Allerhöchster Order vom 6ten August 1855. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verliehen worden ist, wird zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes für eine und eine halbe Meile an der in der Nähe des Dorfes Kluczau errichteten Hebestelle stattfindet.

Für die Vecturanz nach und von den Kalköfen bei Kluczau, welche die Chaussee bei Stations-Nr. XXII. verläßt oder betritt, so wie solche von dort nach Salesche nur in einer Strecke von $\frac{1}{2}$ Meile benutzt, ist die Abgabe nur für eine halbe Meile zu entrichten.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen haben für die benannte Chaussee ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 22. December 1858.

Bekanntmachung. № 320.

Das bei Orzegow, im Kreise Beuthen, belegene Zinkhütten-Etablissement, führt mit unserer Genehmigung den Namen

„Godulla-Hütte".

Oppeln, den 22. December 1858.

Folgende

Folgende Agenturen sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden, als:

1) die Agentur des Kaufmanns Wilhelm Dombrowski hierselbst, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.;
2) desgl. des Kaufmanns Louis Breslauer in Falkenberg, für dieselbe Gesellschaft;
3) desgl. des Kaufmanns Gumpel Hahn in Rybnick, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania";
4) desgl. des Maurermeisters Joseph Wolff in Neustadt, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und
5) desgl. des Buchhändlers M. Färber in Gleiwitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;

dagegen hat der Apotheker G. Kraft die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt.

Oppeln, den 25. December 1858.

Unter dem 16ten December c. ist dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und andern knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre von diesem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 25. December 1858.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.